



Bericht

**zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren
für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl
Zweiter Landeskinderschutzbericht - Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz -
und Stellungnahme der Landesregierung**

**Federführend ist die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**

Unterrichtung
durch die Landesregierung

Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl

Zweiter Landeskinderschutzbericht - Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz -

und

Stellungnahme der Landesregierung

Inhaltsverzeichnis des Gesamtberichts

	Seite
Stellungnahme der Landesregierung	6
Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl Zweiter Landeskinderschutzbericht - Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz	26
Mitglieder der Kommission Landeskinderschutzbericht	29
1. Grundlagen	31
1.1 Berichtsauftrag	31
1.2 Begriffliche und fachliche Grundlagen	35
1.3 Rückblick und Reflexion Erster Landeskinderschutzbericht	40
2. Situationsbeschreibung - Kinderschutzrelevante Zahlen, Daten und Fakten für Schleswig-Holstein	45
2.1 Demografische Rahmenbedingungen	45
2.2 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein	46
2.3 Kinderschutzrelevante Daten und Fakten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik	48
2.3.1 Ausgewählte kinderschutzrelevante Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	49
2.3.2 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	50

2.4	Kinderschutzrelevante Daten und Fakten der Polizeilichen Kriminalstatistik	55
3.	Umfang und Inhalte der Beratungsinhalte im Kinderschutz durch freie Träger und Erziehungsberatungsstellen	59
3.1	Die Beratungstätigkeit der Kinderschutzzentren in Schleswig-Holstein	59
3.2	Die Beratungstätigkeit des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein	65
3.3	Weitere lokale und regionale Beratungsstrukturen im Kinderschutz	70
3.4	Kinderschutz in der Erziehungsberatung in Schleswig-Holstein	70
4.	Maßnahmen zur Umsetzung landes- und bundesgesetzlicher Regelungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein	73
4.1	Frühe Hilfen in Schleswig-Holstein	73
4.1.1	Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen	73
4.1.2	Umsetzung des Landesprogramms Schutzengel vor Ort 2013 - 2015	80
4.1.3	Fazit und kritische Bewertung der Entwicklung in S-H	83
4.2	Umsetzung des § 7 a GDG - verbindliches Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen	84
4.3	Rechte von Kindern und Jugendlichen - Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement	88
5.	Kinder psychisch und suchtkranker Eltern als besondere Herausforderung im Kinderschutz	93
5.1	Problemaufriss	93
5.1.1	Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung von Kindern	93
5.1.2	Kinderschutz im Kontext psychisch und suchterkrankter Eltern - Was sind wirksame Hilfeansätze?	95
5.2	Maßnahmen, Angebote und Projekte zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ in Schleswig-Holstein	96
5.3	Perspektiven	96

6.	Multiprofessionelle Kooperation im Kinderschutz	98
6.1	Kinderschutz an der Schnittstelle Jugendhilfe - Justiz	98
6.1.1	Folgen der gesetzlichen Neuregelungen seit 2009	99
6.1.2	KIK - Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt	104
6.1.3	Arbeit und Aufgaben der Kinderschutzdezernate bei den Staatsanwaltschaften des Landes S-H	108
6.2	Kinderschutz an Schulen	113
6.3	Die Rolle der Rechtsmedizin im Hilfesystem	117
7.	Herausforderungen im Kinderschutz im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen	119
7.1	Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen	119
7.1.1	Problemaufriss	119
7.1.2	Anforderungen an und Ziele von Prävention	120
7.1.3	Präventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein	122
7.1.4	Bewertung und Ausblick	124
7.2	Herausforderungen und Ziele in der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	124
7.2.1	Prävalenz	125
7.2.2	Präventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein	127
7.2.3	Bewertung und Ausblick	129
8.	Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	132
9.	Ausblick und Perspektiven - Empfehlungen der Kommission an die Landesregierung	134
9.1	Grundsätzliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen	134
9.2	Vorschläge und Empfehlungen der Kommission zu verschiedenen Handlungsfeldern	135
10.	Fazit und Ausblick	142

Tabellen und Abbildungen	143
Verwendete Fachliteratur und Materialien	146
Abkürzungen	151

Stellungnahme der Landesregierung zum Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl**Zweiter Landeskinderschutzbericht - Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz –**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung und Berichtsauftrag	7
2. Schlussfolgerungen und Perspektiven	9
2.1 Rahmenbedingungen für den Kinderschutz	9
2.1.1 Armut / Armutsrisiken	9
2.1.2 Demografischer Wandel	9
2.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Ressourcenausstattung	10
2.1.4 Datenlage und Wirkungsforschung	11
2.2 Ausgewählte Handlungsfelder des Kinderschutzes	12
2.2.1 Frühe Hilfen	12
2.2.2 Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	13
2.2.3 Multiprofessionelle Kooperation im Kinderschutz und Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Hilfesystemen	14
2.3 Internetbasierte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche / Cybermobbing	18
2.4 Kinderschutz und Kindergesundheit - Umsetzung § 7 a GDG	19
2.5 Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern als besondere Herausforderung im Kinderschutz	20
3. Aktuelle Herausforderungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein	20
3.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	20
3.2 Besserer Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	22
4. Fazit und Ausblick	24

1. Einleitung und Berichtsauftrag

Die Landesregierung dankt der Kommission „Landeskinderschutzbericht“ für die Ausarbeitung des zweiten Landeskinderschutzberichtes (Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz). Mit diesem Bericht zeichnet die Kommission ein klares Bild des gegenwärtigen Kinderschutzes in Schleswig-Holstein. Darauf aufbauend liefert sie weitere Erkenntnisse und zentrale Empfehlungen für eine zukunftsorientierte Gestaltung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein. Die Kommission hatte eine sehr anspruchsvolle Aufgabe zu bewältigen, sowohl vor dem Hintergrund der Themenvielfalt, die für den Kinderschutzbericht prägend ist, als auch mit Blick auf gesetzliche Veränderungen, die erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Kinderschutzsystems in Schleswig-Holstein genommen haben und darüber hinaus die Landeskinderschutzberichterstattung wesentlich beeinflussten.

In dieser Legislaturperiode legt die Landesregierung dem Landtag erstmals zwei Teilberichte zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Hintergrund ist das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012. Mit diesem Gesetz bzw. der darin verankerten Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ veränderte sich insbesondere der gesamte Bereich der Frühen Hilfen. Auf den daraus entstandenen aktuellen Bedarf an substantiellen Informationen reagierte die Landesregierung und legte im April 2013 den ersten Teilbericht des Landeskinderschutzberichtes mit dem Schwerpunkt Frühe Hilfen vor (Drucksache 18/711 vom 11.04.2013).

Der zweite Teilbericht komplettiert den Landeskinderschutzbericht, da das inhaltliche Spektrum über die Frühen Hilfen hinaus weitere wichtige Themen des Kinderschutzes umfasst. Für diesen Teilbericht wurden das Wissen und die Erfahrung der Kommission „Landeskinderschutzbericht“ genutzt.

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben sieht die Landesregierung darin, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein gesund und positiv aufwachsen können. In Schleswig-Holstein wird Kinderschutz mit großem Engagement und hoher Fachlichkeit wahrgenommen. In den letzten Jahren hat sich nicht zuletzt auch durch gesetzliche Regelungen und durch die gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz in der Praxis viel bewegt. Im Zuge der Debatten um den Kinderschutz geht es auch immer wieder um die Frage, wie das bestehende Kinderschutzsystem in Schleswig-Holstein verbessert und weiterentwickelt werden kann. Um neue Wege im Kinderschutz gehen zu können, bedarf es daher immer wieder einer kritischen Reflexion der „Ist-Situation“ sowie der Formulierung von Handlungsbedarfen und Forderungen.

Das Land hat für den Prozess der kritischen Reflexion im Landeskinderschutzgesetz mit der Verankerung der Landeskinderschutzberichterstattung (§ 14) eine gute Basis geschaffen. Demnach ist die Landesregierung verpflichtet, einmal pro Legislaturperiode dem Landtag einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vorzulegen. Die Berichterstattung soll eine systematische Überprüfung der Umsetzungsstrategien im Kinderschutz, deren Bewertung und daraus folgende Empfehlungen enthalten. Zur Erstellung des Berichts beruft die Landesregierung eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission und trägt damit dem Grundgedanken Rechnung, dass Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nur durch gelingende Kooperation aller Disziplinen und Professionen gelingen kann. Mit der Landeskinderschutzberichterstattung bietet sich die Möglichkeit zu überprüfen, ob der eingeschlagene Weg in die richtige Richtung weist,

ob neue Positionsbestimmungen vorgenommen werden müssen und wo konkreter Handlungsbedarf besteht.

Die Sorge von Eltern, Gesellschaft und Staat um das gelingende Aufwachsen von Kindern einerseits und die Auseinandersetzung um Kindeswohlgefährdungen andererseits sind nach wie vor hochaktuell.

Ereignisse und Diskussionen der letzten Jahre zeigen immer wieder, dass das über allem stehende Entwicklungsziel, allen Kindern gute Bedingungen für ihr Aufwachsen zu schaffen, für die allermeisten Kinder gesichert ist. Das heißt aber auch, dass der Schutz von Kindern noch nicht in allen Bereichen befriedigend gelöst ist und es weiterer Anstrengungen und Lösungsansätze bedarf.

Die öffentlich geführten Kinderschutzdebatten haben auch deutlich gemacht, dass die Verhinderung von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch zwar nach wie vor zu den Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehören, die von ihr aber nicht in alleiniger Verantwortung umgesetzt werden können. Vielmehr ist Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der die unterschiedlichsten Professionen, Institutionen und gesellschaftlichen Akteure mitwirken müssen.

Die Landesregierung konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf die Aspekte und Empfehlungen des Berichts, die von besonderer Bedeutung für aktuelle und zukünftige Schwerpunktsetzungen im Bereich des Kinderschutzes sind. Zunächst nimmt die Landesregierung Stellung zu den Aussagen der Kommission, die sich auf grundsätzliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen des Kinderschutzes beziehen. In einem zweiten Schritt greift die Landesregierung Vorschläge und Empfehlungen der Kommission zu verschiedenen Handlungsfeldern auf. Damit wird deutlich, in welchen Bereichen beabsichtigt ist, Handlungsempfehlungen vordringlich aufzugreifen, soweit diese Angelegenheit des Landes sind. Zu Aussagen und Schlussfolgerungen des Berichts, zu denen sie sich nicht äußert, kann weder von ihrer Zustimmung noch von ihrer Ablehnung ausgegangen werden.

Zudem hat sich die Landesregierung vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen entschlossen, sich in ihrer Stellungnahme zu zwei Themen - die von der Kommission nur in Form eines Problemaufrisses bzw. gar nicht bearbeitet werden konnten - zu äußern, da diese von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein sind. Zum einen richtet die Landesregierung ihren Fokus auf das Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ und zum anderen vor dem Hintergrund des Friesenhof-Falls auf das Thema „Besserer Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen“.

2. Schlussfolgerungen und Perspektiven

2.1 Rahmenbedingungen für den Kinderschutz

Es ist der Landesregierung wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Rahmenbedingungen (s. Kapitel 9.1) Faktoren darstellen, die größtenteils außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs der Jugendhilfe liegen und von daher zum Teil nur wenig beeinflussbar bzw. steuerbar sind. Sie geben daher einen Einblick in Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe und unterstreichen die Bedeutung interdisziplinärer Kooperation.

2.1.1 Armut / Armutsrisiken

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass Kinderarmut für die Arbeit im Kinderschutz eine ganz unmittelbare Relevanz hat und deshalb in den Konzepten des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen zu berücksichtigen ist. Die Jugendhilfe sieht sich mit gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen konfrontiert, die außerhalb ihres unmittelbaren Einflussbereichs liegen: Eine steigende Anzahl von Alleinerziehenden, Transferleistungsbeziehern, Familien mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kennzeichnen diese Situation. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes, soziale Ungleichheiten abzubauen, Chancengerechtigkeit herzustellen und die Entstehung von prekären Lebensverhältnissen zu verhindern, wird dadurch zunehmend beeinflusst.

Dieser Entwicklungsprozess führt dazu, dass es im Jugendamt / ASD zu einer steigenden Nachfrage nach sozialen bzw. sozialpädagogischen Hilfen kommt. Dies spiegelt sich im Anstieg der Fallzahlen, der Zunahme von unterstützungsbedürftigen Zielgruppen mit multifaktoriellen Belastungen (z.B. Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Erziehungsprobleme), unterschiedlichen Armutsphänomenen bei den verschiedenen sozialen Gruppen wider und letztendlich in der Erhöhung der Fallkomplexität. Sozial prekäre Lebenssituationen sind ein Risikofaktor für die Entstehung von Kindeswohlgefährdung. Für den Kinderschutz bedeutet dies, die Arbeit interdisziplinär und armutssensibel auszugestalten sowie durch mehrdimensionale Ansätze (z.B. existenzielle Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten wie Schulmittelfreiheit, Betreuungsplatz, kostengünstiges Mittagessen) abzusichern. Nur ein solches Vorgehen gewährleistet, dass sich die Lebensbedingungen von Kindern und Familien im Gemeinwesen positiv verändern.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, um ein geschütztes und positives Aufwachsen für Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein zu ermöglichen.

2.1.2 Demografischer Wandel

Die Kommission weist darauf hin, dass angesichts sich verschärfender sozialer Problemlagen und des demografischen Wandels die Versorgung mit Hilfen im ländlichen Raum auch zukünftig gewährleistet sein muss. Die Folgen des demografischen Wandels sind schon jetzt spürbar. Immer weniger Kinder und Jugendliche, eine zunehmend ältere Bevölkerung und starke Wanderungsbewegungen führen zu tiefgreifenden Änderungen. Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung weist angesichts der regional deutlich unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung darauf hin, dass eine diffe-

renzierte Betrachtung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen wie auch der Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe mehr denn je erforderlich ist. Nach Auffassung der Landesregierung sollte dabei der Fokus vor allem auf Unterschiede zwischen Ballungsgebieten und ländlichen Räumen gerichtet werden. Der Landesregierung ist bewusst, dass trotz sinkender absoluter Zahl von Kindern und Jugendlichen Ausweitungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind - dies gilt für alle unterschiedlichen Leistungsbereiche.

Angesichts sozialräumlich verankerter Stadt-Land-Differenzen und einer sinkenden Anzahl junger Menschen stellt sich die Frage, wie Kinderschutz in ländlichen Räumen sichergestellt werden kann. Die Landesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass sinkende Zahlen von Kindern und Jugendlichen nicht dazu führen dürfen, vorhandene Angebote und Strukturen abzubauen. Vielmehr ist es das erklärte Ziel der Landesregierung, die Versorgung auf dem Land auch zukünftig abzusichern. Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass es eine Frage der sozialen Gerechtigkeit ist, ob Kinder und Jugendliche in verschiedenen Landesteilen oder in verschiedenen Orten gleichermaßen qualifizierte Hilfe erhalten. Aus diesem Grund wird die Landesregierung auch den Aufbau eines vierten Kinderschutzzentrums im ländlichen Raum unterstützen.

2.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Ressourcenausstattung

Die Entwicklung des Kinderschutzes ist in den letzten Jahren maßgeblich beeinflusst worden durch die Einführung zahlreicher neuer gesetzlicher Grundlagen (z.B. Neufassung des § 8 a SGB VIII; Neuformulierung des 1666 BGB; Landeskinderschutzgesetz; Bundeskinderschutzgesetz). In den normativen Grundlagen des Kinderschutzes zeichnet sich deutlich eine gesellschaftliche Konzeption des Kinderschutzes ab, die einem gewandelten Verständnis von Kindheit und Persönlichkeitsrechten von Kindern entspricht. Eltern werden zunehmend in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt. In gesellschaftlicher Verantwortung werden z.B. in Form der ganztägigen Betreuung von Kindern und den Frühen Hilfen entlastende und unterstützende Leistungen zur Verfügung gestellt. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die neue Rechtslage bei Kindeswohlgefährdung nun die Kooperation aller Disziplinen und Institutionen vorsieht und damit eine Verantwortungsgemeinschaft konstituiert.

Schleswig-Holstein war eines der ersten Bundesländer, das auf Grundlage eines eigenen Landeskinderschutzgesetzes (LKischG) sowohl in der Prävention als auch in der Intervention für den Kinderschutz verbindliche Standards im Land etabliert hat. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) stellt eine sinnvolle Ergänzung des Landeskinderschutzgesetzes dar, mit dem noch bestehende Lücken geschlossen und neue Akzente in der Kinderschutzarbeit gesetzt wurden.

Die Landesregierung stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen bzw. der geforderten Entwicklungen und Strukturen verbunden ist mit erheblichen Entwicklungs- und Anpassungsprozessen sowohl in der Jugendhilfe als auch in den angrenzenden Hilfesystemen.

Aus diesem Grund hat das Land beispielsweise die Umsetzung des Beratungsanspruchs für jugendhilfeexterne Akteure (z.B. Ärzte/innen; Lehrer/innen) nach § 4 KKG bzw. § 8b SGB VIII unterstützt und in Kooperation mit relevanten Partnern Materialien

- u.a. Handlungsempfehlungen zu den Qualitätskriterien der insoweit erfahrenen Fachkraft - erarbeitet und herausgegeben.

Die Forderung, dass die Entwicklungen und Strukturen auch im Hinblick auf Handlungs- und Planungssicherheit abgesichert werden müssen, ist nachvollziehbar.

Die Landesregierung wird auch weiterhin die Kommunen durch die Förderung geeigneter Projekte und neuer Initiativen sowie bei der Entwicklung geeigneter Strukturen und bei der Qualifizierung der Fachkräfte unterstützen.

2.1.4 Datenlage und Wirkungsforschung

Landesregierung und Kommission stimmen in der Auffassung überein, dass für eine Verbesserung des Kinderschutzes neben einer aussagekräftigen Datenbasis auch Erkenntnisse aus der Wirkungsforschung von Bedeutung sind. Beides liegt aber nicht in ausreichender Weise vor bzw. unterliegt gewissen Einschränkungen in ihrer Aussagekraft.

Es gibt kaum empirisch abgesicherte Erkenntnisse über das Ausmaß und die Anzahl vernachlässigter und misshandelter Kinder in Deutschland. Die diesbezüglich immer wieder zitierten Schätzungen bringen keine Klarheit, machen vielmehr die Erkenntnisdefizite deutlich. Das zurzeit zur Verfügung stehende Datenmaterial beschreibt Entwicklungen, gibt aber keine Auskunft darüber, welche Zusammenhänge und Ursachen die zu beobachtenden und abgebildeten Entwicklungen haben und welche notwendigen Lehren gezogen werden müssen. Auch die 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz neu eingeführte statistische Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a SGB VIII löst diese Probleme nicht.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Landesregierung nachdrücklich die Forderung der Kommission nach einer Verbesserung der Datenlage und wird sich im Rahmen der Weiterentwicklung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dafür einsetzen.

In diesem Zusammenhang weist die Landesregierung darauf hin, dass sie zur Empfehlung der Kommission - Daten und Informationen der rechtsmedizinischen Einrichtungen des Landes zu Gewalt und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen nutzbar zu machen - schon tätig geworden ist. Im Rahmen der Förderung der rechtsmedizinischen Einrichtungen (UKSH; UKE) werden dem Land Daten über die Nutzung der rechtsmedizinischen Angebote künftig vorgelegt.

Auch die Landesregierung hält es grundsätzlich für erforderlich, dass für die Ausgestaltung des Kinderschutzes in der Praxis empirisch fundierte Ergebnisse, Erkenntnisse und Erklärungsansätze aus der Wirkungsforschung vorliegen müssen.

Die Feststellung der Kommission, dass nur unzureichende Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge vorliegen, teilt die Landesregierung nur bedingt. Die Debatte zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz hat bereits erste empirische Befunde und Erkenntnisse hervorgebracht, die allerdings in der Praxis nicht die entsprechende Aufmerksamkeit gefunden haben. Das kann nach Auffassung der Landesregierung auch ein Indiz dafür sein, dass der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis im Kinderschutz noch zu wenig institutionalisiert ist. In diesem Zusammenhang verweist die Landesre-

gierung auf ihren Bericht zur „Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen“ (Drucksache 18/2025). Mit diesem Bericht hat die Landesregierung qualitätsfördernde Maßnahmen für die Arbeit der öffentlichen und freien Träger in der Jugendhilfe hinsichtlich der Hilfeprozesse im Kontext von Kindeswohlgefährdungen dargestellt.

Die Landesregierung macht darauf aufmerksam, dass für die Hilfen zur Erziehung bereits eine Reihe von Studien - mit überregionalen hilfeübergreifenden Settings und mit Aussagen zur Ergebnisqualität – vorliegen - Im Bereich der Frühen Hilfen sieht sie durchaus Erkenntnisdefizite im Bereich der wissenschaftlichen Forschung. Hier muss zeitnah beobachtet werden, welche Ergebnisse die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes bringt. Dies wird noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

Der Landesregierung ist es wichtig, den fachlichen Diskurs zu wirkungsorientierten Fragen künftig weiter zu befördern. Insbesondere Fragen nach Konzeption und Ausgestaltung von Angeboten und des Zugangs für alle Zielgruppen sollten dabei im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen. Noch mehr und differenzierter sind Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, um auch diejenigen zu erreichen, die bisher noch nicht genügend angesprochen wurden - in diesem Fall sozial benachteiligte Familien bzw. Familien in prekären Lebenssituationen. Dazu gehört es auch, die Gründe weiter zu erkunden, warum Eltern Angebote annehmen oder ausschlagen.

2.2 Ausgewählte Handlungsfelder des Kinderschutzes

2.2.1 Frühe Hilfen

Die Ausführungen der Kommission belegen, dass die Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ in Schleswig-Holstein bislang gut gelungen ist und die zur Verfügung stehenden Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden (s. auch Zweiter Landeskinderschutzbericht - Teil 1 Schwerpunkt Frühe Hilfen -, Drucksache 18/711 vom 11.04.2013). In den Kreisen und kreisfreien Städten sind die strukturellen Voraussetzung geschaffen worden, damit belastete Familien und ihre Kinder in ganz Schleswig-Holstein bedarfsorientiert unterstützt werden können. Die Landesregierung macht darauf aufmerksam, dass das „Zusammenwirken“ von inhaltlicher Rahmensetzung und finanzieller Förderung durch die Bundesinitiative und das „Landesprogramm Schutzengel vor Ort“, dafür gesorgt hat, dass sich Frühe Hilfen sehr gut als eigenständiges Handlungsfeld im Kinderschutz etablieren konnten. Die Landesregierung stimmt mit der Kommission hinsichtlich der Bedeutung, der Vielschichtigkeit, der Komplexität und des Bedarfes an Frühen Hilfen überein.

Der Hinweis der Kommission auf eine erforderliche Dynamisierung der Mittel insbesondere für die Bundesinitiative Frühe Hilfen ist stets vom Land Schleswig-Holstein in die Verhandlungen über die Weiterentwicklung der Bundesinitiative Frühe Hilfen eingeflossen.

Zwischen Land und Kommission besteht die Übereinkunft darin, dass die Angebote der Frühen Hilfen für alle Familien, die einen Unterstützungsbedarf haben, niedrigschwellig zugänglich und erreichbar sein sollten (s. auch 2.1.4 Datenbasis und Wirkungsforschung).

Die Landesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung der Kommission, dass regelmäßige Fortbildungen für Fachkräfte in den Frühen Hilfen erforderlich sind, gerade weil diese Arbeit eine ganz spezielle Fachlichkeit erfordert. Hingegen teilt die Landesregierung nicht die Auffassung der Kommission, dass zu wenig entsprechend ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Aktuell ist nur sehr punktuell festzustellen, dass nicht ausreichend Fachkräfte mit der erforderlichen Qualifikation vorhanden sind. Zudem hat das Land Schleswig-Holstein für die Weiterbildung zur Familienhebamme und zur Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin eine Kooperation mit Hamburg und Bremen aufgebaut, so dass halbjährlich Kurse angeboten werden konnten, um möglichst zeitnah Ausbildungsbedarfe zu decken.

2.2.2 Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Die Kommission bringt deutlich zum Ausdruck, dass ein wirksamer Schutz vor sexueller Gewalt bei Jungen und Mädchen mit Behinderung nur in einem multiprofessionellen und disziplinenübergreifenden Kinderschutzkonzept umzusetzen ist.

Ein Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen der Landesregierung zur Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch sollen daher in den Jahren 2016 - 2017 Informations- und Bildungsmaßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen mit Behinderung sein. Die Landesregierung setzt damit ihre Präventionsmaßnahmen für diese Zielgruppe seit 2000 konsequent fort.

Landesregierung und Kommission sind sich einig, dass fehlerhafte Vorstellungen und Vorurteile in Bezug auf Sexualität sowie mangelnde Fachkenntnisse über Behinderungen Fachkräfte daran hindern, Hinweise auf Gewalterfahrungen bei Kindern mit Behinderungen wahrzunehmen und geeignete Hilfen anzubieten. In enger Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und dem Bereich Förderpädagogik im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen.(IQSH) sollen mit den Präventionsmaßnahmen insbesondere die vorhandenen Angebote und Strukturen im Kinderschutz, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe unterstützt werden. Ein Fokus wird dabei - den Empfehlungen der Kommission folgend - in der Nutzung der vorhandenen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen des Kinderschutzes liegen.

Die Landesregierung wird sich bei der Entwicklung gemeinsamer fach- und themenspezifischer Praxisleitfäden und Handreichungen von Jugend- und Behindertenhilfe engagieren. Wie von der Kommission angeregt, soll dabei auch sozialpädiatrische Expertise stärker einbezogen werden.

Die Landesregierung begrüßt die intensive und breite Auseinandersetzung der Kommission mit diesem wichtigen Thema und wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gewaltschutzes gemäß UN-Behindertenrechtskonvention die Empfehlungen aufgreifen und in die weitere Präventionsarbeit zur Verhinderung sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen integrieren.

2.2.3 Multiprofessionelle Kooperation im Kinderschutz und Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Hilfesystemen

Kinderschutz kann nur gelingen, wenn er interdisziplinär angelegt ist und alle Akteure, insbesondere Jugendhilfe und Gesundheitswesen, aber auch Schule, Justiz und Polizei in engem Schulterschluss abgestimmt agieren. Aus diesem Grund begrüßt es die Landesregierung, dass die Kommission die Betrachtung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Hilfesystemen in den Fokus genommen hat.

Probleme in der Kooperation können insbesondere dadurch entstehen, dass jedes Hilfesystem über eigene Standards, Arbeitsformen, institutionelle Settings und rechtliche Rahmenbedingungen verfügt. Um kooperieren zu können, müssen sich die jeweiligen Kooperationspartner aufeinander einlassen und Möglichkeiten und Grenzen des jeweils anderen erkennen. Entscheidend ist, dass bestehende Probleme identifiziert und zugunsten von gemeinsamen und verbindlichen Standards, Verfahrenswegen und Vorgehensweisen überwunden werden.

Die Landesregierung greift die von der Kommission benannten Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie Jugendhilfe und Schule aus der Perspektive der von der Kommission thematisierten Aspekte auf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung des FamFG

Die Kommission stellt fest, dass im Hinblick auf die Bestellung von Verfahrensbeiständen klar geregelt sein muss, welche Personen mit welchen Qualifikationen zum Verfahrensbeistand bestellt werden können. Damit ist ein klares Anforderungs- und Auftragsprofil notwendig.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass in § 158 Abs. 4 FamFG der Aufgabenkreis des Verfahrensbeistandes gesetzlich ausdrücklich geregelt ist. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Das Auftragsprofil des Verfahrensbeistandes ist also bereits durch das Gesetz bzw. die Festlegung des Gerichts hinreichend genau bestimmt. Auftretende Abgrenzungsfragen können sowohl in der Kommunikation der Verfahrensbeteiligten als auch in den örtlichen Kooperationskreisen (§ 12 Kinderschutzgesetz) thematisiert werden.

Zum Anforderungsprofil weist die Landesregierung darauf hin, dass gemäß § 158 Abs. 1 FamFG ein „geeigneter“ Verfahrensbeistand zu bestellen ist. Hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung ist dabei immer auf den konkreten Einzelfall und den Umfang der dem Verfahrensbeistand übertragenen Aufgaben abzustellen. Zudem hat das Gericht die Möglichkeit, sollte sich im Laufe des Verfahrens die mangelnde Eignung des Verfahrensbeistandes herausstellen, die Beordnung aufzuheben.

Die Kommission hält darüber hinaus die vorgeschaltete zusätzliche Beordnung eines Verfahrensbeistandes gem. § 158 FamFG für entbehrlich, wenn es in einem Verfahren um die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft geht und bittet um Prüfung, ob der Gesetzgeber zu einer Klarstellung aufgefordert werden sollte.

Mit ihrer Empfehlung bezieht sich die Kommission auf Fallkonstellationen mit mutmaßlichem Missbrauch bzw. Misshandlung kleiner Kinder durch Angehörige, denen gegenüber den Kindern ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zusteht. Soweit die

Kommission eine solche vorgeschaltete zusätzliche Beiordnung eines Verfahrensbeistandes gem. § 158 FamFG für entbehrlich hält, ist darauf hinzuweisen, dass die schleswig-holsteinischen Amtsgerichte mit ihrer Handhabung der maßgeblichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Schleswig-Holstein folgen.

Die Frage der „Übervertretung des Kindes“ durch ein Nebeneinander von Ergänzungspfleger und Verfahrensbeistand ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwischenzeitlich geklärt: In Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen bedarf es regelmäßig nicht der zusätzlichen Bestellung eines Ergänzungspflegers neben dem Verfahrensbeistand. Ergänzend ist § 158 Abs. 5 FamFG zu beachten, wonach die Bestellung eines Verfahrensbeistandes dann nicht erfolgen soll, wenn die Interessen des Kindes durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden. Eine gesetzliche Klarstellung ist aus Sicht der Landesregierung entbehrlich.

Kindgerechte Beratung und Begleitung in Verfahren bei Straftaten zum Nachteil von Kindern in Familien und bei häuslicher Gewalt

Die Kindeswohlinteressen in Strafverfahren haben in Schleswig-Holstein bereits eine große Bedeutung. Die Landesregierung möchte vorab insbesondere auf die psychosoziale Prozessbegleitung hinweisen:

Bereits Mitte der 90er Jahre hat der Generalstaatsanwalt in Schleswig in enger Kooperation mit dem Psychologischen Institut der Universität Kiel ein Zeugenbegleitprogramm entwickelt, das im Kern der heutigen psychosozialen Prozessbegleitung entspricht. Die Entwicklung des Konzepts beruhte auf der Erkenntnis, dass ein Strafverfahren und eine Aussage in einer Gerichtsverhandlung für alle Opfer, insbesondere aber für Kinder, eine sehr ungewöhnliche Situation darstellt, die häufig mit Ängsten und Befürchtungen sowie mit der Belastung verbunden ist, das Erlebte noch einmal vor fremden Menschen schildern zu müssen. Hier setzt die psychosoziale Prozessbegleitung an, indem sie auch für kindliche Opfer eine altersgerechte, intensive Form der Zeugenbegleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung anbietet. Dadurch können Ängste reduziert, negative Folgen vermieden, weiterführende Hilfs- und Beratungsangebote vermittelt und ein besseres Verständnis über den Ablauf des Strafverfahrens gefördert werden. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird in Schleswig-Holstein durch besonders geschultes Personal durchgeführt, das bei freien Trägern wie zum Beispiel Kinderschutzzentren oder dem Autonomen Mädchenhaus Kiel angestellt ist.

Das vom schleswig-holsteinischen Justizministerium finanzierte Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist für die Betroffenen kostenlos und freiwillig und kann in jedem Verfahrensstadium in Anspruch genommen werden.

Die grundsätzliche Empfehlung der Kommission, das Thema häusliche Gewalt zum festen Bestandteil des Fortbildungsangebotes des Sozialministeriums für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu machen, wird aufgegriffen. In den letzten Jahren fanden im Rahmen der regionalen Koordinationsstrukturen des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt (KIK Schleswig-Holstein) bereits regionale Veranstaltungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe statt. Zudem ist das Fachgespräch Justiz, das in Kooperation des MSGWG, des MJKE und des Oberlandesgerichtes Schleswig ca. alle zwei Jahre stattfindet, regelmäßig für die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe offen. Außerdem fand in diesem Jahr der Fach- austausch der Kooperationskreise nach dem Kinderschutzgesetz zum Thema „Kindes- wohlgefährdung im Kontext häuslicher Gewalt“ statt und war ebenfalls für alle Mitarbei- terinnen und Mitarbeiter der Jugendämter geöffnet.

Die Kommission empfiehlt für beschuldigte Eltern, die körperliche Gewalt in der Erzie- hung einsetzen, die Entwicklung eines zeitnahen und spezialisiertes Beratungsange- bots, das mit den Vorgaben des § 153 a StPO kompatibel ist. Die Landesregierung weist hierzu darauf hin, dass bereits unterschiedliche, durch das MJKE geförderte An- gebote in Schleswig-Holstein bestehen, in die im Rahmen von justiziellen Auflagen und Weisungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 6 StPO vermittelt werden können.

Die Kommission empfiehlt in diesem Zusammenhang weiter, dass der Umgang mit Kin- dern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ein fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Weiterbildung sein muss.

Die Landesregierung macht darauf aufmerksam, dass der Themenkomplex „Häusliche Gewalt“ (HG) seit 2006 bei der Landespolizei regelmäßiger Bestandteil der Aus- und Fortbildung ist. Nachdem in Einsätzen „HG“ eine für alle Beteiligten sichere Situation erreicht ist, kümmern sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten um die besonde- ren Opferbelange. Hierbei steht der Schutz des Kindeswohls an herausragender Stelle.

Der Stellenwert des Kindeswohls wird auch dadurch verdeutlicht, dass am 8. Juli 2015 die polizeiliche Handlungsleitlinie „Häusliche Gewalt und Kindeswohl“ veröffentlicht wurde, die Hintergrundwissen vermittelt und konkrete Handlungsempfehlungen im Um- gang mit Kindern und Jugendlichen gibt.

In jedem Fall erfolgt nach dem Polizeieinsatz eine Meldung an das zuständige Jugend- amt, wenn in der Tatwohnung Kinder oder Minderjährige angetroffen wurden oder An- haltspunkte für ihren dortigen Aufenthalt vorhanden sind.

Die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden erfolgt durch speziell ausgebildete Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter.

Die Kommission empfiehlt darüber hinaus, in Abstimmung mit den bereits vorhandenen Jugendhilfestrukturen ein spezialisiertes, zeitnahes, pro-aktives und niedrighschwelliges Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben, zu entwi- ckeln.

Die Landesregierung hält diese Empfehlung für bedenkenswert und wird prüfen, ob und inwieweit ein entsprechendes Beratungsangebot in Schleswig-Holstein umgesetzt wer- den kann.

Die zeitnahe Vermittlung in die Angebote der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt soll laut Kommission verstärkt werden, entsprechende Platzkapazitäten müssen dem Bedarf angemessen sein.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass an zehn Standorten in Schleswig-Holstein Tätertrainingsmaßnahmen für Personen, die Gewalt in der Partnerschaft ausüben, durch das MJKE gefördert werden. Zusammen mit zusätzlichen Einzelfallfinanzierungen sowie alternativ Fahrtkostenübernahmen zu den projektgeförderten Standorten wird sichergestellt, dass eine Versorgung mit Tätertrainings im Falle entsprechender justizi- eller Auflagen und Weisungen überall in Schleswig-Holstein gewährleistet ist.

Schließlich fordert die Kommission, Familiengerichte sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, Eltern, die Partnerschaftsgewalt ausüben, in die Täterarbeit zu vermitteln und sich ggfs. mit der Staatsanwaltschaft abstimmen.

Wird durch häusliche Gewalt in Partnerschaften auch das körperliche, geistige oder seelische Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet, hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Abs. 1 BGB), wozu ggf. auch die Teilnahme an einem Antiaggressionstraining zählen kann. Eine solche Maßgabe unterliegt der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 36 a SGB VIII), d. h. das Familiengericht ist bei der Anordnung der Maßgabe darauf angewiesen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Kostenübernahme hierfür zustimmt.

Die Landesregierung erkennt an, dass die von der Kommission benannten Aspekte wichtig sind für die zukünftige Bearbeitung des Themas Kindeswohlgefährdung bei häuslicher Gewalt. Sie weist aber auch darauf hin, dass die Kooperation der unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen in diesem Bereich bereits auf einem guten Weg ist. Sowohl in den regionalen Arbeitskreisen des Kooperations- und Interventionskonzeptes Schleswig-Holstein wie auch in Kooperationskreisen nach § 12 Kinderschutzgesetz wird die Kooperation seit Jahren gepflegt und konstruktiv vorangebracht.

Kinderschutz in schulischem Kontext

Die Landesregierung begrüßt es, dass sich die Kommission ganz besonders mit dem Thema Kinderschutz in der Schule und der damit einhergehenden Bedeutung der Schulsozialarbeit befasst hat.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass Schulleitungen eine zentrale Rolle für die Umsetzung dieses Themas in der Schule haben und sie die Verantwortung für die Umsetzung von klaren Verfahrensregelungen tragen. Zur Unterstützung ist der bereits 2009 vom Bildungsministerium erstellte „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen“ allen Schulen ausgehändigt worden. Darin werden auch die schulischen Maßnahmen bei kinderschutzrelevanten Themen geregelt. Somit liegen bereits grundsätzliche, klare Verfahrensregelungen für die Schulen vor, die eine Erarbeitung eines schulinternen Verständnisses erleichtern und befördern.

Die Auffassung der Kommission, dass es zu den Aufgaben der Schulleitungen gehört, Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen, teilt die Landesregierung nicht. Fortbildungen werden vom IQSH organisiert und in Kooperation mit verschiedenen Fachstellen (u. a. Präventionsbüro Petze, Kinderschutzbund, Staatsanwaltschaft, Mitarbeiter der kommunalen Ämter für Familien) durchgeführt. Auch das Thema „Sexueller Missbrauch an Kindern mit Behinderungen“ wird in diesen Fortbildungen berücksichtigt. Den Wunsch der Kommission, alle im schulischen Kontext beschäftigten Personen (z.B. Schulbegleiter/innen oder Schulsozialarbeiter/innen) in die Fortbildungen mit einzubeziehen, unterstützt die Landesregierung und wird dies - soweit es noch nicht Standard ist - anregen.

Die Forderung der Kommission, Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung eigener „Schutzkonzepte“ zu unterstützen, wird von der Landesregierung befürwortet, sollte nach ihrer Auffassung jedoch nicht verbindlich sein. In diesem Kontext macht die Landesregierung auf das „schulische Präventionskonzept“ aufmerksam, in das auch ein

schulinternes Schutzkonzept eingebunden werden kann. Hierfür bietet das IQSH bereits einen Zertifikatskurs für Schulleitungen an, in dem auch die Aspekte „Schutzkonzept“ und „Beschwerdemanagement“ thematisiert werden. Bei Bedarf unterstützt das „Präventionsbüro Petze“ Schulen bei der Erarbeitung und Umsetzung eines spezifischen Schutzkonzeptes ebenso wie das Präventionsteam des IQSH.

Ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen den schulischen Akteuren und den Fachkräften des ASD unter Berücksichtigung der lokalen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen ist - wie von der Kommission gewünscht - sinnvoll. Die Landesregierung weist darauf hin, dass solche Fachaustausche nur regional initiiert und gesteuert werden können. Gängige Praxis ist es, dass die Schulleitungen bei diesem Prozess durch das zuständige Förderzentrum, die Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe und die untere Schulaufsicht unterstützt werden. Diese sind in der Regel bereits intensiv in die lokalen Strukturen eingebunden.

Darüber hinaus weist die Landesregierung auf den Internetauftritt der Landesregierung - insbesondere den des Bildungsministeriums - hin, der umfangreiche Grundlagen, Informationen und Materialien rund um das Thema Kinderschutz in der Schule bereitstellt.

2.3 Internetbasierte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche/ Cybermobbing

Die Landesregierung greift auch die von der Kommission nicht weiter ausgeführten Handlungsbedarfe in Bezug auf internetbasierte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche sowie Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen auf.

Seit vielen Jahren werden im regelmäßigen Abstand vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (www.mpfs.de) Studien durchgeführt. Die Studien „Kinder + Medien; Computer + Internet“ (KIM-Studie) und „Jugend, Information, (Multi-) Media“ (JIM-Studie) belegen eindrücklich, dass Aufwachsen in Deutschland heute ohne digitale Medien für Kinder und Jugendliche undenkbar ist. Die mobile Nutzung des Internets durch immer jüngere Kinder gewinnt dabei zunehmend an Bedeutung. Den vielfältigen Herausforderungen in diesem Bereich begegnet die Landesregierung mit einer „Doppelstrategie“: Einerseits werden die vielfältigen Chancen und Möglichkeiten der verstärkten Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche zum Beispiel für Bildung, Teilhabe an Entscheidungsprozessen, Selbsta Ausdruck und Kreativität genutzt. Andererseits werden die mit der Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche verbundenen Risiken verstärkt in den Blick genommen.

Das Spektrum der Aktivitäten der Landesregierung zur Förderung von Medienkompetenz ist vielseitig und länderübergreifend angelegt, wie nachfolgende Beispiele belegen: Der landesweite Anti-Mobbing-Tag unter Schirmherrschaft von Ministerpräsident Albig stand schon im Jahr 2012 unter dem Motto „Cybermobbing ist Gewalt“. Im Jahr 2015 lautete es: „Wir halten zusammen! MITEinander - MIT Respekt“. Viele der landesweit von verschiedenen Kooperationspartnern wie Jugendschutzbeauftragten, Schulsozialpädagogen/innen, Jugendzentren und Kirchen durchgeführten Aktionen zielten auf respektvolles Verhalten im Netz und Prävention von Cybermobbing.

Um die Prävention im schulischen Bereich zu stärken, bietet das IQSH seit dem Schuljahr 2014/15 in Kooperation mit dem Netzwerk Medienkompetenz im Rahmen der Lehrerfortbildung den Zertifikatskurs (49 Stunden) Medienerziehung an. Themen sind

u.a. Cybermobbing, Datenschutz, Onlinesucht und Pornographie im Netz. Zusätzlich bietet das Zentrum für Prävention am IQSH weitere Fortbildungen zu diesem Themenbereich an.

Aktivitäten, die auf einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet abzielen, sind besonders dann erfolgreich, wenn sie über die Landesebene hinaus Wirkung entfalten können. Das Land engagiert sich daher auch auf länderübergreifender Ebene. Die gemeinsame Stelle der Bundesländer jugendschutz.net geht im Auftrag aller Bundesländer gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Netz, Extremismus, Selbstgefährdung und Belästigung vor. Das auf Initiative des Bundes ins Leben gerufene Kinderschutzzentrum im Internet (I-KiZ) wird von den Obersten Landesjugendbehörden unterstützt. Noch 2015 startete das vom I-KiZ entwickelte Rat- und Hilfesystem im Internet (www.jugend.support/) für ältere Kinder und Jugendliche bundesweit. Zur besseren Vernetzung der Aktivitäten zur Medienkompetenzvermittlung in Schleswig-Holstein hat die Landesregierung mit Erfolg das Netzwerk Medienkompetenz (www.medienkompetenz-sh.de) gegründet. Diesem Netzwerk gehören 15 landesweit tätige Vereine und Verbände an. Das Netzwerk beteiligt sich unter anderem am europaweiten SaferInternetDay und führt jährlich einen Medienkompetenztag mit über 500 Teilnehmenden durch.

Die Landesregierung wird die von ihr ergriffenen Maßnahmen weiterführen und wie bisher auf neu hinzukommende Gefährdungsphänomene mit präventiven Maßnahmen reagieren. Die von der Kommission benannten Handlungsbedarfe sind bereits in die medienpolitische Konzeption der Landesregierung eingeflossen.

2.4 Kinderschutz und Kindergesundheit - Umsetzung § 7 a GDG

Im Hinblick auf das verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen begrüßen Kommission und Landesregierung gleichermaßen die positiven Effekte im Bereich der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern, vor allem bei sozial benachteiligten Familien und hierbei insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund.

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verfahrensabläufe noch weiter zu optimieren sind, um die Anzahl der Fehlmeldungen und den damit verbundenen Arbeitsaufwand bei den Gesundheits- und Jugendämtern zu reduzieren.

Im Gegensatz zur Kommission ist die Landesregierung nicht der Ansicht, dass das Präventionsgesetz und seine daraus folgenden Bundes- und Landesrahmenempfehlungen den geeigneten rechtlichen Rahmen bieten, um das verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen in Schleswig-Holstein darin zu verankern. Der § 7 a GDG sollte im Kinderschutzgesetz des Landes verankert bleiben. Insofern kann auf diesem Weg auch keine Klarstellung darüber erfolgen, dass das verbindliche Einladungswesen kein Screeninginstrument zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung ist.

Zurzeit werden Anregungen diskutiert, das Verfahren zu optimieren und zu verschlanken. Es sind sowohl mit dem Städteverband Schleswig-Holstein als auch mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Gespräche geplant, um den Verwaltungsaufwand und die technischen Abläufe zu thematisieren.

Kommission und Landesregierung sehen gleichermaßen weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich der Einbindung von Kinder- und Jugendärzten in die Netzwerke der Frühen

Hilfen. Dabei geht es um die Frage, wie die Netzwerkarbeit grundsätzlich so organisiert werden kann, dass alle relevanten Akteure eingebunden werden bzw. diese die Netzwerkarbeit als sinnvoll und bereichernd empfinden. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat daher ein Rahmenkonzept für die Durchführung von Fachtagen entwickelt, mit dem die Kooperation von Akteuren der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen verbessert werden soll. Des Weiteren bietet der landesweite Fachaustausch zwischen der Landeskoordinierungsstelle und den Netzwerkkoordinatoren der Kreise und kreisfreien Städten den Raum, dieses Problem vertiefend zu diskutieren und gemeinsam Vorschläge zur verbesserten Einbindung der Akteure aus dem Gesundheitswesen gebündelt zu formulieren und weiterzugeben. Die Landesregierung wird prüfen, inwieweit noch andere Lösungen gefunden werden können.

2.5 Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern als besondere Herausforderung im Kinderschutz

Die Landesregierung stimmt den fachlichen Ausführungen der Kommission zu den Herausforderungen beim Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ zu. Sie unterstützt die Empfehlung der Kommission, das Thema im Fortbildungs- und Qualifizierungsbereich kontinuierlich weiter zu verfolgen sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und passgenauer Hilfen auszubauen. Die Aufnahme des Themas in den Psychiatriebericht des Landes bildet hierfür eine gute Grundlage.

Die Landesregierung wird weiter darauf hinwirken, dass das Thema Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern in allen Feldern und Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in multiprofessionellen Arbeitszusammenhängen kontinuierlicher Bestandteil von Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen bleibt.

Es ist geplant, das Thema im landesweiten Fachforum Kinderschutz aufzugreifen sowie die Erkenntnisse und fachlichen Ergebnisse aus der Veranstaltungsreihe „Kinder psychisch kranker Eltern“ in mehreren landesweiten und regionalen Fachveranstaltungen zu behandeln.

3. Aktuelle Herausforderungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

3.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Gründe, warum minderjährige Flüchtlinge unbegleitet aus ihren Herkunftsländern fliehen, sind vielfältig: Manche fliehen vor Bürgerkriegen, vor Vertreibung und Unterdrückung, andere vor sexueller Ausbeutung oder weil sie Angst haben, als Kindersoldaten rekrutiert zu werden. Weitere Motive können Armut, die politische Verfolgung der Eltern (die inhaftiert oder getötet wurden) oder das Bedürfnis der Eltern sein, die Kinder bei Verwandten in Sicherheit zu bringen. Oft sind die jungen Flüchtlinge traumatisiert und brauchen besonderen Schutz.

In Deutschland kommen derzeit zunehmend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an. Mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die Angaben zu den Fallzahlen der Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise eines Minderjährigen erfasst.

Die Entwicklung der Zahlen zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins weist eine deutliche Steigerungsrate auf: Im Zeitraum von 2010 bis 2014 stiegen die Fallzahlen von 435 auf 830 Fälle an (Bericht zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, März 2015). Angesichts der allgemein gestiegenen Flüchtlingszahlen sind auch die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in 2015 noch einmal deutlich angestiegen. Zum Stichtag 04.01.2016 befanden sich insgesamt 2.716 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein (Quelle: Tagesaktuelle Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes vom 04.01.2016). Die weitere Entwicklung der Fallzahlen lässt sich nur schwer einschätzen, mit einem Rückgang der Zahlen ist nicht zu rechnen. Für die stark angestiegene Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen auch in 2016 Lösungen für ihre Versorgung, Unterbringung und Unterstützung gefunden werden. Für die Kommunen und Jugendämter bedeutet dies, ausreichende und geeignete Aufnahmemöglichkeiten zu schaffen.

In Schleswig-Holstein ist der „Flüchtlingspakt“ zwischen Landesregierung und einem breiten gesellschaftlichen Bündnis die organisatorische Klammer, in deren Rahmen die Situation für Flüchtlinge kurz- und mittelfristig verbessert werden soll. Zugleich ist der Pakt auch das Steuerungsinstrument der Integrationspolitik, mit der die zentralen Fragen wie Erstaufnahme, Betreuung, Sprachförderung, frühkindliche Bildung oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgestimmt werden.

Darüber hinaus steht mit dem am 1. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eine wichtige Grundlage für den Umgang mit jungen Flüchtlingen zur Verfügung. Das Gesetz stellt klar, dass unbegleitete ausländische Jugendliche zu den schutzbedürftigsten Personen überhaupt gehören und diese Kinder und Jugendlichen nach der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf haben, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht zu werden. Weiterhin sieht es u.a. die Anhebung der Handlungsfähigkeit von 16 auf 18 Jahre in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren vor, stellt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe für diese Zielgruppe klar und regelt die gleichmäßige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlen in den Ländern und Kommunen.

Vor diesem Hintergrund hat das Land in enger Abstimmung mit den Kommunen ein neues Stufenkonzept zur weiteren Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Flüchtlingen - meist männliche Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren - auf den Weg gebracht.

In Anbetracht der auf kommunaler Ebene nicht kurzfristig zu schaffenden Kapazitäten dient das Konzept dazu, die erforderliche Akutversorgung sicherzustellen, um Obdachlosigkeit und Mangelversorgung zu vermeiden. Auf Grund dieser besonderen Lage sieht das Konzept vor, abweichend von den üblichen Jugendhilfestandards auch Notunterbringungen zu prüfen und zu ermöglichen - allerdings nur als zeitlich befristete Übergangslösung. Das Konzept beinhaltet u.a.:

- Befristete Ausnahmeregelungen in bestehenden Einrichtungen der Jugendhilfe zur Erhöhung der Gruppengröße auf bis zu 14 männliche Personen (Regelfall 10).

- Befristete Ausnahmeregelungen für sonstige betreute Wohnformen, nach denen ausnahmsweise eine Doppelbelegung möglich ist.
- Die Möglichkeit von Übergangs- und Interimslösungen zum Schutz der minderjährigen Flüchtlinge in den Inobhutnahmestellen oder anderen Versorgungseinrichtungen zur Sicherstellung eines Mindestschutzes für eine größere Anzahl (vorgeesehen bis 60 Personen). Das Land unterstützt betroffene Kommunen bei der Suche nach den geeigneten Immobilien.
- Sonstige Maßnahmen zur Akutversorgung wie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Kooperation bei der Unterbringung mit den Erstaufnahmeeinrichtungen für eine Übergangszeit. Dies hat in Abstimmung mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten vor Ort entsprechend der dortigen Gegebenheiten zu erfolgen.

Bei Einhaltung entsprechender Voraussetzungen erteilt das Landesjugendamt im ausdrücklich erklärten Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Jugendämtern abweichend vom regelhaften Erlaubnisverfahren zeitlich befristet - und ggf. mit Auflagen versehene - Betriebserlaubnisse zur Versorgung von jungen Flüchtlingen. In Eilfällen kann dies vorab mündlich geschehen. Die Erlaubnis kann entsprechend der Erfordernisse im Einzelfall verlängert werden. Im Sinne der zwischen Land und Kommunen bestehenden Verantwortungsgemeinschaft wirken die Kommunen bei der Überwachung der Einhaltung von Mindestvoraussetzungen durch die Einrichtungen mit. Das Konzept kann gemeinsam mit den Kommunen weiter entwickelt werden, sofern es die Situation erforderlich macht. Vordringliches Ziel bleibt es, für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge so schnell wie möglich Unterbringungsmöglichkeiten nach den üblichen Jugendhilfestandards zu schaffen. Die Landesregierung unterstützt und entlastet die Kommunen umfänglich bei der Bewältigung der großen Herausforderungen vor Ort.

3.2 Besserer Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Wenn ein Kind oder Jugendlicher sich in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe befindet, scheint die Frage nach seinem Schutz zunächst beantwortet. Man geht davon aus, dass junge Menschen in Heimen ein Umfeld vorfinden, das für sie förderlich ist und ihren Schutz garantiert. Es gibt jedoch Ausnahmen, wie die Vorkommnisse um den Fall „Friesenhof“ gezeigt haben. Die Ereignisse und Erkenntnisse aus diesem Fall haben erneut zu einem politischen und fachpolitischen Diskurs geführt, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen und die Sicherung ihrer Rechte zu gewährleisten sind.

Jenseits der konkreten Vorfälle im Friesenhof geht es um die Neuausrichtung der stationären Jugendhilfe und die damit zusammenhängende Beantwortung der Fragen nach der Heimerziehung für Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, nach Rechten für Kinder und Jugendliche, nach Rahmenbedingungen, fachlichen Standards und fachlicher Kontrolle bzw. Aufsicht.

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung für den Schutz und die Sicherung von Rechten von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bewusst und hat deshalb Maßnahmen entwickelt, um einerseits für die Aufklärung des aktuellen Falles innerhalb des Landesjugendamtes zu sorgen und andererseits mit einem „Maßnahmenpaket“ erste entscheidende Schritte zur Stärkung des Kin-

der- und Jugendschutzes in stationären Einrichtungen umzusetzen. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Stärkung der gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht (nach §§ 45 ff. SGB VIII): Das Land Schleswig-Holstein setzt sich auf Bund-Länder-Ebene für eine grundlegende Prüfung und Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen der Heimaufsicht ein. Die Ergebnisse werden 2016 im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) erörtert. Auf Arbeitsebene konnte bereits Einigung über eine weitreichende Verschärfung der §§ 45 ff. SGB VIII erzielt werden. Unter anderem soll die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das neue Kriterium der Zuverlässigkeit geknüpft werden. Die bisher strengeren Voraussetzungen für den Widerruf und den Entzug der Betriebserlaubnis sollen an die weiteren und neu gefassten Voraussetzungen für die Erteilung angepasst werden. Ferner ist die Einführung einer Möglichkeit für anlasslose örtliche Prüfungen vorgesehen.
- Entwurf einer neuen Jugendhilfeverordnung (KJVO) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen: Die zentralen Regelungsinhalte der KJVO betreffen
 - Vorgaben zum Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis und zur Überprüfung der Einrichtungen im laufenden Betrieb;
 - Vorgaben zu den konzeptionellen, allgemein-fachlichen, räumlichen und personellen Anforderungen;
 - Vorgaben zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren.
- Personalverstärkung in der Heimaufsicht des Landes: Die Aufgaben der Heimaufsicht sind sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr anspruchsvoll und zeitintensiv. Eine effektive Aufsicht setzt daher neben durchsetzungsfähigen rechtlichen Grundlagen insbesondere zeitliche und personelle Ressourcen voraus, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Heimaufsicht eine qualitativ hochwertige Arbeit ermöglichen. Aus diesem Grund hat bereits im Jahr 2013, als auch im Jahresverlauf 2015 eine deutliche personelle Verstärkung stattgefunden, die auch 2016 fortgeführt werden soll.
- Verbesserung der Transparenz zwischen Landesjugendamt und Jugendämtern (örtlichen und entsendenden) und Kooperation mit dem Gesundheitswesen: Ziel ist ein noch engerer Austausch, um mögliche Gefährdungen früher zu erkennen. Dabei sollen auch die Psychiatrien im Rahmen des Projekts „Grenzgänger“ stärker eingebunden werden, um professionelle pädagogische Hilfe in Grenzsituationen zu ermöglichen.
- Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten: Aufgabe der Beschwerdestelle soll es sein, für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen Beratung, Begleitung und Unterstützung in Beschwerdefällen zu leisten. Zudem soll sie Kinder, Jugendliche und deren Eltern oder andere Personensorgeberechtigte über ihre Rechte im Kontext der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendhilferechts (SGB VIII) informieren und beraten sowie deren Anliegen gegenüber dem Jugendamt oder einem freien Träger der Jugendhilfe vertreten. Alle zwei Jahre legt die Beschwerdestelle dem Landtag einen Tätigkeitsbericht vor. Die Beschwerdestelle hat Anfang 2016 ihre Arbeit aufgenommen.

Das Sozialministerium und das Landesjugendamt arbeiten gemeinsam an der Umsetzung der Maßnahmen und stehen im Austausch mit den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte.

4. Fazit und Ausblick

Momentan ist eine der größten Herausforderungen, vor der die Jugendhilfe respektive der Kinderschutz in Schleswig-Holstein steht, die Versorgung und den Schutz junger - insbesondere unbegleiteter minderjähriger - Flüchtlinge sicherzustellen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Flüchtlinge mit Familie haben zum Teil schwere seelische und körperliche Belastungen erlitten. Traumatisierende Erlebnisse, die Ungewissheit über ihren weiteren Aufenthalt und die Neuorientierung in einer für sie fremden Kultur begründen ein besonderes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis. Deutlich wird, dass zukünftig verstärkt ein migrationssensibler Kinderschutz vonnöten ist, der die Werthaltungen, Lebensweisen und Bedürfnisse junger Menschen aus anderen Kulturen berücksichtigt und pädagogische/therapeutische Aspekte thematisiert, indem er u.a.

- eigene angemessene Hilfeangebote schafft;
- die interdisziplinäre Kooperation zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie im Hinblick auf psychotherapeutische Angebote ausbaut;
- migrationssensible bzw. kulturell kompetente Fachkräfte rekrutiert bzw. Fachkräfte sensibilisiert.

Diese schutzbedürftige Flüchtlingsgruppe ist noch einer weiteren besonderen Gefährdung ausgesetzt: Extremistische Salafisten suchen sich bevorzugt junge Menschen aus, die kein soziales Umfeld haben, und bieten ihnen neben dem Koran oder Geschenken auch gemeinsame Freizeitaktivitäten an. Die Gesellschaft muss alles dafür tun, damit diese jungen Menschen möglichst gut aufgenommen und integriert werden. Gerade die minderjährigen Flüchtlinge sind dazu bereit und setzen große Hoffnungen in ihre neue Heimat. Die Landesregierung hat darauf reagiert und am 01.04.2015 ein Landesprogramm gegen religiös motivierten Extremismus gestartet. Damit folgt sie einem umfassenden Schutzgedanken.

Die Landesregierung dankt der Kommission dafür, dass sie mit einem gesonderten Problemaufriss den Blick für die besondere Situation junger Flüchtlinge geschärft hat. Sie stimmt den von ihr angesprochenen Handlungsbedarfen zu und wird sich für eine gelungene Integration dieser jungen Menschen einsetzen.

Die Landesregierung begrüßt es ausdrücklich, dass sich auch der Landesjugendhilfeausschuss mit dem Thema „Besserer Schutz und Hilfe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen - Neuausrichtung der stationären Jugendhilfe“ befasst. Am 31.08.2015 startete der Ausschuss mit einem „Hearing“ von Experten zu diesem Thema die fachliche Aufarbeitung und Diskussion.

Darüber hinaus haben sich der Sozialausschuss und der Landtag mit dem o.g. Themenkomplex befasst. Auch der Landtag hält eine grundlegende Prüfung der rechtlichen Grundlagen der Heimaufsicht sowie eine gesetzlichen Weiterentwicklung zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII für erforderlich. Die Landesregierung hat sich seit über einem Jahr auf Bundesebene intensiv für eine Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII eingesetzt (siehe auch 3.2).

Die besondere Leistung der Kommission besteht beim vorliegenden Bericht darin, aus einer interdisziplinären Perspektive heraus Handlungsbedarfe und Empfehlungen zu formulieren, die von Nutzen für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Praxis und der Fachwissenschaft sein werden. Der Bericht bietet vielfältige Anregungen, die von den jeweiligen Verantwortlichen in der Politik, in der Verwaltung auf Landesebene und kommunaler Ebene sowie den Fachkräften der verschiedenen Institutionen ausgestaltet werden können.

Die Landesregierung erhofft sich, dass Analysen, Bewertungen und Empfehlungen dieses Berichts eine breite öffentliche Aufmerksamkeit finden, kontrovers diskutiert und weiterentwickelt werden und darauf aufbauend bei allen Akteuren auf Resonanz stoßen werden, die für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein Verantwortung tragen. Die Landesregierung wird die an sie gestellten Anforderungen aufgreifen und mit den relevanten Akteuren diskutieren und entsprechend ihrer Möglichkeiten umsetzen.

Grundsätzlich sieht die Landesregierung sich durch den Bericht in ihrem Handeln bestärkt und bestätigt. Der Kinderschutz in Schleswig-Holstein hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen und deutliche Fortschritte erzielt. Hier ist insbesondere die erfolgreiche Umsetzung der Regelungen des Landes- und Bundeskinderschutzgesetzes hervorzuheben. Der Ausbau Früher Hilfen im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ und die damit zusammenhängende Weiterentwicklung des „Landesprogramms Schutzengel vor Ort“ sind dafür Beispiele. Auch im Hinblick auf die interdisziplinäre Kooperation zwischen Jugendhilfe und angrenzenden Systemen sowie die Demokratisierung der Heimerziehung sind zunehmend Fortschritte erzielt worden.

Insgesamt macht der Bericht deutlich, dass der Auf- und Ausbau von Angeboten und Strukturen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und Abwendung von Gefährdungen bzw. Schädigung große Fortschritte gemacht hat. Dennoch ist dieser Prozess keinesfalls abgeschlossen. Deshalb wird sich die Landesregierung auch weiterhin - im Rahmen der durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel - intensiv dafür einsetzen, für alle Kinder und Jugendlichen in Schleswig-Holstein ein sicheres und gelungenes Aufwachsen zu ermöglichen.

Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl
Zweiter Landeskinderschutzbericht - Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Mitglieder der Kommission Landeskinderschutzbericht	29
1. Grundlagen	31
1.1 Berichtsauftrag	31
1.2 Begriffliche und fachliche Grundlagen	35
1.3 Rückblick und Reflexion Erster Landeskinderschutzbericht	40
2. Situationsbeschreibung - Kinderschutzrelevante Zahlen, Daten und Fakten für Schleswig-Holstein	45
2.1 Demografische Rahmenbedingungen	45
2.2 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein	46
2.3 Kinderschutzrelevante Daten und Fakten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik	48
2.3.1 Ausgewählte kinderschutzrelevante Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	49
2.3.2 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII	50
2.4 Kinderschutzrelevante Daten und Fakten der Polizeilichen Kriminalstatistik	55
3. Umfang und Inhalte der Beratungstätigkeit im Kinderschutz durch freie Träger und Erziehungsberatungsstellen	59
3.1 Die Beratungstätigkeit der Kinderschutzzentren in Schleswig-Holstein	59
3.2 Die Beratungstätigkeit des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein	65
3.3 Weitere lokale und regionale Beratungsstrukturen im Kinderschutz	70
3.4 Kinderschutz in der Erziehungsberatung in Schleswig-Holstein	70

4.	Maßnahmen zur Umsetzung landes- und bundesgesetzlicher Regelungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein	73
4.1	Frühe Hilfen in Schleswig-Holstein	73
4.1.1	Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen	73
4.1.2	Umsetzung des Landesprogramms Schutzengen vor Ort 2013 – 2015	80
4.1.3	Fazit und kritische Bewertung der Entwicklung	83
4.2	Umsetzung des § 7 a GDG - Verbindliches Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen	84
4.3	Rechte von Kindern und Jugendlichen - Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement	88
5.	Kinder psychisch und suchtkrankter Eltern als besondere Herausforderung im Kinderschutz	93
5.1	Problemaufriss	93
5.1.1	Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung von Kindern	93
5.1.2	Kinderschutz im Kontext psychisch und suchterkrankter Eltern - Was sind wirksame Hilfeansätze?	95
5.2	Maßnahmen, Angebote und Projekte zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ in Schleswig-Holstein	96
5.3	Perspektiven	96
6.	Multiprofessionelle Kooperation im Kinderschutz	98
6.1	Kinderschutz an der Schnittstelle Jugendhilfe - Justiz	98
6.1.1	Folgen der gesetzlichen Neuregelungen seit 2009	99
6.1.2	KIK - Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt	104
6.1.3	Arbeit und Aufgaben der Kinderschutzdezernate bei den Staatsanwaltschaften in S-H	108
6.2	Kinderschutz an Schulen	113
6.3	Die Rolle der Rechtsmedizin im Hilfesystem	117

7.	Herausforderungen im Kinderschutz im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen	119
7.1	Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen	119
7.1.1	Problemaufriss	119
7.1.2	Anforderungen an und Ziele von Prävention	120
7.1.3	Präventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein	122
7.1.4	Bewertung und Ausblick	124
7.2	Herausforderungen und Ziele in der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	124
7.2.1	Prävalenz	125
7.2.2	Präventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein	127
7.2.3	Bewertung und Ausblick	129
8.	Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	132
9.	Ausblick und Perspektiven - Empfehlungen der Kommission an die Landesregierung	134
9.1	Grundsätzliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen	134
9.2	Vorschläge und Empfehlungen der Kommission zu verschiedenen Handlungsfeldern	135
10.	Fazit und Ausblick	142
	Tabellen und Abbildungen	143
	Verwendete Fachliteratur und Materialien	146
	Abkürzungen	151

Mitglieder der nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) beauftragten Kommission**Dehtleff Banthien**

Kinder- und Jugendarzt, Landesverbandsvorsitzender Schleswig-Holstein des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte

Harm Behnke

Direktor des Amtsgerichtes Elmshorn

Arne Braun

Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Rainer Bretsch

Polizeidirektion Neumünster

Anselm Brößkamp

Leiter des Jugendamtes Kreis Plön

Dr. Wolfgang Broxtermann

Ärztlicher Leiter Kinderzentrum Pelzerhaken

Matthias Heinsohn-Krug

LAG der Erziehungsberatungsstellen

Dr. Angelika Hergeröder

AK Kinder- und Jugendärzte Schleswig-Holstein beim Öffentlichen Gesundheitsdienst

Irene Johns

Vorsitzende Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Andrea Langmaack

KIK-Koordinatorin Frauenberatungskreis Plön, Frauennotruf Kiel

Krystyna Michalski

LAG der Wohlfahrtsverbände, Der Paritätische

Barbara Münz-Wiedemann

LAK Schulsozialarbeit

Bärbel Noack-Stürck

Beauftragte für Familienhebammen, Hebammenverband Schleswig-Holstein e.V.

Markus Potten

Diakonie Schleswig-Holstein, Verband evangelischer Kindertagesstätten e.V.

Sabine Redecker

AWO Landesverband, Fachberatung Kindertagesstätten

Christiane Reiche

LAG der Wohlfahrtsverbände, Caritas, Bereich Hilfen für Kinder

Dr. Elfi Rudolph

Geschäftsführerin der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e. V.

Prof. Dr. Ariane Schorn

Fachhochschule Kiel

Terese Siefer

LAG der Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holstein, Leitung Kinderschutz-Zentrum Lübeck.

Ulrike Stahlmann-Liebelt

Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Flensburg

Karen Welz-Nettlau

Leiterin Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit der Stadt Flensburg

1. Grundlagen

1.1 Berichtsauftrag

Die Kommission Landeskinderschutzbericht legt hiermit der schleswig-holsteinischen Landesregierung den zweiten Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor und bittet die Landesregierung um Stellungnahme zu den fachlichen Darstellungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein.

Grundlage für die Erarbeitung des Berichtes ist das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein:

„Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl vor. Der Bericht soll neben einer Situationsanalyse eine Darstellung der Umsetzung des Gesetzes in Schleswig-Holstein sowie Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein enthalten (§ 14 Absatz 1). Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung des Berichts jeweils eine interdisziplinär besetzte Kommission, der neben Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere Fachkräfte der Gesundheitshilfe und der Hilfe für behinderte Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen gehören (§ 14 Absatz 2).

Zur Umsetzung des Berichtsauftrages wurde von der zuständigen Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung die „Kommission Landeskinderschutzbericht“ einberufen, deren Mitglieder in ehrenamtlicher Funktion ihre jeweilige Profession vertraten. Zudem wurde eine geschäftsführende Stelle eingerichtet, die sich um alle koordinierenden Aufgaben im Kontext des Berichtsprozesses kümmerte und die inhaltliche Arbeit der Kommission unterstützte und begleitete sowie die notwendigen redaktionellen Arbeiten vornahm.

Die Kommission möchte an dieser Stelle sehr deutlich auf die grundsätzliche Steuerungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Wächteramtes des Staates hinweisen, was diese in erster Linie durch die Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII ausübt. Eine Konzentration auf die Jugendämter als zentralen Steuerungsakteur im Kinderschutz und eine Beschreibung oder Analyse von deren Aufgaben und Tätigkeiten entspräche aber nicht dem multiprofessionellen und interdisziplinären Ansatz, dem dieser Bericht folgt.¹ Zudem umfassen die Aufgaben und Tätigkeiten der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sehr viel mehr als originäre Kinderschutzaufgaben - eine Reduzierung auf die Perspektive „Jugendhilfe = Kinderschutz“ soll ausdrücklich vermieden werden.

Gleichwohl sind Handlungsrahmen und fachliche Perspektiven der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe bei der Umsetzung von Kinderschutzaufgaben maßgeblich für deren Erfüllung und finden in jedem der Abschnitte des vorliegenden Berichtes Berücksichtigung.

¹ Vgl. Abschnitt 1.2 in diesem Bericht.

Eine Konzentration auf die Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe bei der Hilfeerbringung im Kontext von Kindeswohlgefährdung erfolgte in dem Bericht "Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdung", auf den die Kommission an dieser Stelle verweist.²

Die Regelung für die Einsetzung einer multiprofessionell und interdisziplinär besetzten Kommission zur Erarbeitung dieses Berichtes spiegelt die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für einen gelingenden Kinderschutz wider.

Seit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein und der Erarbeitung des ersten Landeskinderschutzberichtes haben sich vielfältige Veränderungen und Entwicklungen im Kinderschutz ergeben. Diese ergaben sich in erster Linie durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012.

Die wichtigsten Impulse für die Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Gesetzes waren aufsehenerregende Kinderschutzfälle und eine damit gestiegene öffentliche und mediale Aufmerksamkeit gegenüber der Arbeit aller am Kinderschutz beteiligten Professionen, insbesondere aber der Arbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Hinzu kam im Jahr 2010 das Bekanntwerden unzähliger Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wie Schulen und Heimen in den vergangenen Jahrzehnten. Die dadurch ausgelöste Debatte in der Fachpraxis und Fachwissenschaft, der Politik und Öffentlichkeit führte auf der Ebene der Bundesregierung zur Einsetzung des Runden Tisches zur Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen. Ein weiterer Runder Tisch beschäftigte sich mit der Aufarbeitung von körperlichen und seelischen Misshandlungen an Kindern und Jugendlichen in den Heimen und Einrichtungen der Jugendhilfe in den 50er und 60er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Die Ergebnisse der umfangreichen fachlichen Arbeit in diesen beiden Gremien waren unmittelbar ausschlaggebend für eine Reihe von Regelungen im neuen Bundeskinderschutzgesetz.

Standen beim ersten Landeskinderschutzbericht die damals vom Landesgesetz eingeführten Instrumente und Maßnahmen im Mittelpunkt der Berichterstattung, so wäre es im Rahmen der aktuellen Berichterstattung unzureichend und fachlich nicht angemessen, sich ausschließlich mit der Umsetzung der Landesregelungen zu befassen, wie es § 14 Abs.1 des Gesetzes vorsieht.

Die Kommission Landeskinderschutzbericht hat sich daher entschieden, den inhaltlichen Bogen weiter zu spannen und die Entwicklungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein generell zu beleuchten und dabei auch ausdrücklich auf diejenigen Entwicklungen einzugehen, die sich im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und anderer Regelungen ergeben haben.

In Anbetracht dieser komplexen Ausgangssituation war es für die Kommissionsarbeit wichtig, sich darüber zu verständigen, worin die Leistung dieses Berichts liegen könne und welchen Einschränkungen er zwangsläufig zu unterliegen hatte. Die Kommission hat sich nach eingehender Beratung darauf verständigt, dass dieser Bericht nicht den Anspruch erheben könne, eine vollständige Analyse der Wirksamkeit, Effizienz und Praktikabilität der verschiedenen Umsetzungsstrategien/ Arbeitsansätze zu leisten.

² Bericht der Landesregierung LT-Drs. 18/2025.

Hierzu bedarf es wissenschaftlich geprüfter und aufwendiger Verfahren und Methoden, die im Rahmen der Kommissionsarbeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht zur Anwendung kommen konnten.

Vielmehr geht es zunächst um eine Situationsbeschreibung und mögliche fachliche Interpretationsansätze für die dargestellten Entwicklungen sowie um eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der landes- und bundesgesetzlichen Regelungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein.

Davon abgeleitet werden Handlungsempfehlungen an die Landesregierung für den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung des Kinderschutzes aus Sicht der Kommission formuliert.

Aufgrund der Fülle und Komplexität der Entwicklungen im Kinderschutz ist es an vielen Stellen trotzdem notwendig, sich auf ausgewählte Aspekte und Fragestellungen zu konzentrieren. Grenzziehungen und Auslassungen sind nicht nur unvermeidbar, sondern notwendig und hilfreich, da somit auch zum Ausdruck kommt, in welchen Bereichen die Kommission die größte Relevanz und entsprechende Herausforderungen und Bedarfe im Kinderschutz sieht. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen und unter Berücksichtigung des Berichtsauftrages und der gesetzlichen Formulierung gestaltet sich der Aufbau des Berichtes.

Es erfolgt eine Gliederung in zehn Kapitel:

- **In Kapitel 1** werden Grundlagen (Begriffsbestimmungen, Formen von Kindeswohlgefährdung, rechtliche Rahmung etc.) dargestellt. Zudem erfolgt eine rückblickende Reflexion auf den ersten Landeskinderschutzbericht.
- **In Kapitel 2** wird auf der Grundlage vorhandener Daten und Befunde eine Situationsbeschreibung vorgenommen. Hierzu werden ausgewählte Daten der amtlichen Statistik und Daten der polizeilichen Kriminalstatistik deskriptiv aufbereitet.
- **In Kapitel 3** wird die Beratungstätigkeit im Kinderschutz durch die Kinderschutzzentren in Schleswig-Holstein, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und die Erziehungsberatungsstellen in Schleswig-Holstein beschrieben.
- **In Kapitel 4** wird der Stand der Umsetzung von ausgewählten Maßnahmen und Initiativen im Kontext Umsetzung der landes- und bundesgesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz beleuchtet. Dabei stehen die Frühen Hilfen sowie die Umsetzung des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern gem. § 7a GDG im Mittelpunkt. Ein weiteres Thema sind hier Maßnahmen und Projekte, die sich mit dem Thema Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe befassen, wie sie im Kontext des § 79a SGB VIII - Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe - umgesetzt werden.
- **Kapitel 5** widmet sich in einem eigenständigen Abschnitt dem Thema Kinder psychisch und suchtkranker Eltern als besondere Herausforderung im Kinderschutz.

- **Kapitel 6** beschäftigt sich mit Fragen der multiprofessionellen Kooperation an verschiedenen Schnittstellen im Kinderschutz. Dabei stehen spezifische Herausforderungen in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz sowie zwischen Schule und Jugendhilfe im Vordergrund. Darüber hinaus werden rechtsmedizinische Einrichtungen als wichtige Partner im Kinderschutz herausgestellt.
- **In Kapitel 7** wird das Thema der Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen bearbeitet. Dabei werden Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches der Bundesregierung thematisiert. Des Weiteren steht die Frage im Fokus, welche besonderen Herausforderungen in diesem Bereich bei der Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bestehen.
- **In Kapitel 8** erfolgt ein Problemaufriss zu kinderschutzrelevanten Themen im Zusammenhang mit der aktuell steigenden Anzahl an Flüchtlingen und insbesondere in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dieses Thema stand am Anfang des inhaltlichen Erarbeitungsprozesses nicht auf der Agenda für den Bericht der Kommission. Die aktuellen politischen Entwicklungen und die nachhaltigen Problemlagen, die sich für die Hilfesysteme dadurch ergeben, haben zu der Entscheidung geführt, auch die Landeskinderschutzberichterstattung zu nutzen, um auf spezifische Problemlagen und neue Herausforderungen hinzuweisen.
- **In Kapitel 9** werden schließlich auf Basis der Erkenntnisse der vorherigen Kapitel Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein formuliert.
- **In Kapitel 10** wird ein Fazit gezogen.

Die einzelnen Darstellungen in den Kapiteln des Berichtes basieren auf der Aufbereitung vorliegender Dokumente, Materialien und fachlicher Befunde aus den entsprechenden inhaltlichen Kontexten und Handlungsfeldern. Diese wurden durch die Kommissionsmitglieder in den Arbeitsprozess eingebracht. Informationen und Zuarbeiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung wurden durch alle Mitglieder der Kommission auf den insgesamt fünf Kommissionssitzungen und in mehreren Kleingruppensitzungen fachlich reflektiert und diskutiert und unterlagen einem umfassenden und intensiven Abstimmungsprozess im Rahmen der Kommissionsarbeit.

Die Kommission ist der Überzeugung, mit diesem so entstandenen gemeinsamen Bericht eine Grundlage geschaffen zu haben, mit der die (Fach)Öffentlichkeit und Politik in Schleswig-Holstein über wichtige Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes informiert und über dessen Komplexität aufgeklärt werden kann. Es geht darum, ein „Klima“ pro Kinderschutz zu schaffen und die Entscheidungsträger zu einem weiteren systematischen Ausbau des Kinderschutzes zu bewegen.

1.2. Begriffliche und fachliche Grundlagen

Hinweis: Die konzeptionelle Basis für das Verständnis der für diesen Bericht grundlegenden Begrifflichkeiten und Definitionen wurde im Rahmen der ersten Landeskinderschutzberichterstattung nach Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein durch die damalige Kommission unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam erarbeitet³.

Die Kommission Landeskinderschutzbericht ist der Meinung, dass sich seitdem keine grundsätzlichen und nachhaltigen Veränderungen in den grundlegenden Begrifflichkeiten im Kinderschutz ergeben haben. Aus diesem Grund werden diese bereits erarbeiteten Grundlagen im vorliegenden Bericht lediglich bezogen auf die wichtigsten Aussagen und Kernelemente wiedergegeben.

Begriff Kinderschutz

Der vorliegende Bericht der Kommission orientiert sich im Grundsatz an einem modernen Kinderschutzverständnis, welches über die reine „Gefahrenabwehr“ für Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen hinausgeht und somit einer umfassenden Perspektive im Sinne der Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren und Bedingungen für eine gelingende Kindheit und ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen folgt.

An dieser Stelle sei auf den ersten Bericht der Kommission Landeskinderschutzbericht 2009 verwiesen. Dort werden die konzeptionellen und definitorischen Herausforderungen, die dieses moderne Kinderschutzverständnis mit sich bringt, ausführlich erläutert und beschrieben⁴.

So wird dort auf das Problem verwiesen, dass nicht immer klar ist, wie weit oder eng die Aufgaben verschiedener Akteure im Kinderschutz gefasst werden können. Es wird zudem verdeutlicht, dass die Gestaltung und Entwicklung der Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu fördern und vor Gefahren zu schützen, auf verschiedenen Ebenen angesiedelt ist, die zudem komplex miteinander verwoben sind. So sind Eltern und Kinder eingebettet in familiäre Netzwerke, Nachbarschaften und andere Strukturen im sozialen Nahbereich und mit ihren Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen vielfach abhängig von sozioökonomischen Rahmenbedingungen. Diese wiederum bestimmen ihrerseits mit, wie der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zur Förderung und zum Schutz von Familien mit Kindern und Jugendlichen nachgekommen werden kann, aber auch, wie die Ressourcen im sozialen Nahbereich von Familien ausgeprägt sind.

Schon diese sehr verkürzte Darstellung macht deutlich, wie schnell der Fokus im Kinderschutz weitgestellt werden kann, weil es eine unüberschaubar große Zahl von Bedingungen, Umgangsformen, sozialen und erzieherischen Einflüssen, Gelegenheitsstrukturen und Aktionsmöglichkeiten gibt, deren komplexes Zusammenspiel für das Wohlergehen von Kindern insgesamt eine Rolle spielen.

Das Beschriebene charakterisiert den Kinderschutz als klassische Querschnittsaufgabe, deren Erfüllung multiprofessioneller und interdisziplinärer Expertise bedarf. Ebenso führte die beschriebene Vielschichtigkeit und komplexen Bedingungsgefüge im Kinderschutz zur Notwendigkeit definitorischer Beschränkungen und klarer begrifflicher Grenzziehungen.

³ Vgl. Erster Landeskinderschutzbericht. LT-Drs. 17/382.

⁴ Vgl. Bericht der Kommission: Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für Ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl, Kiel 2009. In LT-Drs. 17/382, S. 26 ff.

Der erste Landeskinderschutzbericht stellte fest, dass Kinderschutz sich immer in einem ambivalenten Verhältnis von Hilfe und Kontrolle bewegen muss. Es geht einerseits um die Förderung und Unterstützung von Eltern, Erziehern und Aufsichtspersonen bei ihren Aufgaben der Bildung, Erziehung sowie der Förderung von Kindern. Andererseits muss Kinderschutz auch als Aufgabe verstanden werden, rechtzeitig und sorgfältig die Einhaltung von Maßstäben für das kindliche Wohlbefinden durch alle an der Kindererziehung Beteiligten zu überwachen und zu kontrollieren.⁵ Hierin begründen sich das staatliche Wächteramt und der daraus abgeleitete Schutzauftrag der Jugendhilfe.

Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung

In der Praxis bedeutet dies, dass sich Kinderschutz an den Gefährdungen des Kindeswohls auszurichten hat. Er zielt auf die präventive Vermeidung bzw. interventive Bearbeitung von Kindeswohlgefährdung. Damit lässt sich der Fokus des Kinderschutzes enger stellen: nicht die komplexen, unüberschaubaren Facetten des Kindeswohls treten in den Blick, sondern die prekären Lebensumstände, Gefahren oder problematischen Verhaltensweisen Erwachsener, die das Kindeswohl gefährden, sind Anlass zum Handeln.⁶

Die Einnahme dieser Perspektive darf aber nicht dazu führen, dass die Förderung des Kindeswohls in allen Lebensbereichen aus dem Blick gerät und gewissermaßen die Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung - z.B. einer körperlichen Schädigung oder Misshandlung - gleichgesetzt wird mit der Aufrechterhaltung des Kindeswohls.

Die relative Unbestimmtheit der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung hat in der Fachwissenschaft und Fachpraxis dazu geführt, dass sich Definitionen für konkrete Formen von Kindeswohlgefährdungen als Orientierung für die Fachkräfte im Kinderschutz durchgesetzt haben.

In erster Linie der Begriff der Kindesmisshandlung bietet diese Orientierung und soll hier, wie bereits im ersten Kinderschutzbericht, Verwendung finden.⁷

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene,

- die in Familien,
- oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht,
- die zu seelischen und körperlichen Verletzungen, chronischen Gesundheitsstörungen und Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führen kann und
- die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Kindesmisshandlung äußert sich in verschiedenen Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen: körperliche, seelische und sexuelle Gewalt sowie körperliche oder seelische Vernachlässigung. Zu unterscheiden ist jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Mehrere Formen von Misshandlung können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen. Meist wird eine verantwortliche

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

erwachsene Person wiederholt gegen ein Kind gewalttätig oder vernachlässigt die Erziehung, Bildung und Förderung eines Kindes fortlaufend.

Eine ausdifferenzierte Darstellung verschiedener Formen von Misshandlungen an Kindern und Jugendlichen ist im ersten Landeskinderschutzbericht vorgenommen worden, und es sei hier lediglich darauf verwiesen.⁸

Verhältnis von Frühen Hilfen und Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung

Wichtig und notwendig erscheint an dieser Stelle auch die Klärung des Begriffes bzw. des Konzeptes der Frühen Hilfen im Verhältnis zum originären Kinderschutzverständnis, wie es oben beschrieben wurde. Vielfach kommt es hier in der kommunalen Kinderschutzpraxis zu Überschneidungen, teilweise sind Kinderschutz und Frühe Hilfen in den Kommunen praktisch gleichgesetzt. Dies ist in der Praxis nicht nur aus Ressourcen Gründen naheliegend sondern auch aufgrund der vielfachen und komplexen inhaltlichen Bezüge von Kinderschutz und Frühen Hilfen. Die Frühen Hilfen sind integraler Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzverständnisses. Daher sind konkrete Regelungen zur Entwicklung und Ausgestaltung der Frühen Hilfen auch Bestandteil des seit dem 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes⁹.

Im konzeptionellen Grundsatz sind die Angebote, Maßnahmen und Projekte der Frühen Hilfen aber ausschließlich im Bereich präventiver und freiwilliger Hilfemöglichkeiten angesiedelt. Somit sind diese deutlich zu trennen von Angeboten und Leistungen, die auf Grundlage der Regelungen zu den Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) erbracht werden und der Gewährung des Kindeswohls dienen bzw. der Abwendung oder Beendigung einer Kindeswohlgefährdung durch ein Verfahren gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag). Dies spiegelt sich auch in der Definition der Frühen Hilfen wider, wie sie durch das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen entwickelt wurde¹⁰ und welche grundlegend für das Verständnis des Systems Früher Hilfen in Schleswig-Holstein ist.¹¹

Im Mittelpunkt steht die frühzeitige und nachhaltige Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Eltern und ihren Kindern durch alltagspraktische Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenz sowie Angebote primärer Prävention im Bereich der Gesundheitsförderung. Hinzu kommen Angebote selektiver bzw. sekundärer Prävention, die sich an Familien mit besonderen Problemlagen richten.

Ziel ist dabei der Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung zwischen Eltern und Kleinkind als Kern einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung.

Risiken für das Wohl des Kindes können durch diese Angebote so frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Kann das Wohl des Kindes durch die Unterstützung der Frühen Hilfen nicht gewährleistet werden, so sorgen die Frühen Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ergriffen werden.

Dieser Moment und die damit verbundene Übergangsphase kennzeichnet die konzeptionelle Trennung zwischen den Angeboten und Projekten der Frühen Hilfen und konkreten Kinderschutzmaßnahmen, Hilfeleistungen und Interventionen zur Gewährung des Kindeswohls.

⁸ Ebenda

⁹ Artikel 1 Bundeskinderschutzgesetz – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

¹⁰ Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/>

¹¹ Ausführlich im Ersten Landeskinderschutzbericht (LT-Drs ...) als auch im Landeskonzept Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen gem. § 3 KKG.

Rechtliche Grundlagen

Das Handlungsfeld des Kinderschutzes ist in Deutschland durch komplexe rechtliche Regelungen gerahmt.

Zu unterscheiden sind hierbei gesetzliche Regelungen, die sich explizit mit der Stellung und den Rechten des Kindes im Verhältnis zu Erwachsenen und dem Staat befassen und gesetzlichen Grundlagen, die ausgehend von diesen grundsätzlichen Regelungen den Rahmen für konkrete Hilfen, Maßnahmen und Interventionen im Kinderschutz bestimmen.

Grundlegend für die Stellung des Kindes im Verhältnis zu Erwachsenen und dem Staat sind Artikel 6 des Grundgesetzes (Schutz der Familie, Erziehung als Recht und Pflicht der Eltern) sowie die UN-Kinderrechtskonvention, die durch Deutschland im Jahr 1992 ratifiziert wurde¹². Sie verfolgt vorrangig das Ziel, das Kind als eigene Persönlichkeit zu schützen und zu fördern - diese Ziele finden sich auch wieder in den Verbesserungen der Rechtsstellung der Kinder, die seitdem in Deutschland vorgenommen wurden: die Reform des Kindschaftsrechts (1998), die Ächtung von Gewalt in der Erziehung (2000), das Lebenspartnerschaftsgesetz (2001), das Kinderrechteverbesserungsgesetz (2002), das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes (2004) sowie das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz (2007). Zu nennen ist hier ebenfalls das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), welches zum 1.9.2009 in Kraft trat und welches u.a. eine Neuregelung der Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren enthält (Verfahrensbeistand).¹³

Im Lichte dieser durch die benannten gesetzlichen Regelungen gerahmten Stellung des Kindes im Verhältnis zu den Erwachsenen und staatlichen Strukturen ist auch die Stärkung des Schutzauftrages der Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK-Gesetz) und die Einführung des § 8a in das SGB VIII im Jahre 2005 zu bewerten.

Ausdruck einer deutlichen Betonung der Verantwortungsgemeinschaft staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen im Kinderschutz und bei Kindeswohlgefährdung ist die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes, welches zum 1.1.2012 in Kraft trat. Es wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der, dem Gedanken der Verantwortungsgemeinschaft folgend, erstmals auch Verfahren, Ansprüche und Verantwortlichkeiten von Akteuren und Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bundeseinheitlich in einem eigenen Gesetz fixiert hat. Grundlegend zu nennen ist hier der Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes - das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG) sowie § 8b SGB VIII.

Ein Schwerpunkt der gesetzlichen Neuregelungen im Bundeskinderschutzgesetz mit erheblichen Auswirkungen für die fachliche Arbeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe betrifft die Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe.

¹² Allerdings gilt sie in Deutschland erst seit Juli 2010 uneingeschränkt. Bis dahin hatte Deutschland Vorbehalte geltend gemacht, die den Status unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge betrafen. Diese hatten bis Juli 2010 kein besonderes Schutzrecht und wurden ab dem 16. Lebensjahr im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt.

¹³ Vgl. hierzu auch Abschnitt 6.1.1. in diesem Bericht.

In den Regelungen des § 79a SGB VIII werden hierzu verbindlich Themen und Inhalte von Qualitätsentwicklungsprozessen benannt, die in der praktischen Umsetzung einen umfassenden Kinderschutz in den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe gewährleisten. So beziehen sich die Regelungen konkret auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag der Jugendhilfe). Als Qualitätsmerkmale werden die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt benannt.

Maßgeblich für die Bemühungen zur Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes war der Wille des Bundesgesetzgebers, die rechtlichen Grundlagen im Kinderschutz, die sich von Bundesland zu Bundesland in Deutschland unterschieden, zu vereinheitlichen.

Schleswig-Holstein war hierbei eines der ersten Länder, die ein eigenes Kinderschutzgesetz auf den Weg gebracht haben. Dadurch waren wesentliche strukturelle Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes durch das Wirken der Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes in Schleswig-Holstein bereits vorhanden. Zu nennen sind hier vor allen Dingen bereits gut ausgebaute Netzwerk- und Kooperationsstrukturen in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz.

Die Ziele des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein liegen darin, eine verstärkte öffentliche Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu definieren und eine angemessene Balance zwischen Förderung und Unterstützung einerseits und einer notwendigen kontrollierenden Intervention andererseits zu schaffen. So soll es gelingen, Eltern, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erreichen, ihnen Hilfen anzubieten und diese wirkungsvoll auszugestalten. So umfasst das Gesetz das gesamte System aus Prävention, frühen Hilfen für Familien, einem verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie die Kooperationsbeziehungen und Interventionsmaßnahmen. Die lokalen Vorbeugungs-, Versorgungs- und Schutzstrukturen sollen flächendeckend, niedrigschwellig, frühzeitig (ggf. auch aufsuchend), vernetzt und integriert weiterentwickelt werden.¹⁴

Der Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein folgte dann - auf Initiative des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der Arbeiterwohlfahrt und des Sozialverbandes Deutschland e.V. - im Jahre 2011 auch die Würdigung der Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen durch die Aufnahme des Artikels 6a in die Landesverfassung Schleswig-Holsteins.

Auch die umfangreichen und auf verschiedenen Rechtsebenen angesiedelten rechtlichen Rahmenbedingungen verdeutlichen eines ganz besonders:

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deren Erfüllung kann nur gewährleistet werden, wenn alle beteiligten Professionen sich als Verantwortungsgemeinschaft im Interesse des Wohles von Kindern verstehen.

¹⁴ Vgl. Erster Landeskinderschutzbericht LT-Drs- 17/382

1.3. Rückblick und Reflexion Erster Landeskinderschutzbericht

Rahmenbedingungen der ersten Berichterstattung

Mit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein am 1.4.2008 bestand die Notwendigkeit, innerhalb sehr kurzer Zeit einen Landeskinderschutzbericht gemäß der Regelungen des § 14 des Gesetzes zu erarbeiten, da diese eine Berichtslegung noch innerhalb der damals aktuellen Legislaturperiode vorsah. Zudem lagen noch keinerlei Erfahrungen vor, einen derart interdisziplinär und multiprofessionell angelegten inhaltlichen Abstimmungsprozess mit allen relevanten Akteuren und Akteurinnen im Kinderschutz Schleswig-Holsteins im Rahmen der Arbeit einer Kommission zu organisieren. Aus diesen Gründen war der damalige Arbeitsprozess durch einen gewissen Pragmatismus gekennzeichnet, was die Auswahl der Themen und die Schwerpunktsetzung bei der Bearbeitung dieser betraf.

So entschloss man sich, den zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Umsetzungsstand des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein entlang der darin enthaltenen Regelungen darzustellen und sich inhaltlich auf Familien mit Kindern im Alter bis zu sechs Jahren zu konzentrieren. Einleitend verwies die Kommission Landeskinderschutzbericht aber bereits darauf, in weiteren Berichterstattungen die inhaltliche Perspektive zu erweitern und an veränderte fachliche Herausforderungen anzupassen.

Trotz des sehr kurzen Beobachtungszeitraums und der entsprechend knapp bemessenen Bearbeitungszeit des ersten Landeskinderschutzberichtes, erschien es der Kommission möglich und sinnvoll - bei aller betonten Vorsicht - erste Beobachtungen zum Umsetzungsprozess des Kinderschutzgesetzes, zu den erkennbaren Entwicklungen und Perspektiven aber auch zu offensichtlichen Herausforderungen und Schwierigkeiten zusammenzustellen und zu bewerten.

Das Ende der regierenden „Großen Koalition“ in Schleswig-Holstein im Sommer 2009 und der damit zusammenhängende politische Wechsel an der Spitze des federführenden Sozialministeriums brachte es mit sich, dass sich der Berichtsprozess und insbesondere der Prozess zur Erarbeitung der Stellungnahme der Landesregierung verzögerte. So wurde der Landesregierung der Kommissionsbericht im September 2009 überreicht, zur Landtagslegung des Landeskinderschutzberichtes kam es dann im Mai 2010.

Empfehlungen der Kommission 2009

In ihrem Bericht legte die Kommission Landeskinderschutzbericht der damaligen Landesregierung eine Reihe von Empfehlungen zur strukturellen und inhaltlichen Entwicklung im Kinderschutz vor. Diese fachlichen Empfehlungen und die entsprechenden Stellungnahmen der Landesregierung werden im Folgenden im Kern noch einmal aufgegriffen und skizziert, um auch vor diesem Hintergrund eine Bewertung der Entwicklungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein seit 2009 zu ermöglichen.

Insgesamt waren die Empfehlungen der Kommission an die Landesregierung auf zwei grundsätzlichen Ebenen angesiedelt. Es erfolgten Empfehlungen in Bezug auf:

- Strukturelle Entwicklungen und Ressourcenausstattung, insbesondere personelle und finanzielle Förderung für verschiedene Aufgaben und Bereiche im Kontext der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein und dafür ggf. erforderliche Überprüfungen und Evaluationen;

- Konkrete inhaltliche und fachliche Empfehlungen zur Arbeit im Kinderschutz, z.B. Inhalte von Modellprojekten, fachliche Positionierungen der Landesregierung und dafür ggf. qualitative und quantitative Überprüfungen und Evaluationen.

Strukturen und Ressourcen

Die Kommission Landeskinderschutzbericht hob in ihren Ausführungen 2009 hervor, dass es sich grundsätzlich für die Kommunen bewährt hat, nicht neue Strukturen auf der Grundlage des Gesetzes zu etablieren, sondern an die bereits vorhandenen anzuknüpfen und diese dabei zu aktivieren, zu qualifizieren und weiter zu vernetzen. Die Kommission verwies allerdings darauf, dass die insbesondere durch zusätzliche Vernetzungs- und Kooperationserfordernisse entstehenden Arbeitsbelastungen ohne verlässliche personelle und finanzielle Ressourcen nur schwer getragen werden können und formulierte das Ziel, die Bereitstellung notwendiger Ressourcen ausreichend, verlässlich und nachhaltig zu gewährleisten. Insbesondere die Verfolgung dieses Ressourcenaspektes wurde von der Kommission als wichtigster Aspekt für weitere Berichterstattungen hervorgehoben.

Die Arbeit der lokalen Netzwerke und Kooperationskreise wurden vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Fragestellung nach den relevanten Akteuren und Einrichtungen in den entstandenen Netzwerk- und Kooperationsbezügen bewertet.

Es wurde deutlich, dass sich die Entwicklung der Netzwerkstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten in erster Linie an den inhaltlichen und strukturellen Erfordernissen der Ausgestaltung der Frühen Hilfen ausrichteten. Die in diesem Zusammenhang fachlich notwendige Kooperation zwischen dem System der Frühen Hilfen und dem der interdisziplinären Frühförderung sowie eine stärkere Einbindung der Schwangerenberatungseinrichtungen in die lokalen Netzwerke stand hier im Mittelpunkt der Empfehlungen der Kommission. Aber auch auf originär strukturelle Probleme, die sich vor allen Dingen aufgrund der schwierigen Abgrenzbarkeit von Netzwerken und Kooperationskreisen ergaben, wurde durch die Kommission verwiesen, ebenso auf die große Bedeutung der landesweiten Arbeit der Kinderschutz-Zentren, die in der Netzwerkarbeit intensiver genutzt werden sollte. Im Kontext der Darstellung der Arbeit und Bedeutung der Kinderschutz-Zentren erfolgte zudem die Empfehlung, diese durch die Landesregierung kontinuierlich zu fördern und die Förderung auszubauen.

Inhaltliche Empfehlungen

Die inhaltlichen Empfehlungen an die Landesregierung konzentrierten sich auf die durch das Kinderschutzgesetz neu eingeführten Instrumente und Maßnahmen. So wurden in erster Linie, bezogen auf die Einführung des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen (§ 7a GDG) sowie auf die Lokalen Netzwerke und Kooperationskreise (§§ 8 und 12 Kinderschutzgesetz), empfohlen, die Entwicklungen und Folgen der Einführung dieser Instrumente und Strukturen zu evaluieren, wobei bereits zum damaligen Zeitpunkt auf beobachtbare Probleme und Schwierigkeiten deutlich hingewiesen wurde. So wurde im Hinblick auf das verbindliche Einladungswesen betont, dass erheblicher Optimierungsbedarf für das Verfahren insgesamt bestehe. Sehr deutlich wurde darauf hingewiesen, dass die Landesregierung expliziter als zum damaligen Zeitpunkt kommunizieren sollte, dass es sich nicht um ein Instrument zur Aufdeckung von Kinderschutzfällen handelt oder als Screeningverfahren für eine

drohende Kindeswohlgefährdung, sondern vielmehr um eine Maßnahme, die die Rechte der Kinder auf eine optimale Gesundheitsversorgung sicherstellt.

Bezogen auf Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Kinderschutz erging die Empfehlung an die Landesregierung, geeignete Maßnahmen zu initiieren und zu unterstützen, um Themen des Kinderschutzes in den entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen im Land verbindlich zu verankern.

Konkrete fachliche Empfehlungen erfolgten durch die Kommission auch im Hinblick auf die Arbeit von Frauenhilfereinrichtungen für die Unterstützung von Familien, die von Partnergewalt belastet sind und in denen die Gewährleistung des Kindeswohls unsicher ist. Hier wurde die Initiierung von Projekten im Bereich Mediation empfohlen, die zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern in stark konfliktbelasteten Situationen beitragen.

In einer weiteren grundlegenden Empfehlung der Kommission wurde es als hilfreich und sinnvoll erachtet, die Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII einer kontinuierlichen Beobachtung zu unterziehen und systematisch - quantitativ und qualitativ - zu evaluieren. Hier galt es nach Meinung der Kommission vor allen Dingen die Frage zu klären, welche der vorhandenen Inhalte und Regelungen von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe eine angemessene Erfüllung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten.

Stellungnahme und Maßnahmen der Landesregierung seit der ersten Landeskinderschutzberichterstattung

Die Landesregierung ging in ihrer Stellungnahme auf die Empfehlungen ein, die aus ihrer Perspektive zum damaligen Zeitpunkt von besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein waren und bei denen zudem auch Zuständigkeiten auf Landesebene berührt waren.

Zustimmend aufgenommen wurden die Hinweise der Kommission zur Optimierung des Verfahrens des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen. Zu einer ausdrücklichen Evaluation (Verfahren, Inhalte, Wirkungen für Kindergesundheit) ist es allerdings nicht gekommen. Die beteiligten Akteure und Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe bewerten das Verfahren und deren Wirkungen verbreitet noch aus jeweils unterschiedlichen Blickwinkeln und kommen so zu unterschiedlichen Auffassungen und sehen unterschiedliche Handlungsbedarfe.

Ebenso zustimmend äußerte sich die Landesregierung zu den Empfehlungen, die sich auf die weitere Unterstützung der Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz beziehen. Umfassende Evaluationen dieser Strukturen wurden aber nicht als zielführend angesehen, vielmehr konzentrierten sich die Bemühungen der Landesregierung darauf, aktuelle Fragestellungen qualitativ im Rahmen von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu bearbeiten. So wurde ein Fachaustausch zu den lokalen Netzwerken initiiert als auch zu den Kooperationskreisen Kinderschutz. Die Fragestellungen, die seitens der Kommission in diesem Zusammenhang problematisiert wurden, sind in den einzelnen Fachaustauschen aufgegriffen und diskutiert worden.

Zur Unterstützung der Netzwerkarbeit und Kooperation im Kinderschutz wurde zudem das überörtlich agierende landesweite Fachforum Kinderschutz gegründet, welches seit Frühjahr 2010 versucht, den multiprofessionellen und interdisziplinären Dialog und fach-

lichen Austausch zu übergreifenden Fragen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein zu gestalten.

Die Landesregierung stimmte den Empfehlungen der Kommission auch in anderen Punkten grundsätzlich zu, verwies aber vielfach auf Aspekte, die dazu führten, dass sich dieser Zustimmung keine unmittelbaren Aktivitäten anschlossen. So wurde bspw. in Bezug auf die empfohlene Evaluation der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII auf entsprechende Vorhaben auf Bundesebene verwiesen.

Hinsichtlich der fachlichen Empfehlungen zu Kinderschutzaspekten im Kontext häuslicher Gewalt verwies die Landesregierung auf andere inhaltliche Positionen zu den Empfehlungen und sah aufgrund laufender Projekte keinen weiteren Bedarf an den durch die Kommission empfohlenen Modellprojekten.

Bei bestimmten Fragestellungen - insbesondere im Hinblick auf Empfehlungen, die konkrete Ressourcenfragen betrafen - verwies die Landesregierung auf laufende institutionelle Förderungen. Zu nennen sind hier die Kinderschutz-Zentren sowie die Informations- und Fortbildungsstelle des Kinderschutzbundes Landesverband SH. Die Kinderschutz-Zentren weisen aber weiterhin darauf hin, dass der Beratungsbedarf, insbesondere der Fachberatungsbedarf in den letzten Jahren angestiegen ist und somit auch der Ressourcenbedarf auf Seiten der Kinderschutz-Zentren.

Der zuletzt benannte Aspekt des steigenden Fachberatungsbedarfes auf Seiten der Kinderschutz-Zentren hat unmittelbar mit der Umsetzung des § 8a und § 8b SGB VIII zu tun. Als insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a und § 8b SGB VIII werden die Mitarbeiter/innen bei den Kinderschutz-Zentren in die Beratungen im Rahmen der Klärung von Verdachtsmomenten auf eine Kindeswohlgefährdung zunehmend hinzugezogen. Sei es durch andere freie Träger der Jugendhilfe oder durch Personen, die außerhalb der Jugendhilfe beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, z.B. Lehrer/innen, Psychologen/innen oder auch Kinder- und Jugendärzte. Der Kreis der Anspruchsberechtigten hat sich durch das seit 1.1.2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz um diesen Personenkreis erweitert (§ 4 KKG, § 8b SGB VIII).

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist der wichtigste Aspekt benannt, der die Prioritäten in der Kinderschutzarbeit in Schleswig-Holstein teilweise neu ordnete und ausrichtete. Dies betrifft nicht nur die Fachberatungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a/8b, sondern in erster Linie den gesamten Bereich der Frühen Hilfen. So ist die Entwicklung in den Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein nicht durch die Umsetzung der Empfehlungen des ersten Landeskinderschutzberichtes geprägt, sondern die Neuregelungen, wie sie sich durch das Bundeskinderschutzgesetz ergeben haben und hier insbesondere durch die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen (§ 3 Absatz 4 KKG).

Neben dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes gab es noch weitere Ereignisse, die die Umsetzung der Kinderschutzvorhaben in Schleswig-Holstein und die Arbeit der Landesregierung beeinflussten, so dass die Vorhaben auf Basis der Empfehlungen des Landeskinderschutzberichtes hier eingeordnet, teilweise untergeordnet wurden. Zu benennen sind hier die 2010 bekannt gewordenen Ereignisse sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in Institutionen und die damit in Zusammenhang stehende Einberufung des Runden Tisches bei der Bundesregierung und dessen Ergebnisse. Des Weiteren führten Kinderschutzfälle in Hamburg und Schleswig-Holstein auch aufgrund ihrer öffentlichen Wirkung und Brisanz zu einer intensiven Befassung auf Landes- und kommunaler Ebene.

Alles in allem ist zu erkennen, dass die Inhalte der Empfehlungen der Kommission und die entsprechenden Stellungnahmen der Landesregierung im ersten Landeskinderschutzbericht durch die erwähnten Ereignisse einem nachhaltigen Entwicklungsprozess unterlagen, der teilweise neue inhaltliche Prioritäten auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene mit sich brachte. Die Reflexion und Bewertung der Entwicklungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren muss diese Realität berücksichtigen.

Die erwähnten Entwicklungen und Ereignisse haben entscheidend dazu beigetragen, die aktuelle Landeskinderschutzberichterstattung nicht alleinig an den Regelungsbereichen des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein auszurichten sondern bundesgesetzliche Impulse und deren Folgen sowie aktuelle und teilweise neue fachliche Herausforderungen mit aufzugreifen.

2. Situationsbeschreibung - Kinderschutzrelevante Zahlen, Daten, Fakten für Schleswig-Holstein

2.1 Demografische Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den Kreisen und kreisfreien Städten stellt zwar keinen *unmittelbaren* kinderschutzrelevanten Einflussfaktor dar, muss aber aus Sicht der Kommission aus den folgenden zwei Gründen in diesem Bericht Erwähnung finden, ohne dass diese komplexe Problematik im Rahmen dieses Berichtes in Gänze aufbereitet werden kann:

- Die Bevölkerungsstruktur beeinflusst in nicht unerheblichen Maße die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Rahmenbedingungen und somit die Ressourcenverteilung für kommunales Handeln. Die Arbeit der Jugendämter, die als zentrale Steuerungsakteure im Kinderschutz fungieren, als auch die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe werden dadurch ebenfalls beeinflusst.
- Die Betrachtung der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht einen klareren Blick auf die Bedeutung kinderschutzrelevanter Entwicklungen wie sie in diesem Bericht dargestellt werden. So sind gleichbleibende oder steigende Zahlen in Bezug auf Problemlagen, die Kinder bzw. Familien betreffen, bei einer im Folgenden berichteten sinkenden Anzahl von Kindern als deutlicher Hinweis darauf zu verstehen, dass sich die Bedarfslagen im Kinderschutz eher verstärken.

Auf der Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamts Nord bis zum Jahr 2025 ist von folgenden Entwicklungen in der Bevölkerungsstruktur Schleswig-Holsteins auszugehen:

Tab. 1: Vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in Schleswig-Holstein nach Altersgruppen bis 2025, Veränderungen in Prozent

Gesamt	unter 3	3 -6	6-10	10-15	15-21	21-60	60-65	Älter
-1,5	-5,7	-6,7	-14,1	-22,1	-22,5	-10	+47,4	+20,9

Quelle: Statistikamt Nord Bericht A I 8-2011-S¹⁵

In einigen Landkreisen stellt sich der erwartete prozentuale Rückgang bei Kindern und Jugendlichen noch deutlicher dar und nur in den kreisfreien Städten Kiel und Flensburg kommt es prozentual zu leichten Zuwächsen bei Kindern und Jugendlichen, wobei es auch dort ein deutliches Übergewicht in den Altersgruppen über 60 geben wird und somit keine grundsätzlich andere Entwicklung.

¹⁵ Das Statistikamt Nord nimmt diese Vorausberechnungen alle 3 bis 4 Jahre vor. Der Bericht von 2011 ist somit der aktuellste und es im Laufe des Jahres 2015 mit aktualisierten Zahlen zu rechnen.

2.2 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Wie einleitend in Abschnitt 1.2 ausgeführt, ist die Entstehung kindeswohlgefährdender Situationen nicht eindimensional zu erklären, und es gibt keine einfachen Ursache-Wirkungszusammenhänge.

Es gilt aber in der Fachpraxis und in der Fachwissenschaft als gesichert, dass u.a. sozial prekäre Lebenslagen als Stressfaktor wirken können¹⁶.

Armut trägt dazu bei, dass Kinder aus betroffenen Familien häufiger gesundheitliche Defizite aufweisen, häufiger bildungsfern aufwachsen und somit über weniger Ressourcen verfügen, um mit familiären Konfliktlagen angemessen umgehen zu können.

Die soziale Lage von Familien mit Kindern ist somit ein wichtiger Faktor, der - folgt man dem in 1.2 skizzierten modernen Kinderschutzverständnis - in einer Situationsbeschreibung zum Kinderschutz in Schleswig-Holstein seine Berücksichtigung finden muss.

Armut ist in Deutschland in erster Linie als Einkommensarmut definiert. Als Indikator für Einkommensarmut soll in diesem Bericht die Anzahl der Kinder in Bedarfsgemeinschaften gem. SGB II herangezogen werden.

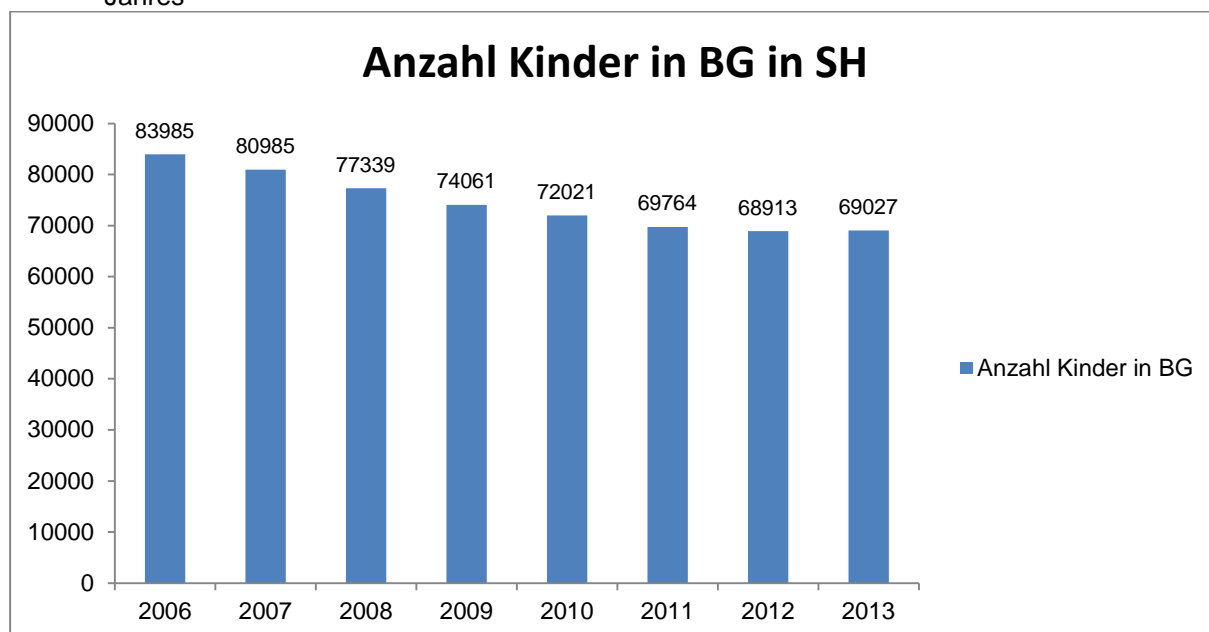
Die Anzahl der Haushalte, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, sinkt in Schleswig-Holstein in der Tendenz seit 2006 - verschiedene Sozialverbände wie der Paritätische Wohlfahrtsverband Deutschland aber auch Kinderschutzorganisationen, so auch der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - weisen immer wieder darauf hin, dass sinkende Hilfequoten in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit darauf zurückzuführen sind, dass bestimmte Gruppen von Haushalten bzw. Personen aufgrund veränderter Anspruchsbedingungen nicht mehr in der Statistik auftauchen, ohne dass sich die finanzielle bzw. wirtschaftliche Situation der Haushalte geändert hätte. So wird das Sozialgeld bei Kindern nachrangig zum Wohngeld behandelt und durch Veränderungen beim Kinderzuschlag wurde die Anspruchsgruppe erweitert. Nach Aussagen des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. fallen so auch mehr als 10% der Kinder aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Diese Effekte müssen bei einer Bewertung entsprechender Statistischer Angaben immer mit bedacht werden.

Die Abbildung 1 auf der nächsten Seite zeigt eine sinkende Tendenz der Anzahl an Kindern, die in Schleswig-Holstein in sogenannten Bedarfsgemeinschaften leben.

¹⁶ Vgl. auch die Ausführungen im ersten Landeskinderschutzbericht LT-Drs- 17/382, S. 32.

Abb. 1: Kinder in Bedarfsgemeinschaften in Schleswig-Holstein, absolute Zahlen jeweils Oktober des Jahres

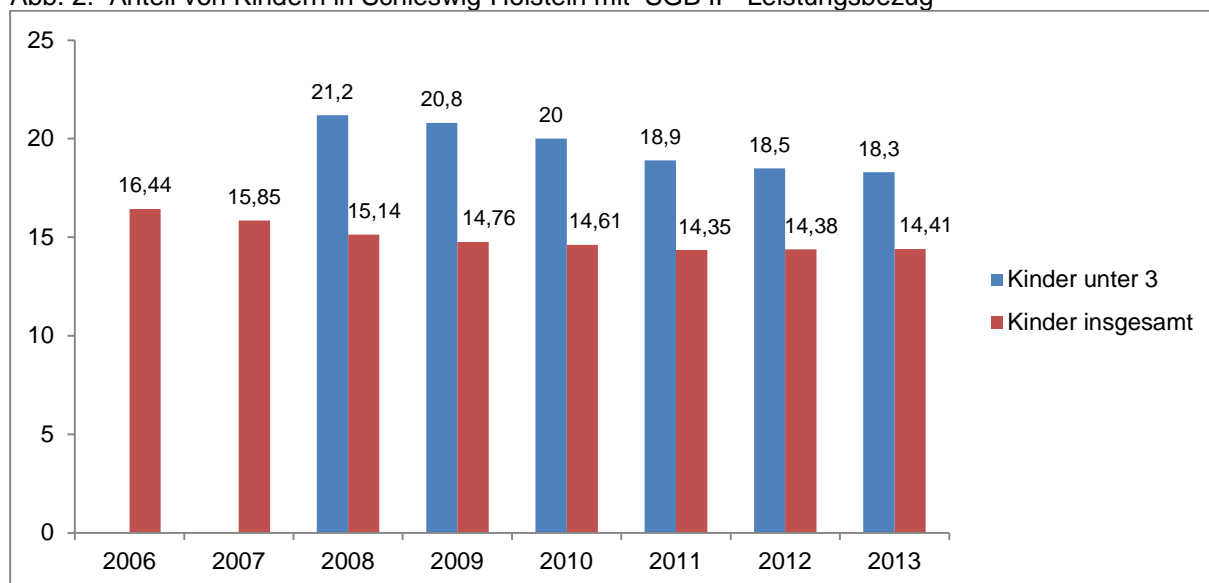


Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Wirft man allerdings einen Blick auf den prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der unter 18-Jährigen in Schleswig-Holstein, so wird deutlich, dass diese Quoten seit 2008 gar nicht bzw. nur sehr leicht sinken - somit weitgehend auf konstantem Niveau verharren. Außerdem ist zu sehen, dass die Hilfequoten bei den Familien mit Kindern unter 3 Jahren höher liegen.

Es ist davon auszugehen, dass nach wie vor rund 20% aller Kleinkinder Leistungen des SGB II bekommen.

Abb. 2: Anteil von Kindern in Schleswig-Holstein mit SGB II - Leistungsbezug



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Das größte Risiko für Kinder, in relativer Einkommensarmut aufzuwachsen, besteht, wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind oder sein können. Dies betrifft in überdurchschnittlichem Maße Kinder von alleinerziehenden Eltern. Bezogen auf alle Familien mit

Kindern lag der Anteil Alleinerziehender in Schleswig-Holstein 2013 bei 21% und damit knapp über dem Bundesdurchschnitt und 3% Punkte über dem westdeutschen Durchschnitt (ohne Berlin).

Es ist deutlich geworden, dass Familien mit kleinen Kindern und Alleinerziehende einem größeren Armutsrisiko ausgesetzt sind als andere Bevölkerungsgruppen. Die Betrachtung der Strukturen der Einkommensarmut in Schleswig-Holstein verdeutlicht nicht nur unterschiedlich ausgeprägte Armutsrisiken bezogen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen. Es ist auch ein deutliches Stadt-Land-Gefälle sichtbar. Der Anteil der Kinder, die Leistungen nach dem SGB II bekommen, liegt in den kreisfreien Städten bei durchschnittlich 27%, in den Landkreisen hingegen bei 11,9%. Dieses Gefälle verdeutlicht auch der Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. Die kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins gehören bundesweit zu den Regionen mit den höchsten SGB II-Quoten bei Kindern unter 15 Jahren.¹⁷

Im Jahr 2010 wurde das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen und 2011 eingeführt. Die Bundesregierung reagierte mit dieser Maßnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, welches die Berechnung des Sozialgeldes im Rahmen der SGB II -Gesetzgebung für Kinder als verfassungswidrig beurteilte. Mit dieser Maßnahme sollte gewährleistet werden, dass Sozialleistungen des SGB II nicht nur die physische Existenz sichern sollen, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischem Leben.

Nach Angaben des Sozialministeriums haben in Schleswig-Holstein aktuell etwa 120.000 Kinder und Jugendliche einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Dass eine große Anzahl von Kindern in Schleswig-Holstein nach wie vor in dauerhafter Armut lebt, ist ein Umstand, der unmittelbare Relevanz im Rahmen umfassender Kinderschutzbemühungen besitzt und als wichtiger Faktor in den Konzeptionen und Überlegungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen angemessen berücksichtigt werden muss.

2.3 Kinderschutzrelevante Daten und Fakten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. § 99 SGB VIII bieten eine Reihe hilfreicher Anhaltspunkte, um kinderschutzrelevante Entwicklungen in den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe beobachten zu können. Sie können Rückschlüsse darüber zulassen, in welchem quantitativen Ausmaß sich bestimmte Hilfeformen entwickeln, welche Altersgruppen besonders betroffen sind und in welchen Kontexten Maßnahmen ergriffen werden. In gewissem Maße bieten die Daten ebenfalls Anhaltspunkte hinsichtlich der sozialen Rahmenbedingungen, in denen betroffene Familien leben.

¹⁷ Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V (2015): Die zerklüftete Republik. Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2014. S. 46.

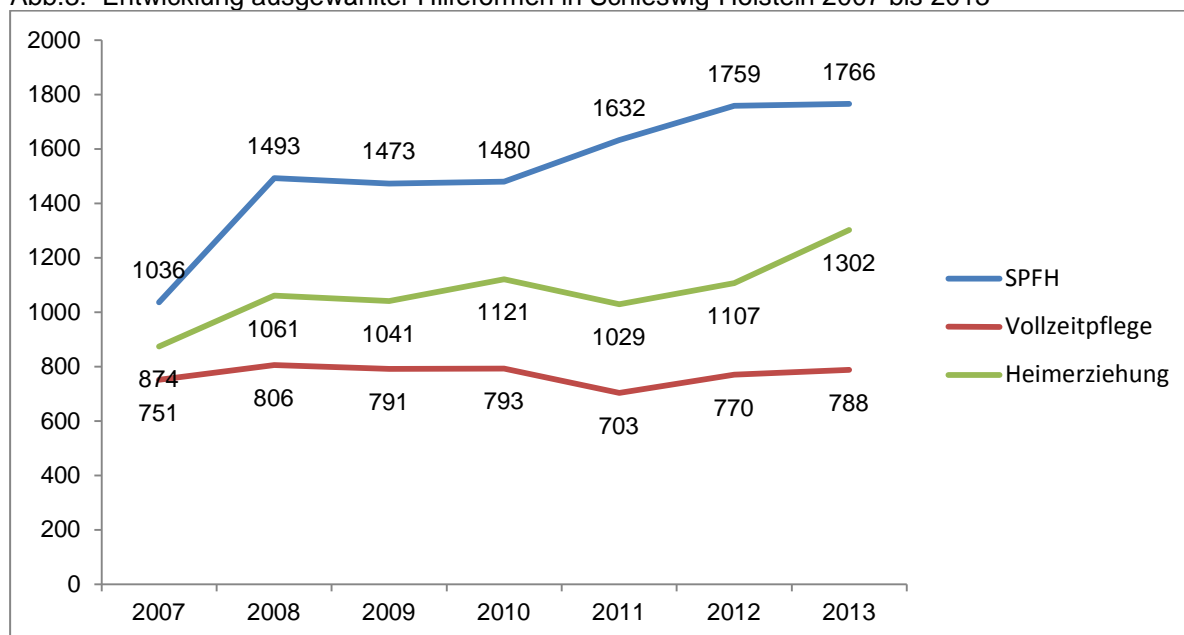
Wichtig: Die Daten geben allerdings keine Auskunft darüber, welche konkreten Ursachen hinter den beobachteten und abgebildeten Entwicklungen stehen. Eine Bewertung kann nur im Rahmen einer inhaltlichen Diskussion der beobachteten Entwicklung erfolgen. Es ist notwendig, diese Daten inhaltlich zu hinterfragen und als Grundlage für fachliche Diskussions- und Entwicklungsprozesse im Kinderschutz zu nutzen. Aus diesem Grund konzentriert sich die Kommission in der Darstellung auf wenige ausgewählte Daten, die in erster Linie als Illustration für bestimmte Prozesse dienen. Die Diskussion der im Bericht verwendeten Daten machte zudem deutlich, dass es in Bezug auf empirisches Wissen aus Sicht der Kommission deutliche Defizite gibt, die in den Empfehlungen an die Landesregierung aufgegriffen werden.

2.3.1 Ausgewählte kinderschutzrelevante Entwicklungen¹⁸ in den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII

Hilfformen, die sehr häufig einen direkten Kinderschutzbezug aufweisen, sollen an dieser Stelle als Indikator für kinderschutzrelevante Entwicklungen in Schleswig-Holstein dienen. Dies sind insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII sowie die stationären und familienersetzenden Formen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung dieser drei Hilfformen im Vergleich.

Abb.3: Entwicklung ausgewählter Hilfformen in Schleswig-Holstein 2007 bis 2013



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Während sich die Anzahl der Fälle, in denen eine Vollzeitpflege eingerichtet wird auf konstantem Niveau entwickelt, steigen die Zahlen bei den sozialpädagogischen Familienhilfen und bei der Heimerziehung in der Tendenz an.

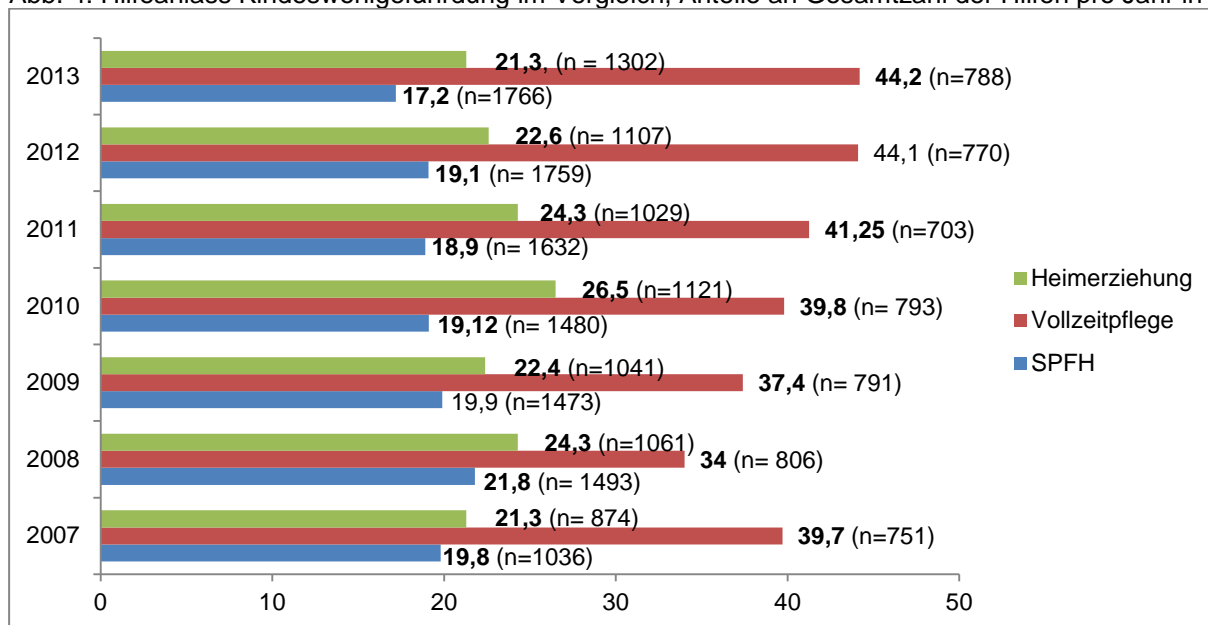
Im Vergleich dieser drei Hilfformen zeigt sich, dass bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eine Kindeswohlgefährdende Situation am häufigsten als Grund für die Ge-

¹⁸ Der Kommission ist bewusst, dass Fragen des Kinderschutzes auch in anderen Hilfformen eine Relevanz besitzen (vgl. Abschnitt 3 zu den Erziehungsberatungen). Der klare Kinderschutzfokus des Berichts sowie die Qualität und Aussagekraft der zur Verfügung stehenden amtlichen Daten legitimieren eine Konzentration auf die in diesem Abschnitt betrachteten Hilfformen.

währung der Hilfe angegeben wird gemessen als Anteil an der Gesamtzahl der Hilfen. Insbesondere seit 2008 kommt es hier landesweit zu einer kontinuierlichen Steigerung des Anteils bei den Vollzeitpflegen.

Bei den anderen beiden Hilfeformen ist dieser Anteil deutlich geringer und in der Tendenz seit 2008 eher sinkend.

Abb. 4: Hilfeanlass Kindeswohlgefährdung im Vergleich, Anteile an Gesamtzahl der Hilfen pro Jahr in %



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich in dieser Darstellung beim Hilfeanlass „Kindeswohlgefährdung“ um eine statistische Kategorie bei der Meldung der Daten an die Statistikämter handelt. Andere Hilfeanlässe sind zum Beispiel „unzureichende Erziehungskompetenz der Eltern“ oder „Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern“. Diese Kategorien zur statistischen Erfassung überschneiden sich, und es ist bewusst, dass kindeswohlgefährdende Situationen durch eine unzureichende Erziehungskompetenz der Eltern ebenso entstehen können wie durch familiäre Konflikte.

Aufgrund der Schwierigkeit, die Aussagekraft der Daten inhaltlich zu bewerten, soll an dieser Stelle auf weitere differenzierte Zahlendarstellungen verzichtet werden.

Die Kommission ist vielmehr der Meinung, dass weitere Anstrengungen für eine aussagekräftige Datenbasis kinderschutzrelevanter Entwicklungen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik unternommen werden müssen.

2.3.2 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

Inobhutnahmen sind Maßnahmen mit eindeutigem Eingriffscharakter gegenüber der Erziehungsverantwortung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten. Sie sind als Schutzmaßnahme zu charakterisieren, um in Situationen, in denen das Kindeswohl aufgrund bestimmter Umstände akut gefährdet ist, die betroffenen Kinder und Jugendlichen kurzfristig dem gefährdenden Umfeld zu entziehen.

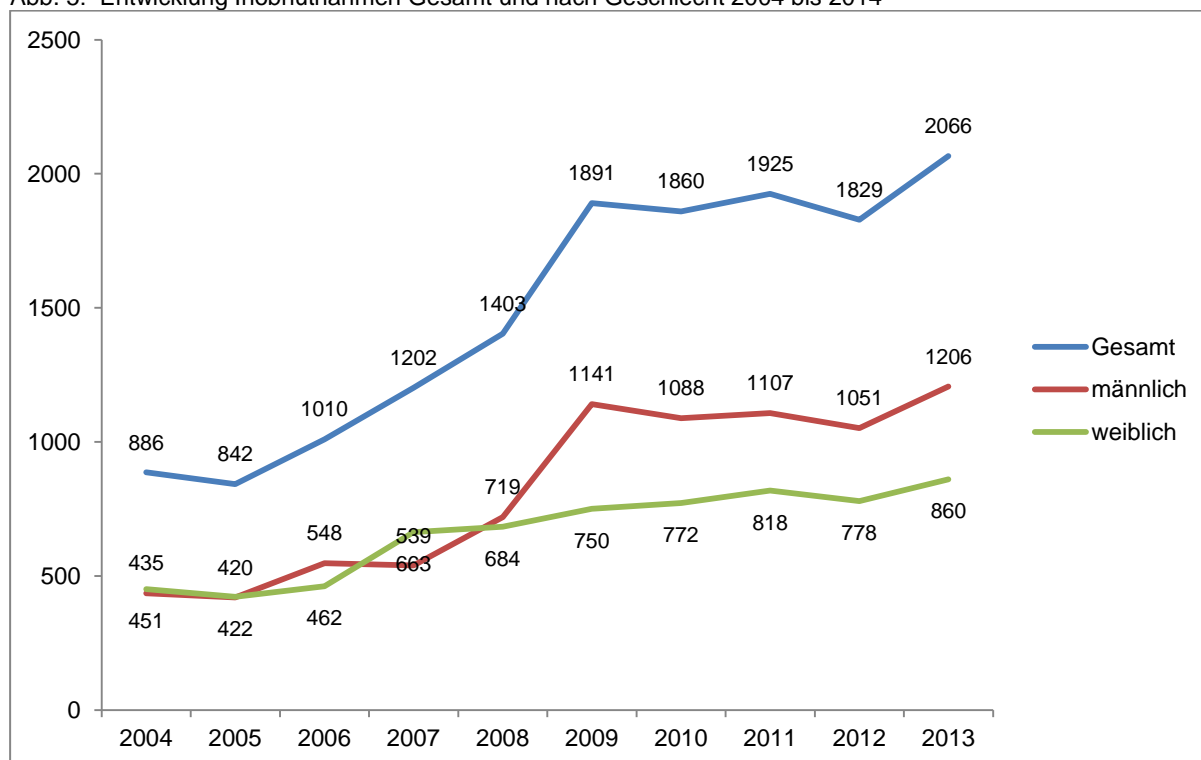
Mit dem Instrument der Inobhutnahme wird in solchen akuten Krisensituationen – gegebenenfalls gegen den Willen der Personensorgeberechtigten - ein Kind zunächst vorübergehend aus der Familie genommen.

Die Entwicklung der Fallzahlen in diesem Bereich wird gemeinhin als wichtiger Indikator für die Notwendigkeit von Kinderschutzbemühungen herangezogen.

Gleichwohl ist zu beachten, dass bestimmte Ereignisse - gesetzliche Änderungen oder auch in der Öffentlichkeit diskutierte und medial aufbereitete Kinderschutzfälle - die Fallzahlen der Statistik beeinflussen.

Abbildung 5 zeigt einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen seit 2005, wobei zwischen 2008 und 2009 ein besonders starker Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen ist - insbesondere bei männlichen Kindern- und Jugendlichen.

Abb. 5: Entwicklung Inobhutnahmen Gesamt und nach Geschlecht 2004 bis 2014



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

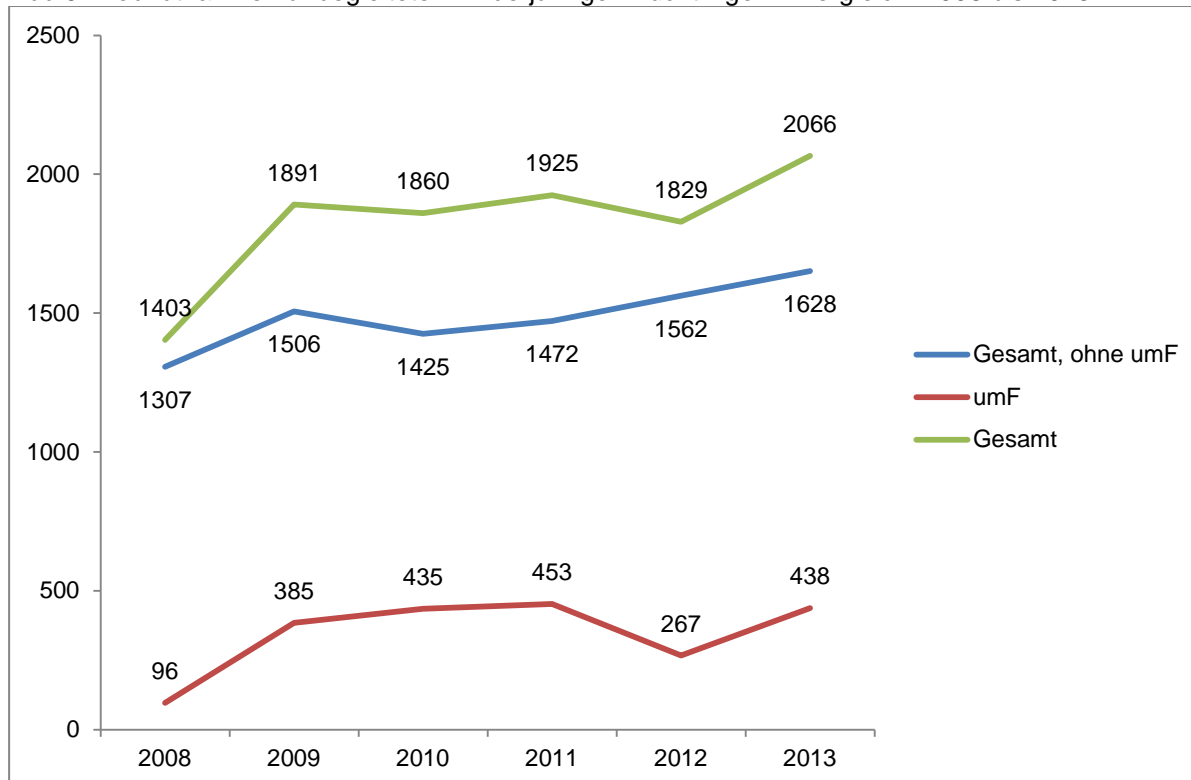
Zwischen 2009 und 2012 bewegen sich die Zahlen auf relativ konstantem Niveau, um dann nach 2012 wieder deutlicher zu steigen. Die Phasen relativ deutlicher Steigerungen fallen zeitlich mit den Auseinandersetzungen um neue gesetzliche Regelungen im Kinderschutz zusammen. Es ist eine naheliegende Vermutung, dass die intensiven Auseinandersetzungen um die KICK-Gesetzgebung mit der Einführung des § 8a ins SGB VIII 2005, das Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in 2008 als auch des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1.1.2012 Aufmerksamkeit und Sensibilität aller mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Fachkräfte und Einrichtungen gesteigert hat. Dies führt in der Konsequenz auch zu höheren Fallzahlen.

Ein weiterer Faktor dürften die gestiegenen Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sein, die in der Statistik der Inobhutnahmen auftauchen.

Bis 2008 werden Jungen und Mädchen in etwa zu gleichen Teilen oft in Obhut genommen - seit 2008 geschieht dies bei Jungen deutlich häufiger. Auch das hängt mit der Fallzahlenentwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zusammen, die - nach Aussagen des statistischen Bundesamtes - zu nahezu 90 % männlich sind.

Abbildung 6 zeigt die Entwicklung des Anteils unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an den Inobhutnahmen im Vergleich zu den Inobhutnahmen insgesamt zwischen 2008 und 2013.

Abb.6: Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Vergleich 2008 bis 2013



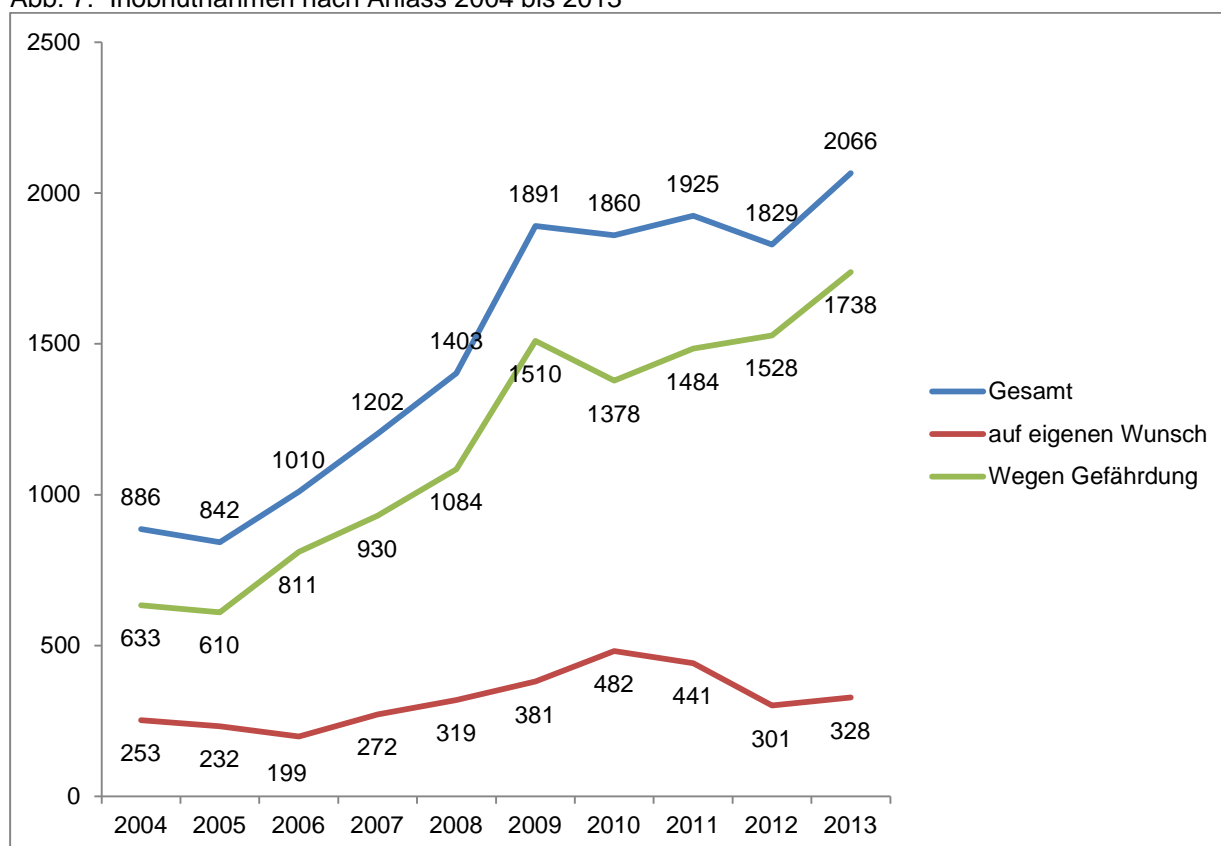
Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Anzahl der umF in erster Linie seit 2012 einen Teil des Anstiegs der Inobhutnahmen ausmacht. Aber auch ohne Berücksichtigung der Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist ein kontinuierlicher Anstieg der Inobhutnahmen zu beobachten.

Inobhutnahmen, die wegen einer Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen vorgenommen werden, erklären den größten Anteil des Anstieges der Gesamtzahlen, wie die folgende Abbildung verdeutlicht.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass eine Inobhutnahme „wegen Gefährdung“ nicht gleichzusetzen ist mit einer Inobhutnahme, die sich an ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII anschließt. 2013 wird zwar in 1783 Fällen angegeben, die Inobhutnahme finde wegen einer Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen statt, Ergebnis eines § 8a-Verfahrens ist eine Inobhutnahme 2013 aber lediglich in 586 Fällen. Dies ist ein weiterer Hinweis auf begriffliche Ungenauigkeiten in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Abb. 7: Inobhutnahmen nach Anlass 2004 bis 2013

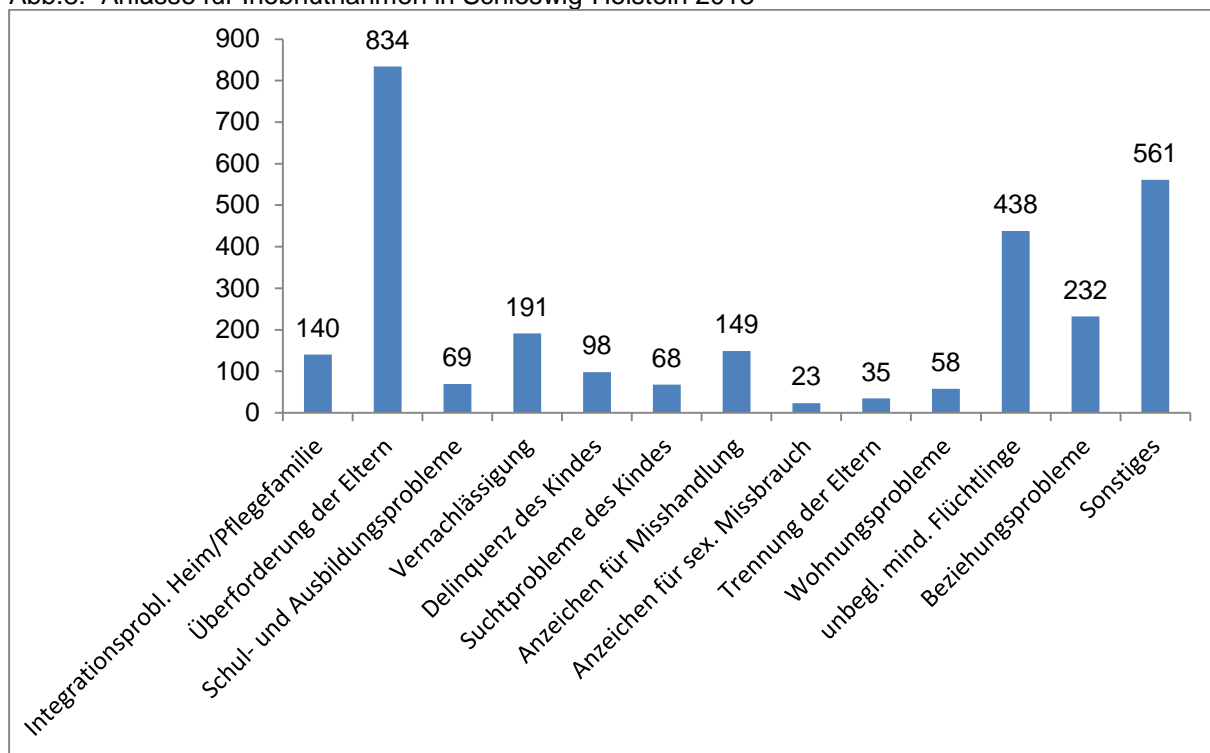


Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Anlässe für eine Inobhutnahme sind vielfältig. An erster Stelle der benannten Anlässe (vgl. Abb. 8) steht die Überforderung von Eltern bei der Erziehung ihres Kindes. Die zweite Gruppe an konkreten Anlässen für Inobhutnahmen ist die Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus dem Ausland. Auffällig ist die große Anzahl „sonstiger“ Anlässe, die in der Regel aber nicht als Erstgrund benannt werden.¹⁹

¹⁹ In der Regel werden derartige „Restkategorien“ genutzt, um zu verdeutlichen, dass neben einer Hauptursache, die als erstes genannt wird, weitere Gründe vorliegen, die durch die vorgegebenen amtlichen Kategorien nicht abgebildet werden – „Sonstiges“ heißt also nicht, dass kein Grund benannt wurde.

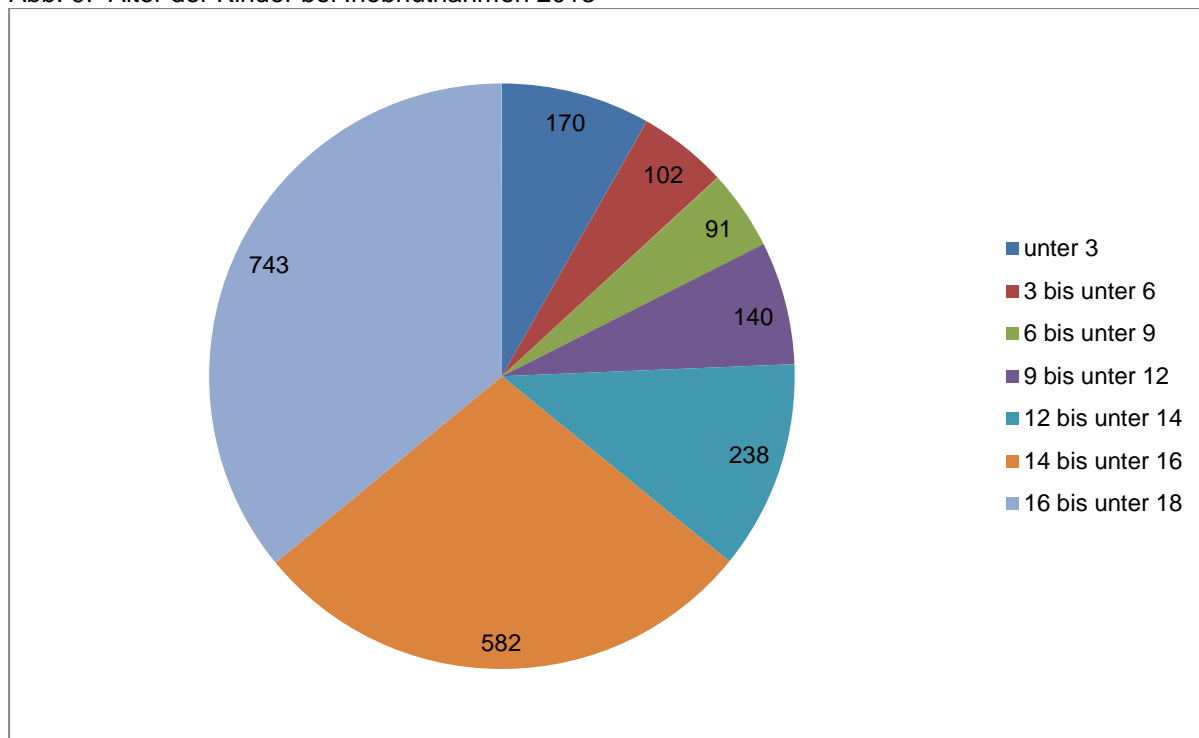
Abb.8: Anlässe für Inobhutnahmen in Schleswig-Holstein 2013²⁰



Quelle: Amtliche Kinder und- Jugendhilfestatistik

Das Altersspektrum zeigt, dass es vor allen Dingen ältere Kinder sind, die in Obhut genommen werden.

Abb. 9: Alter der Kinder bei Inobhutnahmen 2013



Quelle: Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik

²⁰ Pro Fall können zwei Gründe bzw. Anlässe für die Inobhutnahme angegeben werden. Daher keine Übereinstimmung mit Gesamtzahl für 2013 von 2066 (vgl. Abb. 7)

2.4 Kinderschutzrelevante Daten und Fakten der polizeilichen Kriminalstatistik²¹

Die Polizeiliche Kriminalstatistik dokumentiert jährlich die der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte. Es handelt sich um Fälle, die zur Strafanzeige gebracht wurden und nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst wurden.

Die PKS stellt - unter Berücksichtigung der Erhebungsmethoden und Merkmale - eine aussagekräftige Statistik für die Beurteilung des Ausmaßes von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen dar. Es handelt es sich bei den erfassten Fällen um abgeschlossene Ermittlungen nach einer Strafanzeige. Somit ist davon auszugehen, dass in den meisten der statistisch erfassten Fälle Kindeswohlgefährdende Situationen vorliegen. Obwohl die PKS hier deutlich mehr Fälle ausweist als die Strafverfolgungsstatistik, bildet sie quantitativ betrachtet lediglich die berühmte „Spitze des Eisberges“ und somit das sogenannte Hellfeld von Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ab, da es aus verschiedenen Gründen nicht in jedem Fall von Kindeswohlgefährdenden Straftaten zu einer Strafanzeige kommt. Vor allen Dingen in familiären Kontexten, aber auch im sonstigen sozialen Nahraum (Freunde, Nachbarn, Bekannte), bilden Strafanzeigen eine sehr hohe Handlungsschwelle. Somit ist von einer schwer quantifizierbaren Dunkelziffer auszugehen.²² Die dargestellten Befunde sind daher lediglich als Indikatoren für die Entwicklung Kindeswohlgefährdender Situationen zu betrachten, die Anhaltspunkte zum genaueren Hinschauen aufzeigen. Will man auf der Grundlage der nachfolgenden Auswertung der PKS-Daten zu einer Bewertung von Kinderschutzrelevanten Entwicklungen kommen, so sind die folgenden Grundsätze der PKS zu beachten:

- **Opfer pro Straftat** - Beziehen sich mehrere Straftaten auf dasselbe Opfer, so wird das Opfer pro Straftat einmal gezählt. In der ausgewiesenen Anzahl der Opfer kann also dieselbe Person mehrfach enthalten sein.
- Die PKS ist eine **Tatortstatistik**. Das heißt, relevant für die Zuordnung von Fällen auf Kreise oder kreisfreie Städte ist der Ort der Straftat. So kann eine Straftat in Kreis X von einem Täter aus Kreis Y begangen worden sein. Liegt ein Kindeswohlgefährdender Kontext einer Straftat vor, so kann es sein, dass die ermittelnden Polizeibehörden und ggf. zuständige Jugendämter aus unterschiedlichen Kreisen stammen.
- Die PKS ist **keine Tatzeitstatistik**. Das heißt, Fälle, die in einem Jahr in der Statistik auftauchen, können in einem anderen Jahr stattgefunden haben. Dies ist häufig bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Fall, da sich die Opfer oft nicht direkt nach der Tat, sondern mit erheblicher zeitlicher Verzögerung mitteilen und es erst dann zu einer Strafanzeige kommen kann. Weitere Gründe können sein, dass Ermittlungen langjährig sind oder Strafanzeigen erst nachträglich gestellt werden.

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf ausgewählte Tatbestände, bei dem ein Kindeswohlgefährdender Kontext mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, da nur Fälle berücksichtigt wurden, in denen die Opfer in einer familiären Beziehung, im häuslichen Kontext oder in einem anderen Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis zum Täter standen.

²¹ Vgl. auch Jahrbuch Kinderschutz 2011

²² Um dieses Dunkelfeld „aufzuhellen“ bedarf es sogenannter „Dunkelfeldstudien“ die konzeptionell und methodisch nur mit hohem Ressourcenaufwand durchzuführen sind.

Tab. 2: Opfer von vors. Körperverletzungen §§ 223 bis 227 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2004 bis 2013 nach Altersgruppen

	familiäre Beziehung und/oder häuslicher Kontext				anderes Erziehungs/Betreuungsverhältnis und TV ab 21 ²³			Gesamt
	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	Gesamt	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	
2004	55	145	276	476	3	32	27	62
2005	63	149	318	530	9	33	28	70
2006	81	187	358	626	10	24	21	55
2007	80	222	371	673	6	34	26	60
2008	101	375	647	1123	0	6	8	14
2009	90	287	547	924	0	17	18	35
2010	107	295	551	953	0	7	11	18
2011	116	229	407	752	2	24	15	41
2012	101	239	374	714	3	9	1	13
2013	77	245	401	723	3	17	11	31

Quelle: Auswertung des LKA Schleswig-Holstein

Seit 2004 steigt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen an, die im familiären bzw. häuslichen Kontext Opfer vorsätzlicher Körperverletzungen geworden sind.

Auch wenn diese Zahlen darauf hinweisen, dass Körperverletzungen an Kindern und Jugendlichen in Familien zunehmen, so ist doch zu bedenken, dass es bezogen auf die Gesamtzahl der in Schleswig-Holstein lebenden Kinder ein extrem geringer Anteil von Fällen ist, der in allen Altersgruppen deutlich unter einem Prozent liegt.

Letzteres soll diese Fälle und das Leid der Kinder- und Jugendlichen nicht geringschätzen und darf auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es gerade im familiären Kontext ein quantitativ schwer zu bestimmendes Dunkelfeld gibt, da in diesem Kontext viele Straftaten zum Nachteil von Kindern nicht zur Strafanzeige gebracht werden. Dies trifft ebenfalls und insbesondere auf den Tatbestand nach § 225 Strafgesetzbuch (StGB) - Misshandlung Schutzbefohlener - und auf Opfer von Sexualdelikten zu²⁴.

²³ Es werden hier nur Fälle gezählt, bei denen die Täter über 21 Jahre alt sind, um Sachverhalte im Bildungswesen ohne Erziehungs- und Betreuungsverhältnis auszuschließen – z.B. Prügeleien unter Schülern.

²⁴ Vgl. hierzu auch Abschnitt 7 in diesem Bericht.

Tab 3: Opfer von Misshandlungen Schutzbefohlener § 225 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2004 bis 2013 nach Altersgruppen

	familiäre Beziehung und/oder häuslicher Kontext				Gesamt	anderes Erziehungs/Betreuungsverhältnis und TV ab 21			Gesamt
	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18			0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	
2004	23	46	44	113	1	10	9	20	
2005	39	46	44	129	6	10	11	27	
2006	46	59	29	134	6	7	3	16	
2007	50	78	40	168	3	10	3	16	
2008	59	99	41	199	0	0	0	0	
2009	45	91	45	181	0	4	2	6	
2010	62	82	31	175	0	0	0	0	
2011	64	64	30	158	0	7	1	8	
2012	59	79	27	165	3	9	1	13	
2013	48	82	31	161	2	7	1	10	

Quelle: Auswertung des LKA Schleswig-Holstein

Tab.4: Opfer von Sexualdelikten §§ 174 bis 183 a StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2004 bis 2013 nach Altersgruppen

	familiäre Beziehung und/oder häuslicher Kontext				Gesamt	anderes Erziehungs/Betreuungsverhältnis und TV ab 21			Gesamt
	0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18			0 bis unter 6	6 bis unter 14	14 bis unter 18	
2004	58	109	32	199	6	12	3	21	
2005	41	141	44	226	2	14	16	32	
2006	50	105	36	191	5	12	6	23	
2007	34	142	41	217	12	26	5	43	
2008	34	172	8	214	1	3	2	6	
2009	48	128	54	230	0	3	5	8	
2010	47	199	49	295	0	2	4	6	
2011	39	135	27	201	0	8	5	13	
2012	33	128	35	196	5	3	4	12	
2013	38	134	38	210	5	14	2	21	

Quelle; Auswertung des LKA Schleswig--Holstein

Fazit

Die dargestellten Zahlen und Fakten auf der Grundlage amtlich erfasster Daten sollen an dieser Stelle lediglich empirische Hinweise über kinderschutzrelevante Entwicklungen geben. Wie eingangs betont, erfordert eine Analyse und inhaltliche Bewertung der Zahlen einen anderen Rahmen als den einer Berichterstattung.

Was aber auf jeden Fall durch die vorgestellten Zahlen deutlich markiert wird, ist ein kontinuierlicher Diskussions- und Handlungsbedarf in verschiedenen Handlungsfeldern des Kinderschutzes:

- Kinderarmut und die damit zusammenhängenden Risikofaktoren für die Entwicklung von Kindern ist eine nach wie vor hochaktuelle Problemlage.
- Kindeswohlgefährdende Situationen sind mit steigender Tendenz die Hauptursache für die Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflegeverhältnissen.
- Die Steigerung der Inobhutnahmen durch den Umstand der deutlichen Zunahme bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen markiert eine noch relativ neue Herausforderung im Kinderschutz.

Auch die Daten der PKS zeigen: Kindeswohlgefährdende Handlungen Erwachsener, die von Vernachlässigung bis hin zu körperlichen Misshandlungen bei Kindern reichen, stellen eine kontinuierliche Herausforderung für alle Akteure/innen in den verschiedenen Hilfesystemen und Strukturen im Kinderschutz dar, die langfristig und nachhaltig angelegter Maßnahmen bedarf.

3. Umfang und Inhalte der Beratungstätigkeit im Kinderschutz durch freie Träger und in den Erziehungsberatungsstellen²⁵

3.1 Die Beratungstätigkeit der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein

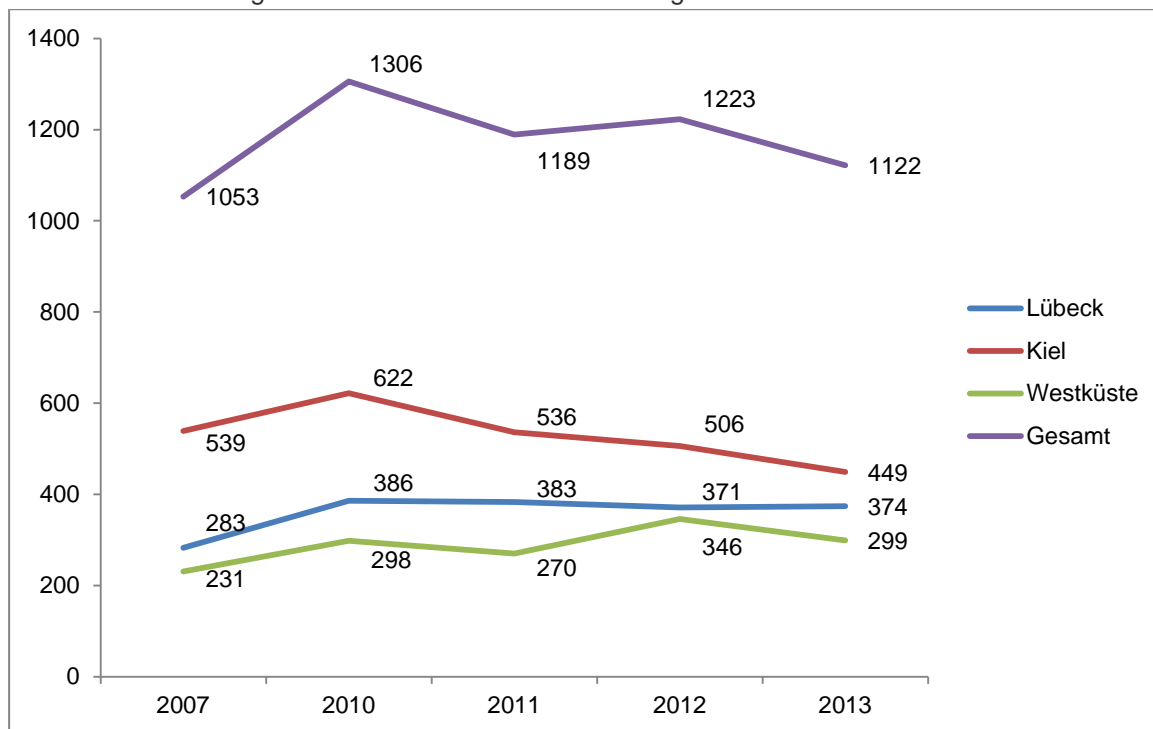
Die Tätigkeit der Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holsteins ist auf zwei Ebenen angesiedelt. Zum einen stellen Kinderschutz-Zentren gemeinsam mit weiteren Facheinrichtungen in der engen Kooperation mit dem Land Schleswig-Holstein die Infrastruktur zur Umsetzung verschiedener durch das Kinderschutzgesetz vorgesehener Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung, beispielsweise bei der gemeinsamen Planung und Ausgestaltung von Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Qualifizierungen zu Themen des Kinderschutzes. Zum anderen sind sie als niedrigschwellige Fachberatungsstellen für Fragen des Kinderschutzes bei emotionaler, körperlicher, sexueller Gewalt und Vernachlässigung tätig. Sie bieten fallspezifisch Beratung, Therapie und Diagnostik für Kinder, Jugendliche und Eltern an. Die Trägervielfalt der drei Kinderschutz-Zentren (Kiel - Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Kiel e.V., Lübeck - Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein, Westküste Heide/Husum - Diakonisches Werk Husum) signalisiert das breite Engagement für den Kinderschutz in Schleswig-Holstein.

Hilfeorientierter Kinderschutz, wie er in Deutschland maßgeblich von den Kinderschutz-Zentren entwickelt, praktiziert und fortgeschrieben wird, unterstützt einen niedrigschwelligen, an den Ressourcen der Familien ansetzenden und beziehungsorientierten Ansatz. Kinderschutz-Zentren verstehen Kindeswohlgefährdung als ein mehrdimensionales, durch vielfältige Faktoren beeinflusstes, interaktionelles Geschehen zwischen Erziehungsverantwortlichen und ihren Kindern, das sich prozesshaft verändern kann, gesellschaftlichen Bewertungen unterliegt und sich in einem jeweilig spezifischen sozioökonomischen Rahmen abspielt.

Die Kinderschutz-Zentren haben als unabhängige Facheinrichtungen die Möglichkeit, flexibel auf Anfragen zu reagieren, sind im Hilfesystem als wichtige Kooperations- und Netzwerkpartner etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung im Erkennen und Überwinden von Gefährdungslagen sowie zur professionellen Stärkung im Umgang mit Gewaltproblemen und deren Folgen durch intensiviertere Kooperation und Vernetzung.

Die **Entwicklung der Erstmeldungen** aller drei Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein in der Zeit von 2007 bis 2013 ist in der folgenden Graphik dargestellt:

²⁵ Erziehungsberatungsstellen befinden sich in der Regel in freier Trägerschaft es gibt aber auch Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft.

Abb. 10: Erstmeldungen Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holstein 2007 bis 2013²⁶

Quelle: Eigene Datenerhebungen der Kinderschutz-Zentren

Die Graphik macht deutlich, dass sich die Zahl der Erstmeldungen seit 2007 mittlerweile auf einem hohen Niveau von über tausend Meldungen in den letzten Jahren stabilisiert hat.

Während die Gesamtmeldezahlen in Kiel einen leichten Rückgang verzeichneten, werden im Kinderschutz-Zentrum Westküste und Kinderschutz-Zentrum Lübeck noch leichte Anstiege erkennbar. Erwähnenswert ist dabei allerdings, dass die Kinderschutz-Zentren etliche Familien deutlich über ein Jahr hinaus Beraterisch begleiten bzw. therapeutisch versorgen, da gerade in komplexen Fallverläufen eine längerfristige und kontinuierliche Unterstützung zur Überwindung der Folgen von Misshandlung oder Missbrauch notwendig ist. In den Zahlen sind daher die Beratungen aus Anfragen der Vorjahre nicht enthalten.

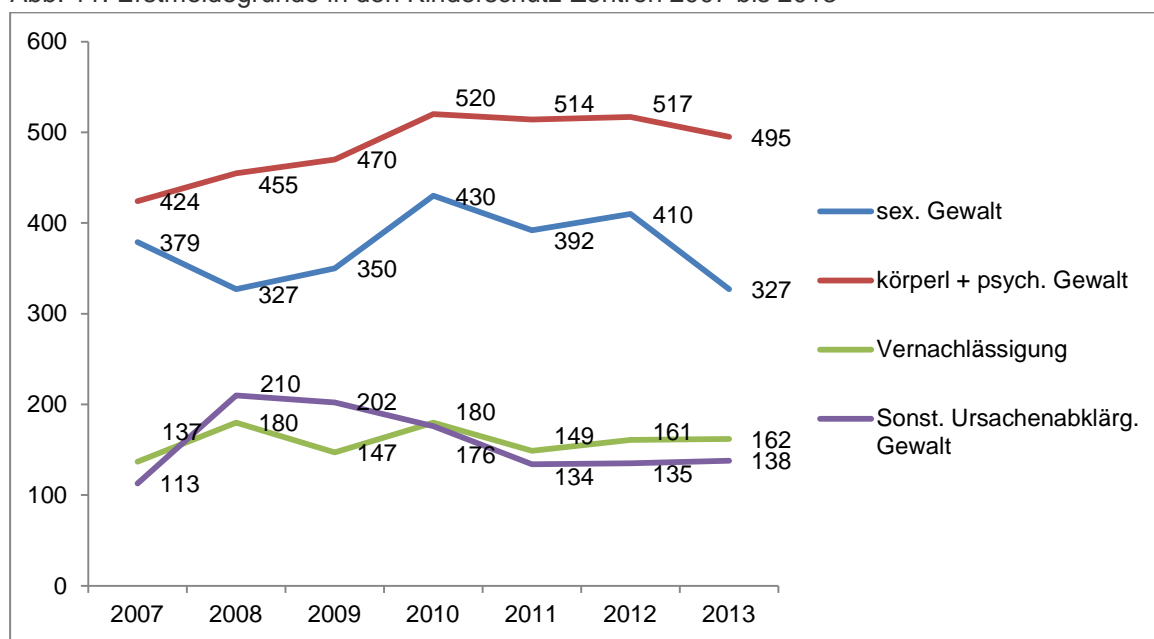
Betrachten wir die Entwicklung der Erstmeldegründe:

In Abbildung 11 wird ersichtlich, dass über alle drei Zentren verteilt die Themen von körperlicher und psychischer Gewalt, gefolgt von sexualisierter Gewalt dominieren.

Ein Grund für die dort erkennbaren vergleichsweise hohen Meldezahlen von 2010 bis 2012 im Bereich der Erstmeldungen zur Thematik sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt, mögen in der zu diesem Zeitpunkt verstärkten öffentlichen Debatte um sexuelle Missbrauchsfälle in Institutionen und die Langzeitfolgen sexualisierter Gewalt geschuldet sein.

²⁶ Die Erfassung der Fälle ist familienorientiert, d.h. es werden hier Meldungen pro Familie und nicht pro Kind gezählt.

Abb. 11: Erstmeldegründe in den Kinderschutz-Zentren 2007 bis 2013



Quelle: Eigene Datenerhebungen der Kinderschutz-Zentren

Zu erwähnen ist auch, dass sich im Bereich sexualisierte Gewalt zunehmend auch Fälle von Cybercrime und Grooming verbergen, da das Internet gerade unter jüngeren Kindern einen Gefährdungsgrad in diesem Bereich darstellt, der in früheren Jahren so nicht existierte. Hier müssen wir auch von einer relativ hohen Dunkelziffer ausgehen, da der Anteil von Kindern, die Gewalt oder Missbrauch im Internet erlebt haben und sich im Nachhinein damit „outen“, relativ gering ist, der Anteil derjenigen, die sexuelle Übergriffe oder Cybermobbing zur Anzeige bringen, dabei noch geringer ist, aber in der Polizeistatistik einen erheblichen Anstieg erkennen lässt²⁷.

Konstant zeichnet sich das Bild bezüglich der Anfragen, in denen es um Mangelversorgung von Kindern in den unterschiedlichen Lebensbereichen bezüglich hygienischer und gesundheitlicher Grundversorgung, Betreuung und altersadäquater Anregung und Ansprache geht. Dabei stellt das Erkennen von Anzeichen von Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung mit die größte Herausforderung im Kinderschutz dar.

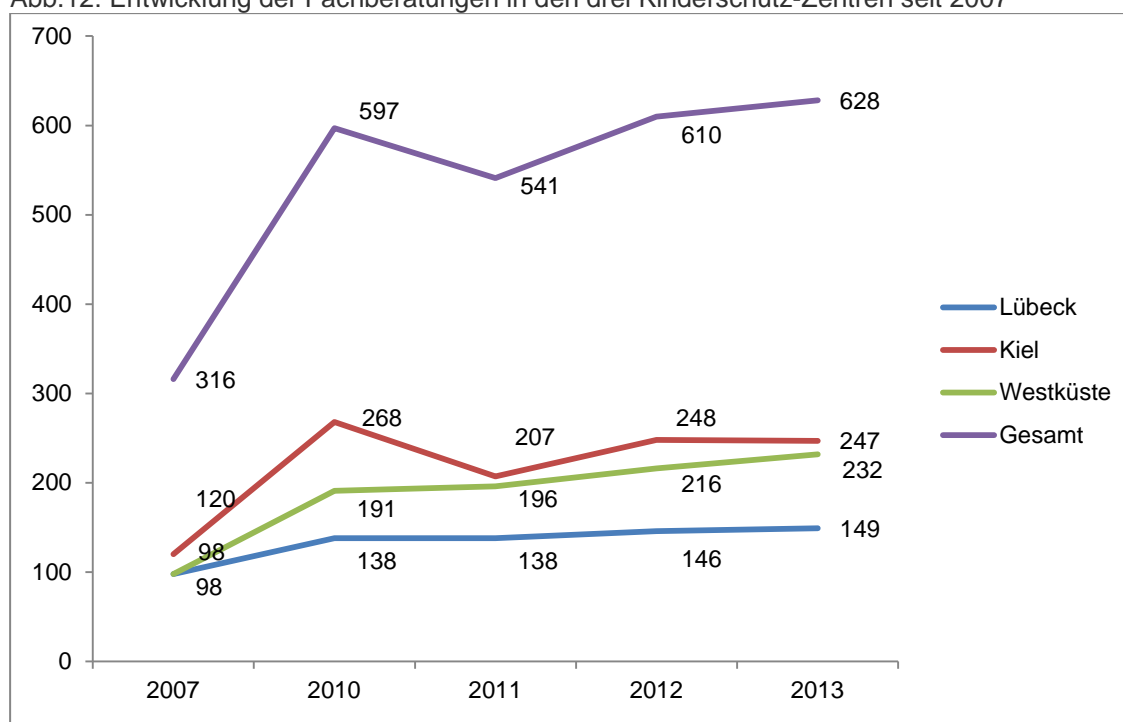
Das Engagement der Kinderschutz-Zentren gilt auch der Professionalisierung von Kinderschutz durch Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in fachpolitischen Gremien. Die Kinderschutz-Zentren stellen ihr Fachwissen zur Verfügung, um dauerhaft die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu verbessern, indem auf Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen hingewiesen wird.

An dieser Stelle ist auch das starke Engagement der Kinderschutz-Zentren in den letzten Jahren zu verstehen, auf Verstärkung der Frühen Hilfen als präventive Angebote zu drängen, um Familien in der Frühphase im Aufbau gelingender Bindungen zu erreichen und zu stärken. Fallübergreifend bieten die Kinderschutz-Zentren hier Fachberatung für Kollegen im gesamten Spektrum der psychosozialen, pädagogischen und medizinischen Bereiche an.

²⁷ Vgl. Medien-Information Innenministerium Schleswig-Holstein, 6.März 2014.

Mit Einführung des Schutzauftrages in der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) und Ausweitung des Schutzgedankens im Bundeskinderschutzgesetzes (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) hat der Gesetzgeber allen professionell mit Kindern Tätigen - sei es im Bereich Schule, Freizeitpädagogik, Therapiekontext oder Sportverein etc. - für die anvertrauten Kinder einen Rechtsanspruch zugesichert, zur Abklärung möglicher Kindeswohlgefährdung eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Um die jeweiligen Möglichkeiten, ressourcenorientierte Zugänge zu den Eltern zu finden oder weitergehende Interventionen, ggf. auch mit anderen Kooperationspartnern zu planen, wurde das von den Kinderschutz-Zentren vorgehaltene Angebot der Fachberatung in den letzten Jahren deutlich mehr in Anspruch genommen, da nicht alle Träger von Maßnahmen über eigene, qualifizierte „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ verfügen und der Gesetzgeber gerade auch intendiert, einen qualifizierten „Außenblick“ auf einen Fallverlauf zu ermöglichen.

Abb.12: Entwicklung der Fachberatungen in den drei Kinderschutz-Zentren seit 2007



Quelle: Eigene Datenerhebungen der Kinderschutz-Zentren

Das Land Schleswig-Holstein hat dem seit 2006 deutlich nachgewiesenen Anstieg von Fachberatungen in diesem Bereich mit einer Mittelaufstockung an die drei Zentren von jeweils 20.000,- Euro Anerkennung gezollt, sodass eine entsprechende personelle Erweiterung möglich wurde, um dem Anspruch, die Anfragen der Fachkollegen/innen zu bedienen, gerecht werden zu können. Die finanzielle Unterstützung der Zentren, sowie der landesweiten Informations- und Fortbildungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein zielt auf eine kontinuierliche Qualifizierung der Akteure und Akteurinnen vor Ort.

Die Kinderschutz-Zentren richten ihre Angebote nach den verbindlichen, praxistauglichen Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (BAG) aus, nach denen sich Hilfeplanung grundsätzlich an den in der UN-Konvention festgelegten Rechten des Kindes auf Versorgung, Entwicklung, Schutz und Beteiligung orientiert.

Entwicklung Kinderschutz-Zentrum Lübeck

In den letzten Jahren hat sich die seit Gründung des Kinderschutz-Zentrums Lübeck bestehende Kooperation zur Kinderklinik des UKSH, die sich fallspezifisch auf eine enge Zusammenarbeit in Fällen von Schütteltrauma am Säugling bzw. Misshandlungen an Kindern bezog und übergreifend auf regelmäßige Fortbildungen für das Klinikpersonal, weiter intensiviert. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Geburtsklinik und der Psychiatrie seien hier erwähnt.

Dies ist insbesondere ein Effekt, der sich durch die häufigen Kooperationsbeziehungen zwischen dem medizinischen Personal an der Klinik und den Familienhebammen der Frühen Hilfen am Kinderschutz-Zentrum Lübeck in vielen Fällen ergeben hat.

Auf übergreifender, struktureller Ebene hat sich durch die Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen am Kinderschutz-Zentrum die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens intensiviert. Diese Zusammenarbeit hat sich beispielsweise auf Qualitätszirkel ausgeweitet. Dort steht der Austausch über spezifische Fragen und zur Entwicklung passgenauer Konzepte, wie z.B. zur Entwicklung von stationären Hilfeangeboten für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern oder zur anonymen Geburt in Lübeck im Fokus.

Auch die Übertragung des Kooperationskreises gemäß §12 KiSchG Schleswig-Holstein, Arbeitskreis Kinderschutz an die Leitung des Kinderschutz-Zentrums bietet die Möglichkeit, strukturelle Schnittstellenproblematiken und systembedingte Handlungslogiken zu thematisieren und davon ausgehend Schwierigkeiten in der Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen langfristig zu verbessern.

So hat das Kinderschutz-Zentrum Lübeck auch an der Entwicklung von Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung mitgewirkt und ist an einem stetigen Austausch zwischen Jugendhilfe und Justiz im Kontext von Kindern und Jugendlichen, die als Zeugen vor Gericht aussagen müssen, aktiv beteiligt.

Kinderschutz-Zentrum Westküste

Kinderschutz im ländlichen Raum

Das Kinderschutz-Zentrum Westküste war bei seiner Gründung 1998 bundesweit das erste Kinderschutz-Zentrum im ländlichen Raum. Die anfangs in Frage gestellte Notwendigkeit dieser Einrichtung wurde durch die wissenschaftliche Begleitung der ersten drei Jahre durch die Fachhochschule für Sozialwesen in Kiel umfassend bestätigt. Die Themen der Inanspruchnahme von Beratung (sexuelle Gewalt, körperliche Gewalt, häusliche Gewalt, Vernachlässigung und psychische Gewalt) unterschieden sich in keiner Weise von Kinderschutz-Zentren in städtischen Oberzentren. Das Thema der Zugangswege (weite Fahrstrecken, wenige Bus- und Zugverbindungen, Finanzbelastungen durch die Fahrwege), Ausgrenzung in kleinen Ortschaften etc., Anonymität und ähnliche Themen waren von Anfang an eine große Herausforderung.

Seit 2011 beteiligt sich das Kinderschutz-Zentrum Westküste an einem bundesweiten Projekt zum Kinderschutz im ländlichen Raum²⁸. Die Tagung „Der ländliche Raum als Chance für den Kinderschutz“ im März 2013 konnte aus Bundesmitteln gefördert werden und wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren aktiv un-

²⁸ Dieses bundesweite Projekt ist eine unmittelbare Folge der Ergebnisse der Arbeit des Runden Tisches zur Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen.

terstützt und mitgestaltet. Die große Nachfrage verdeutlichte den umfassenden Bedarf, an dieser Thematik zu arbeiten. Auch nach 15 Jahren ist dieses Thema virulent, bzw. fängt gerade erst an, bundesweit interessant zu werden. Mittlerweile gibt es bundesweit fünf Kinderschutz-Zentren im ländlichen Raum. Mit zwei eigenen Anlaufstellen in Heide und Husum, sowie zwei Außenstellen in Brunsbüttel und Niebüll bietet das Kinderschutz-Zentrum Westküste ein diversifiziertes, regionales Angebot in einer Region von 140 km in der Länge und ca. 50 km in der Breite, einschließlich mehrerer Inseln (Sylt, Föhr, Amrum, Pellworm) und einiger Halligen.

Kinderschutz-Zentrum Kiel

Im Kinderschutz-Zentrum Kiel werden seit der Geburtsstunde der „Frühen Hilfen“ die örtlichen Angebotsstrukturen in diesem Arbeitsfeld aktiv mit gestaltet und ausgebaut. Mit der Gründung der „Schreiambulanz“ gab es ein erstes niedrigschwelliges Beratungsangebot für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern, die zu spezifischen Themen der frühen Kindheit (exzessives Schreien, Regulationsstörungen) Beratung erhielten. Diese Einrichtung wurde abgelöst durch die „Ambulanz Frühe Hilfen“, ein ebenfalls im städtischen Krankenhaus Kiel verortetes Beratungsangebot für junge Familien mit einem stark erweiterten Themenspektrum. Die Fachberater/innen des Kinderschutz-Zentrums sind inzwischen fest verankert in den sozialräumlich angelegten Strukturen. Sie begleiten die Fachteams Frühe Hilfen, führen Sprechstunden in Kooperation mit den kinder- und jugendärztlichen Diensten des Gesundheitsamtes durch und führen Gruppenangebote im Sinne von Bindungsberatung und -förderung durch. Die Beratung von Familien, die Durchführung von Entwicklungsdiagnostik und die Beratung von Fachleuten im Zusammenhang von Kindeswohlgefährdung sind feste Bestandteile der Angebote des Zentrums geworden, ebenso wie die Durchführung von Fortbildungen im Bereich Frühe Hilfen.

Im Bereich Fachberatung hat der über die letzten Jahre angestiegene Bedarf zu einem zusätzlichen Ausbau der Arbeit in diesem Feld geführt. So stehen verstärkt strukturelle Ansätze im Fokus der Arbeit, um spezifische Bedarfe von Fachleuten unterschiedlichster Berufsgruppen zu erfassen und möglichst passgenaue Angebote zu entwickeln.

Weitere Aktivitäten zielen auf die Verbesserung der Vernetzung von Fachkräften sowie deren Fortbildung. Das übergeordnete Ziel ist die Qualitätssicherung von Fachberatung. Zuletzt konnte in Kooperation mit der Stadt Kiel eine neue Stelle für die Sicherstellung der Fachberatung im Bereich § 8b SGB VIII und § 4 KKG eingerichtet werden.

Nach dem Übergang der „Landesweiten Informations- und Fortbildungsstelle“ zum Landesverband des DKSB arbeitet das Kinderschutz-Zentrum Kiel in enger inhaltlicher Kooperation mit dem Landesverband. Weitere neue Ansätze zur Kooperation werden insbesondere im Bereich Justiz (z.B. Projekt „Familienorientierter Strafvollzug“, Fortbildungsangebote für Richter und Verfahrenspfleger) entwickelt.

Zukünftige Herausforderungen sehen alle drei Kinderschutz-Zentren besonders in den Bereichen:

- Internetbasierte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche
- Angebotsentwicklung für sexuell übergriffige Jugendliche

- Stärkung des Fokus „Kindeswohl“ im Kontext von Inobhutnahmen und Pflegeverhältnissen
- Stetige Qualifizierung von Personal im Kontext von Kindeswohlgefährdung in Tagespflegestellen, Krippen, Kitas und Schulen.

3.2 Die Arbeit des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. wendet sich an die Politik und an die Öffentlichkeit, um auf besondere Problemlagen von Kindern und Eltern aufmerksam zu machen und notwendige Veränderungen mit auf den Weg zu bringen. Der DKSB tritt für die Rechte, den Schutz und gute Entwicklungs- und Zukunftschancen für Kinder ein. Im Landesverband Schleswig-Holstein engagieren sich 3.000 Mitglieder in 28 Orts- und Kreisverbänden.

Der DKSB hat seit Mitte der 80er Jahre in Schleswig-Holstein vier Fachberatungsstellen als Facheinrichtungen für Fragen des Kinderschutzes bei psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt und Kindesvernachlässigung eingerichtet²⁹. Sie bieten als niedrigschwellige Unterstützung in Krisensituationen Diagnostik, Beratung und Therapie für Kinder, Jugendliche und Eltern an, die von Gewalt und ihren Folgen betroffen sind. Sie unterstützen und beraten Fachkräfte, die beruflich mit Gewalt gegen Kinder zu tun haben. Im Hilfesystem wirken sie mit in regionalen Fachgremien und Arbeitskreisen, sind in den Regionen wichtige Kooperationspartner und bringen ihre Fachkenntnisse in Fortbildungen und Fachtagen ein. Neben den Fachberatungsstellen gibt es weitere Kinderschutzstellen, so z.B. in den Kinderhäusern „Blauer Elefant“ in Stormarn.

Die Entwicklung der Fachberatungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Bei der folgenden Beschreibung ist das Kinderschutz-Zentrum Kiel ausgenommen, da es in einem eigenen Abschnitt der Kinderschutz-Zentren abgebildet ist (vgl. Abschnitt 3.1).

Fachberatungsstelle des DKSB OV Neumünster e. V.

Im Jahr 1984 wurde die Beratungsstelle gegründet, eingebunden in den seit 1955 bestehenden Ortsverband Neumünster. Der Kinderschutzbund reagierte damit zunächst auf die langsam beginnende Enttabuisierung und den dadurch sichtbaren Hilfebedarf zum Thema sexueller Missbrauch. Die Beratungsstelle entwickelte sich zur professionellen Anlaufstelle zu Fragen bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder und speziell bei sexuellem Missbrauch.

Die Fachberatungsstelle initiierte bereits 1991 in Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum Mittelholstein, der Gleichstellungsbeauftragten und der Kriminalpolizei Neumünster einen institutionsübergreifenden Arbeitskreis zum Problemfeld des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der sich dann unter der Schirmherrschaft des Sozialdezernenten der Stadt Neumünster gründete. Seit dieser Zeit ist die Teilnahme in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen und die enge, vernetzte Zusammenarbeit im Hilfesystem mit anderen Fachkräften wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Fachberatungsstelle.

²⁹ Kinderschutz-Zentrum Kiel sowie die Fachberatungsstellen Neumünster, Ostholstein und Segeberg

Zur Unterstützung von Fachkräften bietet die Fachberatungsstelle Fortbildungen zu dem Thema Gewalt und Vernachlässigung von Kindern an und seit 2006 auch eine qualifizierte Fachberatung nach § 8a SGB VIII.

Auf die gesellschaftlichen Entwicklungen eingehend wurden bedarfsorientiert Schwerpunkte gesetzt. Die Fachberatungsstelle hat immer wieder spezielle Problemstellungen im Bereich Gewalt gegen Kinder aufgegriffen und flexibel mit entsprechenden Konzepten psychosozialer Hilfe reagiert. So wurde z. B. Ende der 1990er Jahre auf den steigenden Anteil an alleinerziehenden Elternteilen in den Hilfen mit verschiedenen Angeboten reagiert. Die Einzelhilfen wurden ergänzt durch einen offenen Frühstückstreff mit Kinderbetreuung und therapeutisch begleiteter Gruppenarbeit. Heute erfreut sich der "Elterngarten" mit kreativen Angeboten zur Stärkung der Familien großer Beliebtheit und vernetzt die Hilfen des Kinderschutzbundes mit denen zahlreicher Kooperationspartner. Teil des Konzeptes sind die ehrenamtlichen Familienpaten, die – neben Beratung und Therapie - eine aktive Unterstützung belasteter Familien über einen begrenzten Zeitraum bieten, bis die Familien wieder in der Lage sind, ihre täglichen Anforderungen allein zu bewältigen.

Darüber hinaus prägt die die relativ hohe Kinderarmut in Neumünster Angebote der Fachberatungsstelle, die diesbezüglich eng mit verschiedenen Kooperationspartnern zusammen arbeitet, um im Einzelfall angemessen zu unterstützen, aber auch um auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene den Fokus auf die von Armut betroffenen Familien und die Auswirkungen von Armut zu lenken.

Die Fachberatungsstelle entwickelte zudem zusätzliche Angebote der Unterstützung und der Prävention. Beispiele dafür sind die Elternkurse "Starke Eltern - Starke Kinder", die Eltern seit 2001 auf dem Weg in eine gewaltfreie Erziehung unterstützen und den Weg zu weiterführenden beraterischen und therapeutischen Angeboten erleichtern sowie die therapeutisch begleitete Gruppen für Kinder mit psychisch kranken Eltern, die seit 2009 in Kooperation mit "Die Brücke Neumünster gGmbH" bestehen.

Fachberatungsstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch des DKSB Ostholstein e.V.

Die Familienberatungsstelle/Fachberatungsstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch hat sich seit den achtziger Jahren bis heute zu einer im psychosozialen Versorgungsangebot des Kreises Ostholstein gut vernetzten Fachberatungsstelle mit einem breiten Spektrum an Beratungsangeboten entwickelt.

Für die Fachberatungsstelle nahm dabei von Beginn an die Arbeit mit den Opfern (sexueller) Gewalt und Misshandlung einen besonderen Raum ein. Hier gab es gemäß der konzeptionellen Ausrichtung immer die Möglichkeit, über die psychotherapeutische Einzelarbeit mit von körperlicher und sexueller Gewalt betroffenen Kindern hinaus den Blickwinkel systemisch zu erweitern und mit der gesamten Familie therapeutisch zu arbeiten.

Die Familienberatungsstelle hat sich durch ihre langjährige Arbeit zu einer kompetenten Anlaufstelle nicht nur für die Opfer von (sexueller) Gewalt entwickelt, sondern ist inzwischen bei Fragen der Kindeswohlgefährdung auch wichtiger Partner für Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen im Kreis Ostholstein. Das Spektrum reicht hier von der

Fachberatung zu den Themen Gewalt und sexueller Missbrauch bis hin zu Kriseninterventionen vor Ort bei akut auftretenden Problemen in diesen Bereichen.

Seit dem Jahr 2001 wendet sich die Fachberatungsstelle über die Unterstützung, Beratung und Therapie von Gewaltopfern und ihren Familien hinaus auch verstärkt der Arbeit mit sexuell übergriffigen und gewalttätigen Kindern und Jugendlichen zu. Sowohl im Bereich der Arbeit mit Opfern als auch in der sogenannten Täterarbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien ist die Fachberatungsstelle über die Grenzen des Kreises hinaus in den verschiedensten Fachgremien aktiv und engagiert vernetzt. Im Bereich der Täterarbeit mit Jugendlichen macht die Familienberatungsstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch ein differenziertes, auf das Klientel jugendlicher sexuell übergriffiger Jungen zugeschnittenes Therapieangebot, das von der ambulanten Arbeit mit den Schwerpunkten Persönlichkeitsentwicklung und psychosexuelle Nachreifung bis hin zur Tätertherapie im stationären Rahmen in kooperierenden Einrichtungen der freien Jugendhilfe des Kreises reicht.

Mit der Einführung und Weiterentwicklung des § 8a in das SGB VIII und der Ergänzung des § 8b ist die Fachberatungsstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch des DKSB Kreisverband Ostholstein ein wichtiger Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung geworden. Für viele Schulen und Kindertageseinrichtungen des Kreises sind die psychologischen Berater/innen der Fachberatungsstelle die expliziten Ansprechpartner/innen bei einem entsprechenden Verdacht.

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt DKSB Segeberg gGmbH

Die Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt im Kreis Segeberg ist 1996 in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband entstanden und wurde 2010 in die Deutscher Kinderschutzbund Segeberg gGmbH übergeleitet.

Zur Fachberatungsstelle kamen im Jahr 2002 die Ambulanten Hilfen/Sozialpädagogischen Familienhilfen mit dem Schwerpunkt der aufsuchenden familientherapeutischen Beratung in Multiproblemfamilien hinzu. Sie sind als kreisweit flexibler Träger in allen Sozialräumen anerkannt. Dazu gehört auch die Soziale Gruppe, eine sozialtherapeutische Maßnahme für Kinder und Jugendliche, in der soziale Kompetenzen vermittelt werden. Hinzu kommen Angebote zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern psychisch oder schwer körperlich erkrankt sind.

Die direkte Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind bzw. bei denen der Verdacht des sexuellen Missbrauchs besteht, machen den größten Teil der Arbeit aus. Die Beratungssettings reichen von Krisenintervention bis zu längerfristigen Beratungen und therapeutischen Kontakten.

Um das Beratungsangebot möglichst niedrigschwellig und für jeden erreichbar zu gestalten, wurden im Kreis Segeberg vier Standorte eingerichtet: Bad Segeberg (Fachberatungsstelle), Bad Bramstedt, Kaltenkirchen und Bornhöved (Familienbüros). Seit 2012 hat das Team den Paradigmenwechsel der Sozialraumorientierung aktiv als kreisweit tätiger Träger mitgestaltet.

Ein starker Fokus der Fachberatungsstelle liegt im Bereich Prävention und Netzwerkarbeit. Beispiele sind themenzentrierte Elternabende in pädagogischen Einrichtungen, Mitarbeit in Arbeitskreisen von pädagogischen Fachkräften, Gestaltung von Seminaren, Gesprächskreisen und Fachgesprächen sowie Kooperationen mit anderen Fachdiensten und -kräften und mit ehrenamtlich Tätigen. Hinzu kommen presse- und öffentlichkeitswirksamer Informationsvermittlung (z. B. auf den Kinderschutzwochen) und besonders niedrigschwellige Angebote für Jugendliche (z. B. Projekte mit Schülern - Jugendfilmtage).

Zur Unterstützung von Fachkräften in anderen Einrichtungen bietet die Fachberatungsstelle neben Fortbildungen auch qualifizierte Fachberatung nach § 8a SGB VIII an. Hierzu gehören Informations- und Beratungsleistungen für Fachkräfte in pädagogischen Einrichtungen, bei denen es im Zusammenhang mit dem Verhalten und Erleben von einzelnen Kindern/Jugendlichen und/oder deren Eltern um die frühzeitige Klärung, Aufklärung und Anleitung im Umgang mit vermuteter oder erlittener sexueller Gewalt geht.

Darstellung des quantitativen Angebotes der Fachberatungsstellen

Eine Auswertung der Daten von Erst- oder Neumeldungen zeigt folgende Entwicklung.³⁰

Tab.5: Erst- und Neumeldungen bei den Beratungsstellen des DKSB seit 2007

Fachberatungsstelle	Neumünster	Ostholstein	Segeberg
2007	197	251	129
2008	291	243	120
2009	264	276	106
2010	388	276	146
2011	232	301	100
2012	276	283	135
2013	379	217	138

Quelle: Eigene Erhebungen der Fachberatungsstellen des DKSB

Da einige Kinder und Eltern über das Jahr hinaus unterstützt und beraten werden, sind zu den hier angegebenen Erstmeldungen nicht abgeschlossene Fälle aus dem Vorjahr hinzuzurechnen, um sich ein Bild von dem Gesamtumfang der Beratungsarbeit machen zu können. Im Schnitt werden etwa 20 % der Erstmeldungen im nächsten Jahr weitergeführt.

³⁰ Die Zahlen beziehen sich auf begonnene Hilfen pro Jahr und sind analog der amtlichen Statistik auf die einzelnen Kinder/Jugendlichen bezogen. Fallzahlen aus ggf. zusätzlichen Ambulanten Hilfen/Sozialpädagogischen Familienhilfen sind nicht enthalten.

Tab.6: Hilfeanfragen für jüngere Kinder (0 - 3 Jahre / 3 - 6 Jahre) bei den Beratungsstellen des DKSB

Fachberatungsstelle	Neumünster	Ostholstein	Segeberg
2007	32	49	57
2008	43	41	26
2009	54	37	25
2010	54	41	27
2011	62	39	15
2012	69	32	24
2013	94	33	32

Quelle: Eigene Erhebungen der Fachberatungsstellen des DKSB

Tabelle 6 zeigt die Entwicklung bei jüngeren Kindern, die sich seit 2012 teilweise auch in den Projekten der Frühen Hilfen des Trägers befinden und daher hier nicht mehr erfasst werden.

Alleinerziehende Eltern, vor allem Mütter, sind im Verhältnis zum realen Gesamtbevölkerungsanteil deutlich überrepräsentiert. Die Fachberatungsstellen gehen davon aus, dass diese Familien mit ihrer Lebenssituation und den damit verbundenen Begleitumständen stärker belastet sind als Familien mit zusammenlebenden Eltern.

Die Schwerpunkte der Fachberatung sind Ursachenabklärung, Krisenberatung und Kindeswohlgefährdung in den folgenden Bereichen.

Tab.7: Häufigster Meldegrund und Hauptinhalt der Beratung bei den Beratungsstellen des DKSB 2013

Fachberatungsstelle	Neumünster	Ostholstein	Segeberg
Sexueller Missbrauch	32 %	7 %	65 %
Körperliche und psychische Gewalt / KM	17 %	21 %	-
Kindesvernachlässigung	13 %	12 %	-
Ursachenabklärung	25 %	39 %	35 %

Quelle: Eigene Berechnung der Fachberatungsstellen des DKSB

In Tabelle 8 ist erkennbar, wie sich die Zahl der Fachberatungen aufgrund von Anfragen anderer Fachkräfte entwickelt hat.

Tab.8: Anfragen von Fachkräften bei den Beratungsstellen des DKSB

Fachberatungsstelle	Neumünster	Ostholstein	Segeberg
2007	54	10	52
2011	159	31	45
2012	152	40	47
2013	156	14	63

Quelle: Eigene Berechnung der Fachberatungsstellen des DKSB

3.3 Weitere lokale und regionale Beratungsstrukturen im Kinderschutz

Neben den beschriebenen Beratungsstrukturen der Kinderschutz-Zentren und des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. gibt es weitere lokal und regional tätige Träger von Fachberatungen im Kinderschutz. Beispielhaft sollen hier Beratungsstellen wie Wendepunkt e.V., Wagemut e.V. oder das Beratungszentrum Südstormarn benannt werden. Die Angebote dieser Träger ergänzen die Beratungslandschaft in Schleswig-Holstein in spezifischer Weise und tragen zu flächendeckenden und bedarfsgerechten Beratungsstrukturen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein bei.

Beratungsstellen wie Wendepunkt e.V. und Wagemut e.V. sind in ihrer Arbeit auf gewaltpräventive Angebote und Beratungen im Bereich Prävention sexuellen Missbrauchs ausgerichtet. Häufig geht es bei den Beratungsanfragen lokaler und regional tätiger Träger auch um Störungen im Sozialverhalten der Kinder, im emotionalen Bereich sowie im Leistungsverhalten und psychosomatische Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommen ebenfalls Mitteilungen und Anfragen im Kontext von Prozessen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung). Weiterhin beziehen sich die Anfragen auch auf spezielle Elternberatungen (Cochemer Modell) sowie Beratungsanfragen im Kontext des Verdachtes oder in konkreten Fällen sexueller Gewalt.

Die vorangegangenen Darstellungen sind beispielhaft für Inhalt und Umfang der Beratungstätigkeiten der schleswig-holsteinischen Kinderschutz-Zentren, des DKSB und der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich Kinderschutz.

Diese sind unverzichtbarer und wichtiger Bestandteil der Kinderschutzarbeit in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins. Sie bieten zuverlässige und passgenaue Beratungs-, Hilfe und Therapiemöglichkeiten in verschiedenen Handlungsfeldern beim Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl.

3.4 Kinderschutz in der Erziehungsberatung in Schleswig-Holstein

Erziehungsberatungsstellen in Schleswig-Holstein

Die Hauptaufgabe der Erziehungsberatungsstellen besteht darin, Eltern und sonstige erziehende Erwachsene, sowie Kinder und Jugendliche zu unterstützen, familiäre und individuelle Probleme zu bewältigen (vgl. §27/28 SGB VIII). Sie sind Anlaufstellen für alle Fragen des familiären Zusammenlebens und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In ihren multidisziplinären Teams vereinigen sie die Kompetenzen verschiedener Fachrichtung insbesondere aus dem psychologischen, sozialpädagogischen und psychotherapeutischen Bereich. Sie sind konzeptionell auf einen unkomplizierten und niedrighwelligen Zugang zu den Angeboten ausgelegt und bieten pädagogisch-beraterische und damit verbundene psychotherapeutische Hilfen an.

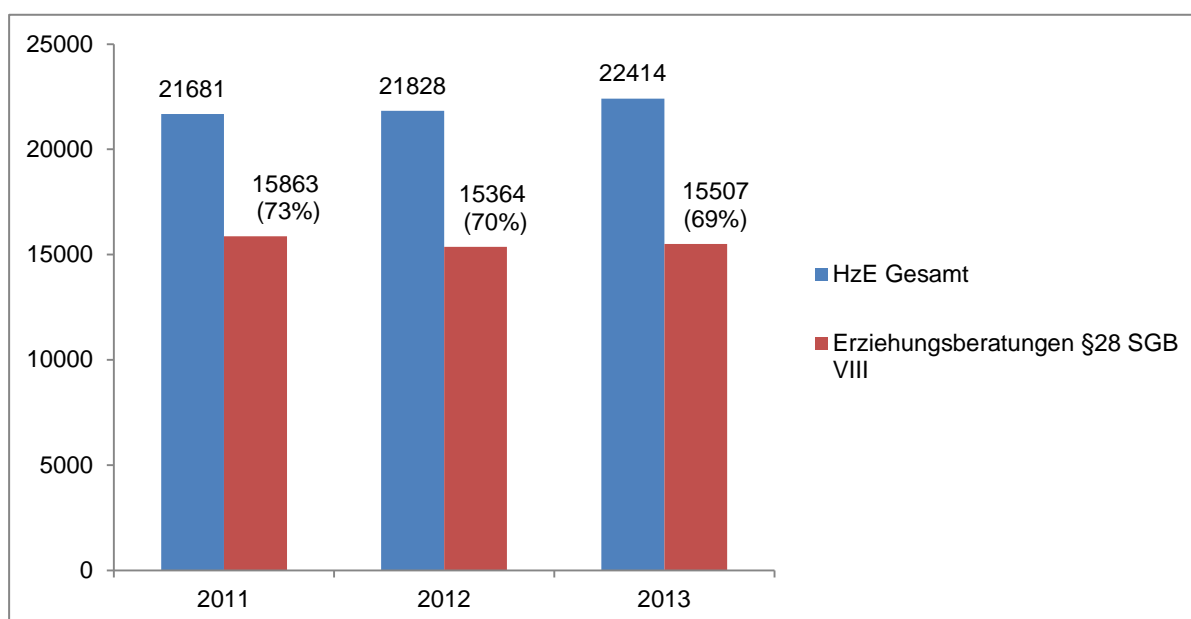
Gemäß dem Modell der primären, sekundären und tertiären Präventionsstufen lässt sich die Wirkung von Erziehungsberatungsstellen im Kinderschutz folgendermaßen beschreiben:

- Sie wirken primär-präventiv, indem sie Eltern bei der Entwicklung und Umsetzung gewaltfreier Erziehungskonzepte unterstützen und dazu beitragen, die familiäre Situation zu entlasten (vgl. auch § 4 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein).
- Erziehungsberatungsstellen machen ein sekundär-präventives Angebot. Sie ermöglichen Familien, die sich in konkreten Krisen- und Konfliktsituationen befinden und ihren Hilfebedarf - erfreulicherweise - häufig selbst wahrnehmen und artikulieren, einen leicht zugänglichen und unbürokratischen Zugang.
- Sie sind im Sinne tertiärer Prävention - häufig im Verbund mit anderen Diensten und Einrichtungen - aktiv, um die Wiederholung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung in Familien zu verhindern und die Folgen zu bewältigen.

Im Bundesland Schleswig Holstein besteht ein flächendeckendes Netz von Erziehungsberatungsstellen. In der Regel sind die Einrichtungen hauptsächlich oder ausschließlich kommunal finanziert und arbeiten in unterschiedlicher Trägerschaft.³¹

Abbildung 13 zeigt, dass der Anteil der Erziehungsberatungen an der Gesamtzahl der gewährten Hilfen zur Erziehung deutlich über zwei Drittel bei 70% liegt, wobei eine leicht sinkende Tendenz zu beobachten ist.

Abb. 13: Anteil der Erziehungsberatungen an allen HzE 2011- 2013, begonnene Hilfen pro Jahr³²

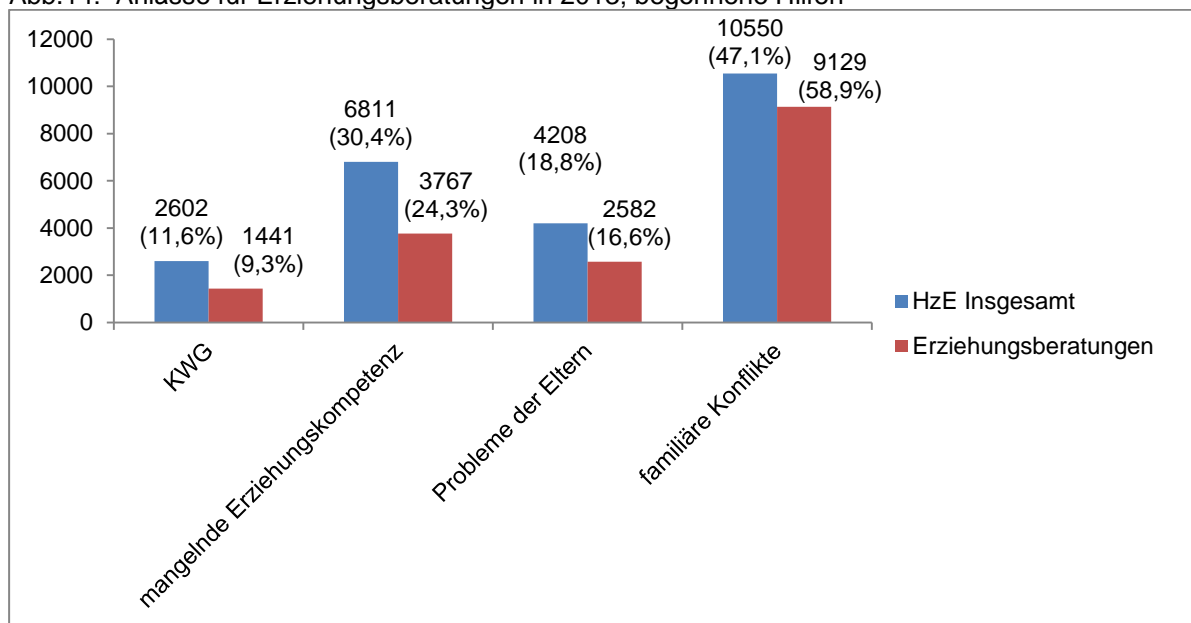


Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

³¹ vgl. www.lag-eb-sh.de, Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Schleswig-Holstein; letzter Zugriff 25.8.2014

³² Erziehungsberatungen, die im Rahmen der Arbeit der Kinderschutz-Zentren und Fachberatungsstellen des DKSB stattfinden, sind hier nicht mit erfasst.

Abb.14: Anlässe für Erziehungsberatungen in 2013; begonnene Hilfen



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Am häufigsten werden familiäre Konflikte und mangelnde Erziehungskompetenz als Anlässe für Erziehungsberatungen genannt (vgl. Abb. 14). Eine konkrete Kindeswohlgefährdung ist in 9,3% aller Fälle Anlass für eine Erziehungsberatung.

Die Häufigkeit der Erziehungsberatungen bei familiären Konflikten und mangelnder Erziehungskompetenz charakterisiert die Erziehungsberatungen im Feld der Hilfen zur Erziehung als vergleichsweise präventiv wirkend. Gezielte und fachgerechte Erziehungsberatungen tragen dazu bei, dass in solchen Fällen keine Kindeswohlgefährdenden Situationen entstehen oder sie können im Zweifelsfalle andere Hilfen oder konkrete Interventionen anbahnen.

So sind Erziehungsberatungsstellen sowohl in der unmittelbaren Fallarbeit als auch fallübergreifend aktiv an der Kommunikation und Vernetzung der Hilfesysteme beteiligt. Sie sind zum Beispiel in aller Regel Bestandteil der Lokalen Netzwerke gem. § 8 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Insgesamt leisten die Erziehungsberatungsstellen in Schleswig-Holstein einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung. Mit ihrem präventiv ausgerichteten Hilfeangebot beugen sie in vielen Fällen dem Ausbruch von gewaltbelasteten Familienkrisen vor, vermeiden so weitergehende und aufwendigere Hilfen und stellen damit einen unverzichtbaren Bestandteil der Hilfesysteme im Kinderschutz dar.

4. Maßnahmen zur Umsetzung landes- und bundesgesetzlicher Regelungen und Empfehlungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein

4.1 Frühe Hilfen in Schleswig-Holstein

Frühe Hilfen sind präventive Unterstützungsangebote für Familien vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes. Angebote der Frühen Hilfen sind freiwillig und zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung leisten Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Neben primärpräventiven Angeboten gibt es weiterhin Unterstützungsangebote für Familien in Problemlagen (Sekundärprävention). Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Kernidee der Frühen Hilfen ist es, bestehende Unterstützungsangebote miteinander zu verbinden und ggf. durch neue Maßnahmen zu ergänzen. Dazu ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste erforderlich. Die Abstimmungsprozesse der Akteure/innen mit ihren unterschiedlichen Trägerschaften, Arbeitsstrukturen, Finanzierungen und dem jeweiligen Selbstverständnis machen einen wichtigen Anteil der Arbeit im Bereich Früher Hilfen aus.

Für die Finanzierung der Frühen Hilfen stehen aktuell in Schleswig-Holstein mit der Bundesinitiative Frühe Hilfen und dem Landesprogramm Schutzengel vor Ort zwei verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung, die flankiert werden durch zum Teil erhebliche Eigenanteile der Kreise und kreisfreien Städte.

4.1.1 Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Die Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen wird in § 3 Abs. 4 KKG geregelt. Der Bund verfolgt damit das Ziel, die Systeme der Frühen Hilfen in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt zu verstetigen und zu systematisieren. Die Frühen Hilfen sind damit in einem Bundesgesetz rechtlich fixiert und erhalten so eine Verbindlichkeit, die vorher nicht gegeben war. Grundlage für die Umsetzung ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, die seit dem 1. Juli 2012 gilt und vier priorisierte Förderbereiche regelt:

- Förderbereich I – Netzwerke Früher Hilfen
- Förderbereich II – Einsatz von Familienhebammen und vergleichbare Akteure aus dem Gesundheitswesen
- Förderbereich III – Ehrenamtliches Engagement
- Förderbereich IV – weitere Maßnahmen

Das Sozialministerium hat auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zum Stand der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein für jede Förderperiode jeweils einen Antrag für die

Umsetzung der Bundesinitiative eingereicht³³, der den Kreisen und kreisfreien Städten den Einsatz der Finanzmittel für die Förderbereiche ermöglicht. Folgende strategische Ziele sind für Schleswig-Holstein erarbeitet worden³⁴:

- Förderbereich I - Lokale Netzwerke nach § 8 KiSchG (zuständig für Frühe Hilfen) tragen zu einer Stärkung und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein bei.
- Förderbereich II - Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen sind fester Bestandteil im System Frühe Hilfen.
- Förderbereich III - Die Einbindung ehrenamtlicher Strukturen stellt eine sinnvolle Ergänzung im System Frühe Hilfen dar.

Die Umsetzung erfolgt in zwei Förderperioden 01.10.2012 – 30.06.2014 und 01.07.2014 – 31.12.2015.

Nach Ablauf der Bundesinitiative ist geplant, einen dauerhaften Fonds einzurichten, der zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien dienen soll (§ 3 Abs. 4 Satz 3 KKG).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung ist eine Landeskoordinierungsstelle eingerichtet worden, die für folgende Aufgaben zuständig ist:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den drei Förderbereichen
- Teilnahme und Mitwirkung an länderübergreifender Fachaustauschen und Arbeitsgruppen
- Unterstützung und Beratung der Kommunen
- Zuwendungsrechtliche Umsetzung
- Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ
- Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Bundesinitiative
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Landeskoordinierungsstelle ist aktuell mit einem Stundenkontingent von ca. 60 Wochenarbeitsstunden ausgestattet. Für die Sach- und Personalkosten stehen jährlich 120.000 Euro zur Verfügung.

2012 konnten nicht alle Kreise und kreisfreien Städte die sehr kurzfristige Umsetzung sicherstellen, entsprechend weniger Mittel wurden verwendet. In den Jahren 2013 und 2014 sind die zur Verfügung stehenden Mittel nahezu vollständig abgerufen worden.

³³ Die jeweiligen Anträge des Landes Schleswig-Holstein für die zwei Förderperioden und weitere Informationen sind einzusehen über http://www.schleswig-holstein.de/MSGWG/DE/KinderJugendFamilie/Kinderschutz/Fruhe_Hilfen/frueheHilfen_node.html

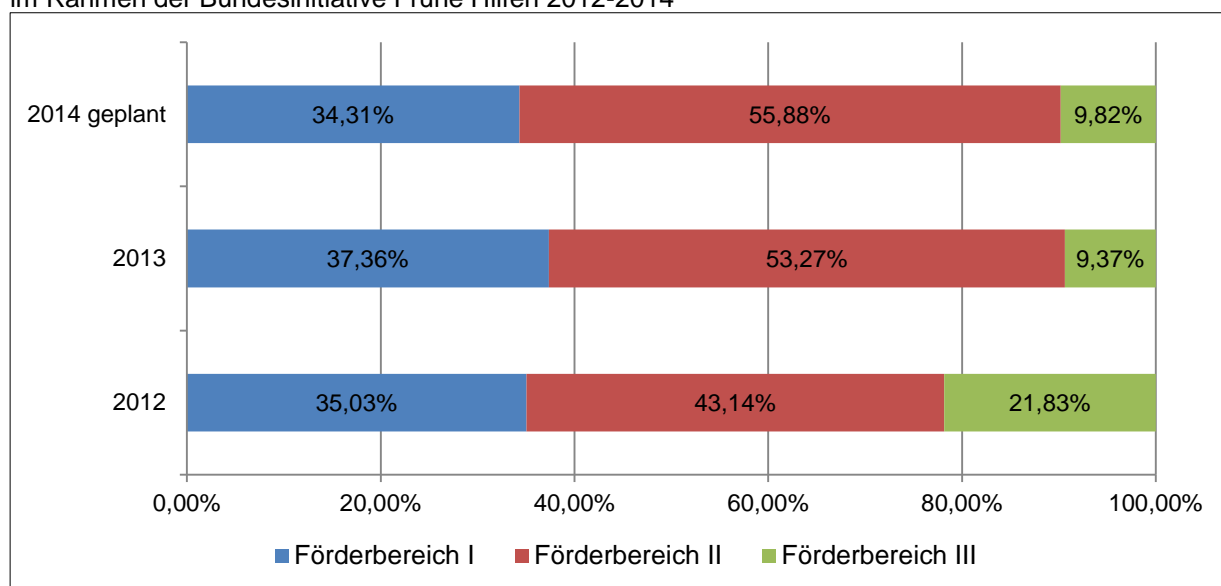
³⁴ Das Land Schleswig-Holstein hat keine Förderung für den Förderbereich IV „Weitere Maßnahmen“ beantragt, da für ergänzende Maßnahmen Früher Hilfen das Landesprogramm Schutzengel vor Ort zur Verfügung steht.

Tab.9: Übersicht der Mittelausschöpfung im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen 2012-2014

	Zur Verfügung stehende Mittel in Euro	Beantragte Fördersumme in Euro	Ausschöpfung beantragte Mittel	Verwendete Fördersumme in Euro	Ausschöpfung verwendete Mittel
2012	882.357,00	623.066,37	70,61%	490.030,87	55,54%
2013	1.292.677,00	1.292.634,60	99,99%	1.291.986,76	99,95%
2014 I	748.070,50	748.037,40	99,99%	740.376,2	99,00%
2014 II ³⁵	748.070,50	748.029,90	99,99%		-

Quelle: Angaben und Berechnungen der Landeskoordinierungsstelle

Abb.15: Übersicht Mittelverwendung in den Förderbereichen I-III in den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen 2012-2014



Quelle: Berechnungen der Landeskoordinierungsstelle

Der größte Teil der Fördergelder wird im Förderbereich II verwendet, der Anteil ist seit 2012 auf ca. 56% angewachsen. Dies zeigt den großen Bedarf in diesem Bereich an. Gut ein Drittel der Gelder werden im Förderbereich I aufgewendet und der Förderbereich III (Ehrenamt) liegt in 2013 und 2014 konstant bei 10%. Die hohe Quote im Förderbereich III in 2012 kann damit erklärt werden, dass hier überwiegend freie Träger die Angebote umsetzen und diese flexibler auf den sehr kurzfristigen Start reagieren konnten.

Im Folgenden wird für die einzelnen Förderbereiche der aktuelle Stand der Umsetzung in den Kreisen und kreisfreien Städten in den Grundzügen dargestellt. Die dargestellten Aktivitäten auf kommunaler Ebene werden durch die Landeskoordinierungsstelle im Rahmen ihrer oben benannten Aufgaben fachlich und organisatorisch begleitet.

³⁵ Die vollständigen Zahlen hierfür liegen im Herbst 2015 vor.

Förderbereich I - Netzwerke Früher Hilfen

In § 8 des KiSchG ist der Aufbau lokaler Netzwerke zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen geregelt. Aufgrund ihrer präventiven Ausrichtung sind sie als Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen anzusehen. Mit dem Inkrafttreten der Bundesinitiative Frühe Hilfen sind weitere Aufgaben für die Netzwerkkoordinator/innen hinzugekommen, wie beispielsweise die Einbindung weiterer Berufsgruppen in das Netzwerk, die Erarbeitung einer erweiterten und verbindlicheren Struktur für die Zusammenarbeit im Netzwerk oder die Entwicklung weiterer Angebote der Frühen Hilfen.

In Schleswig-Holstein haben sich spätestens nach Einführung des Landeskinderschutzgesetzes zum 01.04.2008 auf Grundlage des § 8 flächendeckend lokale Netzwerke für frühe und rechtzeitige Hilfen gebildet. Es haben sich unterschiedliche Varianten entwickelt und der Weiterentwicklungsprozess hält an. Aktuell gibt es in nur noch in vier Kreisen und kreisfreien Städten zentrale lokale Netzwerke, dies ist eine weitere Ausdifferenzierung im Vergleich zum Zeitraum vor Beginn der Bundesinitiative Frühe Hilfen³⁶. In sechs Kreisen und kreisfreien Städten haben sich regionale Strukturen gebildet und in fünf Kreisen und kreisfreien Städten gibt es sowohl ein zentrales Netzwerk als auch regionale Netzwerke. Nach wie vor sind es überwiegend räumliche Untergliederungen, um die Arbeitsfähigkeit in großen Flächenkreisen zu gewährleisten.

Die Anzahl der Netzwerktreffen variiert und liegt zwischen zwei Mal jährlich bis zu monatlichen Zusammenkünften.

Im Vergleich zum Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein legt die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen die beteiligten Netzwerkakteure zwingend fest. Es zeigt sich, dass die Jugendämter aufgrund ihrer Steuerungsfunktion in allen lokalen Netzwerken vertreten sind. Gesundheitsämter, Schwangerschaftsberatungsstellen, Hebammen, Einrichtungen der Frühförderung und Kindertagesstätten wirken in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten in den Netzwerken mit. Gynäkologen, Geburtskliniken sowie auch Kinder- und Jugendärzte sind jedoch nach wie vor weniger vertreten. Im Fachaustausch sowie in der Fortbildung der Netzwerkkoordinator/innen ist die sinnvolle und angemessene Einbindung der verschiedenen Akteure aus dem Gesundheitswesen in das Handlungsfeld Frühe Hilfen immer wieder Thema. Die Landeskoordinierungsstelle hat deshalb ein Rahmenkonzept für die Durchführung regionaler Fachtage entwickelt. Hiermit soll die Kooperation von Akteuren der Jugendhilfe und des Gesundheitswesen verbessert werden.

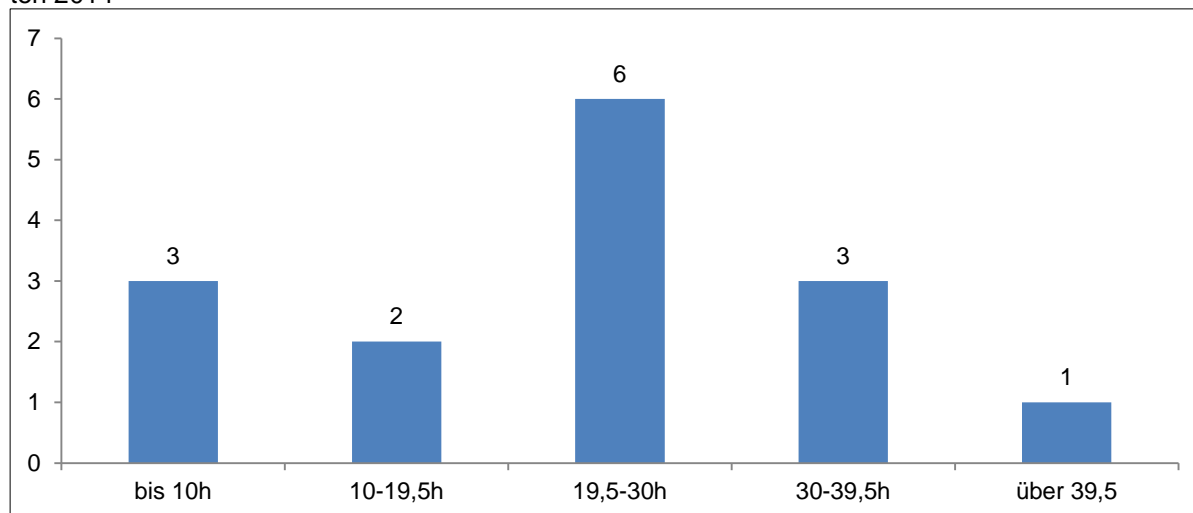
Das Landesrecht in Schleswig-Holstein sieht vor, dass die Steuerung der Lokalen Netzwerke nach § 8 Abs. 1 KiSchG auch bei einem freien Träger der Jugendhilfe liegen kann. Überwiegend ist die Stelle der Netzwerkkoordination beim örtlichen Träger der Jugendhilfe verortet (neun Kreise bzw. kreisfreie Städte). In vier Regionen liegt die Netzwerkkoordination allein beim freien Träger der Jugendhilfe und in zwei weiteren besteht eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung. Bei einer Aufgabenübertragung an einen freien Träger ist eine verbindliche Regelung wichtig und sinnvoll.

Obwohl die Bundesinitiative bereits 2012 gestartet ist, haben sich in vielen Kreisen und kreisfreien Städten erst 2013 und 2014 stabile personelle Bedingungen ergeben. Die durchschnittliche Anzahl der Wochenarbeitsstunden für die Netzwerkkoordination hat

³⁶ Vgl. auch zum Stand der Netzwerkentwicklung nach Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein den Ersten Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein. LT-Drs: 17/0382; Zum Stand der Netzwerkentwicklung nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes den Landtagsbericht zu den Frühen Hilfen LT-Drs 18/0711

sich seit 2012 deutlich erhöht. Der Durchschnitt liegt bei wöchentlich ca. 25 Arbeitsstunden.

Abb.16: Übersicht Wochenarbeitsstunden der Netzwerkkoordination in den Kreisen und kreisfreien Städten 2014



Quelle: Angaben und Berechnungen der Landeskoordinierungsstelle

Zu den Aufgaben der Netzwerkkoordinator/innen gehören dem Landeskonzept zufolge

- Organisation und Koordination des Netzwerkes und ggf. angehöriger Teilnetzwerke
- Sicherstellung des Informationsaustausches, auch zwischen ggf. vorhandenen Teilnetzwerken
- Einbindung aller relevanten Akteure nach der Verwaltungsvereinbarung im Netzwerk durch geeignete Maßnahmen
- Koordinierung der Bedarfsplanung in Abstimmung mit anderen kommunalen Planungsprozessen (Jugendhilfeplanung, Gesundheitsplanung)
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
- Identifizierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfen für die Fachkräfte der Frühen Hilfen auf kommunaler Ebene

Die Netzwerkkoordinator/innen setzen die Aufgaben gemäß der regionalen Schwerpunktsetzung und des Stellenumfangs um.

Für eine gelungene Umsetzung der Frühen Hilfen ist es maßgeblich, dass die jeweiligen Akteure der Frühen Hilfen in einer Region gegenseitig über Aufgaben und Angebote informiert sind und im Bedarfsfall ein abgestimmtes Vorgehen bei der Unterstützung einer Familie erfolgen kann. Das KiSchG (§ 8 Abs. 4 Satz 1) und die Verwaltungsvereinbarung (Art. 2, Abs. 3) sehen dazu vor, dass Vereinbarungen über eine verbindliche Zusammenarbeit erarbeitet werden sollen. Mittlerweile liegt solch eine Vereinbarung in vier Regionen vor, in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten ist sie noch in Erarbeitung. Eine Arbeitsgruppe der Netzwerkkoordinator/innen unter Moderation der Landeskoordinierungsstelle hat 2013 eine Arbeitshilfe mit Indikatoren zur Erstellung von verbindlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk erarbeitet.

Zusammenfassung und Ausblick

Flächendeckend existieren zentrale und/oder regionale Netzwerke Frühe Hilfen, die durch eine oder mehrere qualifizierte Fachkraft/Fachkräfte mit unterschiedlichem Stundenumfang koordiniert werden. Es hat sich gezeigt, dass eine ausreichende Anzahl an Wochenarbeitsstunden erforderlich ist, um die fachlich hoch komplexen Aufgaben der Netzwerkkoordination umzusetzen. Ein funktionierendes Netzwerk ist Voraussetzung für die Entwicklung und Bereitstellung weiterer Angebote der Frühe Hilfen wie z.B. den Einsatz von Familienhebammen, niedrigschwellige Beratungsangebote o.ä.

Die Weiterbildungsangebote der Landeskoordinierungsstelle wurden von den Netzwerkkoordinator/innen sehr gut angenommen und als hilfreich für die praktische Arbeit bewertet, sodass in 2015 weitere vertiefende Module gefördert werden.

Die Verpflichtung, schriftliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Netzwerk abzuschließen, hat zu verbindlichen Netzwerkstrukturen beigetragen. Es wird erforderlich sein, die bestehenden Vereinbarungen in geeigneten Zeitabständen auf Aktualität und Erfolg zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Aufwandsentschädigung für einzelne Akteursgruppen (Familienhebammen) zur Teilnahme am Netzwerk hat zu höheren Teilnahmequoten dieser Personen geführt. Hingegen sind Akteure aus dem Gesundheitsbereich noch nicht überall für eine Mitwirkung zu gewinnen. Daher sollte die Aufwandsentschädigung zur Teilnahme am Netzwerk auf alle relevanten Personen ausgeweitet werden (insb. Kinder- und Jugendärzte, Gynäkologen/innen, Geburtskliniken u.a.) und eine Regelung im SGB V dazu geschaffen werden. Dies ist ein Aspekt, der im Zuge der Ausarbeitung der neuen Verwaltungsvereinbarung für den Fonds ab 2016 beraten werden sollte.

Um das zielgruppen- und bedarfsgerechte Vorhalten von Angeboten zu gewährleisten, sind in erster Linie planungsbezogene Kompetenzen der Netzwerkkoordinatoren/innen erforderlich, die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung ist hierbei zu konkretisieren. Im Sommer 2015 soll dazu ein gemeinsamer Fachaustausch mit den Netzwerkkoordinator/innen und den Jugendhilfeplaner/innen stattfinden.

Förderbereich II – Familienhebammen und vergleichbare Gesundheitsberufe

Zur Unterstützung in den Familien sind 2014 in Schleswig-Holstein 67 Familienhebammen (Famheb) und 18 Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) tätig. Vor Beginn der Bundesinitiative Frühe Hilfen waren 65 Famheb und 6 FGKiKP aktiv; insgesamt sind also 14 zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. Aus den Förderanträgen im Rahmen der Bundesinitiative ist ersichtlich, dass insbesondere bei den Famheb die Stundenkontingente im Durchschnitt zunehmen.

In sieben Kreisen und kreisfreien Städten sind die Famheb freiberuflich tätig, in fünf sind sie angestellt und in drei Regionen gibt es beide Modelle. Die Vergütung der freiberuflichen Fachkräfte variiert insbesondere bei den Famheb in den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Vergütung der Fachleistungsstunde hat sich im Durchschnitt von 34,26 Euro 2012 auf 41,00 Euro im Jahr 2014 erhöht.³⁷

³⁷ Angaben und Berechnungen der Landeskoordinierungsstelle Schleswig-Holstein

Variierende Vergütungen sind vor allem bedingt durch unterschiedliche kommunale Rahmenbedingungen und Festlegungen. Die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Bundesinitiative führt hierzu in Art. 2 Abs. 2 aus, dass die Vergütung in angemessener Höhe gewährt wird und dass die Länder die Einzelheiten in Fördergrundsätzen regeln. Seitens der Netzwerkkoordinator/innen der Kreise und kreisfreien Städte wird immer wieder auf einen landesbezogenen Regelungsbedarf hingewiesen, dies wurde von der Landeskoordinierungsstelle aufgegriffen.

Die Anzahl der Beschäftigten aus vergleichbaren Berufsgruppen hat sich im Vergleich zum Start der Bundesinitiative verdreifacht (von 6 auf 18 Fachkräfte). Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einer FGKiKP ist deutlich höher als bei den Famheb und liegt bei 13,5h/Woche. Nur zwei FGKiKP arbeiten freiberuflich, alle anderen sind bei einem freien oder einem öffentlichen Träger angestellt.

2014 werden in neun Kreisen und kreisfreien Städten Famheb und FGKiKP gemeinsam eingesetzt. 2012 gab es das in drei Regionen. Vielerorts sind Konzepte entwickelt und umgesetzt worden, die eine intensive Kooperation der beiden Berufsgruppen vorsehen.

Nahezu flächendeckend wird der Einsatz dieser Fachkräfte fachlich vor Ort koordiniert, wobei die Anzahl der dafür verwendeten Wochenarbeitszeit variiert. Zu den Aufgaben dieser Koordinator/innen gehören u.a. Teamentwicklung, Supervision und Fallbesprechung. Auch die (Weiter)entwicklung von Fachkonzepten kann zu diesem Aufgabenspektrum gehören. In den meisten Kreisen und kreisfreien Städten liegt ein aktuelles Fachkonzept vor oder es befindet sich in Planung bzw. soll überarbeitet werden. Auch bei der konzeptionellen Arbeit wird die kommunale Ebene durch die Landeskoordinierungsstelle unterstützt.

Nach Angaben der Kreise und kreisfreien Städte ist es den Fachkräften überall möglich, Fachberatung und/oder Supervision in Anspruch zu nehmen. Überwiegend erfolgt eine Freistellung für die Teilnahme an Fortbildungen.

Nahezu alle Famheb und FGKiKP haben ihre Ausbildung beim Hebammenverband Schleswig-Holstein bzw. bei der DRK-Heinrich-Schwesternschaft e.V. absolviert.

Zusammenfassung und Ausblick

In allen Kreisen und kreisfreien Städten arbeiten qualifizierte Famheb und FGKiKP. Oft sind in den Kommunen beide Fachkräftegruppen tätig, dies belegt eine zunehmende Akzeptanz und Sinnhaftigkeit der Verknüpfung beider Tätigkeitsbereiche.

Die Vergütung für die freiberuflichen Fachkräfte hat sich verbessert, ist jedoch weiterhin umstritten. Die Erstellung einer Empfehlung ist vor dem Hintergrund angestrebt, dass eine angemessene Bezahlung sichergestellt und Abwanderungen zwischen den Regionen entgegengewirkt wird.

Die Stundenkontingente der einzelnen Fachkraft aber auch die der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte bewegen sich auf unterschiedlichem Niveau. Die Frage, ob damit der Bedarf aus Sicht der Familien gedeckt wird, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Hierzu sind u.a. die Ergebnisse aus dem Bereich der Prävalenz- und Versorgungsforschung des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen abzuwarten.

Aus Sicht der Fachkräfte vor Ort und der kommunalen Verantwortlichen ist aber grundsätzlich von einem weiter steigenden Bedarf auszugehen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erscheint eine fachliche Fokussierung auf die Koordinator/innen für den Einsatz von Famheb und FGKiKP sinnvoll. In der praktischen Umsetzung gibt es nach wie vor viele offene Fragen und Klärungsbedarf. Ein fachlich fundiertes Konzept kann wertvolle Unterstützung bieten, weshalb die Landeskoordinierungsstelle in der Restlaufzeit der Bundesinitiative hier einen Schwerpunkt setzen wird. Eine Koordination mit einer Festlegung der Funktion und möglicher Aufgaben für die Fachkräfte des FB II sollte in der Gestaltung des geplanten Fonds ab 2016 berücksichtigt werden.

Die Zusammenarbeit der DRK-Heinrich-Schwesternschaft e.V. und des Hebammenverband SH e.V. bei der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte in diesem Förderbereich ist in jedem Fall fortzuführen.

Förderbereich III – Ehrenamtliches Engagement in den Frühen Hilfen

Zehn Kreise und kreisfreie Städte erhalten 2014 Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen für die Umsetzung ehrenamtlicher Angebote. In fünf Standorten wird wellcome unterstützt, in drei weiteren Kreisen und kreisfreien Städten werden Familienpaten gefördert. Daneben werden zwei weitere ehrenamtliche Projekte durchgeführt, die sich inhaltlich an Familienpaten orientieren.

Nahezu alle ehrenamtlichen Angebote im Bereich Früher Hilfen werden durch eine hauptamtliche Koordination bei einem freien Träger organisiert. Auch hier variieren die Wochenarbeitszeiten in den Kommunen. Alle Koordinator/innen für das Ehrenamt sind in die jeweiligen Netzwerke eingebunden.

Eine Abfrage 2012 hatte ergeben, dass das Angebot wellcome flächendeckend in allen Kreisen und kreisfreien Städten vorhanden war, jedoch wurde das Angebot nur von wenigen Kreisen und kreisfreien Städten im Kontext von Frühen Hilfen gesehen. Mittlerweile werden fünf wellcome-Standorte aus Mitteln der Bundesinitiative gefördert. Die Landeskoordinatorin von wellcome hat auf dem Fachaustausch im April 2014 verdeutlicht, dass sich wellcome und Familienpaten nicht ausschließen, sondern eine sinnvolle Ergänzung sein können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Förderbereich III im Rahmen der Umsetzung der Bundesinitiative in Schleswig-Holstein nicht im Fokus steht. In einigen Kommunen erfolgt kein Mitteleinsatz in diesem Bereich. In den Kreisen und kreisfreien Städten, die über eine gute Netzwerkkoordination verfügen und ein bedarfsdeckendes Angebot an Famheb und FGKiKP vorhalten, können ehrenamtlich-orientierte Projekte eine geeignete Ergänzung in der Angebotslandschaft Früher Hilfen sein.

4.1.2 Umsetzung Landesprogramm Schutzengel vor Ort 2013-2015

In Zusammenarbeit mit den Kommunen ist 2006 das Landesprogramm „Schutzengel für Schleswig-Holstein“ initiiert worden. Das Programm war Grundlage für die rechtliche Rahmung der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein in § 7 des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein, welches, am 1.4.2008 in Kraft trat.³⁸

Die inhaltliche Ausrichtung der Bundesinitiative Frühe Hilfen hat eine Überarbeitung des Landesprogrammes erforderlich gemacht. In enger Abstimmung mit den Kommunen sind ein neues Konzept und eine auf drei Jahre angelegte Förderrichtlinie (01.01.2013 – 31.12.2015) erarbeitet worden.

³⁸ Ausführlich befasst sich der erste Landeskinderschutzbericht (LTDrs.- 17-0382) sowie der Landtagsbericht Frühe Hilfen (LTDrs. 18-0711) mit der Umsetzung des Landesprogrammes Schutzengel bis 2012.

Das „Landesprogramm Schutzengel vor Ort“ soll die drei Förderbereiche der beschriebenen Bundesinitiative in spezifischer Weise ergänzen. Dabei sollen die bestehenden und als positiv bewerteten Zugänge zu werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren (Kindertageseinrichtungen, Familienbildungsstätten, Familienzentren u.a.) in einer kommunalen Bedarfsplanung identifiziert und bestärkt werden. Ergänzend können auch aufsuchende Angebote gefördert werden, wenn Eltern wenig Hilfemotivation haben und auswärtige Hilfen nicht wahrnehmen oder abrechnen (z.B. Familienhelfer/innen).

Der neue Zusatz „vor Ort“ leitet sich aus zwei Zielsetzungen ab: Zum einen sollen die Angebote den Familien dort zugutekommen, wo sie ohnehin gut erreicht werden. Zum anderen können ausdrücklich auch kleinere Maßnahmen finanziert werden, um so flächendeckend in den ländlichen Gebieten bedarfsgerecht ergänzende Angebote zu initiieren.

Die Zielgruppen sind schwangere Frauen und Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren, insbesondere:

- Schwangere Frauen und Eltern mit einer Suchtproblematik und/oder psychischer Erkrankung und mit Zugangshemmnissen zu Unterstützungsangeboten
- Eltern von Früh- und Risikogeburten (Mehrlingsgeburten, mehrere Geburten in kurzen Abständen)
- Schwangere Frauen und Eltern mit Migrationserfahrungen
- Alleinerziehende
- (Erstgebärende) junge schwangere Frauen und Eltern
- Schwangere Frauen und Eltern, bei denen (wirtschaftliche, persönliche und familiale) Belastungen kumulieren

Die Netzwerkkoordinator/innen der Frühen Hilfen sind in der Regel auch verantwortlich für die Umsetzung des Landesprogramms Schutzengel vor Ort. Wo dies nicht der Fall ist, existiert eine enge Abstimmung, damit Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden können.

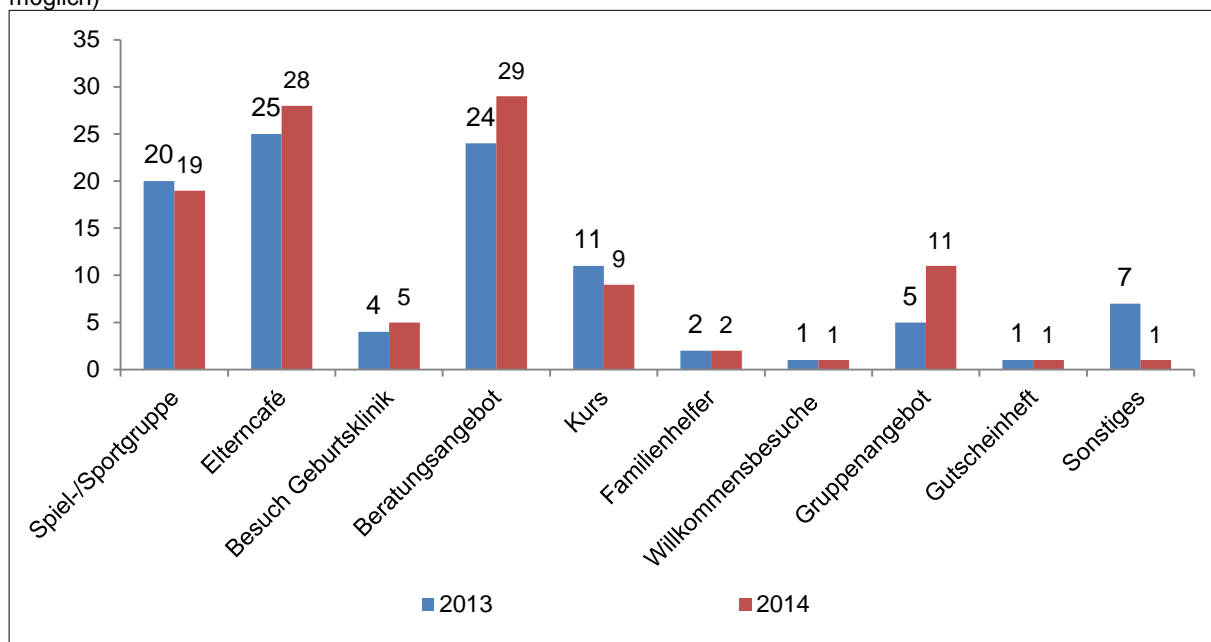
Umsetzung in den Jahren 2013 und 2014

In beiden Jahren sind die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000 Euro pro Kreis /kreisfreier Stadt zunächst nicht vollständig ausgeschöpft worden. 2013 waren dies ca. 81.000 Euro und 2014 belief sich der Restbetrag auf ca. 13.000 Euro. In enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden ist es jedoch gelungen, die jeweils verbleibenden Mittel für weitere Angebote bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen, so dass abschließend die vollständige Summe in Höhe von insgesamt 450.000 Euro für Angebote Früher Hilfen abgerufen worden ist.

Die Förderrichtlinie für das Landesprogramm fordert die Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von mind. 20% der Gesamtkosten ein. Diese Marke wird zumeist überschritten. Der angegebene Eigenanteil der Kreise und kreisfreien Städte betrug 2013 ca. 34% und in 2014 sogar ca. 42%.

In 2013 wurden in Schleswig Holstein insgesamt 81 Angebote gefördert, in 2014 sind es 85 Angebote gewesen. Die meisten Angebote beinhalten sowohl 2013 als auch 2014 (niedrigschwellige) Beratungsangebote, Elterncafés und Spiel-/Sportgruppen.

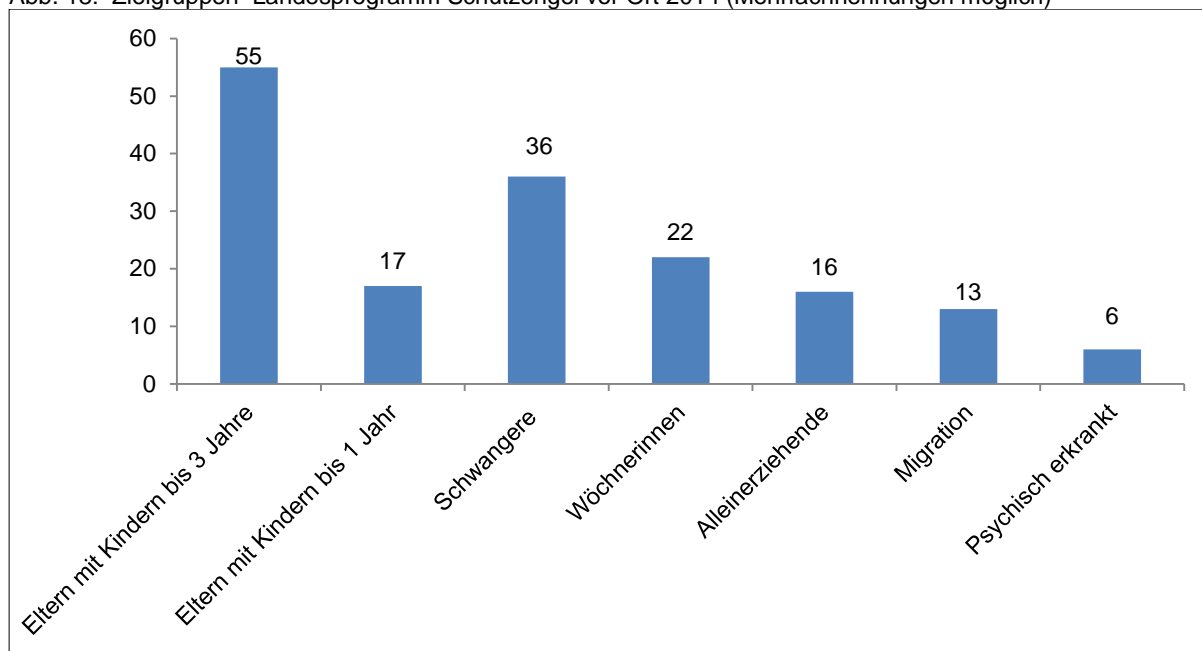
Abb. 17: Anzahl und Art der Angebote Landesprogramm Schutzengel vor Ort 2013 und 2014 (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: Angaben und Berechnungen des MSGWG auf Grundlage der Verwendungsnachweise

Für beide Jahre gilt, dass etwa 90% der Angebote durch freie Träger, Vereine u.a. erbracht wurden. Die Auswertung nach Zielgruppen zeigt, dass der Schwerpunkt auf Angeboten liegt, die keine spezifische Ausrichtung anhand des Alters des Kindes haben. Erfreulich ist, dass gegenüber 2013 mehr Angebote für Familien mit Migrationshintergrund geschaffen worden sind (13 Angebote 2014 gegenüber 8 in 2013).

Abb. 18: Zielgruppen Landesprogramm Schutzengel vor Ort 2014 (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: Angaben und Berechnungen des MSGWG auf Grundlage der Verwendungsnachweise

Zusammenfassung und Ausblick

Das Landesprogramm Schutzengel vor Ort ist ein weiteres wichtiges Förderinstrument, um die Bedarfe in den Frühen Hilfen zu bedienen.

Weit überwiegend sind Vorhaben gefördert worden, die 2013 neu entwickelt worden sind und somit als Weiterentwicklung der Frühen Hilfen gewertet werden können.

Nachdem in den städtischen Regionen des Landes bereits gut ausgebaute Angebotsstrukturen entwickelt waren, konnte insbesondere in den ländlichen Regionen eine Ausweitung der Angebote festgestellt werden. Die flächendeckende Förderung kleinerer Angebote ist als Strategie in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt worden. Es hat sich zudem gezeigt, dass das Landesprogramm anschlussfähig ist für den landesweiten Ausbau von Familienzentren. Frühe Hilfen sind neben vielen anderen Angeboten eine wichtige Angebotssäule für Familienzentren.

Nach Ablauf der Förderrichtlinie ist es ab dem 01.01.2016 unabdingbar, die Regelungen in der neuen Verwaltungsvereinbarung für den an die Bundesinitiative Frühe Hilfen anschließenden Fonds zu berücksichtigen. Die Fortführung der Förderung kleinerer und flexibel angelegter Angebote Früher Hilfen wird als sinnvoll erachtet.

4.1.3. Fazit und kritische Bewertung der Entwicklung in Schleswig-Holstein

Die bisherigen Ausführungen zum Stand der Entwicklung der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein verdeutlichen, wie vielfältig die Bemühungen sind, im Sinne präventiver Maßnahmen, einen umfassenden Kinderschutz zu gewährleisten.

Aus Sicht der Kommission Landeskinderschutzbericht ist es allerdings auch notwendig, auf kritische Punkte zu verweisen, die im Kontext der weiteren Gestaltung und bei der Bewertung der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen sind.

- Seit dem letzten Landeskinderschutzbericht wurden die Mittel im Landesprogramm Schutzengel um 15.000 Euro pro Kommune gekürzt. Dies sowie die inhaltliche Umgestaltung des Programmes erforderte erhebliche inhaltliche und organisatorische und somit ressourcenfordernde Anpassungsleistungen der leistungserbringenden Träger und Einrichtungen in den Kommunen. Derartige Veränderungen beeinträchtigen die Nachhaltigkeit bereits laufender Maßnahmen und Angebote.
- Trotz des vorhandenen Wissens darüber, welche Angebote bisher entwickelt und umgesetzt wurden, ist wenig bekannt über die Wirkung dieser Angebote. Welche Maßnahmen/Projekte stärken die elterliche Kompetenz am besten? Es ist anzustreben, dass wirkungsorientierte Fragen fachlich diskutiert werden und in die Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen eingehen.
- Ebenso können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie viele Familien durch die Frühen Hilfen erreicht werden, was insbesondere bei primärpräventiven Angeboten auch nicht möglich ist.
- Der Umstand, dass sich Frühe Hilfen häufig in einem Übergangsbereich zwischen Prävention und Intervention bewegen, erfordert eine spezifische Fachlichkeit der Helfenden wie auch besonders gerahmte Unterstützungsangebote. Wünschenswert wäre hier, dass sich die Anzahl von Fachkräften, die über entsprechende Weiterbildungen verfügen, ausweitet, ebenso wie entsprechende Angebote.
- Trotz der rechtlichen Rahmung der Frühen Hilfen durch das Bundeskinderschutzgesetz und das Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein ist es für viele Familien davon abhängig, wo sie wohnen und ob sie in ausreichendem Maße und ange-

messener Qualität die präventiven Angebote Früher Hilfen nutzen können. Ob und wie hier ein individueller Rechtsanspruch auf Frühe Hilfen ausgestaltet werden kann, muss Gegenstand intensiver fachlicher Auseinandersetzung auf Bundesebene sein.

4.2 Umsetzung § 7a GDG – verbindliches Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen

Die UN-Kinderrechtskonvention markiert in Artikel 19 und 24 die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen als inhärenten Bestandteil eines modernen Kinderschutzverständnisses. Damit ist auch die hohe gesundheits- sowie kinder- und jugendpolitische Bedeutung gekennzeichnet, die mit dem Thema Kindergesundheit und Kinderschutz verbunden ist.³⁹

Gesundheit als wesentlicher Bestandteil von Kindeswohl darf allerdings nicht nur unter dem Aspekt des Erkennens und Behandelns von körperlichen und seelischen Symptomen, Verletzungen und Erkrankungen betrachtet werden, sondern muss Maßnahmen und Programme zu Prävention und Gesundheitsförderung einbeziehen. Sowohl die spezifische Prävention zur gezielten Risiko- und Krankheitsfrüherkennung und -verhütung als auch eine an der Lebenslage des Kindes orientierte und auf die Stärkung von gesundheitlichen Ressourcen ausgerichtete Gesundheitsförderung leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz.

Gesundheitsförderung will nicht nur aktiv Einfluss nehmen auf gesundheitsförderliches Verhalten und persönliche Kompetenzen erweitern, sondern hat immer auch die Gestaltung gesunder Lebenswelten im Blick. Dabei zielt Gesundheitsförderung nicht nur darauf ab, mögliche oder tatsächliche Gesundheitsgefährdungen zu erkennen, zu beeinflussen oder zu verhindern, sie will persönliche und gesellschaftliche Ressourcen ermitteln und Potenziale stärken.

Aufklärung, Motivation und die Befähigung zu gesundheitsförderlichem Verhalten können einen wichtigen Beitrag leisten zur Verbesserung der individuellen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Im Hinblick auf den Kinderschutz liegt darüber hinaus eine besondere Bedeutung von Gesundheitsförderung darin, Kinder und Jugendliche frühzeitig zur altersgerechten Selbstwahrnehmung und zur Stärkung des eigenen Ichs zu befähigen, ihnen ein Gefühl für die Angemessenheit ihrer Bedürfnisse zu vermitteln, Problemlösungsstrategien z.B. zur Gefühls- und Stressbewältigung sowie Möglichkeiten der Unterstützung aufzuzeigen und sie zu ermuntern, sich Unterstützung zu holen.

Gesundheitsfördernde Maßnahmen und Programme in Settings wie Familie, Kindertagesstätten, Schulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen oder im Wohnumfeld tragen darüber hinaus zur Sensibilisierung der Kontakt- und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen bei. Erwachsene, die sich mit präventiven Gesundheitsthemen befassen und dazu geschult werden, sind sensibilisiert für Probleme, Störungen, Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen und für mögliche Grenzüberschreitungen in deren Lebensumfeld. Sie können fundierter eine Entscheidung treffen, ob, wann und in

³⁹ Vgl. auch: Thaiss, Heidrun/Burchardt, Susann: Früherkennungsuntersuchungen im Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Gesundheitsförderung. In: Nationales Zentrum für Frühe Hilfen 2013: Datenreport Frühe Hilfen; Köln/Dortmund 2013, S. 28 bis 36.

welcher Form Unterstützung geleistet werden muss und externe Fachkräfte eingebunden werden müssen.

Bereits im ersten Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein wurde darauf verwiesen, wie wichtig es ist, alle Möglichkeiten zu nutzen, Kindern ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein zum 1.4.2008 wurde das Instrument des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen etabliert.⁴⁰

Damit wurde das Ziel verfolgt, den gesundheitsfördernden und unterstützenden Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen möglichst allen Kindern und Familien bieten zu können. Der erste Landeskinderschutzbericht stellte zudem heraus, dass beim verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen das gesundheitliche Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht und die Untersuchungen nicht als eine Art Screeninginstrument zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen zu nutzen sei. Dies bestätigt auch die bisherige Umsetzungspraxis. Die Früherkennungsuntersuchungen sind nicht oder nur sehr bedingt geeignet, bisher unentdeckte Fälle von Kindeswohlgefährdung zu identifizieren. In der Regel sind die Familien, die die Untersuchungen nicht oder erst nach mehrfacher Erinnerung wahrnehmen und bei denen keine nachvollziehbaren Gründe⁴¹ für eine Nichtteilnahme vorliegen, dem Jugendamt bereits bekannt. Trotzdem profitieren auch diese Familien von den nach Erinnerung und Beratung durch das Gesundheits- und/oder Jugendamt stattfindenden medizinischen Beratungen, und die Chancen einer weiteren Vermittlung passgenauer Hilfen (z.B. im Sinne Früher Hilfen) verbessern sich.

Wichtigstes Ergebnis der bisherigen Entwicklung seit 2008 ist die deutliche Steigerung der Teilnahmequoten an den Untersuchungen⁴². Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies in erster Linie die Untersuchungen U8 und U9 betrifft. Die Teilnahmequoten bei den jüngeren und Kleinkindern (U1 bis U7a) lagen bereits vor Einführung des verbindlichen Einladungswesens bei nahezu 100%. Vor diesem Hintergrund ist - trotz der im Folgenden berichteten positiven Effekte im Bereich der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern - kritisch auf ein bestehendes Missverhältnis von Aufwand und Nutzen des verbindlichen Einladungswesens hinzuweisen, welches in erster Linie den Arbeitsaufwand bei den umsetzenden Gesundheitsämtern und Jugendämtern betrifft.

Die Anzahl der Einladungen, Erinnerungen und Kreismeldungen (vgl. Abb. 19) sind bis 2012 stetig gesunken, nachdem die Zahlen nach Einführung zunächst sehr hoch lagen. Dies ist auch einer Optimierung des Verfahrens zu verdanken. Seit 2012 bewegen sich die Zahlen konstant und ohne bedeutende Schwankungen, wobei es zu einem leichten Anstieg der Kreismitteilungen kommt. Der prozentuale Anteil der Mitteilungen an die Kreise im Verhältnis zu den Erinnerungen hat sich 2014 gegenüber 2012 von 29,6% auf 31,2% leicht erhöht⁴³.

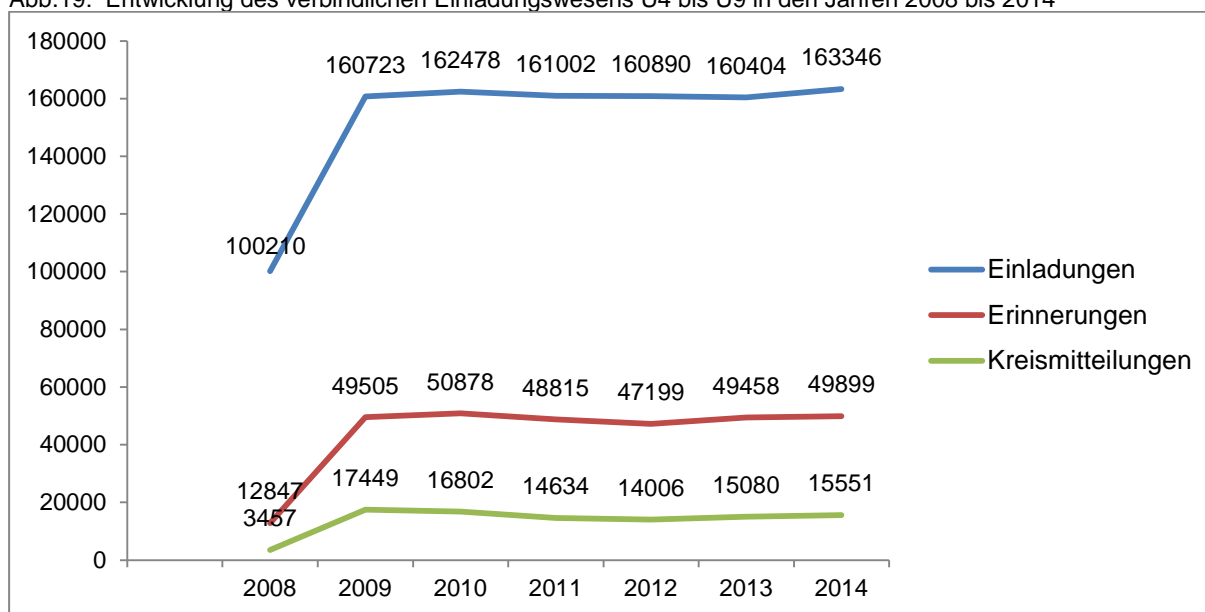
⁴⁰ Ausführlich zum Verfahren siehe Erster Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein (DrS: 17/0382) als auch Thaiss, Heidrun/Burchardt, Susann a.a.O S.29 ff.

⁴¹ Dies sind z.B.: Falsche Adresse, Verständnis bzw. Sprachprobleme, Nichtweiterleitung der Bestätigungen bei bereits durchgeführten Untersuchungen. Siehe hierzu auch den ersten Landeskinderschutzbericht. Drs: 17/0382

⁴² Thaiss, Heidrun/Burchardt/Susann a.a.O.

⁴³ Quelle: Quartalsmeldungen des Landschaftsamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein.

Abb.19: Entwicklung des verbindlichen Einladungswesens U4 bis U9 in den Jahren 2008 bis 2014



Quelle: Quartalsmeldungen des Landesamtes für Soziale Dienste Schleswig-Holstein

Niedergelassene Kinderärzte/innen gaben bei einer Befragung im Jahre 2010 in der Mehrzahl an, dass insbesondere die Anzahl sozial benachteiligter Familien bei den Früherkennungsuntersuchungen angestiegen ist⁴⁴.

Diese Beobachtung konnte durch eine neuerliche Befragung⁴⁵ bei niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten/innen im Herbst 2014 bestätigt werden. Demnach nehmen diese seit 2010 eine weitere Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungen bei Familien wahr und dies vor allen Dingen bei sozial benachteiligten Familien und hierbei insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund. Diese Entwicklung wird auch entscheidend dadurch befördert, dass die Anschreiben des LASD in verschiedenen Sprachen verschickt werden.

Unbestritten sind die positiven Wirkungen auf die Kindergesundheit, insbesondere bei der Betrachtung von sozial benachteiligten Familien.

Die Früherkennungsuntersuchungen stellen oft den erstmaligen und in der Folge regelmäßigen Kontakt zu Kinderärzten/innen dar. Bereits im ersten Landeskinderschutzbericht konnte festgestellt werden⁴⁶, dass dadurch die Durchimpfungsrate bei Säuglingen und Kleinkindern deutlich gestiegen ist, was bereits vor dem Kindergartenalter zu einem erhöhten Schutz gegen Infektionskrankheiten beiträgt. Dies bestätigen auch die 2014 befragten Kinderärzte/innen. Nicht nur die Impfquote an sich ist gestiegen, sondern auch die Zeitgerechtigkeit der Impfungen, das bedeutet, dass die Impfungen auch häufiger in dem dafür vorgesehenen Zeitraum bzw. Alter des Kindes durchgeführt werden. Dies ist ein Umstand, der einen wirksamen Infektionsschutz bei Kindern deutlich unterstützt.

Die meisten der befragten Kinderärzte/innen sind der Meinung, dass sich der Verfahrensablauf des verbindlichen Einladungswesens verbessert hat. Hier wurden kurz nach

⁴⁴ Vgl. Thaiss, Heidrun/Burchardt, Susann a.a.O.

⁴⁵ Es handelt sich hierbei um eine Querschnittsbefragung im Rahmen einer großen Fortbildungsveranstaltung des DKSB Schleswig-Holstein und der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung in Kiel im Herbst 2015.

⁴⁶ Vgl. Erster Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein (DrS: 17/0382)

dessen Einführung noch erhebliche Mängel berichtet⁴⁷, die sich insbesondere auf eine recht hohe Anzahl von Mitteilungen bezog, in denen trotz Mitteilung an die Kommune eine Untersuchung stattgefunden hat. Informations-, Kommunikations- und Rückmeldewege waren noch neu und ungewohnt.

Die Vernetzung mit den Einrichtungen und Akteuren/innen angrenzender Hilfesysteme, insbesondere mit den Frühen Hilfen, wird überwiegend positiv beurteilt. Insbesondere berichten Ärzte/innen ländlicher Praxen über eine deutlich bessere Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen und mit den Jugendämtern seit 2010. In städtischen Gebieten sind die Bedingungen für die Entwicklung von Kooperation und Vernetzung grundsätzlich günstiger - z.B. durch eine bessere und dichtere Infrastruktur - weshalb sich hier bereits gute Strukturen der Zusammenarbeit entwickelt haben.

Herausforderungen

Um eine dauerhafte flächendeckende Kooperation und Vernetzung der niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte/innen mit dem System der Frühen Hilfen und den Institutionen des Kinderschutzes zu erreichen, bedarf es fortwährender Bemühungen, Kinderschutzaspekte fest in die Fort- und Weiterbildungen für Kinderärzte/innen, aber auch für andere Akteure des Gesundheitswesens zu integrieren. Darüber hinaus gilt es, die Rahmenbedingungen für eine aktive Teilnahme an der lokalen und regionalen Netzwerkarbeit im Kinderschutz für die verschiedenen Akteure/innen des Gesundheitswesens weiter zu verbessern.

Die Kommission sieht das verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen als elementaren Baustein für die Gewährleistung der Gesundheit von Kindern und empfiehlt, Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern noch stärker als bisher als politische Querschnittsaufgabe zu betrachten.

Sie empfiehlt der Landesregierung, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einzusetzen, die Regelungen zu den Früherkennungsuntersuchungen in einer zukünftigen Präventionsgesetzgebung rechtlich zu verankern.

Bei allen berichteten positiven Wirkungen des verbindlichen Einladungswesens soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass der damit verbundene Ressourcenaufwand von den umsetzenden Gesundheits- bzw. Jugendämtern in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins kritisch betrachtet wird. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass eine deutliche Steigerung der Teilnahmequoten und der damit verbundenen positiven gesundheitlichen Entwicklungen in erster Linie bei den Untersuchungen U8 und U9 stattgefunden hat und eine Steigerung bei den Untersuchungen U1 bis U7a quantitativ kaum noch möglich war.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, weitere Anstrengungen zu unternehmen, das Verfahren zu optimieren und zu verschlanken, um Aufwand und Nutzen bei den umsetzenden Kommunen in einem sinnvollen Verhältnis zu halten. Dazu gehört auch eine offensive Klarstellung, dass eine Meldung über eine nicht wahrgenommene Untersuchung an die Kommunen nicht automatisch als Kindeswohlgefährdung zu betrachten ist, so wie es die aktuelle Kommentierung des § 7a Abs. 5 und 6 GDG nahelegt.

⁴⁷ Vgl. Erster Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein (DrS: 17/0382)

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Kommission, den § 7a GDG unter der Voraussetzung einer rechtlichen Verankerung in einer Präventionsgesetzgebung aus dem Kinderschutzgesetz herauszulösen.

Gerade in ländlichen Gebieten Schleswig-Holsteins ist die gesundheitliche Vorsorge durch Kinderärzte/innen nicht in jedem Fall gewährleistet, da es zu wenig Kinderarztpraxen gibt. Dadurch werden die Kinder sehr häufig von Allgemeinmediziner/innen untersucht. Diese verfügen aber nicht in jedem Fall über die notwendigen Erfahrungen und das notwendige Wissen über die spezifischen Entwicklungen bei Kindern. Dies ist bei der Entwicklung der Fort- und Weiterbildungsangebote für behandelnde Ärzte/innen zu berücksichtigen.

4.3 Rechte von Kindern und Jugendlichen – Beteiligungsverfahren und Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten in Angelegenheiten, die sie und ihre Lebensumstände, ihre jeweiligen Interessen und Bedürfnisse betreffen. Dieser Grundsatz prägt die Debatte um die Entwicklung und Gestaltung angemessener Beteiligungsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche seit langem.

Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass jungen Menschen Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihren Bedürfnissen, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten als auch ihrem Beteiligungswillen gerecht werden. Dabei ist zu beachten, dass Beteiligung als ein kontinuierlicher, unumkehrbarer Prozess angelegt ist. Kinder und Jugendliche müssen dabei Subjekt der Beteiligung sein und als solche im Mittelpunkt der Entwicklung stehen. Nichts schadet dem Anliegen der Kinder- und Jugendbeteiligung mehr als Beteiligungsformen und -verfahren, die von Erwachsenen für Kinder und Jugendliche und nicht mit ihnen entwickelt wurden.

Eine angemessene Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse, die ihre Lebenswelt betreffen, ist von zentraler Bedeutung für ihre Persönlichkeitsentwicklung. Kinder und Jugendliche, deren Meinung gefragt ist und deren Ideen und Vorstellungen bei der Gestaltung ihrer Lebenswelten berücksichtigt werden, entwickeln Selbst- und Verantwortungsbewusstsein.

Die Entwicklung von geeigneten Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch verschiedene gesetzliche Grundlagen normiert. So ist in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Im SGB VIII ist die Kinder- und Jugendbeteiligung in Hilfeprozessen in § 8 geregelt. Darüber hinaus sind sie gemäß § 36 SGB VIII im Hilfeplanverfahren zu beteiligen. Gerade in Bezug auf Kinder- und Jugendbeteiligung in Hilfeprozessen und konkret im Hilfeplanverfahren bedarf es weiterer umfassender konzeptioneller Bemühungen, diesen Rechtsanspruch insbesondere auch bei jüngeren Kindern angemessen umzusetzen.

Die Aussagen, dass positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche nur mit ihrer Beteiligung realisiert werden können, besitzt auch uneingeschränkte Gültigkeit, wenn es um die Berücksichtigung der Interessen und um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geht.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde diesem Umstand Rechnung getragen. So ist gemäß § 45 Abs.2 Satz 3 SGB VIII die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe das Vorhan-

densein bzw. die Einführung eines transparenten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens für Kinder- und Jugendliche.

Ausschlaggebend für die gesetzlich geregelte Einführung und Entwicklung von Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche waren die Ergebnisse der Aufarbeitung von Fällen von sexuellem Missbrauch und Gewalt in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe, in Schulen, Internaten und anderen Institutionen in den vergangenen Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland^{48 49}.

Dass Kinder und Jugendliche selbst als Akteure in den vielfältigen Bemühungen für einen verbesserten Kinderschutz angesehen werden, entwickelt sich erst seit nicht allzu langer Zeit zu einer normativen Leitlinie in der Kinderschutzarbeit.

Eine Expertise des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen⁵⁰ stellt aber fest, dass Kinder und Jugendliche in der Kinderschutzarbeit immer noch eher als Opfer oder auch als Objekte der Sorge von Erwachsenen angesehen werden. Eine derartige Sichtweise verhindert jedoch, dass Kinder und Jugendliche in Kinderschutzprozessen tatsächlich angemessen beteiligt werden.

Hier liegen große Herausforderungen für die Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe.

In Schleswig-Holstein sind aktuell zwei bundesweit bislang einzigartige Projekte beispielgebend für die Bemühungen, Kinder- und Jugendbeteiligung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu verankern. Sie sollen im Folgenden im Überblick vorgestellt werden.

- *Trägerübergreifende, nachhaltige Implementierung von Partizipation in Kindertageseinrichtungen*

Die hohen Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern in Kindertagesstätten, wie sie im Rahmen des Konzeptes „Kinderstube der Demokratie“ in Schleswig-Holstein entwickelt wurden⁵¹, bilden den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung des Projektes „Nachhaltige Implementation von Partizipation in Kindertageseinrichtungen“. Ziel der Maßnahme ist, mit personeller Unterstützung der vom Land qualifizierten Kita - Partizipationsfachkräfte (Multiplikatoren/innen für Partizipation in Kindertageseinrichtungen) in allen 54 Kindertageseinrichtungen der AWO Schleswig-Holstein gGmbH sowie den kooperierenden Kitas des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sowie der Caritas Schleswig-Holstein sowohl eine Kita-Verfassung zu erarbeiten als auch zusätzlich exemplarisch ein Beteiligungsprojekt mit den Fachkräften zu entwickeln und umzusetzen. Dies soll auch einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass die in § 45 SGB VIII vorgeschriebenen Beschwerderechte in Kindertagesstätten beteiligungsorientiert umgesetzt werden, wodurch Akzeptanz und nachhaltige Nutzung im Sinne des Kinderschutzgedankens gewährleistet werden sollen. Nur die Implementierung fester Beteiligungsstrukturen, die von den Einrichtungsleitungen und den dort tätigen Fachkräften verinnerlicht werden, ermöglicht es, ein verbindliches Beschwerdesystem im Dialog mit den Kindern zu entwickeln und

⁴⁸ Die Bundesregierung (2013): Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich. Berlin.

⁴⁹ Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2010) Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Berlin.

⁵⁰ NZFH (2014): Kinder im Kinderschutz – Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess. Eine Explorative Studie. Köln, 50f.

⁵¹ Hansen, Rüdiger; Knauer, Rainard; Friedrich Bianca (2004): Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Kiel.

praktisch umzusetzen.

Die Umsetzung des Gesamtprojektes erfolgt seit Anfang 2014 bis Herbst 2016 über die Gestaltung verschiedener Projektbausteine. Diese umfassen Veranstaltungen zur Information und zum Aufbau eines Qualitätszirkels, die Zusammenstellung eines Pools von Multiplikatoren/innen für die fachliche Begleitung der Kitas, Workshops für die Multiplikatoren/innen. Hinzu kommt die Entwicklung eines Zertifizierungsverfahrens, anhand dessen die Einrichtungen hinsichtlich bestimmter Kriterien evaluiert werden können. Weitere Bausteine beinhalten konkrete Fortbildungen und Qualifizierungen für die Kita-Teams und Kita-Leitungen. In einer Praxisphase dokumentieren die Kita-Teams ihre eigenen Erfahrungen mit den entwickelten Partizipationsverfahren und reflektieren den Prozess.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Projektes sollen veröffentlicht und somit auch anderen Trägern und der interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- *Demokratie in der Heimerziehung - Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in der Heimerziehung*

Wie einleitend zu diesem Abschnitt betont, sind die pädagogischen Fachkräfte in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen und mitentscheiden zu lassen. Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet die Einrichtungen zudem, demokratische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch angemessene Qualitätsstandards und beteiligungsorientierte Schutzkonzepte zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Prozesse kommt der Fachkräfteaus- und Weiterbildung eine entscheidende Rolle für die qualifizierte Durchführung von Beteiligungsprozessen sowie die strukturelle Absicherung von Beteiligungsrechten in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe zu.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde in Schleswig-Holstein die bundesweit erste Ausbildungsreihe von 26 Fachkräften für Partizipation in der Heimerziehung durchgeführt.

Um nachhaltige Wirkungen zu erzielen, sind Beteiligungsprozesse von Kindern und Jugendlichen in Heimeinrichtungen auf die aktive Mitarbeit der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen angewiesen. Daher soll die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Partizipation in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowohl zur Moderation von Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen als auch zur Fortbildung pädagogischer Fachkräfte zu eben diesen Themen befähigen (train the trainer).

Die Ausbildungsreihe wurde in sechs Modulen umgesetzt. Dabei wurden Grundlagen von Kinder- und Jugendbeteiligungskonzepten vermittelt und begleitende Fortbildungsmaßnahmen zu Methodik, Didaktik und Moderationstechniken durchgeführt. Weitere Module beschäftigten sich mit der Planung projektorientierter Beteiligungsverfahren und der Vertiefung zum Verfahren der verfassungsgebenden Versammlung.

Im Kinderschutzkontext ist insbesondere auf das Modul zum Thema „Kinderschutz, Partizipation in der Krise, Beteiligung im Hilfeplan und Rolle des ASD“ hinzuweisen.

Hierbei stand Partizipation als Schlüssel zum Kinderschutz und für die Entwicklung eines gelingenden Beschwerdeverfahrens im Mittelpunkt. Partizipationsverfahren und Konzepte, die in der Alltagspraxis Verwendung finden, wurden vor dem Hintergrund der Besonderheit einer Krisensituation angewendet und reflektiert.

Da es besonders in Krisensituationen bei Mitarbeitenden der Jugendhilfe zur Überforderung kommen kann, sollte in der stationären Jugendhilfe nach Möglichkeit schon vor einer zu erwartenden Krise mit den Jugendlichen unter anderem besprochen und vereinbart werden,

- welche Personen beteiligt werden sollen, wenn es zu einer (akuten) Krise kommt und wichtige Hilfeentscheidungen getroffen werden müssen,
- welche Indikatoren einer Krise im Sinne eines „Frühwarnsystems“ gemeinsam identifiziert werden, sodass noch vor einer Eskalation der Situation eine gemeinsame Hilfeentscheidung getroffen werden kann und
- wie sichergestellt werden kann, dass die Jugendlichen auch bei einer Aufnahme in die Klinik ihren Lebensmittelpunkt im Heim nicht verlieren und somit erneute Beziehungsabbrüche vermieden werden^{52?}

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Entwicklung von Verfahren für eine gelingende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen kontinuierlich fortgesetzt und sich verändernden Bedingungen fortwährend angepasst werden muss. Hierzu gilt es auch weiterhin, entsprechende Anstrengungen konzeptioneller Art auf Landes-, kommunaler und Trägerebene zu unternehmen und die Erkenntnisse aus den beschriebenen Praxisprojekten in den durch das Bundeskinderschutzgesetz normierten Qualitätsentwicklungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.

Eine große Herausforderung stellt dabei die Entwicklung von entsprechenden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für jüngere Kinder dar, für die es bisher noch keine erprobten Verfahren gibt. Gute Ansätze können hier für den Kindertagesstättenbereich in Schleswig-Holstein berichtet werden. So wurden in einem Modellprojekt des Kita-Werks Lübeck ein Jahr lang gemeinsam mit den Kindern neue Wege von Beschwerdeverfahren entwickelt und ausprobiert.⁵³

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Aktivitäten beziehen sich auf einrichtungsinterne Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren. Nicht unerwähnt bleiben soll aber auch die bundesweite Diskussion zu möglichen Strukturen externer Beteiligungs- bzw. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder- und Jugendliche, z.B. in Form von Verfahren der Ombudschaft. Seit 2008 agiert z.B. der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. als bundesweite Service- und Netzwerkstelle Ombudschaft und unterstützt die Entwicklung derartiger Initiativen. Aktuell werden vorhandene Ombudsstrukturen in der Jugendhilfe im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes untersucht. Die Ergebnisse dieser Evaluation können Grundlage für entsprechende Entwicklungen in Schleswig-Holstein sein. Gerade aus dem Bereich der Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in Institutionen kommen Empfehlungen aus der Fachpraxis so-

⁵² Vgl. Klaus Wiltling in „Demokratie in der Heimerziehung“, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, September 2012

⁵³ Modellzeitraum war 2013 bis 2015. Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung finanziell gefördert. Vgl. Abschlussbericht 2015
http://www.kitawerk.de/fileadmin/user_upload/newsmeldungen/2015/Doku_Beschwerdemanagement_web.pdf

wie der Fachwissenschaft⁵⁴, die die Einrichtung von unabhängigen Beratungs- und Beschwerdestellen für Kinder- und Jugendliche für notwendig und zielführend auch im Sinne der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ansehen (vgl. auch Kapitel 7 in diesem Bericht).

⁵⁴ vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“, 2011.
http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_RunderTisch.pdf?__blob=publicationFile,
Leitlinien S.20 bis 23.

5. Kinder psychisch und suchtkranker Eltern als besondere Herausforderung im Kinderschutz

5.1 Problemaufriss

In Deutschland leben etwa 13 Millionen Kinder und Jugendliche. Etwa drei Millionen Kinder erleben im Verlaufe eines Jahres nach Schätzungen einen Elternteil mit einer psychischen Störung. Das heißt, fast jedes vierte Kind hat einen vorübergehenden, wiederholten oder dauerhaften psychisch erkrankten Elternteil.

Dies hat oft gravierende Folgen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und darüber hinaus hängen Aufsehen erregende Kinderschutzfälle nicht selten auch direkt oder indirekt mit einer psychischen und/oder Suchterkrankung der Eltern oder der Personensorgeberechtigten zusammen.

5.1.1 Auswirkungen auf die psychische und soziale Entwicklung von Kindern

Grundsätzlich ist es so, dass Gesundheit und Stabilität der Eltern eine zentrale Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Kinder sind.

Daher müssen für eine gesunde kindliche Entwicklung des Kindes rechtzeitig die richtigen Weichenstellungen erfolgen, um problematische Entwicklungen aufgrund einer psychischen - oder Suchterkrankung von Eltern zu verhindern.

Rechtzeitig heißt bereits in der Schwangerschaft - denn das kindliche Gehirn vergisst nichts, selbst wenn Erlebtes nicht bewusst erinnert wird. Erfahrungen, spätestens ab dem letzten Drittel der Schwangerschaft, werden gespeichert in Form von Strukturen und Verknüpfungen im Gehirn. Dieser Prozess ist besonders intensiv in den ersten zwei Lebensjahren und bereits mit drei Jahren weitgehend abgeschlossen.

Bisher ist es in der Regel so, dass bei Kindern in Risikokonstellationen erst dann interveniert wird, wenn diese Kinder ganz offensichtlich auffällig werden. Zu diesem Zeitpunkt sind aber bereits die wesentlichen Prozesse abgeschlossen und die Hirnstrukturierung ist fast vollständig erfolgt. Diese Dinge sind nicht mehr umkehrbar, allenfalls über viele Jahre kompensierbar und nur in der Pubertät noch einmal offen für grundsätzliche Veränderungen.

Wir wissen inzwischen, dass ungünstige Umgebungsbedingungen im frühen Kindesalter aufgrund dadurch ausgelöster biologischer Vorgänge im menschlichen Organismus zu einer verminderten Lebenserwartung führen können.

Wahrscheinlich ist es darüber hinaus so, dass traumatisierende Erfahrungen potenziell auch ins Erbgut geschrieben werden können und damit über Generationen weitergegeben werden können.

Fachleute, die es verstehen, das Verhalten sehr junger Kinder zu interpretieren, erkennen Besonderheiten sehr viel früher als andere. Aber auch sie können erst dann Symptome feststellen, wenn diese vorhanden sind.

Es muss das Ziel sein, zukünftig die Symptomträgerschaft von Kindern zu verhindern. Darum ist es notwendig, bei entsprechenden Präventionsbemühungen den Blick insbesondere auf die Zeit der Schwangerschaft und die ersten drei Lebensjahre der Kinder zu richten.

Ziel muss es sein, Risikokonstellationen in Hinblick auf psychische und Suchterkrankungen der (werdenden) Eltern zu erkennen, um Kinder in solchen Lebenssituationen zielgerichtet und wirksam schützen zu können. Aktuell ist es so, dass es leider einen

hohen Anteil nicht diagnostizierter Störungen/Erkrankungen bei Eltern und Personensorgeberechtigten gibt.

Die Kinder sind nicht nur in vielfältiger Weise von der elterlichen Erkrankung betroffen und mit besonderen Belastungen und Beeinträchtigungen konfrontiert, sondern haben darüber hinaus auch noch ein deutlich erhöhtes Risiko, selbst eine psychische Störung zu entwickeln. Studien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Kinder psychisch kranker Eltern ein drei- bis vierfach höheres Risiko haben selbst psychische Störungen auszubilden, als Kinder in der Allgemeinbevölkerung.⁵⁵

So sind psychische Erkrankungen bei Kindern nicht selten eine Folge der Erkrankung der Eltern.

Folgende Zahlen der KVSH lassen darauf schließen, dass wir es bei psychisch erkrankten Kindern mit einer Problemlage zu tun haben, die an Bedeutung zunimmt⁵⁶. So versorgten laut KVSH im 4. Quartal 2010 die in Schleswig-Holstein tätigen Kinder- und Jugendpsychiater 12.125 Patienten, die Kinder- und Jugendpsychotherapeuten 3.275 Patienten - insgesamt 15.400. Im 4. Quartal 2013 versorgten die Kinder- und Jugendpsychiater ca. 18.500 Patienten, die Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im gleichen Zeitraum 7.100 Patienten - insgesamt 25.600. Auch wenn die reine Mengenangabe keine Rückschlüsse darauf zulässt, wie schwer die Erkrankungen sind, so ist auf jeden Fall aufgrund der Zunahme an Patienten die Schlussfolgerung zulässig, dass psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter zunehmen.

Eine psychische Erkrankung eines Elternteils betrifft immer die ganze Familie. Belastungen und Einschränkungen, die mit der Erkrankung verbunden sind, wirken sich negativ auf das Zusammenleben in der Familie aus. Hinzu kommen häufig in Familien mit einem psychisch kranken Elternteil finanzielle Probleme und sie haben häufig wenig soziale Unterstützung bzw. kein tragfähiges soziales Netzwerk.

Kinder psychisch und an Sucht Erkrankter erleben ihre Eltern über einen längeren Zeitraum oder immer wiederkehrend in für sie unverständlichen extremen Gefühlszuständen. Sie können das Verhalten der Eltern meist nicht einordnen und nicht verstehen. Oft - gerade wenn sie kleiner sind - glauben sie, dass sie schuld seien an extremen Gefühlszuständen oder Verhaltensweisen ihrer Eltern. Gleichzeitig haben sie das begründete Gefühl, dass sie mit niemandem darüber sprechen dürfen. Sie beginnen sich verantwortlich zu fühlen, übernehmen zusätzliche Aufgaben und erhalten für sich selbst zu wenig Aufmerksamkeit. Neben Schuld- und Schamgefühl sind es vor allem Angst, Ratlosigkeit, Vereinsamung und Überforderung, die den Kindern zu schaffen machen.

Neben der hohen Verunsicherung stellt es für Kinder vielfach auch ein Risiko für ihre Versorgung und ihr Wohlergehen dar, wenn Eltern psychisch oder an einer Sucht erkrankt sind. Es kann zu Situationen kommen, in denen die Versorgung und das Wohlergehen der Kinder aus dem Blick fallen. Dies stellt eine schwerwiegende Bedrohung kindlicher Entwicklung und Gesundheit dar, die erst in den letzten Jahren zunehmend wahrgenommen wird.

⁵⁵ Vgl. Angela Plass/Silke Wiegand Grefe (2012): Kinder psychisch kranker Eltern. Entwicklungsrisiken erkennen und behandeln. Weinheim/Basel; Fritz Mattejat/Helmut Remschmidt (2008): Kinder psychisch kranker Eltern. Deutsches Ärzteblatt. Jg. 105, Heft 23. S. 413 -418.

⁵⁶ Es ist der Kommission bewusst, dass nicht alle psychischen Erkrankungen bei Kindern auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass sie mit psychisch kranken Eltern zusammenleben.

5.1.2 Kinderschutz im Kontext psychischer- und suchterkrankter Eltern – Was sind wirksame Hilfeansätze?

Erfahrungen im Bereich der Arbeit im Kinderschutz und im Bereich der Kinderheilkunde haben gezeigt, dass Eltern von interdisziplinären Unterstützungsangeboten am meisten profitieren.

Eine Stärkung der erzieherischen Kompetenzen der Eltern durch alltagspraktische Unterstützung, sozialpädagogische Familienhilfe, Beratung in wirtschaftlichen und finanziellen Notlagen und eine adäquate Betreuung der psychischen Erkrankung in einem engen Bezug zum Gesundheitssystem stärken Eltern in ihrer Aufgabe, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und ihre Bedürfnisse zu erkennen und angemessen zu erfüllen. Es hat sich gezeigt, dass Offenheit im Umgang mit psychischen Erkrankungen, Annahme von Unterstützungsangeboten und eine gute Vernetzung ebenso hilfreich sind wie ein unterstützendes familiäres, Nachbarschafts- oder Freundesgefüge.

Es lässt sich beobachten, dass Eltern/Kind-Gruppen, welche von unterschiedlichen professionellen Fachkräften geleitet werden, nicht nur fachliche Unterstützung geben können, sondern Eltern auch zur Selbsthilfe anleiten, das Selbstwertgefühl steigern und aus Isolationssituationen befreien können. Diese Gruppenangebote können ein Ort sein, an dem mit psychischen Erkrankungen offen umgegangen werden kann.

Eltern lernen, dass eine gemeinschaftliche Herangehensweise an Alltagsprobleme und Überforderungssituationen hilfreich ist, um gravierende Störungen des familiären Gefüges und damit eine Gefährdung des Kindeswohls zu verhindern.

In einem vertrauten Rahmen wird es normal, um Hilfe zu bitten und ein „Ich kann nicht mehr“ auszusprechen.

Die dann erforderlichen Hilfen sollten ohne langwierige Beantragungsverfahren greifen. Akute Dekompensationen einer chronisch verlaufenden psychischen Erkrankung sind wahrscheinlich und damit vorhersehbar. Eine gute Vorbereitung mildert den Verlauf für alle Beteiligten ab.

Erwiesenermaßen leiden Kinder unter der Angst, wiederholt von den Eltern getrennt zu werden, wenn stationäre Behandlungen erforderlich werden. Die Kinder sind verängstigt, fühlen sich schuldig oder allein gelassen.

Dieses Auf und Ab können Kinder besser verarbeiten, wenn sie einfühlsam über die Erkrankung der Mutter oder des Vaters aufgeklärt werden. Hilfreich ist auch, wenn in gesunden Zeiten ein Notfallplan erstellt und mit den Kindern besprochen wird.

„Wenn die Mama wieder so traurig ist, muss sie behandelt werden und du darfst dann bei der Oma schlafen“. Die Großmutter - bzw. andere Familienmitglieder - sind als weitere Bezugspersonen Ansprechpartner/innen und Verbündete des Kindes. Sie sind verlässliche Personen für eine tragende Bindung.

Die Aufgabe multiprofessionell arbeitender Akteure im Hilfesystem ist es aber auch, eine kritische Entwicklung, z.B. durch riskanten Rauschmittelkonsum oder Selbst- und /oder Fremdgefährdung der Eltern zu erkennen und im Sinne des Kindeswohls eine rechtzeitige Herausnahme des Kindes aus der Familie zu veranlassen. Diese Schritte sollten dem Kind altersangemessen erklärt werden, um Schuldgefühlen und Trennungssängsten zu begegnen.

Die Hilfe für psychisch kranke Eltern sollte Eltern, Kinder und das gesamte familiäre System gleichermaßen im Blickfeld behalten, unbürokratisch, für den Ernstfall gut vorbereitet, multiprofessionell und dennoch unter den verschiedenen Beteiligten sowohl professionen- wie institutionenübergreifend wohl koordiniert und gut abgestimmt sein. Sie ist nicht an einzelnen Symptomen und nicht an einzelnen Personen festgemacht.

Diese Hilfe würde Eltern und Kindern einen sicheren Rahmen geben und ein störungsärmeres Aufwachsen mit guten Entwicklungs- und Bildungschancen für die Kinder ermöglichen.

Die beschriebenen fachlichen Herausforderungen erfordern eine kontinuierliche Fortbildung und Qualifizierung aller beteiligten Akteure im Hilfesystem sowie die Entwicklung bedarfsgerechter und passgenauer Hilfen und Angebote.

5.2 Maßnahmen, Angebote und Projekte zum Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ in Schleswig-Holstein

Seit 2007 wird das Thema Kinder psychisch kranker Eltern in Schleswig-Holstein öffentlich und insbesondere in Fachkreisen diskutiert. Insbesondere von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe wurden und werden im Rahmen dieses Diskurses Fortbildungsbedarfe formuliert die in vielfältiger Weise aufgegriffen wurden.

Es fanden in Schleswig-Holstein verschiedene landesweite Fachtagungen sowie regionale Seminar- und Veranstaltungsreihen zu dem Thema statt (2007 von der BAG der Kinderschutz-Zentren; 2009 von der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung; 2010 bis 2013 vom Sozialministerium in Kooperation mit der landesweiten Informations- und Fortbildungsstelle des Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und z.T. mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung; 2014 -2016 von der Inland Klinik Rendsburg, Abteilung für Psychiatrie und Psychosomatik in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Schleswig-Holstein). Die Veranstaltungen haben Fachkenntnisse vermittelt - insbesondere über Risiken, Resilienzen und Interventionen - und sie haben erste Kooperationen vor Ort angeregt und initiiert.

Sind die Fortbildungs- und Qualifizierungsbemühungen zum Thema auf Landes und kommunaler Ebene durchaus als positiv zu bewerten, so ist dies in Hinblick auf die Entwicklung flächendeckender konkreter Hilfen noch nicht möglich.

Es gibt lediglich einzelne kleine Projekte, noch ist man weit entfernt von einem regional für Kinder und Eltern erreichbarem Hilfenetz. Auch richtet sich die Unterstützung meist nur an Teile des Systems Familie - an die Eltern oder die Kinder. Das hat seine Gründe auch in der Finanzierung nach unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern. Es gibt keine klare vereinbarte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie, kaum abgestimmte Hilfe- und Behandlungspläne.

5.3 Perspektiven

- Über die kontinuierliche Konzeption, Planung und Durchführung von passenden Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten hinaus ist es dringend notwendig, die Entwicklung flächendeckender Hilfeangebote zu fördern und fachlich zu begleiten.
- Wegen der schwierigen Situation für Kinder und der bestehenden Risiken für eine Kindeswohlgefährdung bedarf es weiterhin intensiver Bemühungen zur Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. So muss eine stärkere Vernetzung befördert werden, um bedarfsgerechte Hilfen für betroffene Kinder präventiv anbieten zu können, damit diese Kinder in derartigen schwierigen Situationen nicht allein gelassen werden und in ihren Familien gesund aufwachsen können. Hierfür müssen die vorhandenen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen in den Kommunen verstärkt genutzt werden.
- Kinder psychisch kranker Eltern benötigen neben ihren Eltern verlässliche Bezugspersonen und strukturelle Sicherheiten, um gesund aufzuwachsen und al-

tersentsprechende soziale und emotionale Kompetenzen zu entwickeln. Bei der Entwicklung von konkreten Hilfen oder der konkreten Hilfeplanung im Rahmen erzieherischer Hilfen ist darauf zu achten, dass diese Kinder feste und zuverlässige Bindungen im sozialen Umfeld der Familie aufbauen, damit sie nicht nur ihre Eltern als Ansprechpartner haben.

- Für die Fälle, in denen es einer Intervention durch ein Gericht bedarf, um das Wohl des Kindes zu schützen, sind auch im System der Justiz die Kenntnisse über die Problematik psychisch kranker Eltern durch entsprechende Fortbildungen und Kooperationsveranstaltungen zu erhöhen. Die Initiative hierfür sollte durch das Justizministerium erfolgen, um eine möglichst große Beteiligung, auch von Richterinnen und Richtern, zu erreichen.

6. Multiprofessionelle Kooperation im Kinderschutz

Die Ausführungen zur Entwicklung der Frühen Hilfen in Schleswig-Holstein sowie die Aussagen und Perspektiven, die zum Thema Kinder psychisch kranker Eltern formuliert wurden, machen an verschiedenen Punkten deutlich, wie sehr Kinderschutzfragen verschiedene Handlungs- und Hilfesysteme berühren.

Um einen gelingenden Kinderschutz zu gewährleisten, kommt es in besonderer Weise auf die Zusammenarbeit aller für die Betreuung der Kinder bzw. Familien zuständigen Personen und Institutionen an. Dies gelingt in der präventiven Arbeit durch eine umfassende Vernetzung verschiedener Hilfeangebote für Familien in den Kommunen und wird insbesondere deutlich durch die Arbeit der lokalen Netzwerke Kinderschutz gem. § 8 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein, die landesweit auch die Netzwerkarbeit im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen in Schleswig-Holstein (vgl. Abschnitt 4.1 in diesem Bericht) gestalten.

In Fällen des konkreten Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung oder bei bereits eingetretener Kindeswohlgefährdung kommt es hingegen auf eine lückenlose und transparente Kommunikation und Abstimmung von Maßnahmen verschiedener Institutionen an, um eine Situation in angemessener Zeit umfassend bewerten zu können und zügig zu Entscheidungen zu kommen, die dem Kindeswohl dienen.

Sehr häufig stellt sich bei der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen heraus, dass es an den Schnittstellen zwischen den Systemen zu Kommunikationsproblemen kommen kann. Diese beruhen teilweise auf unterschiedlichen fachlichen Perspektiven und Einschätzungen und werden durch jeweils verschiedene strukturelle Handlungsrahmen bedingt. Die gegenseitige Kenntnis und Berücksichtigung verschiedener Verfahren und Strukturen sowie die gegenseitige Wertschätzung fachlich unterschiedlicher Perspektiven ist unabdingbar, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung eine reibungslose Zusammenarbeit im Interesse der Betroffenen, Kinder und Jugendlichen und deren Familien zu gestalten.

Zu diesem Zweck arbeiten mittlerweile in allen Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gem. § 12 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein. Die Rückmeldungen⁵⁷ aus diesen Kooperationskreisen weisen immer wieder auf Herausforderungen und spezifische Fragestellungen hin, die die Zusammenarbeit an verschiedenen Schnittstellen betreffen.

Wir möchten in diesem Bericht insbesondere auf Herausforderungen an der Schnittstelle Jugendhilfe - Justiz eingehen. Besonders deutlich werden Kooperationserfordernisse hierbei im Handlungsfeld zum Thema häusliche Gewalt. Ein weiterer Fokus wird auf die Aufgaben von Schule bei Fragen des Kinderschutzes gerichtet.

Eine besondere Rolle im Kinderschutz kommt den Untersuchungsangeboten der rechtsmedizinischen Einrichtungen zu, die ebenfalls in diesem Abschnitt Berücksichtigung findet.

6.1 Kinderschutz an der Schnittstelle Jugendhilfe - Justiz

Kaum ein anderes Rechtsgebiet ist in den vergangenen Jahren so grundlegend reformiert worden wie das familiengerichtliche Verfahren. Das FGG, eines der Großen

⁵⁷ Im Rahmen der regelmäßigen Fachaustausche auf Landesebene oder im Rahmen der Arbeit des landesweiten Fachforums Kinderschutz Schleswig-Holstein.

Reichsjustizgesetze, die zum 01.01.1900 in Kraft getreten waren, wurde zum 01.01.2009 durch ein modern konzipiertes Verfahrensgesetz ersetzt. Hierbei wurden grundlegende Neuregelungen getroffen, die dem Kinderschutz und dem Kindeswohl dienen sollten und die unmittelbare Auswirkung auf die Kinder in Schleswig-Holstein im Berichtszeitraum dieses Kinderschutzberichtes zeigen.

Daher sollen die Folgen der Neuregelung kurz dargestellt und kritisch betrachtet werden (6.1.1). Anschließend sollen exemplarisch in zwei Bereichen aktuelle Probleme herausgestellt werden.

6.1.1 Folgen der gesetzlicher Neuregelungen seit 2009

„(Jedem) Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, (steht) das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern (...) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter (...) gehört zu werden“

Art 12 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989

„Jede gerichtliche Lösung eines Konfliktes zwischen Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein und das Kind in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen. Wegen seiner sich aus Art. 6 Absatz 2 Satz 2 und Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz ergebenden Schutzpflichten hat der Staat für sorgerechtlige Verfahren in ... verfahrensrechtlicher Hinsicht normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichend Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren“⁵⁸

BVerfG 1 BvR 1354/2003

Nachdem die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention lange der Rechtsfortbildung durch die Judikative überlassen war, hat der Gesetzgeber zum 01.09.2009 durch das neue FamFG⁵⁹ in familiengerichtlichen Verfahren einen Paradigmenwechsel weg von an Elterninteressen orientierten Prozessen hin zu kindeswohlorientierten familiengerichtlichen Verfahren vorgenommen.

Folgende Veränderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Kindeswohl und zeigen im Rechtsalltag spürbare Wirkungen:

- Stärkung der Anhörungsrechte des Kindes
- Institutionalisierung des Anwaltes des Kindes: der Verfahrensbeistand
- Einführung des Beschleunigungsgrundsatzes im Sorge- und Umgangsverfahren
- Vorrang der autonomen Lösung
- damit einhergehend: Umsetzung des Netzwerkgedankens im Lande
- Stärkung der Rolle der Beratungsstellen
- Erweiterung der Möglichkeiten des Familiengerichtes, verbindliche Auflagen nach § 1666 BGB zu erteilen

⁵⁸ Bundesverfassungsgericht (2004). In: In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld. S. 86f.

⁵⁹ Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008, BGBl. I 2585.

Stärkung der Anhörungsrechte des Kindes

Die Forderung der Rechtsprechung, das Kind nicht länger als Objekt staatlichen Handelns zu betrachten, sondern als Grundrechtsträger mit eigener Rechtssubjektivität wahrzunehmen, hat der Gesetzgeber durch eine Ausweitung der Anhörungspflichten des Familiengerichtes umgesetzt (§ 159 FamFG). Das BVerfG geht dabei davon aus, dass ab einem Alter von 3 Jahren Kinder stets in Abwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten richterlich anzuhören sind⁶⁰. Auch Kinder, die Gewalt erfahren haben, sind stets anzuhören. Ist dies vor dem Hintergrund von Traumatisierungen im gerichtlichen Rahmen nicht möglich, obliegt es dem Richter, die Anhörung in der häuslichen Umgebung vorzunehmen⁶¹.

Institutionalisierung des Anwaltes des Kindes: der Verfahrensbeistand

Nach § 158 FamFG ist in familiengerichtlichen Verfahren, die Sorge- und Umgangsrecht betreffen, nunmehr zwingend ein Verfahrensbeistand zu bestellen.

Vorzüge der Neuregelung:

Diese Neuregelung setzt eine langjährige Forderung der Praxis um, die Rechtsstellung des Kindes durch die Schaffung einer eigenständigen Vertretung von Kindern durch die Einführung eines „Anwaltes des Kindes“ in den sie betreffenden Verfahren zu stärken⁶². Über die in § 159 FamFG normierte Anhörung hinaus vertritt der Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes, gibt eine Stellungnahme ab und ist berechtigt, für das Kind Rechtsbehelfe einzulegen. Ihm kann die weitere Aufgabe übertragen werden, mit Eltern und Bezugspersonen Gespräche zu führen. Gerade die Aufarbeitung der Missstände in den aufgelösten Landesfürsorgeanstalten⁶³ zeigt die Notwendigkeit und Bedeutung solch einer professionellen Interessenwahrnehmung. In der familiengerichtlichen Praxis erweist sich das Instrumentarium als lösungsorientiert und hilfreich.

Probleme mit der Neuregelung:

Problematisch aus Sicht nicht nur der Familiengerichte, sondern auch der Staatsanwaltschaften wie auch der Jugendämter ist, dass sich das FamFG nicht dazu verhält, wer von seiner fachlichen Qualifikation zur Ausübung des Amtes eines Verfahrensbeistandes berufen sein soll. Wird, wie häufig, als Verfahrensbeistand eine Rechtsanwältin bestellt, so bietet allein die fachliche Qualifikation des Verfahrensbeistandes nicht zwingend die Gewähr für die notwendigen sozialen Kompetenzen im tatsächlichen Umgang mit den betroffenen, oftmals auch sehr kleinen Kindern. Wünschenswert erscheint hier eine Definition des Anforderungsprofils für Verfahrensbeistände. Aus Sicht der öffentli-

⁶⁰ Bundesverfassungsgericht (2007). In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld, S. 105.

⁶¹ Maier, Joachim (2011): Handbuch des Fachanwalts. Familienrecht RdNr. 288 mit zwN.

⁶² Vgl. Oelkers, Harald (2002): **Zur Praxis der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG**. In: Forum Familienrecht. S. 58 – 61. Euskirchen; von Bracken, Rudolf (2003): **Anwalt des Kindes, Außendienst des Jugendamtes oder Gerichtsvollzieher? Verfall einer Idee durch Übernahme**. In: Kindschaftsrechtliche Praxis ; Zeitschrift für d. praktische Anwendung u. Umsetzung d. Kindschaftsrechts. Köln. S.204 ff.; Menne, Martin (2005): **Der Anwalt des Kindes - Entwicklungstendenzen und Perspektiven im Recht der Verfahrenspflegschaft**. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld, S. 1035 – 1040.

⁶³ Vgl. im Schrifttum: Dokumentation Runder Tisch mit ehemaligen Fürsorgezöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt am 19. Januar 2008 im Landeshaus Kiel, herausgegeben von: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

che Jugendhilfeträger ist neben dem Erfordernis der Definition eines Anforderungsprofils auch die Klärung des Auftragsprofils des Verfahrensbeistandes erforderlich: Neben der bereits beschriebene Gefahr einer Überregulierung kann eine zuweilen beobachtete Rollenunsicherheit im Bereich der Verfahrenspflegschaft dazu führen, dass Aufgabevermischungen stattfinden, die auch in den Wirkungskreis der öffentlichen Jugendhilfe hineinreichen. Die beabsichtigte Stärkung der Subjektstellung des Kindes wird hierdurch ungewollt erschwert. Dieses trifft insbesondere bei der Einleitung, Durchführung und Hilfeplanung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu. Gerade bei hoch komplexen und prekären Familienkonstellationen ist zur Sicherung eines sinnvollen Kinderschutzes das Rollenbewusstsein und Aufgabenbewusstsein aller sowie eine gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Professionen unverzichtbar.

Stellenweise führt das Gesetz zu einer faktischen Übervertretung des Kindes: Erweist sich für ein Kind die Bestellung eines Ergänzungspflegers als notwendig (dies ist dann der Fall, wenn der Elternteil wegen einer Interessenkollision nicht auch das Kind vertreten darf), wird neben dieser Person des Pflegers im Verfahren der Verfahrensbeistand bestellt, der ebenfalls Kindeswohlinteressen vertreten soll. Weiter ist die Zustellung des gerichtlichen Beschlusses an das Kind erforderlich, wobei weder die Eltern noch der Ergänzungspfleger rechtlich zur Entgegennahme befugt sind. An das Kind selbst darf wegen der mit der Minderjährigkeit verbundenen Prozessunfähigkeit nicht zugestellt werden, so dass auch noch ein dritter gesetzlicher Vertreter, der Zustellbevollmächtigte, bestellt werden muss.

Als drittes Problem kann das Instrumentarium des FamFG entgegen seiner Zielsetzung zu einer Verhinderung eines effektiven Schutzes des Kindes in folgenden Fällen führen: Wird ein Kind unter 10 Jahren Opfer einer Straftat durch nahe Angehörige (zum Beispiel eines sexuellen Übergriffs oder einer Misshandlung), kann es aufgrund seines Alters nicht allein darüber bestimmen, ob es im Strafverfahren gegen die Angehörigen aussagen soll. Üblicherweise wird dann durch das Amtsgericht ein Ergänzungspfleger bestellt (§ 1909 Abs. 1 S.1 BGB), der die Aussagebereitschaft des Kindes feststellt und prüft, ob eine Aussage mit dem Kindeswohl vereinbar ist. In der Praxis kommt es teilweise vor, dass Amtsgerichte auch in diesen Fällen zunächst gem. § 158 FamFG dem Kind einen Verfahrensbeistand beordnen, der den Auftrag erhält, die Notwendigkeit einer Anordnung der Ergänzungspflegschaft zu prüfen. In Einzelfällen ist darüber hinaus der Auftrag erteilt worden, mit den beschuldigten (!) Angehörigen und dem geschädigten Kind Gespräche mit dem Ziel einer Einigung zu führen. Im Ergebnis führen diese Maßnahmen dazu, dass der Gegenstand des Strafverfahrens mehrfach mit dem Kind besprochen und dadurch die Aussage des Kindes hinsichtlich der Glaubhaftigkeit angreifbar wird. Einstellungen der beziehungsweise Freisprüche in den Verfahren könnten die Folge sein. Dies kann weder dem Willen des Gesetzgebers noch dem Kindeswohl entsprechen (siehe dazu auch Beitrag unter 6.1.3).

Einführung des Beschleunigungsgrundsatzes im Sorge- und Umgangsverfahren

Die wohl einschneidendste Änderung für Jugendämter und Gerichte stellt die Einführung des Beschleunigungsgrundsatzes dar (§ 155 Absatz 2 FamFG) dar. Nach dieser Vorschrift ist in Kindschaftssachen binnen eines Monats nach Antragseingang der Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich zu erörtern. Kaum eine andere Regelung des FamFG wird ähnlich stark kritisiert. Hauptargument der Kritik ist hierbei, es falle durch den Beschleunigungsgrundsatz die Phase der Beruhigung weg, die es Kindern ermögli-

che, nur zusammen mit dem betreuenden Elternteil über einen längeren Zeitraum auf die neue Situation einzustellen und sich hierin einzuleben.

Hinter der Regelung steht die Erkenntnis, dass nur eine sofortige Regelung eine für das Kindeswohl abträgliche Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil vermeidet.⁶⁴ Verfahren alten Rechtes führten durch die Ablaufstruktur dazu, dass oftmals erst ein halbes Jahr nach Trennung der Eltern ein erster Termin des Familiengerichtes anberaumt werden konnte. In der Zwischenzeit fanden Umgangskontakte nur abhängig vom Willen zumeist der Kindesmutter statt. Gerade bei sehr kleinen Kindern droht durch diese Verfahrensstruktur die Gefahr einer Entfremdung in Hinblick auf den nicht betreuenden Elternteil.

Die Neuregelung hält Elternteile frühzeitig dazu an, sich mit der neuen Situation im Interesse des Kindes auseinanderzusetzen und Paar- und Elterneben zu trennen und somit gemeinsam Verantwortung für vorhandene Kinder zu übernehmen.

So kann ein kontinuierlicher Umgang mit beiden leiblichen Eltern sichergestellt werden. Zum anderen entlastet der Beschleunigungsgrundsatz im Regelfall die Kinder stark, weil durch zügige Durchführung des Verfahrens eine quälend lange Verwicklung in einen Prozess verhindert wird.

Dass der Beschleunigungsgrundsatz trennungsbedingt traumatisierte Frauen zu einer frühzeitigen und möglicherweise im Einzelfall unerwünschten Beschäftigung mit der Problematik zwingt, ist nicht konfliktfrei auflösbar. Die gefundene gesetzgeberische Lösung spricht sich hier für einen Vorrang des Kindeswohles aus und ermöglicht den Gerichten frühzeitige einzelfallangepasste Lösungen.

Vorrang der autonomen Lösung

Muss ein Gericht einen Rechtsstreit entscheiden, führt dies in der überwiegenden Zahl der Fälle dazu, dass ein Beteiligter sich als Sieger vom Platz gehen sieht, während die andere Partei sich zumindest als Verlierer fühlt. Gerade in familiengerichtlichen Konflikten, droht aus dieser Eigendynamik eines Rechtsstreites Schaden für die Kinder: Das Kind bekommt mit, dass eine Entscheidung vom betreuenden Elternteil als falsch angesehen wird, muss miterleben, wie in einem langwierigen Instanzenverfahren eine Überprüfung angestrengt wird. Zudem führen die von den Obergerichten aufgestellten Anforderungen an eine familiengerichtliche Entscheidung dazu, dass streitige Sorgerechtsentscheidungen im Regelfall nur nach sachverständiger Begutachtung durch einen Familienpsychologen rechtsfehlerfrei absetzbar sind. Das wiederum kann zu erheblichen Belastungen der Kinder führen, die sich als Objekt des Verfahrens und der Begutachtung empfinden.

Weiter entspricht es empirischer Erkenntnis, dass eine autonom selbst erarbeitete Konfliktlösung auf eine deutlich höhere Akzeptanz der Konfliktparteien stößt als eine vorgegebene gerichtliche Entscheidung.

Es entspricht daher im Regelfall in hohem Maße dem Kindeswohl, dass in § 156 FamFG der Gesetzgeber die Familiengerichte abweichend der alten Rechtslage nunmehr dazu verpflichtet, vorrangig mit den Eltern konsensuale Lösungen zu erarbeiten.

Besonderen Fallkonstellationen im Kontext häuslicher Gewalt ist durch die Auffangklausel, dass dies dem Kindeswohl nicht widersprechen darf, hinreichend Genüge getan.

Weiter ist das Gebot des Vorranges des Vergleiches in Gewaltschutzverfahren nicht anwendbar.

⁶⁴ Zöller, Richard (2014) Zivilprozessordnung. Kommentar, RdNr. 3 zu § 155 FamFG. Köln.

Damit einhergehend: Umsetzung des Netzwerkgedankens im Lande

Die Umsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes erforderte im gesamten Land eine deutlich stärkere Kooperation zwischen den Jugendämtern und den Gerichten. Praktisch alle Gerichte des Landes haben deshalb mit den örtlichen Jugendämtern Kooperationskreise gebildet, in denen zur Wahrung der sehr kurzen Fristen exakte Abläufe miteinander vereinbart sind. Dies führt in der Praxis zu einer deutlichen Entlastung der Kinder in Trennungssituationen. Durch sehr zügige Verfahrensgestaltungen können in der überwiegenden Zahl der Fälle sehr kurzfristig gangbare Lösungswege erarbeitet werden, die den auf einer gesamten Familie lastenden Druck eines laufenden familiengerichtlichen Verfahrens vermieden wird. Weiter wird eine zügige Aufnahme von Umgangskontakten gewährleistet. Kontaktabbrüche werden vermieden, bestehende Strukturen gewahrt und gefördert. Es wird vermieden, dass Kinder im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zum Spielball des Streites der Eltern werden. Verfahrensabläufe werden zudem transparent gemacht, Eltern können sich in der Trennungssituation über Verfahrenswege schon vorab im Internet informieren. Exemplarisch herausgegriffen aus den verschiedenen Modellen der Familiengerichte des Landes sei auf den im Anhang durch den verwendeten Flyer vorgestellten „Elmshorner Weg“ verwiesen.⁶⁵

Stärkung der Rolle der Beratungsstellen

Ziel der Kindschaftsreform war es unter anderem, die Privatautonomie der Familien zu stärken und das Prinzip der staatlichen Nichteinmischung zu fördern. Das kann aber nur funktionieren, wenn den Eltern Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird. Dies wird gewährleistet durch die in § 17 III SGB VIII normierte Verpflichtung der Familiengerichte, auf die Beratungsmöglichkeiten der Jugendhilfe nach § 17 SGB VIII hinzuweisen. Auch den Eltern steht gemäß § 17 II SGB VIII als staatliche Anspruchsleistung ein Anspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung zu. Dabei kann die Verweigerung der Annahme von Beratungsleistungen als Kindeswohlgefährdendes Verhalten gewertet werden⁶⁶. In der Praxis erweist sich diese Regelung als durchaus zwiespältig: Aus subjektiver Sicht der Beratungsstellen häufen sich dort die hochstreitigen Beratungsfälle. Dies erscheint aus Sicht der Familiengerichte erklärlich: Durch den Beschleunigungsgrundsatz werden eine Vielzahl von niederschwellig eskalierten Konflikten bereits nach wenigen Wochen durch Jugendamt und Familiengericht befriedet und Lösungen zugeführt. Nur das, was sich auch nach mehrstündiger familiengerichtlicher Verhandlung als so eskaliert erweist, dass eine Lösung nicht darstellbar ist, wird in die Beratung verwiesen und stellt dort die Beratungskräfte teilweise vor erhebliche Herausforderungen. Aus Sicht der Jugendämter haben die Beratungsstellen ihr Profil geschärft und ihre Konzepte auf diese Situation eingestellt. Diese Konzepte führen jedoch auch dazu, dass Personalressourcen stark eingebunden werden. Diese fehlen dann für die Beratung im Rahmen des primären Kinderschutzes. An dieser Stelle wird es dann prekär, da es immer wieder Einzelfälle gibt, bei denen es im gerichtlichen Verfahren immer wieder zu erneuten Verweisungen auf die Beratungsstellen kommt. In diesen speziellen Einzelfällen besteht aus Sicht der Fachleute keine Möglichkeit mehr Hilfestellung zu geben. Somit ist in geeigneten Einzelfällen zum Schutz und zur Sicherung der Entwicklung der Kinder davon abzusehen, dass es zu einem "Drehtüreffekt" kommt.

⁶⁵ Flyer im Internet abrufbar unter: <http://www.schleswig-holstein.de/LGITZEHOE/DE/Landgerichtsbezirk/Amtsgerichte/AmtsgerichtElmshorn/Sorgerecht/sorgerechtsverfahren.html>

⁶⁶ Schael, Wolfgang (2009): Minderjährige und ihre formelle Beteiligung im Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld.2009, S.265.

Erweiterung der Möglichkeiten des Familiengerichtes, verbindliche Auflagen nach § 1666 BGB zu erteilen

Das BGB normiert in § 1666 BGB bereits seit 2008 mögliche Maßnahmen, die getroffen werden können, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Verfahrensrechtlich flankiert wird dies nunmehr durch die Möglichkeit des Familiengerichtes, solche Maßnahmen den Eltern gemäß § 157 FamFG zur verbindlichen Auflage zu machen. Die Möglichkeit, den Eltern klarzumachen, dass nur die Einhaltung der gerichtlichen Auflagen nach § 1666 Absatz 3 BGB zu einer Abwendung der Kindeswohlgefährdung führen kann und gerichtliches Eingreifen in das Elternrecht verhindert, erleichtert die Installation von Familienhilfe, die Inanspruchnahme von Beratung oder die Wahrung der Schulpflicht und zeigt sich als wirksames Instrumentarium, das Kindeswohlinteresse als Handlungsmaxime gerichtlichen Tätigwerdens nach § 1697 a BGB stets im Blick zu behalten.

6.1.2 KIK - Kooperations- und Interventionsprojekt bei häuslicher Gewalt

Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt

Kinder in gewaltgeprägten Familien sind nicht nur körperlich gefährdet, sondern vor allen Dingen auch kognitiv, sozial und emotional beeinträchtigt. Wenn in einem Umfeld, in dem Zuneigung, Vertrauen, Fürsorge, Liebe erwartet werden, stattdessen Demütigungen, Verletzungen, Misshandlungen stattfinden, prägt diese Erfahrung Kinder auf eine schädigende Art und Weise. Denn das für eine positive Entwicklung notwendige Vertrauen sowohl in andere Menschen als auch in die eigenen Fähigkeiten, das wichtige Erleben von Akzeptanz und Respekt der physischen und psychischen Integrität werden nachhaltig gestört.

Elterliche Partnerschaftsgewalt schädigt nicht nur nachhaltig die kindliche Entwicklung, sie stellt zugleich einen bekannten Risikofaktor für Kindesmisshandlung dar und muss als Indikator für potenzielle Kindeswohlgefährdungen angesehen werden⁶⁷.

Zahlreiche Untersuchungen zeigen deutlich, dass schon das Miterleben der Gewalt ebenso schwerwiegende Konsequenzen haben kann wie eine direkte Kindesmisshandlung. Kognitive und emotionale Beeinträchtigungen bis hin zu Traumatisierungen können die Folge sein.⁶⁸

In entsprechenden Dunkelfeldstudien⁶⁹ wurde zudem konkret sichtbar, dass körperliche und sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend von Frauen und in deren Herkunftsfamilie zentrale Risikofaktoren für eine spätere Viktimisierung im Erwachsenenleben ist. So erlitten Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt hatten, später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch (Ex-)Partner wie Frauen, die keine Zeuginnen von elterlicher Gewalt gewesen waren. Frauen, die in Kindheit und Jugend selbst häufig oder gelegentlich Opfer von körperlicher Gewalt durch Erziehungspersonen waren, waren später dreimal so häufig wie andere Frauen von Gewalt durch den Partner betroffen. Insgesamt liegen damit einige gute Hinweise vor, dass miterlebte Partnergewalt in der Kindheit das Erlernen von Beziehungsfähigkeit und eine Tendenz zur Wiederholung der Gewalt in späteren

⁶⁷ Vgl. Heinz Kindler (2008): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Arbeitspapier des BMFSFJ. Berlin. 2002.

⁶⁸ vgl. die Beiträge in: Barbara Kavemann/Ulrike Kreyssig (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

⁶⁹ Martina Schröttle (2009): Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Bielefeld, S. 13.

Partnerschaften auch das Leben anderer Menschen und der nachfolgenden Generation negativ beeinflussen kann⁷⁰

Gewaltschutzanordnungen versus Umgangs- und Sorgerechtsregelungen

Die beschriebenen Problemlagen verdeutlichen, dass häusliche Gewalt einen unmittelbaren Bezug zu Kindeswohlgefährdenden Situationen aufweist.

Umso wichtiger ist es, dass geltende Gewaltschutzanordnungen im Falle von häuslicher Gewalt und die geltenden Umgangsrechte für Eltern (in der Regel handelt es sich um Väter) nicht kollidieren.

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Familiengericht auf Antrag Kontakt- und Näherungsverbote anordnen sowie die gemeinsame Wohnung für sechs bzw. zwölf Monate dem Opfer überlassen. Konflikte sehen laut der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes⁷¹ Vertreter/innen mehrerer Berufsgruppen, wenn parallel zu Schutzanordnungen auf Umgang des Vaters mit den Kindern erkannt wird.

Dies kann für Frauen und Kinder problematisch sein, denn im Kontext von Trennung und Scheidung und der Realisierung des Umgangs- und Besuchsrechts werden bei nicht wenigen Frauen, die sich aus Beziehungen mit gemeinsamen Kindern gelöst haben, Gewaltdrohungen ausgesprochen, körperliche Gewalt angewendet, die Ermordung der Frau oder der Kinder angedroht, oder angedroht /oder versucht die Kinder zu entführen. Es ist davon auszugehen, dass in nicht wenigen Fällen bei Tötungsdelikten gegen Kinder Zusammenhänge mit der Trennung der Eltern bzw. sorge- oder umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen eine Rolle spielen.

Gesetzgeber und Politik haben die beschriebene Problematik wahrgenommen und betonen die Notwendigkeit aufeinander abgestimmter Regelungen von Gewaltschutz und Kindeswohl.

Das BVerfG hat mit einer neueren Entscheidung klargestellt, dass das Wohl der in der Obhut der Mutter aufwachsenden Kinder von der körperlichen Unversehrtheit ihrer Mutter abhängig ist. Ist diese erheblich gefährdet, muss das Umgangsrecht zurückstehen. Auf Grundlage des Kinderrechteverbesserungsgesetzes (in Kraft ab 12.04.2002) gibt es durch die Wegweisung des gewalttätigen Elternteils aus der gemeinsamen Wohnung durch das Familiengericht eine weitere zuverlässige und verhältnismäßige Methode zum Schutz des Kindes vor häuslicher Gewalt. Eine solche Wegweisung kann sich auch auf dritte Personen (z.B. neue Partner/innen) im gemeinsamen Haushalt beziehen. Die Kinder sollen so langfristig vor Gewaltübergriffen oder dem Miterleben von Gewalt geschützt werden und in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Das Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt - KIK

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, dass im Falle häuslicher Gewalt für den Schutz der Opfer und der Kinder der Opfer verschiedene rechtliche Regelungen zum Tragen kommen können. Die Berücksichtigung der verschiedenen rechtlichen Grundlagen, aber auch der dadurch bedingten unterschiedlichen professionellen Sichtweisen, erfordert eine enge inhaltliche und strukturelle Abstimmung zwischen allen Beteiligten.

⁷⁰ Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung. In: Barbara Kavemann/Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden 2013. S. 37.

⁷¹ Rupp, Martina (Hrsg.) (2005): Das Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive verschiedener Professionen. Ergebnisse einer Expertenbefragung. Ifb-Materialien 5-2005. Bamberg.

Das KIK ist das Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt, das in Schleswig-Holstein diese notwendige Zusammenarbeit der verschiedenen mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen und Einrichtungen sichern soll.

Dies sind vor allem:

- die Polizei (sie ist regelmäßig die erste staatliche Institution, die bei einem Einsatz mit häuslicher Gewalt informiert wird. Sie kann, um weitere Gefahren abzuwehren, eine Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung von bis zu 14 Tagen gegen die gewalttätige Person aussprechen)
- die Staatsanwaltschaften und Familiengerichte
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- die Frauenfacheinrichtungen und Frauenhäuser
- Kinder- und Jugendhilfe
- Kinderschutz-Zentren
- die Erziehungs- und Lebensberatungsstellen und sozialpsychiatrischen Dienste
- die Einrichtungen zur Täterarbeit
- die Migrationsfachdienste
- das Gesundheitswesen
- die Gleichstellungsbeauftragten

Seit der Gründung von KIK im Jahr 1999 haben sich in allen Kreisen und kreisfreien Städten lokale Bündnisse gebildet, in denen alle Einrichtungen und Institutionen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, praktische Probleme der Zusammenarbeit erörtern, Verfahrensabläufe abstimmen, Informationen und Erfahrungen austauschen.

Geleitet werden diese Bündnisse von regionalen Koordinatoren/innen. Diese sorgen mit der Landeskoordination, die im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung tätig ist, dafür, dass die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt und neue Herausforderungen bewältigt werden. Ziele des Kooperations- und Interventionskonzeptes bei häuslicher Gewalt (KIK) sind es, Opfer häuslicher Gewalt besser zu schützen und Täter häuslicher Gewalt verstärkt in die Verantwortung zu nehmen. Zur Erreichung dieser Ziele soll eine sogenannte Interventionskette beitragen: Nach einem Polizeieinsatz wird die gewalttätige Person bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen weggeführt. Die Polizei ist verpflichtet, die Daten des Opfers an eine der zwanzig nach §201a Landesverwaltungsgesetz anerkannten Frauenfachberatungsstellen zu übermitteln. Diese setzt sich dann innerhalb von 24 Stunden mit den von häuslicher Gewalt Betroffenen in Verbindung und bietet eine pro-aktive Beratung an. Bei Einsätzen häuslicher Gewalt ohne Wegweisung kann die Polizei mit Einverständnis der betroffenen Person die Daten ebenfalls übermitteln. Leben in der Familie Kinder/Minderjährige, muss nach einem polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt eine Mitteilungen und ggf. eine Meldung nach §8a SGB VIII an das zuständige Jugendamt erfolgen.

Damit diese Interventionskette funktioniert, die einzelnen Bestandteile ohne Reibungsverluste ineinandergreifen, ist die enge und kontinuierliche Zusammenarbeit im KIK-Netzwerk unerlässlich. Nur so kann die dadurch ermöglichte Abstimmung der Verfahren und Prozesse der Einrichtungen staatlicher und freier Träger im Rahmen des KIK im Bereich der häuslichen Gewalt zu einer Verbesserung des Opferschutzes führen.

Die statistischen Angaben des KIK-Netzwerkes darüber, wie viele Frauen mit Kindern in den Jahren 2010 bis 2013 Zuflucht in den Frauenhäusern Schleswig-Holsteins gesucht haben, verdeutlicht, wie wichtig die Berücksichtigung kinderschutzrelevanter Überlegungen im Bereich häuslicher Gewalt sind:

Frauenhäuser:⁷²

Jährlich suchen weit über 1000 Frauen und deren Kinder Zuflucht und Schutz in einem der 16 Frauenhäuser in Schleswig -Holstein.

2010: 1.163 Frauen, 1091 Kinder

2011: 1.151 Frauen, 1074 Kinder

2012: 1.107 Frauen, 1085 Kinder

2013: 1135 Frauen, 1057 Kinder

Eine explizite einheitliche Erhebung der Jugendämter, wie viele Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, gibt es in Schleswig-Holstein nicht.

In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik befinden sich Kinder als Opfer häuslicher Gewalt in den Kategorien: „Belastungen der Kinder durch familiäre Konflikte“ sowie ausdrücklich „Gefährdung des Kindeswohls“.

Die beiden beschriebenen Umstände erschweren eine Aussage darüber, wie hoch der Anteil der durch häusliche Gewalt betroffenen Kinder tatsächlich ist und wie häufig es zu einem Verfahren zur Feststellung auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) kommt.

Empfehlungen für einen verbesserten Schutz von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt

- Liegt häusliche Gewalt vor, müssen alle Beteiligten Personen und Einrichtungen im Verfahren immer die Möglichkeit kindeswohlgefährdender Situationen bedenken. Dies ist durch entsprechende Verfahrensregeln und ggf. Arbeitshilfen und Orientierungen zu gewährleisten.
- Die Regelungen zum Umgang, zum gemeinsamen Sorgerecht oder Verfahrensregelungen in Familiensachen dürfen in Fällen von häuslicher Gewalt nicht zu erneuten Gefährdungen von Frauen und deren Kindern führen. Hier muss dem Anspruch auf Schutz vor Gewalt Genüge getan und eine Abwägung mit dem Recht auf Umgang getroffen werden.
- Kinder haben ein Recht auf eigenständige Unterstützung, losgelöst vom Konflikt der Elternebene: Ein eigenständiges Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher Gewalt leben, ist erforderlich.
- Eine Einbeziehung der Frauenunterstützung in die Netzwerke der Frühen Hilfen ist von zentraler Bedeutung. Nur wenn es gelingt, die Hilfen gut aufeinander abzustimmen und zu koordinieren, können die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Diese Kooperation gibt es schon in einigen Regionen von Schleswig-Holstein - eine flächendeckende Zusammenarbeit ist anzustreben und zu befördern.
- Die Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, aber auch Familiengerichte sollten verstärkt die unmittelbare Vermittlung von Tätern häuslicher Gewalt in die Angebote der Täterarbeit nutzen. Um Wartezeiten zu verhindern, müssen die Kapazitäten in entsprechenden Maßnahmen und Projekten dem Bedarf angemessen sein.
- Das Thema häusliche Gewalt muss fester Bestandteil der Fortbildungsinhalte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sein.

⁷² Frauenhäuser sind naturgemäß überregionale Einrichtungen. So sind in Schleswig-Holstein Frauen aus anderen Bundesländern und umgekehrt. Hochgerechnet auf rund 350 bundesdeutsche Frauenhäuser wurden im Jahr 2013 rd. 18.000 Frauen und rd. 17.200 Mädchen und Jungen aufgenommen (vgl. Risse, Eva. Stellungnahme der ZIF 2012.)

6.1.3 Arbeit und Aufgaben der Kinderschutzdezernate bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig- Holstein

Seit dem Jahr 2007 wurden - in Ergänzung zu den Sonderdezernaten für Sexualdelikte - an allen vier Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein Kinderschutzdezernate eingerichtet. In diesen Dezernaten werden Verfahren bearbeitet, in denen es insbesondere um die Verletzung der Erziehungs- oder Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen, (§ 171 Strafgesetzbuch(StGB), Misshandlung und grobe Vernachlässigung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) geht. Ziel der Konzentration der Verfahren ist die Steigerung der Qualität der Sachbearbeitung bei den Staatsanwaltschaften und die Verbesserung der Kooperation und der Vernetzung mit anderen beteiligten Institutionen, wie z. B. den Jugendämtern, den Beratungsstellen und den Familiengerichten. Ferner sollen die Rechtsfolgen dem Einzelfall angemessen bestimmt und dafür die entsprechenden Voraussetzungen entwickelt werden. Grundlage der strafrechtlichen Ermittlungen in den Kinderschutzdezernaten ist dabei die Annahme, dass jeder gewalttätige Übergriff auf Kinder und Jugendliche - auch durch Eltern und erwachsene Betreuungspersonen - eine Straftat darstellt. Denn seit dem Jahre 2000 haben Kinder und Jugendliche das Recht auf gewaltfreie Erziehung⁷³. Deshalb ist in diesen Fällen grundsätzlich das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu gegeben.⁷⁴ Es ist davon auszugehen, dass lediglich ein Bruchteil der Vorfälle zur Kenntnis der Staatsanwaltschaften gelangt, vielfach werden Fälle von Misshandlungen und Vernachlässigungen durch soziale Hilfesysteme aufgearbeitet. Die Dezernentinnen und Dezernenten sind Mitglieder in den Kooperationskreisen gem. § 12 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein und häufig ebenfalls in den so genannten „KIK“ Runden vertreten, da es regelmäßig Überschneidungen von Gewalt gegen die Partnerin und gegen Kinder gibt (vgl. Abschnitt 6.1.2).

Anzeige- und Informationsverhalten

Die im Folgenden dargestellten Fallkonstellationen und/oder beschriebenen Praxisbeispiele und die damit zusammenhängenden Probleme verdeutlichen die Notwendigkeit der Bündelung der Bearbeitung von Kinderschutzfällen bei den Staatsanwaltschaften. Anzeigen wegen Kindesmisshandlung und/oder Vernachlässigung sowie sexuellen Missbrauchs werden entweder durch Dritte, wie z.B. Nachbarn, Lehrer/innen oder Erzieher/innen erstattet oder durch Betroffene selbst. Werden Krankenhäuser mit Fällen von Kindesmisshandlung konfrontiert, werden regelmäßig die Polizei und im Einzelfall auch die Rechtsmedizin eingeschaltet. Durch Jugendämter direkt und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte werden selten Anzeigen erstattet. Familiengerichte übersenden gelegentlich Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn es in Familienrechtsverfahren Hinweise auf körperliche Übergriffe und/oder sexuellen Missbrauch gegenüber Kindern gibt (§ 17 Ziffer 1 EGGVG).

Fälle von Kindesmisshandlungen werden den Strafverfolgungsbehörden schließlich auch dann bekannt, wenn es zu häuslicher Gewalt gegenüber der Kindesmutter kommt und dabei auch der Verdacht von Kindesmisshandlungen offenbar wird.

⁷³ § 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge:(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

⁷⁴ Nr. 235 Abs. II Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Die Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige besteht in Fällen von Kindesmisshandlung/Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch für Behörden und Privatpersonen grundsätzlich nicht. Unberührt davon sind anderweitige Melde- und Mitteilungspflichten. Bei der Weitergabe von Daten zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Diensten bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen sind datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

Die Weitergabe von Daten durch Geheimnisträger an Jugendamt und Polizei ist durch das Bundeskinderschutzgesetz und die darin geregelte Befugnisnorm zur Informationsweitergabe (§ 4 KKG) klarer geregelt worden.

Jugendämter haben Datenschutzregeln zu beachten, wenn es um die Weitergabe von anvertrauten Informationen geht. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Daten an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden, wenn nämlich entweder das Einverständnis der Betroffenen oder ein sog. rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB vorliegt, d. h. wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben von Personen besteht und diese Gefahr durch andere Maßnahmen - z. B. Herausnahme des Kindes aus der Familie des Misshandelnden - nicht abgewendet werden kann. Diese Verpflichtung zur Rechtsgüterabwägung ist insbesondere bei Vorliegen einer Garantenstellung zu prüfen.

Wird eine Anzeige erstattet, ist durch die Polizei eine sorgfältige Beweissicherung durchzuführen, um einen Tatnachweis führen zu können. Dazu gehören u.a. die Dokumentation von Verletzungen und des Tatortes, eine getrennte Befragung der Beteiligten, Dokumentation von Spontanäußerungen und im Einzelfall die zeitnahe Hinzuziehung der Rechtsmedizin (vgl. Abschnitt 6.3). Sie soll beurteilen, wann eine Verletzung durch welche Handlung entstanden sein kann.

Fallkonstellationen

In Verfahren wegen Verdachts der Kindesmisshandlung finden sich unterschiedliche Fallgruppen. Betroffen sind zum einen Säuglinge, die mit z.T. erheblichen Verletzungen in das Krankenhaus eingeliefert werden. Dabei kann es sich z.B. um Anzeichen eines sogenannten "Schütteltraumas" handeln.

Ferner werden körperliche Übergriffe durch Betreuungspersonen in Einrichtungen angezeigt.

In anderen Fällen geht es um den Verdacht, dass im Rahmen von Erziehung durch Eltern bzw. Betreuungspersonen körperliche Züchtigungsmaßnahmen vorgenommen werden. Schließlich gibt es Fallkonstellationen, bei denen Kinder durch Betreuungspersonen in erheblichem Maße dadurch vernachlässigt werden, dass sie zum Beispiel über einen längeren Zeitraum nicht versorgt werden.

Die Strafverfolgung in Kinderschutzverfahren unterliegt aufgrund des Umstands, dass sich viele Delikte innerhalb von Familien ereignen und zwischen den Beteiligten ambivalente emotionale Beziehungen bestehen, besonderen Schwierigkeiten.

Kinder und/oder Jugendliche, die von nahen Bezugspersonen misshandelt und/oder missbraucht werden, befinden sich in einem Loyalitätskonflikt. Sie wünschen zwar, dass die Übergriffe aufhören, möchten andererseits aber keine belastenden Aussagen machen. Vielfach gelingt es erst nach Jahren, über die erlittenen Übergriffe zu sprechen, wenn sichere Rahmenbedingungen eine Aussage ermöglichen.

Bei sehr kleinen Kindern besteht die Schwierigkeit, dass sie zu einer Aussage nicht in der Lage sind und die Staatsanwaltschaft auf die Beobachtung von dritter Seite bzw. auf ärztliche Gutachten angewiesen ist.

Geständnisse der beschuldigten Personen sind selten, denn neben der Strafverfolgung werden auch Konsequenzen hinsichtlich des Umgangs mit den Kindern befürchtet. Diese Umstände begründen einerseits eine unbekannt hohe Dunkelziffer bei innerfamiliären Straftaten zum Nachteil von Kindern und sie führen andererseits dazu, dass ein Großteil der Verfahren mangels Beweises eingestellt werden muss.

Kinder als Prozessbeteiligte - Besonderheiten und Herausforderungen

Eine besondere Schwierigkeit entsteht dann, wenn der Verdacht besteht, dass kleine Kinder unter zehn Jahren von Angehörigen missbraucht und/oder misshandelt wurden. Ihnen steht gemäß § 52 Strafprozessordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht den Beschuldigten gegenüber zu.

Einige Amtsgerichte in Schleswig-Holstein verfahren in jüngster Zeit auch in diesen Verfahren nach den §§ 158, 159 FamFG und bestellen vorher einen Verfahrensbeistand. Hier sei auf die kritischen Ausführungen unter 6.1.1.2 verwiesen (Probleme mit der Neuregelung). Neben dem oben bereits geschilderten Umstand der Übervertretung des Kindes, der Frage nach der Professionalität der Verfahrensbeistände, der Verzögerung der Sachverhaltsaufklärung und der Gefahr einer Aussagebeeinflussung bei mehreren Gesprächen über den Sachverhalt ist vor allem zu fragen, ob diese Verfahrensweise dem Sinn der Vorschrift entspricht und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Anhörung des Kindes gem. § 159 Abs. 2 FamFG kann nach Auffassung der Staatsanwaltschaft entfallen, da es in diesem Verfahren (noch) nicht auf die Neigungen, Bindungen oder den Willen des Kindes ankommt.⁷⁵

Die Anwendung der §§ 158, 159 FamFG scheint ebenfalls entbehrlich, wenn es lediglich darum geht, dass ein Ergänzungspfleger beigeordnet werden soll, um für entweder noch nicht aussagefähige oder ältere minderjährige Kinder, die bereits ausgesagt haben, prozessuale Handlungen vorzunehmen (Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht).

Verfahrensabläufe

Bejaht die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht im Hinblick auf die Straftat, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Verfahrenserledigung je nach Schwere der Delikte und unter Berücksichtigung eventuell durch die Jugendhilfe bereits veranlasster Maßnahmen.

Ist das Jugendamt tätig geworden und werden Hilfsangebote seitens der Beschuldigten angenommen, kann die Staatsanwaltschaft bei leichteren Delikten das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneinen.⁷⁶

Ist ersichtlich, dass beschuldigte Eltern erzieherische Konfliktsituationen regelmäßig mit körperlicher Züchtigung lösen, wäre es grundsätzlich wünschenswert, (auch) ein Elterntraining mit dem Ziel einer langfristigen Verhaltensänderung anbieten zu können. Bereits bestehende Elternkurse/Elternschulen/Elterntrainings sind aufgrund ihrer Rahmenbedingungen für Beschuldigte mit dieser Problematik grundsätzlich nicht geeignet. Zeitnahe Beratungsangebote in Absprache mit der Jugendhilfe und/oder freien Trägern, die auch mit den Vorgaben der Strafprozessordnung kompatibel sind, könnten als Reaktion sinnvoll sein.

Im Einzelfall kann auch ein Täter-Opfer-Ausgleich die geeignete Maßnahme sein.

⁷⁵ OLG Hamburg, Entscheidung vom 26.3.2013, 13 UF 81/12

⁷⁶ Nr. 235 Abs. III **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)**.

Betrifft die körperliche Gewalt nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter des Kindes, besteht die Möglichkeit, Beschuldigten gem. § 153a Abs. I Ziffer 6 StPO die Auflage zu erteilen, an einem Tätertraining teilzunehmen. Im Rahmen eines solchen Tätertrainings wird auch die Rolle als misshandelnder Vater bearbeitet. Das Verfahren wird dann nach erfolgreichem Abschluss eingestellt. Hier bietet sich eine Kontaktaufnahme des eventuell beteiligten Familiengerichts an, um die Maßnahme abzustimmen.

Kommt es zu einer Hauptverhandlung, wird den betroffenen Kindern im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung Unterstützung bei ihrer Rolle als Zeugen/Zeuginnen bei Gericht angeboten⁷⁷.

Information und Kooperation

Die bisher beschriebenen Situationen und Handlungsbedingungen, die bei den durch die Staatsanwaltschaft bearbeiteten Kinderschutzfällen eine Rolle spielen, weisen eine Reihe von Schnittstellen zu den Aufgaben und der Arbeit anderer Institutionen, insbesondere die der Jugendämter und Familiengerichte auf.

Dem trägt auch die MiStra - Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Nr. 31 und 35) - Rechnung, in der die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Familiengerichten während und nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen vorgegeben ist. Staatsanwaltschaften und Gerichte sind gehalten, Mitteilungen an öffentliche Stellen, insbesondere das Vormundschafts- und das Familiengericht sowie das Jugendamt zu machen, wenn in einem Verfahren Tatsachen bekannt werden, die Maßnahmen dieser Institutionen erfordern können, da eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger zu befürchten ist.

Die Mitteilungen erfolgen insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder bei Misshandlung und Vernachlässigung von Schutzbefohlenen. Ein Austausch und eine Abstimmung mit den anderen Institutionen über die jeweils in Aussicht genommenen Maßnahmen tragen dazu bei, zukünftigen Übergriffen zu begegnen. An dieser Stelle wäre die Möglichkeit eines vereinfachten Informationsaustauschs zwischen den Behörden hilfreich.

Der Notwendigkeit zu kooperieren, um in Kinderschutzfällen gemeinsame, dem Kindeswohl dienende Lösungen anzustreben, tragen die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene ebenfalls Rechnung. So sind Staatsanwaltschaften, Familiengerichte und Jugendämter verbindlich benannte Kooperationspartner im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein (§ 12 Kinderschutzgesetz SH - Kooperationskreise) und im Bundeskinderschutzgesetz finden sich Regeln zur Klarstellung von Kooperation und Information (§ 4 KKG).

Anzumerken ist auch, dass durch die Neufassung des § 8a SGB VIII, in dem der Schutzauftrag der öffentlichen Jugendhilfe gestärkt wird, die frühzeitige Einschaltung der Familiengerichte durch die Jugendämter deutlich zugenommen hat.

⁷⁷ Vgl. Bürner, Sigrid/Stahlmann-Liebelt, Ulrike (2014): 17 Jahre Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein – vom Pionier zur bundesweiten Entwicklung. In: STREIT – Feministische Rechtszeitschrift. Nr. 2. Frankfurt a.M. S. 68 bis 72.

Kindgerechte Beratung und Begleitung in Verfahren wegen häuslicher Gewalt

Kinder sind körperlich und/oder psychisch besonders betroffen bei häuslicher Gewalt - auch dieses Phänomen taucht in den Kinderschutzverfahren auf. Jede Gewaltausübung zwischen nahestehenden Personen vor Kindern kann zu einer Kindeswohlgefährdung führen (siehe dazu die Ausführungen unter 6.1.2)⁷⁸.

Von großer Bedeutung ist in diesen Fällen das Verhalten der Polizei im ersten Einsatz, damit betroffene Kinder angemessen behandelt und beruhigt werden. Sie müssen das Gefühl vermittelt bekommen, gesehen zu werden⁷⁹. Eine entsprechende Ergänzung des schleswig-holsteinischen Erlasses zum polizeilichen Einschreiten in Fällen von häuslicher Gewalt wird derzeit beim Landespolizeiamt Schleswig-Holstein vorbereitet. Auch in der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie beim Einsatztraining sind die vertiefte Behandlung dieser Thematik und das Wissen um Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder erforderlich.

Aber auch nach Abschluss des polizeilichen Einsatzes sollten Kinder zeitnah und altersgerecht beraten und begleitet werden. Zwar wird schon jetzt durch die Polizei eine Kindeswohlgefährdungsmeldung dem zuständigen Jugendamt übersandt. Regelmäßig wird auch den Sorgeberechtigten ein Gespräch angeboten, das sich allerdings nicht direkt an die Kinder/Jugendlichen wendet. Es gibt weiterhin Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche bei verschiedenen Kinderschutzeinrichtungen.

Vorwiegend geht es um die Situation unmittelbar im Anschluss an das Erlebnis körperlicher Gewalt zwischen den Betreuungspersonen, möglicherweise mit Polizeieinsatz und verletzten Personen und zerstörten Wohnungen. Die misshandelnde Person wurde eventuell weggewiesen, die verletzte Person ist mit den eigenen psychischen und physischen Verletzungen befasst. Die Erfahrung zeigt, dass Mütter, die von häuslicher Gewalt betroffen sind (und auch die Tatverdächtigen), oftmals nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, in dieser Situation die besonderen Belange ihrer Kinder im erforderlichen Ausmaß zu sehen und zu berücksichtigen⁸⁰. Ebenso wie den betroffenen Frauen das Beratungsangebot gemacht wird, sollte ein spezialisiertes, auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder zugeschnittenes Unterstützungsangebot zeitnah und proaktiv vorgehalten werden.⁸¹ Insoweit wird eine Lücke im Interventionsnetz angenommen, die durch eine Bedarfsanalyse untermauert werden könnte. Es erscheint nach den Erfahrungen in anderen Ländern auch notwendig, in Absprache und enger Kooperation mit den regional vorhandenen Hilfesystemen ein niedrigschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, das mit den Dynamiken der häuslichen Gewalt vertraut ist und unabhängig von „kontrollierenden“ Ämtern wahrgenommen und deshalb eher akzeptiert wird (siehe auch Empfehlungen unter 6.1.2).

⁷⁸ Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt, Saarland, 2014, S. 30 f., 99 f.

⁷⁹ Nöthen-Schürmann, Ute (2006): Häusliche Gewalt gegen die Kindesmutter als Thema der polizeilichen Prävention – Polizeiliche Intervention als Einstieg in die Hilfe in Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2006) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, S. 266 f.

⁸⁰ „Kinder nicht allein lassen“, Prävention, Beratung und Unterstützung für Kinder als Zeugen/-innen häuslicher Gewalt, ein Konzept des Frauenhauses Verden, der AWO Beratungsstelle und des Landkreises Verden, www.frauenhaus-verden.de ;

⁸¹ In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit 2005 die Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Schwerin und Rostock, www.praeventionstag.de/html ; Näheres zu Konzept und Evaluation in „Handbuch Kinder und häusliche Gewalt“, Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (2013). S.133 f.

Empfehlungen für eine Verbesserung des Kinderschutzes in Strafverfahren:

- Klarstellung, dass bei der Anordnung von Ergänzungspflegschaften im Regelfall kein Verfahrensbeistand zusätzlich bestellt werden muss und auf eine persönliche Anhörung des Kindes verzichtet werden kann.
- Entwicklung zeitnaher Beratungsangebote für misshandelnde Eltern in Abstimmung mit der Justiz.
- Spezialisiertes, zeitnahes, pro-aktives und niedrigschwelliges Beratungsangebot für Kinder/Jugendliche als passive oder aktive Opfer häuslicher Gewalt.
- Standards für die Tätigkeit und die Fortbildung von Verfahrensbeiständen.
- Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung für betroffene Kinder im Familienrechtsverfahren.
- Verbesserte Abstimmung zwischen Familiengerichten und Staatsanwaltschaften bei misshandelnden Eltern bezüglich notwendiger Auflagen.

6.2 Kinderschutz an Schulen

Ein weiterer Kontext, der verdeutlicht, wie wichtig multiprofessionelle Kooperation und vernetzte Zusammenarbeit im Kinderschutz ist, wird durch die Aufgaben von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften im System Schule in Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung gekennzeichnet.

Schulen sind für Kinder und Jugendliche Lern-, Lebens- und Bildungsorte, die einen Großteil ihrer Lebensrealität ausmachen. Sie verbringen einen wesentlichen Teil ihrer Zeit an Schulen bzw. im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten und die dort gemachten Erfahrungen strahlen auf alle anderen Lebensbereiche aus. Durch die Einführung von Ganztagsangeboten weitet sich dieser Zeitraum weiter aus. Lehrkräfte und auch andere pädagogische Fachkräfte werden häufig zu wichtigen Bezugs- und Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche in den Schulen.

Schule ist somit auch der Ort, an dem Hinweise und Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen durch Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen oder andere an Schulen tätige Personen häufig als erstes wahrgenommen werden können. Schulen und die an Schulen tätigen Personen sind somit ein wichtiger Bestandteil der komplexen Hilfestrukturen im Kinderschutz.

Um ihren wichtigen Beitrag für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu leisten, sind in den letzten Jahren eine Reihe von Unterstützungssystemen innerhalb der Institution Schule etabliert worden.

Dies sind vor allem umfassende Beratungsstrukturen, in denen Beratungslehrer/innen, die schulische Erziehungshilfe, Schulbegleiter/innen, Ganztagsmitarbeiter/innen und die Schulsozialarbeit zusammenwirken. Die benannten Akteure/innen verfolgen ebenso wie die Lehrkräfte durch den täglichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die soziale, körperliche und geistige Entwicklung der ihnen Anvertrauten aus nächster Nähe.

Die genannten Personengruppen haben bei ihrer Tätigkeit an den Schulen unterschiedliche Aufgaben, Funktionen und Kompetenzen. In der Praxis gibt es jedoch viele Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen. Insofern ist es besonders wichtig, Kommunikations- und Teamstrukturen aufzubauen, die eine erfolgreiche Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

Neben diesen innerschulischen Beratungsstrukturen an den Schulen ist bei konkreten Verdachtsmomenten für eine Kindeswohlgefährdung hä für die Schulen sind in Kinderschutzfragen die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der schulpsychologische Dienst und die öffentliche Gesundheitshilfe. Sie fungieren oftmals als wichtige Mittler zwischen den Schulen und den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Der öffentlichen Gesundheitshilfe kommt eine besondere Bedeutung zu, wenn es gilt, Verdachtsmomente medizinisch zu klären.

Um ihrer wichtigen Rolle im Kinderschutz gerecht zu werden und um die notwendigen Kooperationsbeziehungen - insbesondere zu den Trägern der Jugendhilfe - aber auch zu den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes verbindlich auszugestalten, existieren mittlerweile auf Bundes- und Landesebene gesetzliche Grundlagen⁸², die dieses gewährleisten sollen:

- Schulen sind im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein (§ 8, § 12) sowie im Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 KKG) als verbindlicher Netzwerk- und Kooperationspartner im Kinderschutz aufgeführt.
- An Schulen tätige Personen haben den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (§8b SGB VIII bzw. § 4 Abs.2 KKG)⁸³
- Berufsgeheimnisträger an Schulen haben die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 3 KKG)

Schulen werden durch die Regelungen einerseits in die Verantwortungsgemeinschaft kommunaler Kinderschutznetzwerke ausdrücklich einbezogen, andererseits sind Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen bzw. staatlich anerkannte Sozialpädagogen/innen an Schulen nunmehr verpflichtet bei „gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ tätig zu werden.

Die Schulen haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe, angemessene Wege und Verfahren zu entwickeln, die gewährleisten, dass an Schulen tätige Personen zu Fragen des Kinderschutzes umfassend informiert sind und entsprechend fortgebildet werden. Dazu gehört die notwendige Aufmerksamkeit und Sensibilität, Signale von Kindern und Jugendlichen die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, rechtzeitig wahrzunehmen. Zudem müssen sie in ausreichendem Maße über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche Möglichkeiten und Wege es gibt, diese Hinweise und Anhaltspunkte abzuklären, um ggf. notwendige Hilfen und Maßnahmen ergreifen bzw. vermitteln zu können.

Die ganz konkreten Fragen, die sich in solchen Situationen für an Schulen tätige Personen stellen, sind die Folgenden:

- Was sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und wie erkenne ich sie?
- Welche Aufgaben habe ich bei einem Verdacht bzw. in Fällen von Kindeswohlgefährdung?

⁸² Vgl. hierzu auch Abschnitt 1.2 in diesem Bericht zum Thema rechtliche Grundlagen.

⁸³ Vgl. hierzu die Empfehlung der Verwaltung des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein zu den Qualitätskriterien der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a/8b SGB VIII. http://www.schleswig-holstein.de/MSGWG/DE/KinderJugendFamilie/Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss/Empfehlung_blob=publicationFile.pdf

- Welche Gespräche müssen im Rahmen der Schule geführt werden und ab wann und auf welchem Wege muss das Jugendamt informiert werden? Wer führt diese Gespräche?
- Welche Beratungs- und Hilfemöglichkeiten gibt es? An wen kann / muss ich mich wenden und wer führt diese Gespräche?
- Welche Befugnisse habe ich bei der Weitergabe von Informationen?
- Bei welchen Personen liegen welche Verantwortlichkeiten während eines solchen Prozesses?

Obwohl die benannten gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz bereits seit 2012 Gültigkeit besitzen und die wichtige Rolle der Schule und der dort tätigen Personen im Kinderschutzkontext unbestritten ist, sind systematische Kinderschutzüberlegungen an Schulen noch ungewohnt.⁸⁴ Oftmals besteht noch Unsicherheit bei der Beantwortung der benannten Fragen und die Verantwortungs- und Informationsstrukturen sind nicht immer klar und transparent.

Laut Aussagen des LAK Schulsozialarbeit zeigen Erfahrungen aus der Schulpraxis, dass bei einer Kindeswohlgefährdung bzw. einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Fallverantwortung sowohl bei den Lehrkräften, der Schulleitung als auch bei den Schulsozialarbeiter/innen liegen kann und abhängig davon jeweils unterschiedliche Vorgehensweisen zum Tragen kommen können.

Wenn die Fallverantwortung bei den Lehrkräften liegt, beziehen diese nach Aussagen des LAK häufig die Schulsozialarbeit zur Beratung und Unterstützung mit ein. Gemeinsam werden Fragen zur Situationseinschätzung in der Schule, zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a/8b SGB VIII (vgl. § 4 KKG), zur ggf. notwendigen Kontaktaufnahme mit dem ASD und zur Kommunikation zwischen Elternhaus und ASD oder anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen geklärt. Schulsozialarbeit hat sich nach Aussagen des LAK bei der Klärung dieser Fragen als unverzichtbares Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe entwickelt.

Andere Rückmeldungen, z.B. aus dem Kontext der Arbeit der Kooperationskreise gem. § 12 Kinderschutzgesetz oder auch aus der Netzwerkarbeit in Schleswig-Holstein verdeutlichen, dass Kindeswohlgefährdung in Schulen, und insbesondere durch die Lehrkräfte teilweise anders definiert wird als in der Jugendhilfe und somit auch die Auffassungen über notwendige Schritte und Maßnahmen voneinander abweichen. Um hier zu einer Harmonisierung der Kenntnisse zu kommen, sind gemeinsame Fortbildungen von Jugendhilfe und Schule zum Thema Kindeswohlgefährdung notwendig. Schulsozialarbeit sorgt bereits an vielen Schulen für Informationen zum Thema und zwar durch Veranstaltungen und Fortbildungen für Lehrkräfte der jeweiligen Schule, häufig in Zusammenarbeit mit dem ASD oder anderen Fachstellen.

Als sehr hilfreich für den Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung erweisen sich immer wieder klare Handlungsleitfäden/Handlungsempfehlungen, wie es sie schon an vielen Stellen gibt. Diese Leitfäden/Empfehlungen sind je nach Gegebenheiten in Kooperation mit den Schulen, den Kreisen/kreisfreien Städten, den Trägern, der schulischen Erziehungshilfe, dem Jugendamt, dem ASD und zum Teil unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit erarbeitet worden.

⁸⁴ Vgl. Schule aktuell. Februar 2015 S. 4

Fachberatung nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG

Wenn die Klärung und Erörterung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung mit den in der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln nicht herbeigeführt werden kann, ist es ratsam, externe Fachberatung einzuholen, wie es durch das Bundeskinderschutzgesetz an den benannten Stellen auch geregelt ist. Diese Fachberatung kann von speziell fortgebildeten Fachleuten bei freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, wie bei den Fachberatungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. oder bei den Kinderschutz-Zentren, geleistet werden.⁸⁵

Für Schulsozialarbeiter/innen, die bei einem Träger der Jugendhilfe angestellt sind, ist diese Fachberatung verpflichtend, direkt bei den Schulen angestellte Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter/innen und andere Akteure haben einen Anspruch auf diese Beratung (§ 8a/8b SGB VIII).

Schule als sicherer Ort für Kinder- und Jugendliche

Eine andere - nicht minder wichtige Frage - zum Thema Kinderschutz an Schulen ist die, wie Kinder- und Jugendliche vor Gewalt in Schulen durch Betreuende, Lehrende und Gleichaltrige geschützt werden können. Hintergrund dieses Diskurses war und ist die Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in schulischen Einrichtungen und anderen Institutionen, die seit 2009/2010 publik geworden sind und zu einer Reihe gesetzlicher Änderungen im Kinderschutz geführt haben⁸⁶.

Im Mittelpunkt der Debatte standen und stehen hierbei Fragen, welche Konzepte, Strukturen und Verfahren dazu beitragen, dass Schulen ein sicherer Ort für Kinder- und Jugendliche sind - die Entwicklung von Schutzkonzepten sowie von geeigneten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren⁸⁷ für Kinder und Jugendliche stehen dabei im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ im Zentrum öffentlicher Wahrnehmung⁸⁸.

Trotz der gesetzlichen Verankerung des Kinderschutzes in den Schulen ist zusammenfassend festzustellen, dass es noch weiterer Anstrengungen im Schulbereich bedarf, diesen Rahmen im Sinne des Kinderschutzes in den Schulen und in Zusammenarbeit mit den benannten Kooperationspartnern auszugestalten.

Folgende Punkte werden dabei als besonders wichtig erachtet:

- Es bedarf klarer und transparenter Zuständigkeiten und Strukturen im Falle des Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung. Dabei ist es wichtig, dass in jedem Falle die Schulleitungen die Gesamtverantwortung in den Schulen übernehmen und die weiteren Schritte koordinieren.
- Die Schulleitungen müssen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür sorgen, dass die Lehrkräfte durch geeignete Fortbildungen zum Thema Kinderschutz umfassend informiert und ausreichend sensibilisiert sind.

⁸⁵ Vgl. Schule Aktuell, Februar 2015.

⁸⁶ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 7.2 des Berichtes.

⁸⁷ Gl. Hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 4.3 des Berichtes.

⁸⁸ Vgl. Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin.

- Die Fortbildungen sind für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter/innen gemeinsam anzubieten.
- Der Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie die dazugehörigen Verfahren müssen inhaltlicher Bestandteil von Schutzkonzepten sein, die die Schulen für sich zu entwickeln haben.
- Diese Schutzkonzepte müssen auch geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren enthalten, welche Formen von Gewalt oder Missbrauch durch an Schulen tätige Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegen wirken können.
- Es bedarf eines regelmäßigen fachlichen Austausches aller Schulakteure (Schulleitung, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit) und dem ASD zum Thema Kinderschutz, um die Aufmerksamkeit und Sensibilisierung zu erhalten und den Informations- und Fortbildungsbedarf anpassen zu können.
- Orientierungshilfen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in Schulen sind notwendig und hilfreich.

6.3 Die Rolle der Rechtsmedizin im Hilfesystem

Vorbemerkung:

Die Kommission hat sich entschieden, die Rolle der rechtsmedizinischen Einrichtungen im Kinderschutzsystem gesondert zu betrachten, da deren Arbeit eine wichtige Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Justiz und Jugendhilfe bei Fällen von Kindeswohlgefährdung markiert. Dabei wird die Bedeutung anderer medizinischer Einrichtungen und Akteure im Kinderschutz nicht vernachlässigt. Hier sei insbesondere auf den Abschnitt 4 in diesem Bericht zu den Frühen Hilfen sowie zum verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen in Schleswig-Holstein verwiesen.

Das dem Bericht zugrunde liegende multiprofessionelle und interdisziplinäre Kinderschutzverständnis (vgl. Kapitel 1) erfordert Bemühungen, Maßnahmen und Strukturen, die einerseits präventiv wirken und Kindeswohlgefährdende Situationen vermeiden helfen, und die andererseits gezielte Interventionen bei dem Verdacht oder bereits eingetretener Kindeswohlgefährdung ermöglichen.

Grundvoraussetzung für eine zielgerichtete Intervention bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist neben anderen Bereichen der diagnostischen Klärung eine genaue und medizinisch gesicherte Diagnose bei vorliegenden körperlichen oder auch psychischen Hinweisen. Nur so können einerseits ggf. Verdachtsmomente ausgeschlossen werden oder aber umgehend die notwendigen Schritte durch die für die Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zuständigen Jugendämter eingeleitet werden.

In Verdachtsfällen körperlicher und sexueller Gewalt können die rechtsmedizinischen Einrichtungen wichtig sein, insbesondere dann, wenn es um die gerichtsfeste Begutachtung von Fällen geht.

In Schleswig-Holstein ist die rechtsmedizinische Versorgung am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein mit seinen Standorten Kiel und Lübeck verortet. Im Rahmen der Strafverfolgung sind diese tätig für die Staatsanwaltschaften Kiel, Flensburg und Lübeck. Es existiert eine ununterbrochene Rufbereitschaft.

Im Rahmen des rechtsmedizinischen Konsiliardienstes werden innerhalb des UKSH aber auch für die externe Nachfrage im Rahmen der Gewaltopferambulanz niedrigschwellige Untersuchungen durchgeführt. Hier kann auch ohne polizeilichen Auftrag in Zusammenarbeit mit Frauennotruf, Kinderschutz-Zentren und Jugendämtern eine zeitnahe, im Bedarfsfall auch „anonyme“ Spurensicherung durch Untersuchung und Dokumentation in Anspruch genommen werden.⁸⁹ Hinzu kommt die fachlich fundierte Beratung für anfragende Einrichtungen/Dienste oder Personen (z.B. Jugendämter, niedergelassene Mediziner) zu den Diagnosen und Befunden. Eine Ausweitung dieses Angebotes der Gewaltopferambulanz an den Standorten Kiel und Lübeck auf ganz Schleswig-Holstein ist anzustreben, damit alle Jugendämter niedrigschwelligen und unbürokratischen Zugang zu rechtsmedizinischer Expertise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Kommission wichtig, dass das UKSH eine weitgehend einheitliche Falldokumentation gewährleistet und die Daten in aggregierter und anonymisierter Form der Fachöffentlichkeit im Sinne einer regelmäßigen Statistik zur Verfügung stellt. Dies würde zum Beispiel auch dazu beitragen, das Dunkelfeld bei Fällen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen aufzuhellen, da auch Fälle ohne vorherige Strafanzeige untersucht und begutachtet werden.

Im Falle der Bestätigung eines sexuellen Missbrauchs oder einer anderweitigen Gewaltanwendung an einem Kind oder Jugendlichen kann ein schneller und verlässlicher, klarer und lückenloser Informationstransfer zwischen den rechtsmedizinischen Einrichtungen und Instituten am UKSH und den Jugendämtern sowie den Strafverfolgungsbehörden notwendig sein, um schnell und im Sinne der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Kindeswohls agieren zu können.

Um dieses zu gewährleisten, ist die gegenseitige Kenntnis und das Verständnis der Verfahren und Wege der jeweiligen Kooperationspartner/innen in Kinderschutzfällen Voraussetzung und notwendige Bedingung. Hierfür müssen geeignete Wege der Zusammenarbeit gefunden werden.

⁸⁹ Stellungnahme des UKSH für den Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages im Rahmen der Befassung zum Thema Gewaltopferschutz in Schleswig-Holstein, August 2013

7. Herausforderungen im Kinderschutz im Zusammenhang mit sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

7.1 Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

7.1.1 Problemaufriss

Sexueller Missbrauch ist eine spezifische Form der Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Der Missbrauch gefährdet in hohem Maße ein gesundes Aufwachsen und eine unbeschwertere Entwicklung. Sexuelle Gewalterfahrungen bedeuten die Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Verminderung der Chancen einer selbstbestimmten Teilhabe, bei der für Kinder und Jugendliche das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ein elementarer Bestandteil ist.⁹⁰ Die Opfer leiden an den Folgen oft ihr ganzes Leben lang. Es ist daher eine wichtige Aufgabe des Kinderschutzes, Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen, sei es in der Familie, in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie in der digitalen Welt.

Im Bericht wird der Begriff sexueller Kindesmissbrauch in folgender Weise nach Deegener verwendet:⁹¹ :

„Unter sexuellem Missbrauch von Kindern (wird) jede Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt.“

Hinweise zum Ausmaß sexuellen Kindesmissbrauchs

Informationen zur Häufigkeit sexuellen Missbrauchs ergeben sich im Wesentlichen aus drei Quellen:

- aus der das Hellfeld ausleuchtenden jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der die polizeilich gemeldeten Fälle, die Aufklärungsquote, die aufgeklärten Fälle und die ermittelten Tatverdächtigen erfasst werden;
- aus der mit mindestens einjähriger Verzögerung erscheinenden Strafverfolgungsstatistik (SVS), in der die Abgeurteilten und Verurteilten sowie die verhängten Sanktionen registriert werden;
- aus retrospektiven Dunkelfeldstudien anhand repräsentativer Stichproben über Missbrauchserfahrungen, über die Täter, die Tatfolgen und die Anzeigebereitschaft.

Das quantitative Ausmaß wird in verschiedenen Studien und Untersuchungen unterschiedlich angegeben. Die Angaben darüber, wie hoch der Anteil derer ist, die als Kinder oder Jugendliche Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, schwanken zwischen gut 10%⁹² bis zu 16%⁹³. Andere Studien zeigen, dass Frauen und Mädchen mit

⁹⁰ Fegert, Jörg. M. (2007) „Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“, Bundesgesundheitsblatt Vol. 50/1; Deegener, Günther. (2005) „Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen“ Weinheim u. Basel. Hartwig L., Hensen G. (2008): „Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe: Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz“, Weinheim.

⁹¹ Deegener, Günther (2009): Kindesmissbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen, Weinheim.S. 24.

⁹² Häuser, Winfried (u.a.) (2011): Maltreatment in childhood and adolescence – results from a survey of a representative sample of the german population. In: Deutsches Ärzteblatt. 108/17; S. 287-294.

⁹³ Wetzels, Peter.(1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Baden Baden.

Wetzels, Peter./Pfeiffer, Christian (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Er-

Behinderungen zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt⁹⁴. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) sind die Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern in den letzten beiden Jahren leicht gestiegen (Vgl. Abschnitt 2.3). Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Vor dem Hintergrund der öffentlichen und medialen Präsenz des Themas im Zusammenhang mit den 2010 aufgedeckten Missbrauchsfällen in Internaten, den Aktivitäten der Bundesregierung mit Gründung des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ und der Einrichtung einer Beauftragtenstelle zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs kann von einem veränderten Anzeigeverhalten aufgrund einer gestiegenen Aufmerksamkeit ausgegangen werden und muss nicht zwangsläufig eine absolut höhere Zahl an Straftaten des sexuellen Missbrauchs an Kindern bedeuten.

Das statistische Risiko eines sexuellen Missbrauchs steigt bis zum Beginn der frühen Pubertät leicht an und nimmt erst im Jugendalter wieder ab. Mädchen haben ein etwa 2,5 - 3 mal so hohes Risiko Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden, wie Jungen. Bei Mädchen ist der Missbrauch in der Familie häufiger, während Jungen eher durch Fremdtäter außerhalb der eigenen Familie und in Institutionen Missbrauch erleiden.⁹⁵

Gefährdung und Folgen

Generell gelten wenig selbstbewusste Kinder als auch sozial und emotional vernachlässigte Kinder als besonders gefährdet. Ein weiteres Risiko ist eine geringe oder unzureichende sexuelle Aufklärung, da es Kindern dann besonders schwer fällt, sexuelle Grenzverletzungen überhaupt als solche zu erkennen. Sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern verlaufen nie einvernehmlich und gewaltlos. Die Folgen sind verschieden und hängen vom Alter der Kinder sowie von Schweregrad und zeitlicher Dauer des Missbrauchs ab. Einflussfaktoren sind das Täter-Opfer-Verhältnis, die Reaktion der nicht missbrauchenden Bezugspersonen, das soziale Umfeld und nicht zuletzt die Persönlichkeit des Kindes und seine Verarbeitungsstrategien. Folgen sexueller Gewalt können Auffälligkeiten im Sozial- und Sexualverhalten hervorrufen bis hin zu schweren psychosomatischen und psychiatrischen Symptomen.

Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen an den anvertrauten und betreuten Kindern wird seit einigen Jahren als Problematik deutlich wahrgenommen. Derartige Fälle gefährden die Basis jeder pädagogischen Arbeit, ein vertrauensvolles Miteinander in der Einrichtung, stellen besondere Anforderungen in der Krisenbewältigung und erfordern institutionenspezifische Präventionsmaßnahmen.

7.1.2 Anforderungen an und Ziele von Prävention

Bei der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs gilt es, das große Dunkelfeld, den Macht- und Vertrauensmissbrauch, die Loyalitätskonflikte von Kindern und ihren Geheimhaltungsdruck zu berücksichtigen.

gebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. KFN-Forschungsberichte, Nr. 37, Hannover.; Bieneck, Steffen (u.a.) (2012); Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011, KFN Forschungsbericht Nr. 118, Hannover 2012.

⁹⁴ BMFSFJ (Hrsg.) (2014): Hornberg, Claudia./Schrötte, Monika.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen, Berlin.

⁹⁵ Finkelhor, David (2005).: Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern. In: Amman, Gabriele./Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) (2005): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen. S. 81–94.

Bange, Dirk./Deegener, Günther.(1996): Sexueller Missbrauch von Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie. Weinheim.

Prävention soll sexuellen Missbrauch verhindern bzw. verringern helfen. Mit früher Erkennung und Offenlegung kann sexuellem Kindesmissbrauch begegnet werden. Mit geeigneten Beratungs- und Hilfeangeboten sind mögliche Folgeschäden zu minimieren. Es wird zwischen Angeboten, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten, und Angeboten an erwachsene Bezugspersonen und Fachkräfte unterschieden.

Soll Prävention ihr Ziel erreichen, gilt es, Kinder uneingeschränkt wichtig zu nehmen und sie in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Prävention im Kontext der UN-Kinderrechtskonvention versteht sich daher betroffenen- und angebotsorientiert, bezieht die unterschiedliche Entwicklung von Mädchen und Jungen ein und zielt auf die Stärkung der Selbstbestimmungsrechte. Im Mittelpunkt stehen dabei die Förderung und Stärkung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Kindern und Jugendlichen helfen, Übergriffssituationen zu erkennen.

Ein anderes Ziel von Präventionsangeboten für Kinder ist die Beendigung möglicher akuter Übergriffe und der Schutz des Kindes vor weiteren Gewalthandlungen und die Minimierung fortgesetzter Traumatisierungen.

Das im sexuellen Kindesmissbrauch relativ große Dunkelfeld erfordert ein aktives Aufgreifen von Hilfesignalen, um sich rechtzeitig Hilfe holen zu können.

Die Summe aller rechtlichen Normen, voran das Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein, das SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz, kann präventive Wirkung entfalten und Kinder vor Gefährdungssituationen bewahren, ist in dieser aber begrenzt, da Familien oder Familien ersetzende Einrichtungen, Privatheit und somit auch eine gewisse Unzugänglichkeit bedeuten, die für Kinder auch eine Gefährdung bedeuten kann.

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen tragen aber immer die Erwachsenen. Deswegen ist die Information und Sensibilisierung von Eltern und erwachsenen Bezugspersonen wichtig. Fachkräfte sind zudem in ihrer Handlungskompetenz und -sicherheit zu unterstützen. Für Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Kirchen, Sportvereine, Internate oder Kinderheime bedeutet Prävention, Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch zu entwickeln und zu etablieren (vgl. auch Abschnitt 6.2 in diesem Bericht). Die Einrichtung von Beschwerdemanagementstrukturen (vgl. auch Abschnitt 4.3 in diesem Bericht) kann Kindern hierbei die Möglichkeit geben, Verletzungen ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts unabhängigen Ansprechpersonen zu berichten⁹⁶.

Notwendig sind eine partizipative Gesprächs- und Gestaltungskultur sowie ein offener, lebensbejahender und tabufreier Umgang mit Sexualität bei Eltern, Erziehenden und Fachkräften, die mit Kindern arbeiten. Präventiv wirken können eine informierte Nachbarschaft sowie gut vernetzte Fachkräfte in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und im Beratungs- und Hilfesystem gut vernetzte Ärztinnen und Ärzte.

Dies setzt eine breite Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung voraus, nicht zuletzt die Überprüfung erarbeiteter Handlungsstrategien und Leitlinien in der Praxis.

Die Anerkennung von eigenständigen gesetzlich normierten Kinderrechten stützt die Wertigkeit der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bestimmt damit klar den Unrechtsgehalt sexueller Übergriffe. Dazu gehört auch die Prüfung der Einführung eines Rechts des Kindes auf Beratung ohne Vorbedingung und die Bereitstellung eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements.

⁹⁶ vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“, 2011 - http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_RunderTisch.pdf?__blob=publicationFile, Leitlinien S.20 bis 23.

Die Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs erfordert die übergreifende Zusammenarbeit von Ressorts, Institutionen, Fachbereichen und unterschiedlichen Ebenen.

7.1.3 Präventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein

Prävention und Intervention bei sexuellem Kindesmissbrauch sind in Schleswig-Holstein schon lange fester Bestandteil präventiver Kinderschutzkonzepte für Institutionen und gegen Missbrauch in Familien. Auf Landesebene arbeiten die drei Kinderschutz-Zentren, die Informations- und Fortbildungsstelle des Landesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. und die Fachberatungsstellen Wendepunkt e.V., Wagemut e.V. und der Fachdienst der PETZE des Frauennotrufs Kiel e.V. zusammen. Prävention sexuellen Missbrauchs ist auch Teil der Informations- und Beratungsarbeit der Pro Familia, der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, der Fachberatungsstellen des Kinderschutzbundes, der Frauenfachberatungsstellen, des Mädchenhauses Lotta e.V. sowie der Mädchentreffpunkte.

Nicht zuletzt leisten auch die Angebote für (potenzielle) Täter, die intramurale Therapie und das bundesweite Projekt „Kein Täter werden“ ihren wichtigen präventiven Beitrag. Die Arbeit des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" und die Arbeit der Unabhängigen Beauftragten wurde von 2010 bis 2012 von einer Arbeitsgruppe von Sozial-, Bildungs-, Justiz- und ab 2012 auch dem Innenministerium begleitet.

Fortbildungsinitiativen des Landes in Kooperation mit dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. und weiteren Fachdiensten

Im Rahmen einer gemeinsamen Fortbildungsinitiative der Landesregierung und des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. fanden seit 2010 die folgenden Veranstaltungen statt:

- Fachtagung „Und plötzlich ist es Thema...“ im November 2010;
- „Fachgespräche vor Ort“ - Themen- und arbeitsfeldbezogene Veranstaltungen mit lokalen Kooperationspartnern aus dem Bereich Gesundheit, Polizei und Jugendhilfe;
- Bilanztagung der „Fachgespräche vor Ort“ „...und dann war es Thema“ am 26. November 2012;
- Fachtagung zur Prävention sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung 2013 in Lübeck, Kooperation des Sozialministeriums mit dem Deutschen Kinderschutzbund LV Schleswig-Holstein, dem Präventionsbüro PETZE und der Lebenshilfe;
- Fachtagung zur Traumapädagogik „Erziehung zur Selbstwirksamkeit“ 2014;
- Planung und Durchführung praxisnaher Regionalkonferenzen zur Entwicklung präventiver Schutzkonzepte in Kooperation mit der Informations- und Fortbildungsstelle des LV des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. 2014 und 2015.

Präventionspraxisprojekte des Landes

- Förderung zweier Praxisprojekte zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs im Bereich der Heimerziehung im Rahmen des Modellprojektes „Demokratie in der Heimerziehung 2011 und 2012“;

- Modellprojekt „Aktiver Kinderschutz im Sport“ in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund LV SH e.V.;
- Präventionskampagnen „Trau Dich“ – 2013 hat die Landesregierung in Federführung des Bildungsministeriums gemeinsam mit dem IQSH und dem Sozialministerium diese Kampagne der BZgA in Grundschulen unterstützt;
- 2013 wurde zusätzlich die Präventionskampagne des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs „Kein Raum für Missbrauch“ unterstützt.

Prävention im Bildungsbereich

Zentrale Ziele in diesem Präventionsbereich sind ein fächerübergreifender Sexualkundeunterricht, der die Sexualerziehung der Eltern in altersgemäßer Weise unterstützt. Es gilt in einem Klima des gegenseitigen Respektes, Grenzverletzungen wahrzunehmen und ein Vertrauen erzeugendes Schulklima zu erzeugen. Zudem soll die Handlungssicherheit der Lehrkräfte und der Schulleitungen über Informationen und Fortbildungsangebote gestärkt werden. Die letzte Auflage des in allen Schulen vorhandenen Notfallwegweisers für Schulen bei Krisen und Unglücksfällen hat den sexuellen Kindesmissbrauch mit aufgenommen.

Das IQSH unterstützt Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulsozialarbeiter/innen mit seinen vielfältigen Angeboten rund um Themen der Prävention und Gesundheitsförderung.

Das Präventionsbüro PETZE in Trägerschaft des Frauennotrufes Kiel wird gezielt für die Prävention im Schulbereich gefördert. Es bietet innovative Projekte und Ausstellungen, informiert Schulen zum Thema und leistet breite Fortbildungsarbeit für Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern.

Präventionsangebote und -maßnahmen für Jugendliche

- Theaterpädagogisches Präventionsprogramm „Grenzgebiete - Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ der Aktion Kinder- und Jugendschutz 2013 und 2014;
- Gemeinsame Erklärung des Landessportverbandes und der Sportjugend „Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im Sport“ 2010;
- Leitfaden des Landesjugendringes für Jugendleiterinnen und Jugendleiter zur Kindeswohlgefährdung unter Mitarbeit der Sportjugend;
- Erarbeitung eines „Ehrenkodex“ für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen durch die Sportjugend;
- Qualifizierungsmaßnahmen für Ansprechpartner zum Kinderschutz in Sportvereinen in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Landesverband im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Sportjugend „Aktiv im Kinderschutz“ und Entwicklung von Ampelprojekten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an vereinsinternen Schutzkonzepten;
- Infomaterialien des Landesjugendrings "Irgendetwas stimmt da nicht ..." Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit- Leitfaden für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen;
- Infomaterialien des Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes „Schau nicht weg“ - Kindeswohlgefährdung.

Kompetenzzentrum Nord zur Prävention sexueller Grenzverletzungen und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an der CAU Kiel

In Kooperation mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie wurde am 28. Februar 2014 das Kompetenzzentrum Nord zur Prävention sexueller Grenzverletzungen und sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gegründet. Das Kompetenzzentrum wird durch Mittel für eine Juniorprofessur durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Die Juniorprofessorin wird die geplanten Regionalkonferenzen begleiten und unterstützen.

7.1.4 Bewertung und Ausblick

In Schleswig-Holstein besteht ein breites Netzwerk mit Informations- und Beratungsangeboten öffentlicher und freier Träger. Es sind in mehr als zwei Jahrzehnten erfolgreicher Präventionsarbeit vielfältige Praxismaterialien und -projekte, Medien und Programme entstanden.⁹⁷

Das Land arbeitet mit den anderen Bundesländern an einer Lösung für die Fälle sexuellen Missbrauchs in Institutionen. Leitgebend ist hier die Übernahme der Verantwortung in der Funktion des Landes als Arbeitgeber. Das Land ist überzeugt, dass 2015 ein Modell der Opferentschädigung aufgebaut werden kann.

Im Mittelpunkt der Bemühungen muss die Weiterentwicklung der Regelsysteme für die Opfer stehen. Kinder und Jugendliche in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs zu begleiten und zu unterstützen, ist deshalb eines der ambitionierten Ziele des Zeugenbegleitprogramms in Strafverfahren seit über zwei Jahrzehnten in Schleswig-Holstein. Die Zusammenstellung zeigt: Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs ist ein fester Bestandteil präventiven Kinderschutzes. Sie bewegt sich immer im Spannungsfeld der Gefahr einer zu großen Spezialisierung und einer nicht zulässigen und fahrlässigen Verallgemeinerung mit Abebben der öffentlichen Aufmerksamkeit. Wünschenswert ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit mit einem respektvollen Umgang mit Sexualität. Sexualpädagogik hat hier eine wesentliche Rolle zur Durchsetzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes als wesentliches Element kindlicher und jugendlicher Entwicklung.

Besonders tabubelastet ist der sexuelle Kindesmissbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, weshalb eine offensive fachliche Debatte erschwert ist. Um hier entsprechende Impulse zu setzen, hat die Kommission entschieden, diesem Thema einen eigenen Abschnitt zu widmen.

7.2 Herausforderungen und Ziele in der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Die Kommission Landeskinderschutzbericht hat sich dazu entschlossen, dem Thema des sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung in ihrem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu verleihen.

Zur Erstellung dieses Berichtsteils sind neben den berufenen Kommissionsmitgliedern gem. § 14 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein weitere Fach- und Leitungskräfte

⁹⁷ Das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) hat im Auftrag der BZgA im Rahmen einer Bestandsanalyse für die Initiative „Trau dich!“ im Februar 2013 die Situation in Schleswig-Holstein untersucht. Der Bericht zeigt die vielfältigen Beispiel gebenden Aktivitäten in Schleswig-Holstein auf und kann bei der BZgA angefordert werden.

über einen strukturierten Fragebogen und ein Round-Table-Gespräch am 15.09.2014 in Kiel aus folgenden Einrichtungen und Verbänden einbezogen worden:

- Landesfachberatung der Fachrichtungen Geistige Entwicklung (GE) und Körperlich-motorische Entwicklung im Schularteam Sonderpädagogik des IQSH
- Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V.;
- mixed pickles e.V.;
- Mürwiker Werkstätten GmbH Werkstatt;
- Präventionsbüro PETZE in Trägerschaft des Frauennotrufes Kiel;
- pro familia Schleswig-Holstein e.V.;
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. St. Antoniushaus Kiel;
- DRK Schul- und Therapiezentrum Raisdorf.

Den Mitwirkenden sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Ohne sie hätte dieser Berichtsteil nicht annähernd so konkret und differenziert erstellt werden können.

Grundlage

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die 2009 von Deutschland ratifiziert wurde, konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Grundlegend für die UN-BRK und die von ihr erfassten Lebensbereiche ist der Gedanke der Inklusion. Inklusion ist somit die Leitorientierung der Politik für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundeskinder-schutzgesetzes ist ein verbesserter Schutz der Kinder mit Behinderungen zwingend notwendig.

7.2.1 Prävalenz

Der sexuelle Kindesmissbrauch bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist in Deutschland bislang wissenschaftlich wenig untersucht. Es gibt meist nur einrichtungsbezogene oder regional begrenzte qualitativ ausgerichtete Feldstudien, die als nicht repräsentativ gelten⁹⁸. Alters-, geschlechts- und behindertenspezifisch differenzierte Aussagen sind so nur schwer möglich.

Vor diesem Hintergrund fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung 2013 bis 2015 eine umfassende Studie zum sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die deutschlandweite Studie unter dem Namen „Vorbeugen und Handeln - Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung (SeMB)“ - wird vom Zentrum für Diagnostik und Forschung der humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt⁹⁹. Die Ergebnisse sollen in Schleswig-Holstein sobald als möglich - geplant ist Ende 2015/ Anfang 2016 - vorgestellt werden.

⁹⁸ Vgl. u.a.: Becker, Monika (2001): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. Heidelberg; Bange, Dirk/Körner, Wilhelm. (Hrsg.): Handbuch sexueller Missbrauch. Göttingen 2002; BZgA (Hrsg.): Wienholz, Sabine (u.a): Jugendsexualität und Behinderung. Ergebnisse einer Befragung an Förderschulen in Sachsen. Köln 2013

⁹⁹ Weitere Informationen unter: <http://www.hf.uni-koeln.de/33190> .

Anknüpfungspunkte für diese erste deutschlandweite Studie bieten die Befunde internationaler Studien¹⁰⁰. Diese belegen, dass von sexueller Gewalt sowohl körper-, seelisch-, sinnes- als auch geistig behinderte Kinder und Jugendliche betroffen sind.

2012 ergab eine Studie der Universität Bielefeld¹⁰¹, dass jede zweite bis dritte der befragten Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren mit Behinderung nach eigenen Angaben in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erlebt hat. Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung sind aufgrund ihrer besonderen Einschränkungen offenbar besonders gefährdet, Opfer sexueller Grenzüberschreitungen und Gewalt zu werden. Die Täter sind in der Regel aus dem näheren sozialen Umfeld, häufig bestehen Abhängigkeitsverhältnisse.¹⁰² Es kann geschlussfolgert werden, dass ein bis zu vierfach erhöhtes Risiko im Verhältnis zu Menschen ohne Behinderung besteht, Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden. Die Dunkelziffern dürften im Vergleich zu Kindern ohne Behinderung um ein Vielfaches höher liegen.

Nach bisherigem Wissensstand kann festgestellt werden:

- Kinder mit einer Behinderung haben ein höheres Risiko, Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt zu werden als Kinder ohne Behinderungen.
- Fehlerhafte Vorstellungen und Vorurteile sowie mangelnde Fachkenntnisse hindern Fachkräfte daran, Hinweise auf Gewalterfahrungen bei Kindern mit Behinderungen wahrzunehmen und geeignete Hilfen anzubieten.

Die hohe Prävalenz von sexuellen Übergriffen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung lässt sich u.a. aus der spezifischen Lebenssituation und den sie behindernden Faktoren erklären. Dazu zählen:

- **besonderes Machtgefälle**
Das Machtgefälle zwischen Betreuungs- und Unterstützungspersonal und Kindern mit Behinderung ist sehr stark. Menschen mit Behinderung sind zeitlebens auf Pflege, Hilfe und Assistenz angewiesen. Enge Abhängigkeitsverhältnisse enden damit nicht mit dem Erwachsenwerden und erlauben auch in der Pubertät wenig Ablösung von Eltern bzw. erwachsenen Bezugspersonen.
- **erschwerter Kommunikation und Interaktion**
Um Missbrauch abwehren zu können, braucht es kognitive, verbale und körperliche Fähigkeiten, die bei behinderten Kindern und Jugendlichen abhängig vom Grad der Behinderung eingeschränkt sind. Wegen der zudem oftmals eingeschränkten sozialen Kontakte verfügen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung über weniger Möglichkeiten der Gegenwehr¹⁰³.

¹⁰⁰ Stellvertretend: Sullivan, P.M./Knutson, J.F (2000): Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study. *Child Abuse & Neglect*, 24 (10), 1257-1273, New York.

¹⁰¹ Schröttle, Martina (u.a) (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse einer quantitativen Befragung. Endbericht, Berlin.
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Langfassung-Ergebnisse_20der_20quantitativen-Befragung.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf

¹⁰² Vgl. u.a. Noack, Cornelia./Schmid, Hanna (1996): Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität. Ergebnisse und Fakten einer bundesweiten Befragung. Stuttgart. Klein, Susanne/Wawrok, Silke (1998): Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung. Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Humboldt Universität, Berlin.

¹⁰³ Becker, Monika (1995): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. Heidelberg. S.93 ff.

- **Gefahr von Fehlteilen**
Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten als asexuell und wenig attraktiv¹⁰⁴. Geistig behinderte Kinder verhalten sich in ihrem Wunsch nach Zärtlichkeit und Zuwendung teilweise distanzlos und vermeintlich sexuell interessiert. Hier wird altersunangemessene Kontaktsuche, die einem jüngeren Entwicklungsalter durchaus entsprechen mag, vom Gegenüber als sexualisiertes Interesse fehlinterpretiert und möglicherweise zum Schaden des Kindes ausgebeutet. Fehlteile in der Bewertung von Missbrauchserfahrungen können so bei Kindern mit geistiger oder Lernbehinderung besonders stark auftreten. Verhaltensweisen, die Kinder nach einem Missbrauch zeigen, können falsch interpretiert werden und werden nicht selten ihrer Behinderung zugeschrieben¹⁰⁵.
- **Körpererfahrung und mangelnde Sexualerziehung**
Die Kinder haben oft eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten. Sie haben in der Regel kaum oder keine Sexualerziehung und sexuelle Erfahrungen mit Gleichaltrigen. Eine Geschlechtsidentität wird so kaum entwickelt. Dies und die bereits benannte Möglichkeit von Fehlinterpretationen bestimmter Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen können sexuelle Übergriffe befördern.
- **Zugang zu Hilfe-Angeboten**
Betroffene haben in der Regel keinen oder einen erschwerten Zugang zu Beratung und Begleitung bei nicht der Behinderung zugeschriebenen Problemen.

7.2.2 Präventionsmaßnahmen in Schleswig-Holstein¹⁰⁶

Die Rückmeldungen zu diesem Bericht aus der Behindertenhilfe, dem Kinder- und Jugendschutz, aus Schule und Heimaufsicht zeigen ein deutlich gewachsenes Problembewusstsein innerhalb der Mitarbeiterschaft. Fachkräfte sind über die Problematik grundsätzlich informiert und sensibilisiert. Spezifische Präventions- und Beratungsangebote haben sich seit den 90er Jahren etabliert. Es gibt beispielsweise im Vergleich zu den neunziger Jahren deutlich mehr Präventions- und Informationsmaterial - auch in leichter Sprache¹⁰⁷. So wird das Sozialministerium eine Medien- und Literaturliste in das Internet aufnehmen und bei bestimmten Materialien auch eine digitale Verbreitung prüfen.

¹⁰⁴ Becker, Monika.: ebenda.

¹⁰⁵ Edelson, Meredyth, G.(2010):Sexual Abuse of Children with Autism: Factors that Increase Risk and Interfere with Recognition of Abuse. In: Disability Studies Quarterly, Vol. 30, No 1.

¹⁰⁶ In Schleswig-Holstein leben 9481 Kinder mit Behinderungen, 3774 Mädchen und 5707 Jungen.

¹⁰⁷ Zum Beispiel: Lebenshilfe Schleswig-Holstein/PETZE/mixed pickles: „Überlegt handeln im Umgang mit sexueller Gewalt“ - ein Leitfaden für Fachkräfte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ - <http://www.lebenshilfe-sh.de/wData/downloads/veroeffentlichungen/Leitfaden-Sexuelle-Gewalt.pdf?listLink=1> Abschlussbericht des Projektes Grenzgänge: Kinder mit Behinderungen als Opfer von Gewalt. Kiel 2007
Lebenshilfe Bundesverband: Empfehlung „Zur Prävention und zum Umgang bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt“ – siehe: <http://lebenshilfe.de/de/themen-recht/familie-kindheit-und-jugend/partnerschaft-und-sexualitaet.php>; Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.): Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Weinheim 2014;
Materialien aus dem Projekt 2005-2007 des Bundesverbandes der AWO „Liebe(r) selbstbestimmt“: www.awo-informationsservice.org/aktuelle-meldungen/einzelmeldung/datum/2012/03/27/lieber-selbstbestimmt/
Die Materialien des Vereins EigenSinn: http://www.eigensinn.org/angebote_informationen/materialien/lilly_und_leo.htm;
Busch, Erik./Suykerbuyk, Ellen (2007): Aufklärung – Die Kunst der Vermittlung – Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim ; Internetquellen wie Wildwasser <http://www.wildwasser.de/>, Internetauftritt Zartbitter Münster in leichter Sprache <http://www.muenster.org/zartbitter/cms/index.php/>

Durch das Bundeskinderschutzgesetz - mit der Anforderung der Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen - scheint Prävention einen weiteren deutlichen Schub erhalten zu haben. Schwerpunkte bei der Prävention sexuellen Missbrauchs bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bilden die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, die Fachkräftefortbildung sowie die Vernetzung in der Region.

Hier kann auf die breite Informations- und Fortbildungstätigkeit des Kinderschutz-Zentrums Kiel und des Landesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes hingewiesen werden, die seit Anfang der 90er Jahre mit gezielten Veröffentlichungen auf das Thema aufmerksam machen¹⁰⁸. Bereits 2000 bis 2005 hat das Kinderschutz-Zentrum Kiel gemeinsam mit Kooperationspartnern aus der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe in nahezu allen Landkreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins im Rahmen der Förderung des Sozialministeriums eine Vernetzung der Fachkräfte angeregt und erste Bausteine notwendiger Hilfen entwickelt.¹⁰⁹

Seit mehreren Jahren gehört das Thema Prävention sexuellen Missbrauchs für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen der landesweiten Fortbildungsreihe des Sozialministeriums und der Informations- und Fortbildungsstelle Kinderschutz des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V. auf die gemeinsame Agenda¹¹⁰. Neben spezifischen Inhouse-Schulungen wurde auch der Elternkurs „Starke Eltern - Starke Kinder“ für Eltern und Fachkräfte modifiziert.

Die Ausstellung ECHT STARK des Präventionsbüros PETZE, die sich gezielt an Förderschulen und Förderzentren wendet, bietet ebenfalls breite Information und Fortbildung für Lehrkräfte und Eltern. Die Ausstellung bietet einen geeigneten Rahmen für die Vernetzung im Umfeld der Schule, wird bundesweit nachgefragt und ist in Schleswig-Holstein ein gern genutztes Medium.

Der Frauennotruf, Träger des Präventionsbüros, hat zudem in der bundesweiten Fortbildungsoffensive in sechs Einrichtungen der Behindertenhilfe Einrichtungsleitungen und Mitarbeitende gezielt geschult. Die Ergebnisse aus dem Projekt werden Anfang 2015 erwartet¹¹¹.

2015 startet bundesweit eine vom Bundesfamilienministerium geförderte Fortbildungsoffensive für Fachkräfte der Behindertenhilfe zum sexuellen Kindesmissbrauch. Vom Verein mixed pickles wurden neben der inklusiven Beratungs- und Fortbildungstätigkeit zusammen mit Nutzerinnen drei Broschüren in leichter Sprache zu den Themen „Mein Körper“, „Sexualität“ und „Schwangerschaft“ entwickelt und herausgegeben. Die Broschüren werden in einer Stückzahl von ca. 1000 Stück pro Band im Jahr nach-

¹⁰⁸ Johns, Irene./Kröhnert, Arthur.: Sexuelle Misshandlung an Kindern mit einer geistigen Behinderung. Warum das Thema kein Gehör findet. In: PRO Jugend 1/95; Johns, Irene.: Violence against children with a mental disability. In: Council of Europe (1996) (Hrsg.): Children`s Rights and Childhood policies in Europe: New Approaches? Straßburg; Dies (2007): Gewalt an Kindern mit einer geistigen Behinderung. Neumünster; Dies.: Gewalt an Kindern mit einer geistigen Behinderung. In: May, A./ Remus, N. und Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention und Prophylaxe e. V. (Hrsg.) (2000): Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt, 1/2000, Berlin.S. 35 – 43.

¹⁰⁹ Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg.) (2004): Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder und Gewalt: Empfehlungen für Berufsgruppen. Kiel.

¹¹⁰ Fachtagungen: Juni 2011 in Kooperation mit der BAG der Kinderschutz-Zentren „Kinderschutz auch für Jungen und Mädchen mit Behinderung – Herausforderungen für Jugend- und Behindertenhilfe“ in Kiel; Dezember 2013 in Kooperation mit der Lebenshilfe SH und dem Präventionsbüro PETZE „Gerade wir brauchen Schutz!“ in Lübeck.

¹¹¹ Die Koordinierungsstelle der DGfPI e.V. hat Ende 2014 vom BMFSFJ ein bundesweites Folgeprojekt 2015 - 2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen bewilligt bekommen. Das Projekt wird durchgeführt in Kooperation mit der Universität zu Köln, sowie bundesweit 10 Fachstellen mit dem Arbeitsschwerpunkt sexualisierte Gewalt. Kurzkonzept, Ausschreibung und Bewerbungsformular finden sich auf der Webseite der DGfPI.

gefragt¹¹². Der Verein arbeitet seit 1997 als Vernetzungsstelle mit Elterninitiativen, Schulen, anderen Einrichtungen der Jugend- und Behindertenarbeit sowie mit relevanten Beratungsstellen, Polizei und Justiz zusammen.

Seit 2014 ist mixed pickles e.V. an dem Modellprojekt „Suse“ (Sicher und Selbstbestimmt) des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff)¹¹³ beteiligt. In fünf Modellregionen will Suse langfristige und verbindliche Kooperationen zwischen Akteuren/innen vor Ort anschieben und begleiten. mixed pickles wird die Vernetzung in der Region Ostholstein entwickeln und koordinieren. Über die Beratungsstellen von Pro Familia werden auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe, z.B. im Berufsbildungsbereich, regelmäßige Seminare zu den Themen Liebe, Partnerschaft und Sexualität und geschlechtsspezifische Seminare zum „Nein-Sagen“ angeboten. Sehr positiv wird das neue Projekt EigenSinnig der ProFamilia bewertet, indem versucht wird in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen ein Netzwerk zum Thema Prävention und Beratung aufzubauen.

7.2.3 Bewertung und Ausblick

Prävention sexueller Gewalt im Kontext von Inklusion ist einerseits eine große Herausforderung, birgt aber andererseits die große Chance, entsprechende Angebote und Maßnahmen in diesem Rahmen nachhaltig und flächendeckend zu entwickeln. Insgesamt besteht zum Themenkomplex Behinderung und Sexualität nach wie vor enormer Sensibilisierungs-, Informations- und Qualifizierungsbedarf für Schulen, Eltern und Einrichtungen. Entwicklungsbedarf gibt es noch bei alters- und behinderungsspezifisch differenzierten sexualpädagogischen Konzepten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung. Dies betrifft zum einen konkrete, an den spezifischen Bedarfen ausgerichtete Präventionskonzepte, zum anderen spezifisch an die unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen angepasste Beratungskonzepte. Als besonderes Defizit ist das weitgehende Fehlen von Konzepten zum Umgang mit jugendlichen Tätern mit einer Behinderung sowie von Hilfeangeboten für diese jungen Männer zu benennen. Denn bei allen Bemühungen, das Recht auf selbstbestimmte Sexualität bei Kindern- und Jugendlichen zu achten, dürfen die Schutzrechte anderer nicht verletzt und deren Grenzen überschritten werden. Dies stellt eine besondere Herausforderung im Betreuungs- und Pflegealltag von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung dar. Grundsätzlich sind eine Verstärkung der Maßnahmen und Projekte zur Prävention sexuellen Missbrauchs und die dauerhafte Integration in die Regelangebote anzustreben.

Die Kommission Landeskinderschutzbericht sieht Handlungs- und Entwicklungsbedarf darüber hinaus insbesondere in den folgenden Handlungsbereichen:

Voneinander lernen und sich gegenseitig unterstützen

- Kompetenzen im Umgang mit Behinderung bei allen Trägern und Beratungseinrichtungen ausbauen.
- Hilfs- und Assistenzsysteme sollten besser und vermehrt kooperativ genutzt werden. Auch sollten medizinische Dienste mit ihrer Expertise stärker einbezogen werden.

¹¹² Teil 1: Mein Körper // Teil 2: Sexualität // Teil 3: Wie ein Kind entsteht“.

¹¹³ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/projekt-suse.html>

Regionale Kooperation

- Abstimmung und Koordinierung zwischen allen beteiligten Arbeitsbereichen unter Nutzung etablierter regionaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbesondere Einbindung der Behindertenhilfe in vorhandene regionale Arbeitskreise z.B. zum Thema sexueller Missbrauch oder im Bereich der Frühen Hilfen.

Gemeinsame Fortbildung

- Gemeinsame Fortbildungen und Schulungen, die sich insbesondere bei jungen Erwachsenen auch an Heimbeiräte und Werkstatträte richten.
- Entwicklung fallbezogener wechselseitiger Coaching-Verfahren.
- Hinwirken auf verbindliche Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz/Gewaltschutz und Supervision.

Praxisleitfäden und Handreichungen

- Entwicklung fachspezifischer Konkretisierungen von Praxisleitfäden und Handreichungen in Zusammenarbeit von Jugend- und Behindertenhilfe.
- Entwicklung von Standards und Verfahren im Umgang mit Fällen von Übergriffen, die die häufig sehr speziellen und komplexen Beeinträchtigungen berücksichtigen.
- Entwicklung differenzierter Hilfeplanverfahren, welche die besonderen Umstände behinderter Kinder und Jugendlicher berücksichtigen.

Prävention und Intervention verzahnen

- Entwicklung geeigneter Verfahren für die Überleitung von präventiven Maßnahmen in konkrete Hilfe- und Schutzmaßnahmen sowie in die notwendige Nachsorge, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich.

Qualifizierte Beratung, interne Ansprechpersonen und externe Ombudschaften

Neben internen Präventionskräften in den Fachdiensten, Einrichtungen und Fachberatungsstellen wird ein externer Ansprechpartner, eine Art Ombudsfrau/Ombudsmann als notwendig erachtet.

- Die Fachkräfte nach § 8a/8b SGB VIII in den Einrichtungen und Diensten sollten über spezifische Kenntnisse zum Gewaltschutz bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen verfügen.
- Umfassende Information über den Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8b SGB VIII muss erfolgen.

Prävention als Qualitätsentwicklungsmerkmal

- Durch ein entsprechendes Qualitäts- und Personalmanagement in den Einrichtungen und Diensten gilt es, Gefährdungsmomente zu minimieren. Präventionskonzepte müssen fester Bestandteil des Qualitätsmanagements von Einrichtungen und Diensten sein.

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu stärken, bedarf es einer fachlichen Ergänzung und engen Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe. Es existieren aber verschiedene sozialgesetzliche Grundlagen in diesem Handlungsfeld. Die Praxis ist durch komplexe und oftmals undurchsichtige Zuständigkeiten gekennzeichnet. Es bedarf grundsätzlicher struktureller Lösungen, wie sie im Rahmen der Diskussion um die Zusammenlegung aller Leistungen für Kinder- und Ju-

gendliche im SGB VIII („Große Lösung“) durch Experten und Sachverständige schon seit längerem vorgeschlagen werden.¹¹⁴

¹¹⁴ Vgl. 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2009) : "Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen - Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe" Bundestagsdrucksache 16/12860. Berlin.

8. Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Kommission Landeskinderschutzbericht hat sich aufgrund der aktuellen Entwicklung der weltweiten Flüchtlingszahlen und der damit in Zusammenhang stehenden politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen dazu entschlossen, die Thematik in Form eines kurzen Problemaufrisses in die Landeskinderschutzberichterstattung aufzunehmen.

Sie bittet die Landesregierung, die benannten Aspekte in die Überlegungen über die Umsetzung des am 6. Mai 2015 vorgestellten Flüchtlingspaktes aufzunehmen.

Nach Schätzungen der UNCHR sind aktuell weltweit über 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Damit finden aktuell die größten Flüchtlingsbewegungen seit Beendigung des zweiten Weltkrieges statt. Ungefähr die Hälfte der Flüchtenden sind Kinder, viele davon ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer erwachsener Familienmitglieder. Für Schleswig-Holstein werden für dieses Jahr 20.000 Flüchtlinge erwartet - darunter 6000 Kinder.

Viele der Flüchtlinge und somit auch der Kinder und Jugendlichen werden kurz- oder mittelfristig nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können und somit dauerhaft bei uns bleiben. Diese Kinder und Jugendlichen, die ihr zu Hause verloren haben, brauchen besonderen Schutz. Sie sind in der Regel durch Fluchterfahrungen traumatisiert, müssen sich in neuer Umgebung und Kultur orientieren, was durch mangelnde Sprachkenntnisse und unzureichende finanzielle Ressourcen zusätzlich erschwert wird.

Die Akteure und Akteurinnen der Bildungs-, Betreuungs- und Hilfesysteme in Schleswig-Holstein sind mit den besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten, die die Umsetzung der Rechte auf Schutz, Förderung und Betreuung mit sich bringen, konfrontiert. Oftmals sind schon elementare Fragen der Unterbringung sowie der materiellen und medizinischen Versorgung nur schwer zu klären. Und die selbstverständliche Unterstützung der Entwicklung von Teilhabechancen sowie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl werden durch örtliche Ballungen und eingeschränkte infrastrukturelle Gegebenheiten erschwert.

So ist es oft nur unzureichend möglich, in den vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften, denen die Flüchtlinge zugewiesen werden, grundlegende Bedürfnisse der Familien, Kinder und Jugendlichen nach Ruhe - wenigstens ansatzweise - für die Verarbeitung von Fluchterfahrungen zu gewährleisten. Hinzu kommen aufgrund der oftmals dezentralen Lage von Unterkünften lange Wege zu Kitas und Schulen. Dies erschwert die soziale Teilhabe der Betroffenen zusätzlich.

Bei der Entwicklung von Maßnahmen für eine integrationsorientierte Aufnahme, Versorgung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien sowie unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge müssen aus Sicht der Kommission Landeskinderschutzbericht folgende Aspekte im Fokus stehen:

- *Generell* bedarf es einer spürbaren finanziellen Entlastung der kommunalen Ebene, um grundsätzlich mit den vielfältigen und herausfordernden Folgen einer immer größeren Anzahl zu versorgender Flüchtlinge umgehen zu können.
- *Im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen* bedarf es der Bereitstellung und Einrichtung von qualitativ und quantitativ angemessenen Bil-

- dungs-, Betreuungs- und Förderangeboten und die Gewährleistung des Zugangs zu diesen Angeboten durch die aufnehmenden Kommunen.
- Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Einrichtung und Gestaltung von Gemeinschaftsunterkünften muss sichergestellt werden.
 - Die (Weiter)Entwicklung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten für (sozial) pädagogische Fachkräfte in Kindertagestätten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe muss weiter befördert werden, um auf die herausfordernden Situationen im Bildungs- und Betreuungskontext sowie in Hilfeprozessen vorbereitet zu sein.
 - Es bedarf einer gezielten Rücksichtnahme auf die besonderen Bedingungen, unter denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein kommen und hier aufgenommen und versorgt werden müssen. Die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe benötigen hierbei ausreichende Ressourcen, um bedarfsgerechte und an den besonderen Bedürfnissen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ausgerichtete Angebote und Hilfen gestalten zu können. Schutz und Begleitung müssen hierbei zentraler Fokus sein und bleiben. In diesem Sinne muss das Wohl der Kinder und Jugendlichen bei den Überlegungen auf Bundes- und Länderebene über eine Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Vordergrund stehen.

9. Ausblick und Perspektiven - Empfehlungen der Kommission an die Landesregierung

Der vorliegende Bericht zeigt einerseits auf, wieviel gute und zielführende Entwicklungen im Kinderschutz in Schleswig-Holstein bereits auf den Weg gebracht wurden und wie fundiert und lösungsorientiert die Arbeit der unterschiedlichsten Einrichtungen, Dienste und Institutionen im Kinderschutz ist. Andererseits können aber auch nach wie vor bestehende Probleme und Herausforderungen identifiziert werden, die sehr deutlich machen, dass Kinderschutz kein „ad hoc“-Thema sein darf, sondern einer kontinuierlichen, qualifizierten und vor allen Dingen ressourcengestützten Beschäftigung und Weiterentwicklung bedarf.

In ihren Hinweisen und Empfehlungen an die Landesregierung möchte die Kommission auf kritische Bereiche mit besonderen Herausforderungen verweisen, bei denen aus ihrer fachlichen Sicht weiterer Handlungsbedarf besteht. Dabei wird unterschieden zwischen Hinweisen, die grundsätzliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen thematisieren und konkreten Empfehlungen, die spezifisch auf die im Bericht bearbeiteten Handlungsfelder bezogen sind.

9.1 Grundsätzliche Entwicklungen und Rahmenbedingungen

- Die Kommission weist darauf hin, dass die mit den verschiedenen, auch im Bericht thematisierten gesetzlichen Neuerungen (Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein, Bundeskinderschutzgesetz, FamFG) geforderten Entwicklungen und Strukturen erhebliche Anpassungsprozesse der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe sowie der angrenzenden Hilfesysteme mit einem erhöhten Ressourcenbedarf nach sich zog. Diese Strukturen und Entwicklungen müssen langfristig abgesichert werden. Handlungs- und Planungssicherheit für die Fachkräfte vor Ort sind von entscheidender Bedeutung für einen gelingenden Kinderschutz.
- Eine große Anzahl von Kindern in Schleswig-Holstein lebt nach wie vor in dauerhafter Armut. Diese Tatsache besitzt unmittelbare Relevanz für die Arbeit im Kinderschutz und ist in den Konzeptionen und Überlegungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen angemessen zu berücksichtigen. Präventive Angebote müssen allen Familien und Eltern zugänglich sein. Gleichzeitig sind diese Angebote so auszugestalten, dass sie sozial benachteiligte Familien auch erreichen und entlasten.
- Der demografische Wandel und die sich verschärfenden sozialen Problemlagen von Kindern und Eltern stellen insbesondere in den ländlichen Räumen auch für den Kinderschutz eine besondere Herausforderung dar. Trotz abnehmender Kinderzahl steigt die Nachfrage nach Hilfen oder bleibt gleich hoch. Um die Versorgung in den ländlichen Räumen auch weiterhin zu sichern, müssen Kinderschutzkonzepte diese Entwicklung berücksichtigen.
- Es bedarf einer spürbaren finanziellen Entlastung sowie einer strukturellen Unterstützung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, um grundsätzlich mit den vielfältigen und herausfordernden Folgen einer immer größeren Anzahl zu versorgender Flüchtlinge und ihrer Familien sowie unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge umgehen zu können.
- Kontinuität in der Kinderschutzarbeit sowie die bedarfsgerechte Entwicklung von nachhaltigen Angeboten und Maßnahmen gelingt auf der Grundlage von Informationen und Wissen über die Verteilung, die Zusammenhänge und mögliche Ursa-

chen von bestimmten Problemen und Entwicklungen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Datenlage - trotz der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten amtlichen Statistik über Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII - zum Kinderschutz aus ihrer Sicht unzureichend ist. Es sind auf der Grundlage der vorhandenen amtlichen Daten lediglich Beschreibungen von Entwicklungen möglich, aber keine Situationsanalysen.

- In diesem Kontext empfiehlt die Kommission der Landesregierung auch, Möglichkeiten zu prüfen, ob und wie Daten und Informationen der rechtsmedizinischen Einrichtungen des Landes zu Gewalt und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen systematisch erhoben und nutzbar gemacht werden können.
- Die Kommission weist des Weiteren darauf hin, dass trotz der beeindruckenden Vielzahl von Angeboten und Maßnahmen im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen nur wenig Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge zur Verfügung stehen. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, wirkungsorientierte Fragestellungen im fachlichen Diskurs zu befördern und in die Weiterentwicklung der Angebote im Kinderschutz einzubringen¹¹⁵.

9.2 Vorschläge und Empfehlungen der Kommission zu verschiedenen Handlungsfeldern

Frühe Hilfen

Der Bereich der Frühen Hilfen ist in besonderem Maße von den gesetzlichen Entwicklungen im Kinderschutz betroffen. Es wird auch in diesem Bericht deutlich erkennbar, dass die Frühen Hilfen in den Kreisen und kreisfreien Städten ein wichtiges Handlungsfeld im präventiven Kinderschutz darstellen. Die Bedeutung der Frühen Hilfen, die Vielschichtigkeit und Komplexität ihrer Angebote und Maßnahmen verdeutlicht aber auch, wie groß der Bedarf an präventiven Angeboten für Familien ist, um langfristig und nachhaltig bedarfsgerechte Hilfen und Unterstützungen anbieten zu können. Die Kommission möchte die im Folgenden benannten Aspekte in diesem Zusammenhang hervorheben:

- Die über die Bundesinitiative Frühe Hilfen und das Landesprogramm Schutzengel bereitgestellten Mittel reichen nicht aus, um nachhaltige Hilfen zu gewährleisten. Die Kommission fordert die Landesregierung daher auf, die Mittel für das Landesprogramm Schutzengel wieder auf die ursprüngliche Höhe von 50.000 € aufzustocken; auch, um damit Projekte im Bereich Frühe Hilfen zu ermöglichen sowie Planungssicherheit für die Träger von Maßnahmen zu bieten. Die Landesregierung möge sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass den Kommunen Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen für die Einrichtung fester Stellen für die Netzwerkkordinatoren/innen zur Verfügung stehen. Schließlich empfiehlt die Kommission der Landesregierung, sich auf Ebene des Bundesrates für eine Dynamisierung der Mittel der Bundesinitiative Frühe Hilfen einzusetzen. Die langfristige Festlegung auf ein bestimmtes Budget führt perspektivisch dazu, dass durch tarifliche Anpassungen bei Lohn und Gehalt die Leistungen gekürzt werden müssen. Zudem können die Kommunen nur durch eine dynamische Anpassung der Fördergelder angemessen auf veränderte Bedarfe reagieren.

¹¹⁵ Dies können geeignete praxisrelevante und wirkungsorientierte Fachstudien auf Landes- und Bundesebene sein.

- Die Angebote der Frühen Hilfen sollen für alle Familien zugänglich und erreichbar sein. Die Frage, ob und wie dies durch einen individuellen Rechtsanspruch auf Frühe Hilfen erreicht werden kann, muss Gegenstand intensiver fachlicher Auseinandersetzung auf Bundesebene sein. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Niedrigschwelligkeit der Frühen Hilfen erhalten bleibt.

Fortbildungsbedarfe in den Frühen Hilfen

- Die Arbeit in den Frühen Hilfen befindet sich trotz der grundsätzlichen freiwilligen Nutzung der Angebote durch die Familien häufig in einem Übergangsraum zwischen Prävention und Intervention und die Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz ist hoch anspruchsvoll. Dies erfordert eine spezifische Fachlichkeit der Helfenden wie auch besonders gerahmte Unterstützungsangebote. Die Anzahl von Fachkräften, die über entsprechende Weiterbildungen verfügen als auch die Verbreitung und Verstetigung entsprechender Angebote werden als nicht ausreichend erachtet. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, dies in ihrer Fortbildungs- und Maßnahmenplanung im Bereich der Frühen Hilfen zu berücksichtigen.

Kinderschutz und Kindergesundheit – Umsetzung § 7a GDG

- Die Kommission würdigt die medizinischen Erfolge des verbindlichen Einladungswesens, insbesondere bei sozial benachteiligten Familien. Sie möchte die Landesregierung aber darauf hinweisen, dass die Anzahl falsch-positiver Meldungen bei den umsetzenden Kommunen nach wie vor als zu hoch wahrgenommen wird. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, das Verfahren des verbindlichen Einladungswesens weiter zu optimieren.
- Die Einbindung behandelnder Ärzte/innen in die Netzwerke der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes ist weiter zu befördern. In diesem Zusammenhang müssen bedarfsgerechte Fortbildungen zu den Verfahren und Vorgehensweisen im Kinderschutz angeboten werden. Diese müssen fester Bestandteil der Aus- und Fortbildungsprogramme für behandelnde Ärzte/innen und andere Akteure des Gesundheitswesens werden.
- Um die Handlungssicherheit der umsetzenden Gesundheits- und Jugendämter in den Kreisen und kreisfreien Städten im Umgang mit Meldungen aufgrund nicht wahrgenommener Untersuchungen zu erhöhen, ist eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass diese Meldungen nicht automatisch als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gewertet werden dürfen. Dies legen die Erläuterungen zum § 7a GDG im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein aber nahe. Die Kommission empfiehlt eine feste Verankerung des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in ein zukünftiges Präventionsgesetz anstelle der Verankerung im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein. Auf diesem Wege blieben die positiven gesundheitsfördernden Effekte des verbindlichen Einladungswesens erhalten, gleichzeitig würde der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich hierbei nicht um ein originäres Verfahren zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen handelt.
- Die Kommission weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass es zur Umsetzung eines Präventionsgesetzes korrespondierender Änderungen in allen betroffenen Sozialgesetzgebungen bedarf.

Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe

- Die Entwicklung von Verfahren für eine gelingende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe muss kontinuierlich fortgesetzt und sich verändernden Bedingungen fortwährend angepasst werden. Die Landesregierung wird gebeten, entsprechende Anstrengungen konzeptioneller Art fortzusetzen bzw. zu unterstützen.

Kinder psychisch und suchtkranker Eltern als besondere Herausforderung im Kinderschutz

- Die im vorliegenden Bericht beschriebenen fachlichen Herausforderungen in diesem Bereich erfordern eine kontinuierliche Fortbildung und Qualifizierung aller beteiligten Akteure im Hilfesystem sowie die Entwicklung bedarfsgerechter und passgenauer Hilfen und Angebote. Die Aufnahme des Themas in den Psychiatriebericht der Landesregierung wird daher ausdrücklich begrüßt. Damit ist die Erwartung verbunden, dass es auch zu einer Einbindung in die zukünftige Psychiatrieplanung des Landes kommt.
- Die Kommission stellt fest, dass die Problematik psychisch und suchtkranker Eltern in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich Thema im Fortbildungs- und Qualifizierungsbereich sein muss und empfiehlt der Landesregierung, hierfür geeignete Maßnahmen zu entwickeln und zu unterstützen. Spezifisches Wissen über die Auswirkungen psychischer Erkrankungen ist unerlässlich bei der Entwicklung passgenauer Hilfeangebote. Gleichzeitig ist der Prozess in der Erwachsenenpsychiatrie, auch das Kind psychisch erkrankter Eltern in den Blick zu nehmen, um Familien frühzeitig mit Hilfen zu erreichen durch Fortbildungsangebote zu befördern.

Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Der Bericht zeigt auf, dass es im Bereich der Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen ein breites Spektrum an Maßnahmen und Projekten auf kommunaler und Landesebene gibt. Diese gilt es, kontinuierlich und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Nimmt man hingegen das Thema in Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick, so können zwar gute Ansätze berichtet werden - diese decken nach Ansicht der Kommission aber bei weitem nicht den Bedarf in diesem Bereich. Diese problematische Situation ist in erster Linie auch dadurch bedingt, dass verschiedene sozialgesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen existieren und die Praxis durch komplexe und für alle Betroffenen und Beteiligten oftmals undurchsichtige Zuständigkeiten gekennzeichnet ist.

Die Kommission gibt folgende Anregungen:

- Die existierenden regionalen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen sollen für die Koordinierung bei der Entwicklung und Abstimmung entsprechender Angebote und Maßnahmen stärker genutzt werden. Eine konsequente Vernetzung aller mit dem Thema Beschäftigten führt zur notwendigen gegenseitigen Kenntnis der jeweiligen Hilfs- und Assistenzsysteme. Die Kommission empfiehlt der Landesregie-

rung, eine Vernetzung auch auf Landesebene zu befördern, um dies zu gewährleisten.

- Die Kommission weist darauf hin, dass es noch großen Handlungsbedarf bei der Entwicklung gemeinsamer fach- und themenspezifischer Praxisleitfäden und Handreichungen gibt, die Standards und Verfahren im Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen festlegen.

Fortbildungsbedarf im Bereich der Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

- Die Landesregierung soll darauf hinwirken, dass die Thematik kontinuierlicher Bestandteil von Fortbildungen insbesondere auch im Heim- und Werkstattbereich wird. Hierzu gehört auch die Entwicklung fallbezogener wechselseitiger Coaching-Verfahren. Es gilt auf eine verbindliche Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz/Gewaltschutz und Supervision hinzuwirken.
- Die Landesregierung möge außerdem darauf hinwirken, dass die (weiter) zu entwickelnden Angebote und Maßnahmen im Fortbildungs- und Qualifizierungsbereich bedarfsgerecht ausgestaltet und entsprechend der unterschiedlichen Schweregrade von Behinderungen ausdifferenziert sind.
- Es ist darauf hinzuwirken, dass die Fachkräfte nach § 8a/8b SGB VIII in den Einrichtungen und Diensten über spezifische Kenntnisse zum Kinderschutz bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen verfügen und alle Beschäftigten in den Diensten und Einrichtungen in ausreichendem Maße über die Beratungsansprüche nach § 8b SGB VIII informiert sind.

Multiprofessionelle Kooperation im Kinderschutz und Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Hilfesystemen

Multiprofessionelle und interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz ist im Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein in seinen Regelungen zu den lokalen Netzwerken Kinderschutz (§ 8) und den Kooperationskreisen (§ 12) fest verankert.

Die Diskussionen in der Kommission verdeutlichten aber den nach wie vor hohen Austausch- und Gesprächsbedarf zwischen den Akteuren verschiedener Handlungs- und Hilfesysteme.

Im Sinne eines modernen Kinderschutz-Verständnisses bedeutet die professionelle, interdisziplinäre Weiterentwicklung, Hilfeprozesse und prozesshafte Steuerung im Bedarfsfalle auch interinstitutionell durchzuführen, damit sie den heutigen qualitativen Standards entspricht. Dazu gehört auch, Ressourcen zur Reflexion schwieriger Fallverläufe einzuplanen. Diese kooperative Tätigkeit muss daher in den verschiedenen Systemen der Jugend- wie auch der Gesundheits- oder Eingliederungshilfe auskömmlich finanziert sein.

Die Kommission beschäftigte sich eingehend mit Kinderschutzaspekten an verschiedenen Schnittstellen und möchte auf folgende Problematiken hinweisen, die seitens der Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten aufgegriffen werden sollen.

Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung des FamFG

- Die Stärkung der Subjektstellung des Kindes durch die Stellung eines Verfahrensbeistandes wird durch die Kommission begrüßt. Jedoch kann es in Einzelfällen zu problematischen Entwicklungen im Laufe von Verfahren kommen, die nicht im Interesse des Kindeswohls sind: So muss es nach Meinung der Staatsanwaltschaften, Familiengerichte und Jugendämter zu einer Klarstellung kommen, welche Personen mit welchen Qualifikationen zum Verfahrensbeistand bestellt werden können. Es bedarf eines klaren Anforderungs- und Auftragsprofils.
- In Verfahren, in denen es um die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft geht, hält die Kommission die vorgeschaltete zusätzliche Beiordnung eines Verfahrensbeistandes gem. § 158 FamFG für entbehrlich. Eine Übervertretung des Kindes, die gleichzeitig Risiken von Rollen- und Kommunikationsproblemen, die Verzögerung der Sachverhaltsklärung sowie die Angreifbarkeit der Aussagen des Kindes birgt, muss vermieden werden.
Insoweit wird angeregt zu prüfen, ob der Gesetzgeber zu einer Klarstellung aufgefordert werden sollte.

Gegenseitige Information von Staatsanwaltschaften, Jugendämtern und Familiengerichten

- In Strafverfahren, in denen sich Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen abzeichnen, gibt es für Gerichte und Staatsanwaltschaften Mitteilungspflichten in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen. Die Nr. 31, 35 MiStra sehen Informationen u.a. an die Familiengerichte, die Jugendämter und das Landesjugendamt vor. Die Kommission befürwortet die konsequente Beachtung dieser Vorschriften durch die Justizbehörden.

Kindgerechte Beratung und Begleitung in Verfahren bei Straftaten zum Nachteil von Kindern in Familien und bei häuslicher Gewalt

Eine stärkere Berücksichtigung von Kindeswohlinteressen in Strafverfahren kann aus Sicht der Kommission durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Für beschuldigte Eltern, die körperliche Gewalt in der Erziehung einsetzen, ist zwischen Strafjustiz und Beratungsstellen ein zeitnahes und spezialisiertes Beratungsangebot zu entwickeln, das mit den Vorgaben des § 153a StPO kompatibel ist. Ist in diesen Fällen das Familiengericht eingebunden, empfiehlt sich eine Abstimmung über die aufzuerlegendende Maßnahme.
- Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, muss in der polizeilichen Aus- und Weiterbildung ein fester Bestandteil sein/werden.
- Für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben oder selbst von häuslicher Gewalt betroffen sind, ist in Abstimmung mit den bereits vorhandenen Beratungsstrukturen der Jugendhilfe ein spezialisiertes, zeitnahes, pro-aktives und niedrigschwelliges Beratungsangebot zu entwickeln.
- Die zeitnahe Vermittlung von Tätern/Täterinnen, die Partnerschaftsgewalt ausüben, in die Angebote der Täterarbeit muss verstärkt werden. Um Wartezeiten zu verhindern, müssen die Kapazitäten in entsprechenden Maßnahmen und Projekten dem Bedarf angemessen sein.

- Familiengerichte sollten von der Möglichkeit, Eltern, die Partnerschaftsgewalt ausüben, in die Täterarbeit zu vermitteln, Gebrauch machen. Auch in diesen Fällen kann eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft geboten sein.

Grundsätzlich empfiehlt die Kommission, das Thema häusliche Gewalt zum festen Bestandteil des Fortbildungsangebotes des Sozialministeriums für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu machen.

Kinderschutz im schulischen Kontext

Der vorliegende Bericht verdeutlicht die wichtige Rolle von Schulen bei der Wahrnehmung und Befassung von Anhaltspunkten für kindeswohlgefährdende Situationen und die Bedeutung der Schulsozialarbeit an der Schnittstelle zur Jugendhilfe. Folgendes stellt die Kommission in diesem Zusammenhang fest:

- Entscheidend für schulisches Verständnis im Kinderschutz und darauf aufbauende klare Verfahrensregelungen an Schulen ist die Übernahme der Verantwortung für dieses Thema durch die Schulleitungen. Diese müssen verbindlich dazu angehalten werden, entsprechende Fortbildungen für alle im schulischen Kontext beschäftigten Personen zum Thema durchzuführen. Das betrifft insbesondere die Lehrkräfte, die Schul- und Sozialarbeiter/innen sowie weitere sozialpädagogische Fachkräfte innerhalb des Systems Schule. Im Rahmen dieser Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist auch das Thema sexueller Missbrauch an Kindern mit Behinderung zu berücksichtigen.
- Schulen müssen bei der Entwicklung und Umsetzung eigener „Schutzkonzepte“ unterstützt werden.
- Diese Schutzkonzepte müssen auch geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren enthalten, welche Formen von Gewalt oder Missbrauch durch an Schulen tätige Personen gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegen wirken können.
- Alle Schulakteure (Schulleitung, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit) sowie die Fachkräfte des ASD sollten einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Kinderschutz anstreben. Eine konsequente Einbindung in die lokalen Netzwerk- und Kooperationsstrukturen ist hierbei wichtig.

Fachberatung gem. § 4 KKG sowie § 8b SGB VIII

- Durch die veränderte Rechtslage gibt es einen neuen Beratungsbedarf, da sich der Rechtsanspruch auf einen erweiterten Personenkreis erstreckt (§ 4 KKG, § 8b SGB VIII). Durchführende dieser Beratungen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kinderschutz-Zentren und weitere Träger von Fachberatungen. Die Landesregierung wird gebeten, durch strukturelle Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Fachberatung von dem erweiterten Personenkreis in Anspruch genommen wird.

Weitere Themen und Aspekte in der Kinderschutzarbeit

Bereits einleitend erfolgte der Hinweis, dass der vorliegende Bericht einem modernen Kinderschutzverständnis folgt, welches gleichzeitig die Gefahr von Abgrenzungsproblemen zu anderen Themen und Handlungsfeldern mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen birgt. Im Erarbeitungsprozess wurden trotzdem immer wieder Aspekte benannt,

die aufgrund der Beschränkung auf die behandelten Themen in diesem Bericht nicht weitergehend behandelt wurden.

Die Kommission möchte diese Aspekte an dieser Stelle konkret benennen und somit auch auf weitere Handlungsbedarfe verweisen.

- Internetbasierte Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche;
- Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen;
- Bindungsrelevante Fragestellungen im Kontext von Inobhutnahmen und Pflegeverhältnissen.

Die Benennung dieser Themen ist selbstverständlich nicht abschließend. Sie zeigt aber beispielhaft auf, welche Fragestellungen zukünftig eine wichtige und nicht zu vernachlässigende Rolle bei der Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und Maßnahmen im Kinderschutzkontext spielen werden.

10. Fazit und Ausblick

Der vorliegende Bericht der Kommission zeigt in beeindruckender Weise die Komplexität des Themas Kinderschutz auf. So wird allein durch die Fülle an behandelten Aspekten und die Beschreibung und Thematisierung verschiedener Schnittstellenproblematiken deutlich, wie wichtig und notwendig eine multiprofessionelle Bearbeitung des Themas ist.

Im ersten Bericht der Kommission gem. § 14 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein wurde abschließend festgestellt, dass Kinderschutz nicht allein vom guten Willen und dem Engagement der umsetzenden Akteure/innen abhängt, sondern notwendige Unterstützungsstrukturen auf lokaler, regionaler und Landesebene institutionalisiert sowie fachlich, personell und finanziell abgesichert von entscheidender Bedeutung sind. Die Ergebnisse und Befunde des aktuell vorliegenden Kommissionsberichtes bestätigen diese Notwendigkeit aufs Neue. Dabei gilt es einerseits, Ressourcen im Kinderschutz langfristig abzusichern, andererseits eine ausreichende Flexibilität der Mittelverwendung auf lokaler und regionaler Ebene zu gewährleisten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Kinderschutzaufgaben und die Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen seit 2008 weiter ausdifferenziert haben. Handlungsrahmen und -bedingungen sind einerseits deutlicher und verbindlicher geworden - z.B. im Bereich Frühe Hilfen-, andererseits zeigen sich aber auch Entwicklungen, die es durchaus sinnvoll erscheinen lassen, bestimmte gesetzliche Grundlagen auf den Prüfstein zu stellen - z.B. beim FamFG.

Relativ neue Problemlagen und Erkenntnisse - z.B. beim Thema Kinder psychisch kranker Eltern oder in Hinblick auf Flüchtlingskinder und -jugendliche, aber auch die unveränderte Präsenz bekannter Problemlagen, wie z.B. ein nach wie vor sehr hoher Anteil von Kindern, die in Armut leben, zeigen, dass Kinderschutz eine Daueraufgabe ist, die nachhaltiger konzeptioneller Grundlagen bedarf, über die sich die verschiedenen Professionen im Kinderschutz kontinuierlich verständigen müssen.

Die Befassung mit den Herausforderungen bei der Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aber auch beim Thema psychisch erkrankter Eltern verdeutlicht, dass verschiedene sozialgesetzgeberische Grundlagen im Hilfesystem dem Kindeswohl entgegen stehen können, weil eine flächendeckende, kontinuierliche und nachhaltige Angebots- und Maßnahmeentwicklung behindert wird. Gerade in diesem Bereich zeigt sich aber auch, wie vielfältig die Angebote aufgrund der Bemühungen und des Engagements verschiedener Träger und Einrichtungen in diesem Bereich trotzdem sind.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass Schleswig-Holstein im Kinderschutz gut aufgestellt ist, ohne dass man sich auf dem Erreichten ausruhen könnte. Die vorhandenen Strukturen, Maßnahmen und Angebote gilt es zu erhalten und qualitativ weiterzuentwickeln. Der vorliegende Bericht soll hierfür einen Beitrag leisten. Die Kommission Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung auf, zu den Inhalten des Berichtes, insbesondere zu den Empfehlungen, Stellung zu nehmen.

Tabellen und Abbildungen

<i>Tabellen</i>		Seite
Tabelle 1	Vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in Schleswig-Holstein nach Altersgruppen bis 2025, Veränderungen in Prozent	45
Tabelle 2	Opfer von vors. Körperverletzungen §§ 223 bis 227 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2004 bis 2013 nach Altersgruppen	56
Tabelle 3	Opfer von Misshandlungen Schutzbefohlener § 225 StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2004 bis 2013 nach Altersgruppen	57
Tabelle 4	Opfer von Sexualdelikten §§ 174 bis 183 a StGB; Entwicklung in Schleswig-Holstein 2004 bis 2013 nach Altersgruppen	57
Tabelle 5	Erst- und Neumeldungen bei den Beratungsstellen des DKSB seit 2007	68
Tabelle 6	Hilfeanfragen für jüngere Kinder (0 - 3 Jahre / 3 - 6 Jahre) bei den Beratungsstellen des DKSB	69
Tabelle 7	Häufigster Meldegrund und Hauptinhalt der Beratung bei den Beratungsstellen des DKSB 2013	69
Tabelle 8	Anfragen von Fachkräften bei den Beratungsstellen des DKSB	69
Tabelle 9	Übersicht der Mittelausschöpfung im Rahmen der Bundesinitiative Frühe 2012-2014	75

<i>Abbildungen</i>		Seite
Abbildung 1	Kinder in Bedarfsgemeinschaften in Schleswig-Holstein, absolute Zahlen jeweils Oktober des Jahres	47
Abbildung 2	Anteil von Kindern in Schleswig-Holstein mit SGB II - Leistungsbezug	47
Abbildung 3	Entwicklung ausgewählter Hilfformen in Schleswig-Holstein 2007 bis 2013	49
Abbildung 4	Hilfearlass Kindeswohlgefährdung im Vergleich, Anteile an Gesamtzahl der Hilfen pro Jahr in %	50
Abbildung 5	Entwicklung Inobhutnahmen Gesamt und nach Geschlecht 2004 bis 2014	51
Abbildung 6	Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Vergleich 2008 bis 2013	52
Abbildung 7	Inobhutnahmen nach Anlass 2004 bis 2013	53
Abbildung 8	Anlässe für Inobhutnahmen in Schleswig-Holstein 2013	54
Abbildung 9	Alter der Kinder bei Inobhutnahmen 2013	54
Abbildung 10	Erstmeldungen Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holstein 2007 bis 2013	60
Abbildung 11	Erstmeldegründe in den Kinderschutz-Zentren 2007 bis 2013	61

Abbildung 12	Entwicklung der Fachberatungen in den drei Kinderschutz-Zentren seit 2007	62
Abbildung 13	Anteil der Erziehungsberatungen an allen HzE 2011- 2013, begonnene Hilfen pro Jahr	71
Abbildung 14	Anlässe für Erziehungsberatungen in 2013; begonnene Hilfen pro Jahr	72
Abbildung 15	Übersicht Mittelverwendung in den Förderbereichen I-III in den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen 2012-2014	75
Abbildung 16	Übersicht Wochenarbeitsstunden der Netzwerkkoordination in den Kreisen und kreisfreien Städten 2014	77
Abbildung 17	Anzahl und Art der Angebote Landesprogramm Schutzengel vor Ort 2013 und 2014	82
Abbildung 18	Zielgruppen Landesprogramm Schutzengel vor Ort 2014	82
Abbildung 19	Entwicklung des verbindlichen Einladungswesens U4 bis U9 in den Jahren 2008 bis 2014	86

Verwendete Fachliteratur und Materialien

Abschlussbericht des Projektes Grenzgänge: Kinder mit Behinderungen als Opfer von Gewalt. Kiel 2007.

Amman, Gabriele./Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) (2005): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen.

Angela./ Remus, Norbert und Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention und Prophylaxe e. V. : Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt, 1/2000, Berlin.

Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (2010) Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Berlin.

Bange, Dirk./Deegener, Günther.(1996): Sexueller Missbrauch von Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie. Weinheim.

Bange, Dirk./Körner, Wilhelm. (Hrsg) (2002): Handbuch sexueller Missbrauch. Göttingen.

Becker, Monika (2001): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen mit geistiger Behinderung. Daten und Hintergründe. Heidelberg;

Bieneck, Steffen (u.a.) (2012); Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011, KFN Forschungsbericht Nr. 118, Hannover 2012.

Bundesregierung Deutschland (2013): Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich. Berlin.

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) (2014): Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Weinheim.

Bundesverfassungsgericht (2004): FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld.

Bundesverfassungsgericht (2007): FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld.

Bürner, Sigrid/Stahlmann-Liebelt, Ulrike (2014): 17 Jahre Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein – vom Pionier zur bundesweiten Entwicklung. In: STREIT – Feministische Rechtszeitschrift. Nr. 2. Frankfurt a.M.

Busch, Erik./Suykerbuyk, Ellen (2007): Aufklärung – Die Kunst der Vermittlung – Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim.

Deegener, Günther (2009): Kindesmissbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen, Weinheim.

Die Bundesregierung (2013): Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich. Berlin.

Edelson, Meredyth, G. (2010): Sexual Abuse of Children with Autism: Factors that Increase Risk and Interfere with Recognition of Abuse. In: Disability Studies Quarterly, Vol. 30/12010.

Fegert, Jörg. M. (2007): „Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“, Bundesgesundheitsblatt Vol. 50/1;

Finkelhor, David (2005): Zur internationalen Epidemiologie von sexuellem Missbrauch an Kindern. In: Amman, Gabriele./Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. Tübingen.

Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt, Saarbrücken, 2014.

Hansen, Rüdiger/ Knauer, Raingard/ Friedrich Bianca (2006): Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Kiel.

Hartwig L., Hensen G. (2008): „Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe: Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz“, Weinheim.

Häuser, Winfried (u.a.) (2011): Maltreatment in childhood and adolescence – results from a survey of a representative sample of the german population. In: Deutsches Ärzteblatt. 108/17.

Hornberg, Cornelia./Schröttle, Martina (2014): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen, Berlin.

Innenministerium Schleswig-Holstein, Medieninformation vom 6.März 2014.
Interfere with Recognition of Abuse. In: Disability Studies Quarterly, Vol. 30, No 1.

Johns, Irene (1996): Violence against children with a mental disability. In: Council of Europe (Hrsg.): Children`s Rights and Childhood policies in Europe: New Approaches? Straßburg.

Johns, Irene (1997): Gewalt an Kindern mit einer geistigen Behinderung. Neumünster.

Johns, Irene (2000). Gewalt an Kindern mit einer geistigen Behinderung. In: Johns, Irene./Kröhnert, Arthur (1995): Sexuelle Misshandlung an Kindern mit einer geistigen Behinderung. Warum das Thema kein Gehör findet. In: PRO Jugend 1/95;

Kassenbrock, F. (2002).: Behinderung und sexuelle Gewalt. In: Bange, Dirk/Körner, Wilhem (Hrsg): Handbuch sexueller Missbrauch. Göttingen.

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Kinder nicht allein lassen - Prävention, Beratung und Unterstützung für Kinder als Zeugen/-innen häuslicher Gewalt, ein Konzept des Frauenhauses Verden, der AWO Beratungsstelle und des Landkreises Verden.

Kinderschutz-Zentrum Kiel (Hrsg): Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder und Gewalt: Empfehlungen für Berufsgruppen. Kiel. 2004.

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Kindler, Heinz (2008): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Arbeitspapier des BMFSFJ. Berlin.

Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung. In: Kavemann, Barbara/Ulrike Kreyssig: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden.

Klajic, T. (2004): Sexuelle Gewalt an Menschen mit geistiger Behinderung und die Relevanz für die soziale Arbeit. Diplomarbeit, Fakultät für Sozialwesen. Universität Eichstätt.

Klein, Susanne/Wawrok, Silke (1998): Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung. Abschlussbericht des Forschungsprojekts, Humboldt Universität, Berlin.

Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt des Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (2014): Handlungsrichtlinie für die polizeiliche Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt, Saarbrücken.

Landesjugendamt Schleswig-Holstein (2015) : Empfehlungen zu den Qualitätskriterien der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII. Kiel.

Landesregierung Schleswig-Holstein (2008): Dokumentation Runder Tisch mit ehemaligen Fürsorgezöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt am 19. Januar 2008 im Landeshaus Kiel, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Landesregierung Schleswig-Holstein (2010): Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für Ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl. LT-Drs. 17/382.

Landesregierung Schleswig-Holstein (2013): Landtagsbericht zu den Frühen Hilfen LT-Drs 18/0711, Kiel.

Landesregierung Schleswig-Holstein (2014) LT-Drs. 18/2025.

Maier, Joachim (2011): Handbuch des Fachanwalts. Familienrecht RdNr. 288 mit zWN.

Mattejat, Fritz/Helmut Remschmidt (2008): Kinder psychisch kranker Eltern. Deutsches Ärzteblatt. Jg. 105, Heft 23.

Menne, Martin (2005): Der Anwalt des Kindes - Entwicklungstendenzen und Perspektiven im Recht der Verfahrenspflegschaft. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld.

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (2011): Jahrbuch Kinderschutz 2011 – Zahlen, Daten und Fakten zum Kinderschutz in Schleswig-Holstein.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (2008): Dokumentation Runder Tisch mit ehemaligen Fürsorgezöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt. Kiel.

Nationales Zentrum für Frühe Hilfen (2014): Kinder im Kinderschutz – Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess. Eine Explorative Studie. Köln.

Nationales Zentrum für Frühe Hilfen 2013: Datenreport Frühe Hilfen; Köln/Dortmund.

Noack, Cornelia./Schmid, Hanna (1996): Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität. Ergebnisse und Fakten einer bundesweiten Befragung. Stuttgart.

Nöthen-Schürmann, Ute (2006): Häusliche Gewalt gegen die Kindesmutter als Thema der polizeilichen Prävention – Polizeiliche Intervention als Einstieg in die Hilfe in Kave-
mann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (2006) Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.

Oelkers, Harald (2002): Zur Praxis der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG. In: Forum Familienrecht. S. 58 – 61. Euskirchen.

Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V (2015): Die zerklüftete Republik. Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2014.

Plass, Angela/ Wiegand Grefe, Silke (2012): Kinder psychisch kranker Eltern. Entwicklungsrisiken erkennen und behandeln. Weinheim/Basel;

Risse, Eva (2012): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem "Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder" am 10.Dezember 2012.

Rupp, Martina (Hrsg.) (2005): Das Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive verschiedener Professionen. Ergebnisse einer Expertenbefragung. Ifb-Materialien 5-2005. Bamberg.

Schael, Wolfgang (2009): Minderjährige und ihre formelle Beteiligung im Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG. In: FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht. Bielefeld.2009.

Schröttle, Martina (2009): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Bielefeld.
Schröttle, Martina (u.a) (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse einer quantitativen Befragung. Endbericht, Berlin Juni 2013.

Schule Aktuell, Februar 2015.

Spencer, R. et al.: Disabling conditions and registration for child abuse and neglect: a population based study. *Pediatrics*, 116, 609-613, Burlington 2005.

Statistikamt Nord Bericht A I 8-2011-S

Sullivan, P.M./Knutson, J.F (2000).: Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study. *Child Abuse & Neglect*, 24 (10), 1257-1273, New York.

Thaiss, Heidrun/Burchardt, Susann (2013) : Früherkennungsuntersuchungen im Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Gesundheitsförderung. In: Nationales Zentrum für Frühe Hilfen 2013: Datenreport Frühe Hilfen; Köln/Dortmund.

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (2013): Stellungnahme für den Sozialausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages im Rahmen der Befassung zum Thema Gewaltopferschutz in Schleswig-Holstein, August 2013.

von Bracken, Rudolf (2003): Anwalt des Kindes, Außendienst des Jugendamtes oder Gerichtsvollzieher? Verfall einer Idee durch Übernahme. In: Kindschaftsrechtliche Praxis ; Zeitschrift für d. praktische Anwendung u. Umsetzung d. Kindschaftsrechts. Köln.

Wetzels, Peter (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Baden-Baden.

Wetzels, Peter./Pfeiffer, Christian (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. KFN-Forschungsberichte, Nr. 37, Hannover.

Wienholz, Sabine (u.a) (2013): Jugendsexualität und Behinderung. Ergebnisse einer Befragung an Förderschulen in Sachsen. BZGA Köln.

Wiltling, Klaus (2012): „Demokratie in der Heimerziehung“, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

Zemp, A./Pircher, E (1996): „Weil das alles weh tut mit Gewalt“. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Schriftenreihe der Frauenministerin, Bd. 10. Wien 1996.

Zöller, Richard (2014) Zivilprozessordnung. Kommentar, RdNr. 3 zu § 155 FamFG. Köln.

Abkürzungen

AK	Arbeitskreis
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
Bff	Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Deutschland
BG	Bedarfsgemeinschaften
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BverfG	Bundesverfassungsgericht
BzGA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
CAU	Christian-Albrechts Universität Kiel
DGfPI	Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
e.V.	eingetragener Verein
EGGVG	Einführungsgesetz zu Gerichtsverfassungsgesetz
FamFG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamHeb	Familienhebammen
FB	Förderbereich
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGKiKP	Familien,- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
GDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HxE	Hilfen zur Erziehung
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KICK	Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KIK	Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt
KiSchG	Kinderschutzgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KVSH	Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAK	Landesarbeitskreis
LASD	Landesamt für soziale Dienste
LKA	Landeskriminalamt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LV	Landesverband
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

NZFH	Nationales Zentrum für Frühe Hilfen
OLG	Oberlandesgericht
OV	Ortsverband
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RdNr.	Rundnummer
RiStBV	Richtlinie für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVS	Strafverfolgungsstatistik
U	Untersuchung
UKE	Universitätsklinikum Eppendorf
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
umF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UNCHR	United Nations High Commissioner for Refugees